This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

350.943
L88
1801-1810

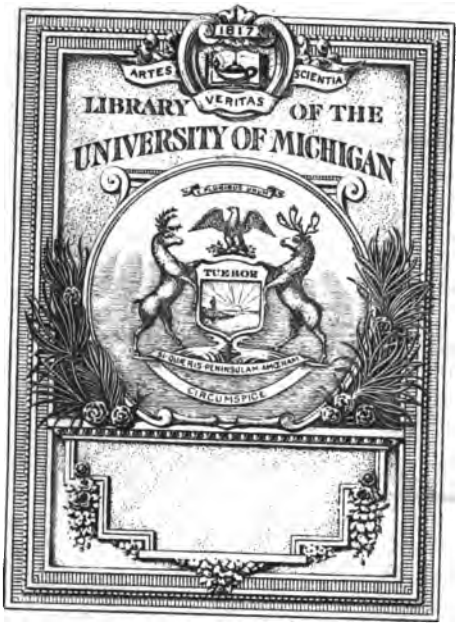
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

1/5

Landes-Verordnungen des Fürstenthums Lippe.

Fünfter Band.

Lemgo, mit Meyerschen Schriften, 1810.

350.943
L88
1801/1810

874866-170

Num. I.

Verordnung, die chauſſeemäßige Wegebeſſerungen betreffend, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürſt zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc.

Der Weg bey Dörentrup zwiſchen Lemgo und Humfeld muß chauſſeemäßig repariret werden, weil nach dem Berichte des Wege-Commiſſariats der Zweck durch eine gewöhnliche polizey-ordnungsmäßige Beſſerung nicht erreichet, dieſe auch wegen des eingetretenen Holzmangels nicht mehr mit Holz bewerkſtelliget werden kann. Da nun oft ähnliche Fälle eintreten: ſo finden Wir in Beyrath getreuer Stände von Ritterſchaft und Städten es für nöthig, die Vorſchrift der Polizey-Ordnung vom Jahre 1620 tit. 28. auch auf dergleichen chauſſeemäßige Reparaturen hiermit geſetzlich ſolchergeſtalt zu erſtrecken, daß die Wegebeſſerungspflichtige die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienſte in ihrem Bezirke leiſten, und in ſoferne ſie ſolche nicht allein beſtreiten können, die benachbarten Bauerſchaften aus der Vogtey, oder dem Amte, und erforderlichenfals die ſämtlichen Wegebeſſerungspflichtigen der Vogtey, des Amtes, oder auch mehrern Aemter in Verhältniß ihrer Kräfte zu Hülfe kommen müſſen.

Da auch selbst bey den gewöhnlichen Wegebesserungen oft von Seiten der Unterthanen Weigerungen vorkommen, und solche nicht selten in processualische Weitläuftigkeiten ausarten, auf deren Beendigung die Vollziehung der Reparaturen nicht hinausgesetzet werden kann: so verordnen Wir zugleich, daß in allen Weigerungsfällen die Wege sofort für Geld gebessert, und die Kosten, deren Vorschuß dem Richterlichen Ermessen überlassen wird, nach entschiedener Sache mit den Zinsen von dem unterliegenden Theile erstattet werden sollen.

Auch wollen Wir gnädigst, daß dieses Edict durch das Intelligenzblatt, und von den Kanzeln, wie auch durch den Anschlag bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 9ten April 1801.

Num. II.

Verordnung, die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen an das Zuchthaus betreffend, von 1801.

Nachdem von der Zuchthaus-Commission angezeigt ist, daß sie nur sehr wenig Hirschstangen zum Raspeln für die Züchtlinge von den Forstbedienten erhalte: so werden die deswegen erlassene Verordnungen Namens Serenissimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch dahin erneuert, daß sowohl derjenige, welcher eine Hirschstange findet, und sie nicht, gegen Bezahlung mit 3 Mgr. für

für das Pfund, unmittelbar an das Zuchthaus, oder an einen Forstbedienten abliefert, als auch der Forstbediente, der die selbst gefundenen oder an ihn abgegebenen Hirschstangen gegen die bemerkte Bezahlung nicht an das Zuchthaus einschickt, sondern sie in- oder außer Landes verkauft, nachdrücklich bestraft werden, und aller Handel damit bey willkührlicher Strafe verboten seyn solle.

Detmold den 14ten April 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. III.

Verordnung wegen des Gebrauchs der Jagdhunde, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Da seit mehrern Jahren die Hasen und Feldhühner aus verschiedenen Ursachen sich sehr vermindert haben, und deswegen auf letztem Landtage zur Schonung der kleinen Jagd dabey die Einstellung des Gebrauchs der Jagdhunde auf eine Zeitlang für dienlich gehalten ist: so verbieten Wir hiemit sämtlichen zur niedern Jagd Berechtigten deren Ausübung mit allen andern Hunden, außer mit

gehörig abgerichteten, das Wildprett nicht laut verfolgenden Hühnerhunden, vorerst auf drey Jahre, von Zeit des diesjährigen Jagdaufgangs an zu rechnen, bei 10 Rthl. Strafe für jeden Contraventionsfall; und wollen dabey, daß auch Unsere Forst- und Jagdbedienten dieses Verbot in den Koppeljagd-Revieren bey Vermeidung eben der Strafe beachten, selbst zur Schonung Unserer Gehege sich darin des Gebrauchs der Jagdhunde zu ihrem eigenen Vergnügen enthalten, und wenn solcher darin bey ordentlichen Herrschaftlichen Jagden nöthig ist, den Hunden, sobald diese in die Koppeljagd laufen, folgen und sie abrufen sollen

Uebrigens bleibt den Jagdberechtigten erlaubt, sich der Dachshunde zum Graben der Dächse und Füchse in der Art zu bedienen, daß sie an der Leine oder aufgekoppelt zum Bau hin- und von da eben so zurückgeführt werden.

Diese Verordnung ist sowohl durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Wissenschaft, als auch noch besonders allen Jagdberechtigten auf die gewöhnliche Art, so wie unserm Forst-Amt zur Achtung auf ihre Befolgung bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 28ten April 1801.

Num. IV.

Circulare an die Städte, den Preis des Salzes betreffend, von 1801.

Da aus bewegenden Ursachen gut gefunden ist, die Salzstapel aufzuheben, und es einem jeden Unterthan zu überlassen, sich sein Salz-

Salzbedürfniß von der Saline, wo der Hemte nach wie vor mit 24 mgr. 3 pf. bezahlt wird, unmittelbar zu holen: so wird solches dem Magistrat zu N. bekannt gemacht, um nicht nur dafür zu sorgen, daß die dasigen Krämer immer eine hinlängliche Quantität Salz in Vorrath haben, sondern auch den Verkaufspreis desselben in den verschiedenen Quantitäten polizeylich zu regulären, dahin, daß gegen das Verbot wegen des Einbringens des fremden Salzes nicht gehandelt werde, zu sehen, und, wie jenes geschehen sey, binnen 4 Wochen zu berichten.

Detmold den 2ten Jun. 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. V.

Verordnung wegen der Feldverbesserungen, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht ꝛc. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Seit der Zeit, daß die Verordnung vom 17ten Jun. 1782, wegen Bestimmung der für die Brache, Landgail und Verbesserung der Aecker durch Befahrung mit Mergel oder mit Erde, zu vergütenden Kosten in streitigen Fällen, erlassen ist, haben sich die Preise

der Erhaltung, Ausrüstung und Behandlung der Feuersprützen zum Gutachten der Obrigkeiten und Kunstverständigen ausgestellet, und seitdem, dem entworfenen Plane gemäß, bereits ein Theil der Sprützen auf Kosten der Brand-Casse angeschaffet und vertheilet worden ist, auch die Verfertigung der übrigen zur Vollendung der auf das ganze Land sich erstreckenden Einrichtung zunächst befördert werden soll: so haben Wir jene Anweisung nochmals revidiren, und nach den in der Ausführung sich ergebenen Erfahrungen erweitern lassen, wornach also dieselbe hiermit, als gesetzliches Regulativ, öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 1.

Von der Erhaltung der Feuersprützen.

Die erste und Hauptsorgfalt, welche man auf die Feuersprützen zu verwenden hat, bestehet darin, daß selbige in brauchbarem Stande erhalten werden. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß selbige unter Aufsicht stehen müssen, und zwar unter einer General- und Specialaufsicht.

§. 2.

Von der General-Aufsicht.

Unter der General-Aufsicht ist eine alljährige Visitation der sämtlichen Feuersprützen durch einen Werkverständigen zu verstehen; denn da eine solche Maschine aus mehreren und verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, so werden zu deren Beurtheilung, sowohl in Ansehung der Wirkung, als auch der Gebrechen einige Kenntnisse erfordert, und weil solche bei Handwerksleuten nicht allenthalben angetroffen werden, mithin die Fehler einer Feuersprütze oft durch die Unwissenheit der Handwerksleute eher verschlimmert als verbessert werden, so macht dieses eine jährliche Untersuchung der Feuersprützen von einem Werkverständigen ganz nothwendig.

1) Der

er nicht ein Jahr vorher von einem oder andern Theil aufgekündigt wird, noch eine Brachzeit fortdauren; und endlich der Pfandinhaber, der das Land, ohne Vorwissen und Einwilligung des Eigenthümers, nicht in der gehörigen Brachordnung und Saatenfolge hält, oder bemergelt, oder mit Erde überfährt, zu keiner Vergütungsforderung wegen noch nicht ausgenutzter Saate oder wegen der eigenmächtigen Verbesserungen berechtigt seyn.

Wir befehlen allen Unsern Ober- und Untergerichten, sich hiernach bey Entscheidung streitiger Fälle zu richten; und wollen, daß diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft durch Verlesen von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag an den gewöhnlichen Orten, und durch Einrückung in das Intelligenzblatt gelange.

Gegeben Detmold den 16ten Jun. 1801.

Num. VI.

Verordnung, die Ausrüstung, Behandlung und Erhaltung der Feuerspritzen betreffend, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Nachdem die im 48—50sten Stücke der Lippischen Intelligenzblätter vom Jahre 1794 als Project abgedruckte Anweisung wegen

der

5) Hauptreparaturen, deren Kosten mehr als 10 Rthl. betragen, darf er ohne vorhergegangene Genehmigung der Regierung nicht vornehmen, sondern er muß von solchen einen genauen Kostenanschlag aufnehmen, und denselben mit einem Zeugniß der Orts-Obrigkeit über die Ursach und Erforderlichkeit der Hauptreparatur hieher zur nähern Prüfung einreichen.

6) Hat er die zu einer Sprütze gehörigen kleinen Geräthschaften genau zu revidiren, und die fehlenden oder schadhaften Stücke sofort zu ergänzen.

7) Zu einer guten Feuerpolizey gehöret vorzüglich, daß die den Communen gehörigen Schlaglaken, Wassertubben, Feuerleitern und Haken gut unterhalten und sorgfältig aufbewahret werden; der Generalvisitator hat daher sämtliche Feuergeräthschaften nach einem von der Obrigkeit für jeden Standort der Feuersprützen verfertigten numerirten Verzeichnisse jedesmal genau zu untersuchen, und der Orts-Obrigkeit die sich ergebenden Mängel anzuzeigen, damit selbige ohne Aufenthalt abgeändert werden können. Die Feuerleitern, welche bey Feuersbrünsten von einer großen Anzahl Menschen belastet werden, muß derselbe vorzüglich genau visitiren und probiren, da selbige durch die Länge der Zeit, oder durch unvorsichtige Aufbewahrung leicht morsch werden, und dann viele Menschen unglücklich machen können. Die beste Probe ist, wenn man die Leiter der Länge nach ein paar Fuß hohl über den Erdboden legt, und einen schweren Mann über die Sprossen gehen läßt. Da diese Visitation der Feuergeräthschaften von dem Generalvisitator nur an denjenigen Orten, wo sich Sprützen befinden, geschehen kann: so wird solche in Absicht der übrigen Oerter den Obrigkeiten überlassen, welche solche vor seiner Herüberkunft vornehmen zu lassen, und darüber, daß sie geschehen, und die Abstellung der etwa von ihnen, so wie auch von dem Generalvisitator obgedachter maßen vorgefundenen Mängel

gel sofort befördert sey, oder werden solle, ihm ein Attestat zuzustellen haben.

8) Hat derselbe nach beendigter Visitation die sich ergebenen Erinnerungen der Regierung anzuzeigen, auch sämtliche Rechnungen über die Kosten der kleinen Reparaturen, so wie auch wegen der Proben und des Einschmierens der Sprützen und Schläuche, welche von einer Generalvisitation bis zur andern von den Obrigkeiten an ihn jedesmal specifice abgegeben, und widrigenfalls späterhin nicht weiter assigniret werden sollen, nebst seiner von den Obrigkeiten vorher zu bescheinigenden Diäten-Rechnungen und den von ihnen beyzubringenden vorhin gedachten Attestaten der Regierung zur Assignation einzureichen, welche

9) sich auch vorbehält, die Generalvisitation nach Befinden von einem andern, als dem dazu angestellten Werkverständigen, zu dessen Controllirung vornehmen zu lassen.

§. 3.

Von der Specialaufsicht.

Was die Specialaufsicht betrift, so ist solche dem bey jeder Sprütze anzusetzenden Sprützenmeister, außer der von den Magistraten anzuordnenden, und der dem in jedem Standorte des platten Landes wohnhaften Untervoigt oder Bauerrichter obliegenden Aufsicht, zu übertragen; zu den Sprützenmeistern müssen aber vorzüglich Schmiede oder Schreiner erwählet werden, weil solche mit dergleichen Maschinen besser, wie andere, umzugehen wissen.

Diese beyden Aufseher, besonders aber der Sprützenmeister, dem eigentlich die Direction der Sprütze oblieget, haben folgende Puncte zu beachten:

1) Dahin zu sehen, daß die ihnen übergebene Feuergeräthschaften, es sey Sprütze, Wassertubben oder sonstige Zubehör, in und

5) Hauptreparaturen, deren Kosten mehr als 10 Rthl. betragen, darf er ohne vorhergegangene Genehmigung der Regierung nicht vornehmen, sondern er muß von solchen einen genauen Kostenanschlag aufnehmen, und denselben mit einem Zeugniß der Orts-Obrigkeit über die Ursach und Erforderlichkeit der Hauptreparatur hieher zur nähern Prüfung einreichen.

6) Hat er die zu einer Sprütze gehörigen kleinen Geräthschaften genau zu revidiren, und die fehlenden oder schadhaften Stücke sofort zu ergänzen.

7) Zu einer guten Feuerpolizey gehöret vorzüglich, daß die den Communen gehörigen Schlaglaken, Wassertubben, Feuerleitern und Haken gut unterhalten und sorgfältig aufbewahret werden; der Generalvisitator hat daher sämtliche Feuergeräthschaften nach einem von der Obrigkeit für jeden Standort der Feuersprützen verfertigten numerirten Verzeichnisse jedesmal genau zu untersuchen, und der Orts-Obrigkeit die sich ergebenden Mängel anzuzeigen, damit selbige ohne Aufenthalt abgeändert werden können. Die Feuerleitern, welche bey Feuersbrünsten von einer großen Anzahl Menschen belastet werden, muß derselbe vorzüglich genau visitiren und probiren, da selbige durch die Länge der Zeit, oder durch unvorsichtige Aufbewahrung leicht morsch werden, und dann viele Menschen unglücklich machen können. Die beste Probe ist, wenn man die Leiter der Länge nach ein paar Fuß hohl über den Erdboden legt, und einen schweren Mann über die Sprossen gehen läßt. Da diese Visitation der Feuergeräthschaften von dem Generalvisitator nur an denjenigen Orten, wo sich Sprützen befinden, geschehen kann: so wird solche in Absicht der übrigen Oerter den Obrigkeiten überlassen, welche solche vor seiner Herüberkunft vornehmen zu lassen, und darüber, daß sie geschehen, und die Abstellung der etwa von ihnen, so wie auch von dem Generalvisitator obgedachter maßen vorgefundenen Mängel

Handwerksleute, wenn sie dazu tüchtig sind, repariret, und die Rechnungen, mit obrigkeitlichem Atteste der Billigkeit des Preises und der gehörig dafür vollzogenen Reparatur, specifice aufgestellt, widrigenfalls aber die Gebrechen der Sprütze von einem von der Obrigkeit genehmigten Werkverständigen sofort gebessert, und die Rechnungen, deren Betrag von derselben einstweilen vorschußweise bezahlet werden kann, dem Generalvisitator im Frühjahre übergeben werden, damit dieser ad §. 2. n. 8. deren Assignation bey der Regierung gleichzeitig befördere. Ergeben sich hingegen Fehler, deren Reparatur nicht unter 10 Rthl. bestritten werden kann: so hat die Obrigkeit solches ohngesäumt der Regierung anzuzeigen, welche alsdann die Reparatur einem Kunstverständigen übertragen wird.

5) Wenn sich aber an der Sprütze keine Gebrechen zeigen, so muß dieselbe wiederum in gangbaren Stand gesetzet, mit reinem Wasser angefüllet, und völlig wieder ausgepumpet werden. Hierdurch werden nicht allein die in der Sprütze etwa noch vorhandenen Unreinigkeiten völlig weggeschafft, sondern man kann alsdann auch nachsehen: ob der Schlauch bey dem Gebrauche Schaden bekommen hat, und das Wasser durchläßt, welches besonders bey der Zusammensetzung der Fall seyn kann. Wird dieses bemerkt, so bindet man um die schadhaften Stellen einen Bindfaden, um dieselben dadurch zu bezeichnen, nimmt den Schlauch aus einander, wäscht ihn rein ab, und hänget ihn auf, daß er windtrocken werde.

6) Nach vollendeter Untersuchung des Schlauchs wird die Sprütze selbst wiederum in gehörigen Stand gesetzet; und nachdem selbige, wie oben bemerkt ist, gänzlich gesäubert worden, so nimmt der Sprützenmeister die Schrauben und Bolzen, womit die Druck- und Kolbenstangen vereiniget sind, los, schraubt sodann das Steg, in welches das Kolbengeleite gehet, ab, und ziehet die Kolben selbst aus den Stiefeln, damit solche abtrocknen, öfnet hierauf die Ventile,

bey dem Sprützenhause, (wozu sowohl der von dem Magistrat ernannte Vorgesetzte, und auf dem Lande der Untervoigt oder Bauerrichter, als auch der Sprützenmeister einen Schlüssel hat), wohl aufbewahret werden. Sollte etwas durch ihr Verschulden abhanden kommen, oder durch ihre Nachläßigkeit verderben, so müssen sie solches ersetzen. Auch muß der Sprützenmeister auf Ordnung und Reinlichkeit im Sprützenhause genau achten, und wenigstens alle 14 Tage dasselbe einmal öfnen und nachsehen, ob noch alle Sprützengeräthschaften in gehöriger Ordnung vorräthig sind?

2) Müssen die Feuersprützen zweymal im Jahre, nemlich im Frühjahr, wenn aller Frost in den Häusern vorüber, und im Herbst, bevor Frost in den Gebäuden zu befürchten ist, probiret werden.

Die erste und Frühjahrsprobe geschiehet vorgedachtermaßen in Gegenwart des Generalvisitators (§. 2.); die zweyte und Herbstprobe aber unter der Direction des Sprützenmeisters, unter obrigkeitlicher Aufsicht.

3) Wenn die Probe vollzogen, oder auch, wenn eine Feuersprütze bey Feuersnoth in Gebrauch gewesen, und auf ihren Standort zurückgekommen ist, so schraubt der Sprützenmeister den Schlauch und das Gußrohr aus einander, und untersucht, ob sich auch Unreinigkeiten darin festgesetzet haben; sodann läßt er den in der Sprütze sich etwa angesammelten Schlamm heraus bringen, und alles, sowohl inwendig als auswärts, rein abwaschen.

4) Ist dieses gehörig geschehen, so muß der Sprützenmeister nachsehen: ob die Sprütze auch Schaden genommen, und das Eisenwerk, als Druckstange, Stützen, Kolbenstange und das Kolbengeleite Brüche oder sonstige Fehler bekommen hat, oder ob Schrauben und dergleichen Zubehör verlohren gegangen sind? Wenn sich dergleichen Fehler zeigen, so müssen solche sofort, und bevor die Sprütze wieder an Ort und Stelle gebracht wird, durch die dasigen Hand-

ersteres durch die Länge der Zeit erstarret, und den Transport erschweret.

Hiernächst wird die Sprütze in das Sprützenhaus gebracht, und so viel als möglich vor Unreinigkeiten gesichert. Auch müssen unter die Räder Bretter geleget werden, um dadurch das Stocken der Felgen zu vermindern.

8) Wann auch, wie vorhin verordnet worden, der Schlauch der Sprütze gehörig abgetrocknet ist: so werden die durch den Bindfaden bezeichneten gebrechlichen Stellen repariret, und alsdann wird der ganze Schlauch, wenn derselbe von Leder gemacht ist, eingeschmieret, wozu folgende Materialien die vorzüglichsten sind, nemlich ein Pfund Rindertalg und ein Viertelpfund Fischtrahn; ersteres wird in einem Topfe auf dem Feuer zerlassen, und der Trahn gut darunter gemischet, alsdann aber der Schlauch damit überstrichen und eingerieben. Nur hüte man sich, solches nicht heiß, sondern nur lauwarm auf den Schlauch zu bringen, weil sonst das Leder durch die Hitze leicht Schaden nehmen kann. Am sichersten wird diese Arbeit durch einen Schuhmacher, weil solcher am besten mit dem Leder umzugehen weiß, vollzogen werden können. Nach geendigter Einschmierung wird der Schlauch an den in dem Sprützenhause besonders dazu verfertigten hölzernen Haken, (die aber so viel als möglich frey angebracht seyn müssen, damit das Ungeziefer nicht so leicht dazu kommen könne), zum ferneren Gebrauch aufbewahret.

9) Alles, was oben von dem Lederschlauche vorgeschrieben worden, ist auch in Ansehung des Hanfschlauchs zu beobachten. Dieser wird aber nicht mit Fett eingeschmieret, sondern nur von dem inwendig und auswendig daran befindlichen Schmutze gut gereiniget, welches dadurch am besten bewirket wird, daß man durch denselben einige Eimer klares Wasser laufen läßt, und ihn hiernächst in reinem

Wasser

Wasser abwäscht. Der Schlauch wird dann bey Sonnenschein und trockener Witterung aus dem Giebel eines Hauses, bey nasser Witterung hingegen in einem Hause so aufgehangen, daß er nur ein einzigesmal auf einem Balken oder Haken aufliegt, und seine beyden Ende nach dem Fußboden gekehrt sind, wo alsdann alles Wasser rein ausläuft. Bevor der Schlauch nicht völlig trocken ist, darf er nicht abgenommen und zusammengerollet werden. Bey Frostwetter muß der Schlauch in einer geheizten Stube, doch nicht zu nahe bey dem Ofen, damit er nicht verbrenne, auf hölzernen Unterlagen aufgehangen, und nach und nach so gedrehet werden, daß die Feuchtigkeit sich nach einem Ende ziehet, und zuletzt durch die Oefnung ausläuft; hiermit ist so lange fortzufahren, bis der Schlauch völlig ausgetrocknet ist. Nach gänzlicher Austrocknung wird der Schlauch platt aufgerollet, und auf die in den Sprützenhäusern befindlichen hölzernen Haken gehangen. Von eisernen Haken bekommen die Hanfschläuche sehr leicht Rostflecken.

§. 4.

Von der Ausrüstung der Feuersprütze.

Außer obgedachten Erhaltungsregeln sind nun noch, bevor eine Sprütze in Gebrauch gegeben werden kann, folgende Einrichtungen wegen der Ausrüstung zu treffen:

1) Werden zur Bearbeitung einer Feuersprütze außer dem Sprützenmeister annoch zwölf Sprützenmänner erfordert, deren Beschäftigung darin bestehet, daß einer nebst dem Sprützenmeister den Schlauch und das Gußrohr dirigiret, der zweyte sorgt für Herbeyschaffung des Wassers, und die übrigen zehne verrichten das Pumpen. Dieses ist von einer Sprütze ohne Standrohr zu verstehen; ist aber eine Sprütze mit einem Schlauch und Standrohr zugleich versehen, so muß außer obgedachten zwölf Männern noch ein dreyzehnter, welcher das Standrohr dirigiret, angestellet werden. Bedachte

dachte Sprützenmänner müssen von der Obrigkeit aus der Gemeinde jedes Standorts, und dazu gesunde, starke, vorzüglich aber Handwerksleute genommen werden; sie sollen dem Befehl des Sprützenmeisters ohne Widerrede gehorchen, und auf dessen Verlangen, es sey bey Tage oder bey Nacht, sich im Sprützenhause einfinden, bey Vermeidung willkührlicher Strafe. Die Organisirung der Sprützengesellschaft muß von den Obrigkeiten bewerkstelliget werden, sobald ihnen die bevorstehende Ablieferung einer fertig gewordenen Sprütze bekannt gemacht wird, damit, da solche, und zugleich die erste Probe, in Gegenwart der Obrigkeit, des Sprützenmachers und eines Kunstverständigen geschiehet, die Sprützenleute bey dieser Gelegenheit wegen der Behandlung der Sprütze unterrichtet werden. Zu ihrer Ermunterung werden ihnen folgende Prämien zugesichert:

a) In Feuersnoth bekömmt der Sprützenmeister für jede 12 Stunden . . . 24 gr.
und jeder Sprützenmann . . . 12 gr.

b) Wird eine Sprütze probiret, so erhält der Sprützenmeister . . . 6 gr.
jeder Sprützenmann . . . 3 gr.

c) Diejenige Sprützengesellschaft, welche die erste Sprütze zu einem auswärtigen Brande herbeyführet . . . 2 Rthl. 18 gr.

d) und für die zweyte . . . 1 Rthl. 18 gr.

Da sich der Fall ereignen kann, daß von den Sprützenmännern einer oder mehrere in Geschäften abwesend sind, oder wegen Krankheit nicht erscheinen können; so sind außer den zwölf Sprützenmännern annoch vier Substituten zu ernennen, um in jenem Fall die Stelle der Abwesenden, sowohl bey den Proben, als in Feuersbrünsten zu vertreten. Da auch der Sprützenmeister, wenn er verreisen will, oder krank würde, dem ihm von dem Magistrat ange-

wiesenen Vorgesetzten oder auf dem Lande dem Bauerrichter seine Verhinderung anzeigen soll: so muß dieser Vorgesetzte sogleich vorläufig einen von den Sprützenmännern, der während der Verhinderung des Sprützenmeisters dessen Stelle versieht, und für jenen Sprützenmann im voraus einen Substituten bestellen. Auch muß der Sprützenmeister einstweilen den Schlüssel zum Sprützenhause an seinen Substituten abgeben. Wie dann auch jeder Sprützenmann, im Fall er wegen Krankheit oder Abwesenheit bey eintretender Feuersgefahr oder Probe nicht erscheinen könnte, einen der Substituten vorläufig ersuchen muß, seine Stelle zu versehen; und falls er keinen habhaft werden könnte, solches dem Sprützenmeister anzeigen, damit derselbe für die Bestellung eines andern sorge.

2) Ferner müssen bey einer Feuersprütze nachstehende Geräthschaften aufbewahrt und mitgeführt werden, um davon im Fall der Noth Gebrauch machen zu können:

a) Eine dreyßig Fuß lange Linie, um im erforderlichem Falle den Schlauch damit in die Höhe ziehen zu können.

b) Ein Schraubenschlüssel, der auf alle an der Sprütze befindlichen Schraubenmuttern passet.

c) Eine Barte, woran zugleich ein Hammer appliciret ist.

d) Eine Kneifzange.

e) Ein Stück grobes Linnen, welches mit Talg überstrichen ist; desgleichen ein Pfund starker Bindfaden, um erforderlichenfalls den Schlauch zu verbinden.

f) Drey kupferne, sechs Zoll lange, Büchsen, von der Weite, wie die innere Oefnung des Schlauchs. Diese sind zum Verbinden des Schlauchs, wie unten gezeiget werden wird, von wesentlichem Nutzen.

g) Zwey

g) Zwey Bolzen mit Schrauben, um diejenigen, womit die Kolben und Druckstange vereiniget sind, wenn solche zerbrechen, ersetzen zu können.

h) Eine eiserne Raumnadel von zwey Fuß sechs Zoll Länge und ein Viertelzoll dick. Diese dienet dazu, um die etwa in dem Guß- oder Standrohr sich festgesetzten Unreinigkeiten heraus zu bringen.

i) Eine hölzerne Büchse, worin etwas Wagenschmier aufbewahret wird, und endlich

k) zwey Laternen mit sechs Lichtern und Feuerzeug.

Alle diese Sachen müssen theils in dem auf der Sprütze befindlichen kleinen Kasten, und theils an den zu diesem Behuf besonders angebrachten Einrichtungen in dem Sprützenhause aufbewahret werden.

3) In den Oertern, wo noch keine Sprützenhäuser sind, oder die Sprützen ohne deren besondere Erbauung nicht untergebracht werden können, müssen die Aemter solche auf Kosten der Interessenten des Sprützen-Districtes mit Einschluß der darin belegenen herrschaftlichen, geistlichen und sonstigen eximirten Gebäude befördern. Zu dem Ende haben dieselben die Anschläge von den ihnen bekannten Standörtern ihres Amtes, in sofern dort Sprützenhäuser erbauet werden müssen, nach Vernehmung der Dorfs-Vorsteher der Districte forderſamst zur Genehmigung einzusenden, und nach deren Erfolg den Bau vollziehen zu lassen, auch den Betrag der in dem Amts-Brand-Cataster nicht befindlichen Brand-Assecurations-Taxen behuf der von ihnen anzufertigenden Repartition von der Landcasse-Receptur zu begehren, und die Repartition mit den von ihnen zugleich zu attestirenden Rechnungen über den ausgeführten Bau zur Approbation der Regierung einzusenden; welchemnächst

ſie die Koſten von den Diſtricts-Intereſſenten einziehen, und an die eximirten Behörden desfalls die erforderlichen Geſinnungen erlaſſen. Sollten Dörfer eines benachbarten Amtes in irgend einem Diſtrict eingeſchaltet ſeyn: ſo müſſen ſie auch dieſes requiriren.

4) Werden zum Transport einer Feuerſprütze und der vorhandenen Waſſertubben, welche ebenfalls zum Feuer mitgenommen werden müſſen, Geſpanne erfordert; und dieſe müſſen, da die Transportirung keinen Aufſchub leidet, aus demſelben Orte, wo eine Sprütze befindlich iſt, genommen, und auf Verordnung der Obrigkeit, oder auf Verlangen des Bauerrichters oder Dorfsvorſtehers von dem Eigenthümer, er ſey wer er wolle, ohne Widerrede verabfolget werden; dieſe Geſpanne können aber, ſobald die Sprütze und Waſſertubben an den Feuerort gebracht ſind, wieder zurückkehren. Nach geldſchtem Feuer werden die Sprützen und Feuergeräthſchaften ſofort durch die Beſpannten der Bauerſchaft, in welcher das Feuer geweſen, unentgeldlich nach ihren Standörtern zurückgebracht. Dahingegen werden folgende Prämien bewilliget:

a) Dasjenige Geſpann, welches die erſte Sprütze an den auswärtigen Feuerort liefert, erhält eine Prämie von 2 Rthl. 18 gr.

b) Das Geſpann, welches die zweyte Sprütze dahin liefert, erhält ‘ ‘ ‘ 1 Rthl. 18 gr.

c) Das Geſpann, welches die erſten Waſſertubben dahin liefert, bekömmt ‘ ‘ ‘ 1 Rthl.

5) Nach der jetzt zur Ausführung gebracht werdenden Einrichtung kommt in einem Bezirk von anderthalb, höchſtens zwey Stunden mit Inbegrif der Städte und Flecken eine Sprütze, und zwar im Mittelpunkte deſſelben, zu ſtehen; jedoch mit dem Unterſchiede, daß in den Städten, ſtatt einer, zwey Sprützen vorräthig ſeyn werden, wovon die eine, gleich den übrigen Landſprützen, auch

außer-

außerhalb gebraucht wird, die zweyte aber zur eignen Sicherheit der Städte der Regel nach immer in loco verbleibet.

Nach dieser Vertheilung ist die Entfernung der entlegensten Oerter von dem Standorte einer Sprütze nur ohngefehr dreyviertel bis eine Stunde; es kann daher nicht allein einem nothleidenden Orte sehr bald zu Hülfe geeilt werden, sondern es können daselbst auch jedesmal zwey und mehrere Sprützen zusammen treffen. Da es aber bey dieser Einrichtung unumgänglich nöthig ist, daß die Anzeige von einer Feuersbrunst so geschwind als möglich zu den zunächst belegenen Standörtern geschiehet, damit die Sprützen schleunigst zum Feuer geschaffet werden; so müssen die Obrigkeiten, und auf dem Lande auch die Bauerrichter und Vorsteher, sobald eine Feuersbrunst in ihrem Orte bekannt wird, sofort Leute zu Pferde zu den benachbarten Standörtern, ohne Unterschied: ob die Sprützen in demselben, oder in einem andern Amte, oder in einer Stadt sich befinden, schicken, und die Sprützen abfordern lassen. Bemerkt man jedoch an den Standörtern die Feuersbrunst vor Eingang eines reitenden Botens; so sollen die Sprützen auch ungesäumt von selbst und unverlangt dahin abgehen.

§. 5.

Von Behandlung der Sprützen bey einer Feuersbrunst.

Was nun endlich die Behandlung einer Feuersprütze in Feuersnoth betrift, so ist dabey folgendes zu beobachten:

1) Auf das erste Feuerzeichen, durch Glocken oder Trommelschlag, es sey bey Tage oder bey Nacht, müssen sämtliche Sprützenmänner, und selbst auch die Substituten für den Fall, daß einer von jenen plötzlich behindert würde, sich beym Sprützenhause einfinden. Der Sprützenmeister mit seinen Gehülfen besorgt den Schlauch, und schraubt solchen mit dem Bußrohr zusammen. Die Sprützenmänner

ziehen während dieser Arbeit die Sprütze aus dem Hause, und nachdem der Schlauch auf der Sprütze zusammen geleget ist, so ziehet die sämtliche Mannschaft, wenn das Feuer im Standorte selbst ist, die Sprütze zum Feuer. Ist die Feuersbrunst aber außerhalb, so sorgt die obrigkeitliche Person, wenn eine gegenwärtig ist, sonsten aber der Bauerrichter oder Dorfsvorsteher, für die schleunige Herbeyschaffung der nöthigen Pferde.

2) Ist die Sprütze gehörig bespannt und das Zubehör ordnungsmäßig aufgepacket, so fährt die Sprütze zum Feuer ab, und der Sprützenmeister folgt ihr mit den Sprützenmännern zu Fuße nach, wobey ersterer auf folgendes besonders Acht zu haben hat:

a) Muß er nicht zugeben, daß mit der Sprütze Galop, sondern nur Trap gejaget wird, weil sonst Axen und Räder leicht zerbrechen, und die Sprützenmänner auch nicht so geschwind mit fortkommen können; auf unebenem Steinpflaster muß vorzüglich vorsichtig gefahren werden, weil durch öftere starke Stöße an den innern Theilen der Sprütze leicht etwas zerbrechen kann.

b) Muß nicht erlaubet werden, daß die Sprützenmänner, noch vielweniger andere Personen, sich auf die Sprütze setzen; denn hierdurch wird selbige erschweret, und es können sich alsdann obgedachte Gebrechen ereignen.

c) Ist durchaus nicht zu gestatten, daß während des Transports der Sprütze Wasser in dieselbe gegossen wird; denn dieses erschweret nicht allein, sondern das Wasser frieret bey Winterszeiten, und macht die Sprütze, ehe sie zum Feuer kömmt, unbrauchbar. Bey starkem Froste muß der Sprützenmeister demnächst dahin sehen, daß die Sprütze schnell und ganz gefüllet wird, weil weniges Wasser leicht friert und die Sprütze unbrauchbar macht. Ist die Sprütze bereits in Arbeit, und es fehlet an Wasser, so muß wenigstens der

Wasser-

Waſſerkaſten halb voll Waſſer bleiben, damit die Sprütze nicht einfriere. Sollte aller Vorſicht ohnerachtet die Ventile einer Sprütze feſtfrieren, ſo iſt es rathſam, an dem Theile des Stiefels, wo das Ventil befindlich iſt, einige leichte Schläge mit einem Hammer zu thun, wodurch die Ventile gewöhnlich wieder aufſpringen; hilft dieſes aber nicht, ſo muß man nahe an dem Stiefel ein Becken mit glühenden Kohlen ſetzen.

d) Uebrigens hat der Sprützenmeiſter genau darauf zu achten, daß beym Transportiren der Sprütze nichts davon verlohren gehet, oder von derſelben herunterfällt und zerfahren wird, welches mit dem Schlauche, dem Gußrohre und den hölzernen Druckſtangen der Fall ſeyn kann.

3) Nach Ankunft der Sprütze am Feuerorte iſt die erſte Sorge, daß der Sprützenmeiſter die Sprütze ſo vortheilhaft als möglich anſtelle, jedoch ſo, daß dieſelbe im Falle der Noth, ohne Schaden zu nehmen, wieder fortgebracht werden kann. Iſt das Feuer noch nicht völlig ausgebrochen, ſondern noch inwendig im Gebäude, ſo begiebt er ſich ſogleich in daſſelbe und unterſucht, ob ſolches unten im Gebäude oder oben auf dem Boden iſt, und wie er ſolchem mit dem Schlauche am beſten beykommen könne; in beyden Fällen läßt er die Sprütze entweder vor die große oder kleine Hausthür, nachdem es die Umſtände erfordern, bringen, und in Bereitſchaft ſetzen.

Befindet ſich das Feuer unten im Gebäude, z. B. in der Stube, Küche oder Kammer, ſo ſucht er ſolches durch die Eingänge vermittelſt guter Richtung des Gußrohrs zu dämpfen; iſt aber ſolches auf dem Boden, ſo muß der Sprützenmeiſter, wenn es das Feuer geſtatten will, ſich mit der bey der Sprütze vorhandenen Linie hinauf begeben, und ſolche durch irgend eine Oefnung herunter laſſen. Die unten befindlichen Sprützenmänner binden ſolche an dem einen Ende des Schlauchs, und der Sprützenmeiſter ziehet ſolchen zu ſich herauf,

und

und sucht alsdann das Feuer zu löschen. Hierbey ist aber besonders zu bemerken, daß dem Feuer, so lange es noch eingeschlossen ist, von außen her keine Luft, weder durch Oefnung der Fenster, noch durch Einschlagung der Wände, oder durch Oefnung des Dachs gemacht werden muß.

Denn so lange ein Feuer eingeschlossen ist, so wird es durch seinen eigenen Dampf und Hitze unterdrückt gehalten, mithin ist solches viel leichter zu löschen; sobald ihm aber von außen Luft gemacht wird, so wird hierdurch der Zug befördert, wodurch das Feuer mehr Kraft erhält, mithin stärker um sich greift.

4) Wenn bey der Ankunft der Sprütze das Feuer sich bereits ausgebreitet hat, und das gezündete Gebäude überall in Flammen stehet: so hat der Sprützenmeister vorzüglich sein Augenmerk auf die nebenstehenden Gebäude zu richten. Wenn selbige so gelegen sind, daß sie von der Flamme ergriffen werden können, oder daß der Wind das Feuer hinüber treibt, so muß er diese, und nicht das brennende Gebäude, vermittelst der Sprütze, in so weit solches bey vorhandenen Schlaglakens erforderlich ist, zu schützen suchen; wobey es besonders nöthig ist, daß einige Männer (welches aber keine Sprützenmänner seyn dürfen, denn diese haben bey der Sprütze ihre Arbeit) mit Wasser auf die Boden gedachter Gebäude angestellet werden, um, wenn Feuer darauf entstehen sollte, solches zu löschen, oder wenn demselben vermittelst der Eimer nicht beyzukommen wäre, solches dem Sprützenmeister anzuzeigen, damit dieser das Feuer vermittelst der Sprütze lösche. Sind im Gegentheil bey den brennenden Gebäuden keine Nebengebäude befindlich, oder wenn sie vorhanden, solche so gelegen, daß sie von dem Feuer nicht ergriffen werden können; so muß der Sprützenmeister auf die gute Anstellung der Sprütze bey dem Feuer selbst Bedacht nehmen, und vornehmlich dahin sehen, daß selbige, besonders bey starkem Winde, nicht unter, sondern oberhalb

des

des Feuers gestellet wird; denn wird sie unterhalb angebracht, so werden die Sprützenmänner nicht allein durch die Hitze und den Rauch an der Bearbeitung der Sprütze gehindert und wol gar vertrieben, sondern die Wirkung der Sprütze selbst wird auch gering und unbedeutend. Der Wind treibt entweder das Wasser gänzlich vom Feuer ab und auf die Sprützenmänner zurück, oder wenn solches auch erreichet wird, so wird das Wasser doch in so kleine Tropfen zerstreuet, daß es aufs Feuer gar nicht wirkt. Hieraus gehet hervor, daß eine gute Stellung der Feuersprützen von wesentlichem Nutzen ist, mithin haben die Sprützenmeister dafür besonders zu sorgen. Auch muß sich der Sprützenmeister zur Regel dienen lassen, daß jedes Feuer von unten herauf und nicht von oben herab zu löschen sey; der Wasserstrahl muß also immer zuerst auf die unteren brennenden Körper gerichtet werden.

5) Wenn eine Feuersprütze gehörig angestellet worden, so muß der Sprützenmeister mit seinen Gehülfen, welche sich auf dem Feuerplatz still verhalten, und blos auf seine Anordnung achten müssen, für die bequemste und beste Lage des Schlauches sorgen, und vornehmlich dahin sehen, daß er nicht verdrehet oder übergeschlagen sey, weil sonsten, wenn gepumpet wird, der Schlauch, da er in diesem Zustande das Wasser nicht durchlassen kann, schlechterdings zerplatzen muß.

Gleiche Sorgfalt müssen aber auch die Sprützenmänner in Ansehung der Bearbeitung der Sprütze haben. Es ist durchaus nicht gut, wenn dieselbe, nachdem sie angefüllet ist, nach der gewöhnlichen Art sogleich mit allen Kräften bearbeitet wird; denn da Stiefel, Windkessel und Schlauch noch nicht gehörig angefüllet sind, so können erstere leicht Schaden nehmen, und letzterer, da er noch nicht ausgedehnet ist, durch den schnellen Zufluß des Wassers leicht zerplatzen. Es ist daher nothwendig, daß die Sprütze im Anfang und

bis alles angefüllet ist, nur gelinde, hernach aber mit langen Zügen und vollen Kräften bearbeitet wird.

6) Sollte dieser Vorsicht ohngeachtet der Schlauch einer Sprütze dennoch Schaden nehmen und löcherig werden; so muß er nicht sogleich als untauglich verworfen, und die Sprütze dadurch außer Gebrauch gesetzt werden, sondern man muß alsdann denselben zu repariren suchen.

Hat man zu einem Lederschlauche vorräthige Stücke, so ist das Repariren freylich nicht nöthig; denn man kann alsdann nur das schadhafte Stück wegnehmen, und ein anders dafür einschrauben. Ist man aber damit nicht versehen, so muß der Sprützenmeister, oder wer dazu geschickt ist, sowohl bey Hanf- als Lederschläuchen, seine Zuflucht zum Verbinden nehmen. Ist die Oefnung nicht gar zu groß, so nimmt er ein Stück von dem bey der Sprütze vorräthigen getalgten Linnen, wickelt solches einigemal um die schadhafte Stelle, und umwindet dieses dick mit Bindfaden, womit der Schlauch für dasmal wieder brauchbar wird.

Wäre die Oefnung im Gegentheil aber sehr groß und besonders lang, so daß solche auf vorbeschriebene Art nicht wieder hergestellet werden könnte; so schneidet man das schadhafte Stück zwischen dem Schlauche weg, nimmt eine von den im §. 4. Nr. 2. f. beschriebenen Büchsen, bringet solche in die beyden abgeschnittenen Enden, und umwindet selbige mit starkem verpichten Bindfaden. Sodann ist der Schlauch auch wieder hergestellet. Letztes Mittel ist bey Lederschläuchen aber alsdann nur zu ergreifen, wenn der Schlauch wegen der Höhe des Feuers oder sonstiger Umstände nicht merklich verkürzet werden darf; kann dieses ohne besondern Nachtheil geschehen, so ist es besser, wenn das schadhafte Stück ganz weggenommen, und das Gußrohr auf das noch brauchbare Stück geschroben wird.

7) Da sich der Fall ereignen kann, daß eine Feuersprütze, wenn sie auch in dem besten Stande ist, dennoch durch Einschüttung unreinen Wassers verstopfet werden kann, so muß sie nicht gleich als unbrauchbar weggeschaffet werden, sondern der Sprützenmeister muß sie wieder zu reinigen suchen.

Er nimmt zu dem Ende die innern Theile der Sprütze, wie §. 3. Nr. 6. gezeiget worden, aus einander, schafft die Unreinigkeiten, welche sich gemeiniglich zwischen den Ventilen befinden, weg, und setzet sodann alles wieder zusammen, wodurch die Sprütze zum fernern Gebrauche wieder hergestellet wird.

Bey trockener Witterung tritt oft der Fall ein, daß die Kolben nicht fest genug an die Stiefel anschließen, und Luft und Wasser vorbey lassen, wodurch die Wirkung der Sprütze sehr geschwächet wird. Dieses zu hindern darf der Sprützenmeister, mittelst des Schraubenschlüssels, nur die unter den Kolben befindlichen Schrauben etwas fester schrauben, wodurch das Pfundleder und der Kork ausgedehnet wird. Gehen die Kolben aber zu gedrängt in den Stiefeln, so kann dieses durch Lösung der Schrauben gehindert werden.

Ueberhaupt kommt auf die Geschicklichkeit eines Sprützenmeisters sehr viel an; ist dieser ein einsichtsvoller Mann, so wird er nicht leicht bey Beachtung obiger Regeln in einem unerwarteten Fall in Verlegenheit gerathen, sondern vielmehr die ihm anvertraute Sprütze gut zu erhalten und zu gebrauchen wissen.

8) Uebrigens hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß, wenn die Feuersbrunst anhaltend fortdauert, die Sprützenmänner, jedoch nur nach und nach, von den Umstehenden abwechselnd, so lange es zu ihrer Erholung erforderlich ist, abgelöset, und daß nach gelöschtem Feuer in Begleitung der Sprützenmänner, welche den Feuerort nicht vorher verlassen dürfen, die Sprützengeräthschaften wieder nach ihren Standort gebracht werden, wo die Sprütze nach §. 3. Nr. 3. sofort

probirt, untersucht, und die nöthige Reparatur von ihm befördert werden muß.

Wir befehlen demnach den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande gnädigst, sich nach diesem Regulativ auf das genaueste zu achten, und auch die Unterbediente darnach zu instruiren, die Sprützenleute aber darauf an Eidesstatt zu verpflichten, und jedem derselben ein Exemplar, welches im Falle ihres Abganges dem von den Obrigkeiten sofort zu ernennenden Nachfolger stets wieder überliefert werden muß, zuzustellen, auch dieses in Absicht der schon bestehenden Sprützengesellschaften nachzuholen.

Detmold den 16ten Jun. 1801.

Num. VII.

Verordnung, die Lumpensammler betreffend, von 1801.

Es ist angezeigt, daß die Circular-Verordnungen vom 26ten September 1780 und 30ten Jan. 1781 Num. CCCIII. und CCCXII. des 2ten Bandes der Landes-Verordnungen, wegen des Lumpensammelns, zum Nachtheil der einländischen Papier-Fabriken, nicht mehr gehörig beachtet werden, ob sich gleich die Papiermeister, wie den Obrigkeiten am 18ten Febr. 1783 bekannt gemacht ist, erboten haben, demjenigen Unterbedienten, der einen unbevollmächtigten Lumpensammler anhalten, ihn dem Amte oder Magistrate zur Bestrafung anzeigen und die Confiscation der gesammleten Lumpen zum

Besten

Besten der Armen befördern würde, durch den Papiermeister Hausmann zu Hillentrup eine Belohnung von 24 gr. und das Botenlohn fürs Abholen derselben auszahlen zu lassen. Es werden daher erwehnte Verordnungen hierdurch nicht nur erneuert, sondern auch auf den Export der Lumpen außer Landes bey willkührlicher schwerer Strafe und ihrer Confiscation ausdrücklich und ohne Ausnahme erstrecket; jedoch wird es in Ansehung der Stuckenbröker Papiermühle bey der Verordnung vom 30ten Januar 1781 gelassen. Damit auch die von den Papiermüllern angestellten Lumpensammler gehörig legitimirt sind, und selbst keine Lumpen ins Ausland oder an Vorkäufer verkaufen: so wird jedem Papiermeister, daß er seine Lumpensammler von der Obrigkeit seines oder des Sammlers Wohnort darauf an Eides Statt verpflichten und die Richtigkeit des ihm zu ertheilenden Attestes beglaubigen lasse, den Obrigkeiten aber die unentgeldliche Verpflichtung und Beglaubigung, wie auch die genaue Aufsicht auf die Befolgung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Und können die legitimirten Lumpensammler die unbevollmächtigten Sammler durch die Unterbedienten anhalten lassen.

Detmold den 4ten August 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

fall auf 14 Tage, im zweyten auf 3 Monate, im dritten aber auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus gesetzt werden sollen.

Zur strengen Haltung hierauf sind sämtliche obrigkeitliche Behörden durch besondere Rescripte angewiesen, und ist für den Gerichts- oder Polizey-Unterbedienten oder für den Soldaten von der Wache, der einen wirklich Bettelnden auffängt, eine Belohnung von 6 mgr. bestimmt, welche die Strafwerkhaus-Commission auszahlen wird.

Zur desto völligern Erreichung des unverkennbar heilsamen Zwecks werden aber auch alle Bewohner dieser Stadt ernstlich und angelegentlich ermahnet, nicht nur keinem sie belästigenden Strassenbettler aus misgeleitetem Mitleiden auf Kosten ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit ein Almosen zu geben, sondern solchen selbst der Obrigkeit oder einem ihrer Unterbedienten, oder auch nur der nächsten, zur schleunigen Hülfsleistung befehligten Wache anzuzeigen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen, und selbst der in die Stadt kommenden Fremden Kenntniß gelange: so ist sie von den hiesigen Kanzeln zu verlesen, und vor den Stadtthoren und an andern öffentlichen Orten anzuschlagen, auch sowohl den Militär- als den Bürger-Thorwachen zur Pflicht zu machen, jedem Auswärtigen und Fremden, der das Ansehen eines Bettlers hat, und dem sie übrigens wegen der Richtigkeit seines Passes den Eingang in die Stadt nicht verwehren können, auf die angeschlagene Verordnung zu verweisen, und vor der darin auf das Betteln gesetzten Strafe zu warnen.

Detmold den 13ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num.

Num. X.

Circulare an die Aemter, das Brennen der Fohlen betreffend, von 1801.

Es ist angezeigt, daß nicht in allen Aemtern beym Brennen der Fohlen jedesmal ein Beamter gegenwärtig sey. Da dies aber zur Erhaltung der Ordnung und zur Untersuchung, ob alle Fohlen gestellt werden, nöthig ist: so wird solches künftig erwartet. Sollte jedoch der Beamte durch Krankheit verhindert werden, dem Geschäfte beyzuwohnen, so ist dazu ein Unterbedienter zu beordern.

Detmold den 27ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. XI.

Verordnung wegen des Verfahrens in Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. an Werth beträgt, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Damit die Prozeßkosten nicht das streitige Object erschöpfen oder wohl gar übersteigen, wie bey einer Verhandlung auch der geringfügigen Rechtssachen nach der Förmlichkeit gemeiner Prozeß-

ordnung sich nicht selten ereignet; und damit daher diese möglichst abgekürzt und ohne langen Umtrieb zur Entscheidung befördert werden: so wollen und verordnen Wir mit Beyrath getreuer Landstände, daß künftig in allen Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. am Werth beträgt, nicht nur bey sämtlichen Untergerichten Unsers Landes, bey welchen bisher schon ein schriftliches Verfahren überhaupt nur in wichtigen Sachen Statt fand, und ferner nur Statt findet, sondern auch bey Unsern Obergerichten blos mündlich zum Protocoll, ohne Zulassung einiger Satzschriften, wenn gleich dabey den Partheyen der Beystand eines recipirten Advocaten frey bleibt, verfahren werden, und die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen zwar eidlich, aber nur summarisch geschehen solle.

Zur allgemeinen genauen Beachtung ist diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 3ten November 1801.

Num. XII.

Verordnung wegen des Verkaufs der Kockels- oder Fischkörner, von 1802.

Der Verkauf der Kockels- oder Fischkörner wird, da sie sowohl ärztlich, als im gemeinen Leben entbehrt werden können, und wegen ihrer giftigen Eigenschaft für die Gesundheit schädlich sind, den Apothekern, Materialisten und Kaufleuten hiermit bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe gänzlich untersagt, und werden die Obrigkeiten und insbesondere die Physiker angewiesen, auf die Entgegenhandlungen zu achten.

Detmold den 22ten April 1802.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num.

Num. XIII.

Bekanntmachung des Antritts Sereniſſimae Vormundſchaftlicher Regierung, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da Wir nach dem großen und ſchmerzlichen Verluſt Unſeres vielgeliebten Herrn Gemahls, des weiland Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Leopold, Regierenden Fürſten zur Lippe, Liebden, die Vormundſchaft über Unſere beyden Herren Söhne, des Erbprinzen Paul Alexander Leopold, und des Prinzen Friedrich Albrecht Auguſt, Liebden, Liebden übernommen, die Kaiſerliche Allerhöchſte Beſtätigung erhalten und die Regierung des Landes würklich angetreten haben; ſo ermahnen Wir alle Unterthanen dieſer Grafſchaft, die Ihnen vermöge geleiſteter Huldigung obliegenden Pflichten und Gehorſam auch während Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung getreulich zu erfüllen, wogegen Wir dann auf das unverbrüchlichſte Allen und jeden Landesmütterliche Fürſorge und Schutz, die genaueſte Handhabung der Gerechtigkeit und Bewahrung des Eigenthums verſprechen.

Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold den 18ten May 1802.

Num. XIV.

Sereniſſimae Erklärung wegen der Audienztage und Annahme der Bittſchriften, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da es Uns eine Unſerer erſten und liebſten Pflichten iſt, jedem getreuen Unterthanen den Zutritt zu Unſerer Perſon gern zu geſtatten, es aber ſowohl für Dieſelben als für Uns ſelbſt am gerathenſten ſcheint, eine feſte Zeit dazu zu beſtimmen, ſo ſoll künftig jeden Mittewoch und jeden Sonnabend Vormittag von halb 12 bis 1 Uhr, allen Unterthanen, wes Alters, Standes oder Geſchlechts ſie auch ſeyn mögen, die Uns Suppliquen übergeben oder mündlich etwas vortragen wollen, der freye Zutritt zu Uns geſtattet ſeyn, und ſie am Eintritt des Reſidenzſchloſſes freundlich, jedoch einer nach dem andern, zu Uns gewieſen werden Auch ſoll dieſe Unſere Erklärung, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, zwey Sonntage hinter einander von allen Kanzeln verleſen, durch öffentlichen Anſchlag und das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

So geſchehen in Unſerer Reſidenz Detmold den 18ten May 1802.

Num. XV.

Circular an die Aemter, die Militair-Päſſe betreffend, von 1802.

Das Amt N. hat ſich von jetzt an, ſo wie es bisher ſchon in den Vogteyen Lage und Heiden geſchehen iſt, für jeden Militair-Paß, der den auf Arbeit außer Landes gehenden Enrollirten ertheilt und von den Beamten ausgefüllet wird, drey Groſchen bezahlen zu laſſen und der Sportelcaſſe zu berechnen.

Detmold den 1ſten Jun. 1802.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XVI.

Verordnung, den verbotenen Verkauf der Höferſchen Mäuſeſalbe betreffend, von 1802.

Das 24te Stück der Lippiſchen Intelligenzblätter vom Jahre 1798 enthält zwar ſchon eine Warnung vor der Höferſchen Mäuſeſalbe; es iſt aber ſolche nichts deſtoweniger noch kürzlich im Lande, vermuthlich in der irrigen Meynung, daß ſie andern Thieren unſchädlich ſey, verkauft worden. Sie hat eine weisgelbliche Farbe und befindet ſich in kleinen Doſen oder Töpfen von unächten Por-

Num. XIV.

Sereniſſimae Erklärung wegen der Audienztage und Annahme der Bittſchriften, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da es Uns eine Unſerer erſten und liebſten Pflichten iſt, jedem getreuen Unterthanen den Zutritt zu Unſerer Perſon gern zu geſtatten, es aber ſowohl für Dieſelben als für Uns ſelbſt am gerathenſten ſcheint, eine feſte Zeit dazu zu beſtimmen, ſo ſoll künftig jeden Mittewoch und jeden Sonnabend Vormittag von halb 12 bis 1 Uhr, allen Unterthanen, wes Alters, Standes oder Geſchlechts ſie auch ſeyn mögen, die Uns Suppliquen übergeben oder mündlich etwas vortragen wollen, der freye Zutritt zu Uns geſtattet ſeyn, und ſie am Eintritt des Reſidenzſchloſſes freundlich, jedoch einer nach dem andern, zu Uns gewieſen werden Auch ſoll dieſe Unſere Erklärung, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, zwey Sonntage hinter einander von allen Kanzeln verleſen, durch öffentlichen Anſchlag und das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

So geſchehen in Unſerer Reſidenz Detmold den 18ten May 1802.

Num. XV.

Circular an die Aemter, die Militair-Päſſe betreffend, von 1802.

Das Amt N. hat ſich von jetzt an, ſo wie es bisher ſchon in den Vogteyen Lage und Heiden geſchehen iſt, für jeden Militair-Paß, der den auf Arbeit außer Landes gehenden Enrollirten ertheilt und von den Beamten ausgefüllet wird, drey Groſchen bezahlen zu laſſen und der Sportelcaſſe zu berechnen.

Detmold den 1ſten Jun. 1802.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XVI.

Verordnung, den verbotenen Verkauf der Höferſchen Mäuſeſalbe betreffend, von 1802.

Das 24te Stück der Lippiſchen Intelligenzblätter vom Jahre 1798 enthält zwar ſchon eine Warnung vor der Höferſchen Mäuſeſalbe; es iſt aber ſolche nichts deſtoweniger noch kürzlich im Lande, vermuthlich in der irrigen Meynung, daß ſie andern Thieren unſchädlich ſey, verkauft worden. Sie hat eine weisgelbliche Farbe und befindet ſich in kleinen Doſen oder Töpfen von unächten Por-

bey dem Küster des Orts bis zur nächsten Kirchenvisitation niedergelegt, alsdann selbige aber

5) dem Superintendenten der Classe vorgelegt, von diesem revidirt, vidimirt, und dann als Duplikat zur Consistorial-Registratur mit dem Visitationsprotocoll eingesandt werden.

6) Auf gleiche Art sollen die älteren Kirchenbücher, sobald ein Band copirt worden, von dem Prediger des Orts genau collationirt, vidimirt, und dann gebunden bis zur nächsten Kirchenvisitation hingelegt werden, bey welcher dann

7) der Superintendent der Classe solche mit dem Original zu vergleichen, sie ebenfalls zu vidimiren, dabey den Zustand der Originale und ob sie nach der Verordnung vom 13ten Merz 1789 eingerichtet, zu untersuchen, und dann jene, mit Bemerkung der Mängel und Unrichtigkeiten der letzteren, zur Consistorial-Registratur einzusenden hat.

8) Sollte eine oder die andere Kirche zur Bezahlung der Kosten des Copirens unvermögend seyn, so hat der Prediger des Orts solches anzuzeigen, da dann solche zur Beförderung des guten Zwecks auf einen andern Fond angewiesen werden sollen.

Consistorium versiehet sich zu jedem Prediger, er werde sich von der Nothwendig- und Nützlichkeit dieser Einrichtung überzeugen, deshalb zu deren Beförderung besonders würken und alle Schwierigkeiten beseitigen, die derselben entgegen stehen könnten.

Detmold den 10ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippisches Consistorium allhier.

wird: so werden Namens hoher Regierender Vormundschaft solche Contraventionen bey 20 Gfl. oder in Ermangelung eigenen Vermögens bey 14tägiger Gefängnißstrafe verboten, und wird dem Denuncianten einer erweislichen Entgegenhandlung die Hälfte der erfolgenden Geldstrafe zur Belohnung versichert. Wie dann auch dasjenige, was jemand von dem ihm zu eigener Bedürfniß angewiesenen Holze andern überläßt, an dieser im folgenden Jahre gekürzt werden soll. Drosten und Beamte, wie auch Magistrate und Richter in den Städten werden daher zur genauesten Achtung auf die Contraventionen angewiesen. Damit nun diese Verordnung jedermann bekannt werde: so soll sie zum Druck befördert, von den Kanzeln verlesen und ins Intelligenzblatt eingerückt werden.

Detmold den 22ten Jun. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XVIII.

Verordnung, die Anzeigen der Unglücksfälle betreffend, von 1802.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 25ten Jul. 1797 werden zwar von den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande diejenigen Unglücksfälle, von welchen sie Wissenschaft erhalten, respective der Regierung und Fürstlichem Criminalgerichte berichtet; das kann aber von denen nicht geschehen, die ihnen nicht angezeigt wer-

werden: und doch sind solche oft so geartet, daß sie sogleich eine nähere Untersuchung erfordern. Damit nun diese ohne Zeitverlust vorgenommen, oder nach Befinden verfügt werden könne: so wird hiedurch, Namens hoher Regierender Vormundschaft verordnet, daß jeder Unglücksfall von den Angehörigen, dem Dienstherrn oder Hauswirth dessen, den er betrift, sie seyn von der amtlichen oder städtischen Gerichtsbarkeit eximirt, oder nicht, der Districts Obrigkeit, und zwar in Ansehung der ersten ohne anderweitigen Nachtheil ihrer Schriftsäßigkeit, alsbald angezeigt, von derselben das Nöthige auch ohne Anstand verfügt, oder die etwa erforderliche Instruction von der Behörde eingeholt werden soll. Und haben die Obrigkeiten diese Verordnung aus dem Intelligenzblatt von den Kanzeln bekannt machen zu lassen.

Detmold den 6ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XIX.

Verordnung, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend, von 1802.

Es ist zwar schon unterm 13ten Merz 1789 verordnet, wie es mit Einrichtung und Führung der Kirchenbücher gehalten werden solle. Da inzwischen über die Vernachlässigung dieser Verordnung verschiedentlich Beschwerde geführt, und Fälle vorgekommen sind,

wo

wo in Erbschafts- und andern Angelegenheiten die Tauf- Trau- und Todtenscheine wegen unterbliebener ordnungsmäßigen Aufzeichnung der Namen der Personen nicht haben ertheilt werden können; so haben Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht zur Verhütung dergleichen der menschlichen Gesellschaft nachtheiligen Unordnungen, folgende Verordnung zu erlassen gnädigst geruhet.

1) Jeder Prediger des Landes soll die an seinem Ort vorhandenen Kirchenbücher der Verordnung vom 13ten Merz 1789 gemäß einrichten, und alles dasjenige, was in solche gehörig, genau und leserlich eintragen.

2) Damit der Name des Kindes bey der Taufe gehörig und richtig eingetragen, und solcher den Eltern von der Hebamme aus Vergessenheit, wie öfters geschehen, nicht unrichtig angegeben werde; so soll der Küster oder der, der dessen Stelle bey der Taufe vertritt, den Namen des Kindes gleich aufschreiben und ihn der Hebamme behändigen.

3) Eben so soll jeder Küster oder der, der dessen Stelle vertritt, gehalten seyn, eine Abschrift aller vorhandenen Kirchenbücher gegen billige Belohnung zu besorgen und damit gleich den Anfang zu machen, auch dieses wichtige Geschäft, so viel es seine übrigen Arbeiten erlauben, bald zu beendigen sich bemühen, wobey diese Arbeit in solchen Gemeinden, worin mehrere Schullehrer, die gut und deutlich schreiben, sich vorfinden, und worin die Kirchenbücher wegen Größe der Gemeinden, stärker wie in andern sind, unter selbige zu vertheilen ist, und wird es überhaupt den Predigern überlassen, welche Einrichtung sie hierbey zu besserer und schnellerer Beförderung des Zwecks treffen wollen; inzwischen soll

4) von jetzt an beym Ablauf eines jeden Jahrs eine Abschrift von den Tauf- Confirmations- Copulations- und Todten- Registern gefertiget, von den Predigern praevia collatione beglaubiget und

bey dem Küster des Orts bis zur nächsten Kirchenvisitation niedergelegt, alsdann selbige aber

5) dem Superintendenten der Classe vorgelegt, von diesem revidirt, vidimirt, und dann als Duplikat zur Consistorial-Registratur mit dem Visitationsprotocoll eingesandt werden.

6) Auf gleiche Art sollen die älteren Kirchenbücher, sobald ein Band copirt worden, von dem Prediger des Orts genau collationirt, vidimirt, und dann gebunden bis zur nächsten Kirchenvisitation hutgelegt werden, bey welcher dann

7) der Superintendent der Classe solche mit dem Original zu vergleichen, sie ebenfalls zu vidimiren, dabey den Zustand der Originale und ob sie nach der Verordnung vom 13ten Merz 1789 eingerichtet, zu untersuchen, und dann jene, mit Bemerkung der Mängel und Unrichtigkeiten der letzteren, zur Consistorial-Registratur einzusenden hat.

8) Sollte eine oder die andere Kirche zur Bezahlung der Kosten des Copirens unvermögend seyn, so hat der Prediger des Orts solches anzuzeigen, da dann solche zur Beförderung des guten Zwecks auf einen andern Fond angewiesen werden sollen.

Consistorium versiehet sich zu jedem Prediger, er werde sich von der Nothwendig- und Nützlichkeit dieser Einrichtung überzeugen, deshalb zu deren Beförderung besonders würken und alle Schwierigkeiten beseitigen, die derselben entgegen stehen könnten.

Detmold den 10ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippisches Consistorium allhier.

Rum.

Num. XX.

Verordnung, das Aufbewahren des Kalks betreffend, von 1802.

Die Erfahrung hat es gelehret, daß ungelöschter Kalk, wenn er in Tonnen oder andern hölzernen Gefäßen, wie gewöhnlich geschehen soll, aufbewahrt und diese in Keller oder andere feuchte Orte gestellt werden, die Näße an sich ziehet, sich alsdann selbst entzündet und zu Feuersbrünsten Gelegenheit giebt. Zu Abwendung derselben wird daher Namens hoher Regierender Vormundschaft das Aufbewahren des Kalks in irgend einem hölzernen Gefäße oder auch an Feuergefährlichen Orten in der Nähe von brennbaren Materialien bey willkührlicher Strafe verboten und den Obrigkeiten aufgegeben, durch die Unterbedienten und Feuerherren auf die Contraventionen achten und diese zur Beförderung der Bestrafung anzeigen, auch gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln aus dem Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen.

Detmold den 27ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXI.

Verordnung, die Wegebesserungspflichtigen betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Erfahrung hat gelehret, daß, wenn die Wegebesserungspflichtige zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden, solche oft darüber Processe angefangen haben, mittlerweile dann die nöthige Wegereparatur in Ermangelung eines hinreichenden Fonds zum Vorschuß der Kosten unterblieben ist.

So wenig Wir nun gemeint sind, den getreuen Unterthanen den Weg Rechtens auf irgend eine Weise zu erschweren, so können Wir doch nicht zugeben, daß durch den Gebrauch von Suspensiv-Rechtsmitteln die Würkung erforderlicher polizeylicher Vorkehrungen zum allgemeinen Nachtheil gehemmt werde.

Wir haben daher mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten für gut gefunden, die unterm 9ten April v. J. erlassene Verordnung hiermit dahin ausdrücklich zu erweitern, daß, wenn die Wegereparatur auf Kosten der säumhaften oder sich weigernden Wegebesserungspflichtigen verordnet und solchen den Vorschuß zu leisten aufgegeben wird, dagegen, als gegen eine provisorische Verfügung in einer Polizeysache, keinem die Execution suspendiren-

renden Rechtsmittel Statt gegeben werden ſolle, indeſſen ihnen der Regreß gegen die vermeintlich zur Wegebeſſerungpflichtige Behörde vorbehalten bleibe.

Nach dieſer Verordnung haben ſich alle Unterthanen in dieſer Grafſchaft zu richten und alle Ober- und Untergerichte darnach zu verfahren; weshalb dann ſolche durch den Anſchlag, auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden ſoll.

Gegeben Detmold den 10ten Auguſt 1802.

Num. XXII.

Verordnung, das Borgen der Kaufleute an contribuable Unterthanen betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Auf die am 4ten December 1770 erlaſſene und am 7ten September 1789 erneuerte Landesherrliche Verordnung, wodurch das darin in Anſehung gewiſſer Waaren und des Leinſaamens erlaubte Borgen der Kaufleute, Kramer und Juden an die auf dem Lande wohnenden contribuabeln Unterthanen auf die Summe von 12 Rthl. und auf die Dauer eines Jahrs eingeſchränkt worden, iſt bisher bey den Gerichten nicht gehörig gehalten, weil ſie den veränderten Zeitumſtänden und den damit erhöheten Waarenpreiſen nicht mehr an-

gemeſſen war. Damit nun dieſer Anſtand, der die Anwendung der ſonſt zur Verhütung des Verſchuldens und Verderbens der Colonate heilſamen Verordnung hinderte, gehoben, dabey dem Landmann der benöthigte Credit nicht entzogen, noch der Handel zu läſtig beſchränkt werde: ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, die Creditſumme wegen ſolcher Waaren, deren Borg in obigem Edict erlaubt iſt, für den Voll- und Halbmeyer auf 50 Rthl., und für den Groß- Mittel- und Kleinkötter auf 25 Rthl. zu erhöhen, in Anſehung der Straßenkötter, Hoppenplöcker und Einlieger es aber bey der in voriger Verordnung beſtimmten Borgſumme von 12 Rthl. zu laſſen, jedoch die Zeit der Gültigkeit des Borgs allgemein auf 5 Jahre zu verlängern.

Uebrigens wird das ſo modificirte Geſetz auf den Borg auswärtiger chriſtlichen und jüdiſchen Kaufleute an hieſige contribuable Unterthanen, ausdrücklich erſtreckt; hingegen davon den Borg des Garns und des Linnens, das den Linnenweber, den Garn- oder Linnenhändler auf dem Lande creditirt wird, überhaupt zur Beförderung der Leinwand-Manufactur ausgenommen.

Sämtliche Ober- und Untergerichte im Lande haben ſich nunmehr nach mehrgedachtem Edict vom 4ten December 1770 in der Modification und nähern Beſtimmung Unſerer gegenwärtigen Verordnung, die zu dem Ende durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen iſt, pflichtmäßig und bey Vermeidung ſcharfen Einſehens zu richten.

Gegeben Detmold den 17ten Auguſt 1802.

Num.

Num. XXIII.

Verordnung, die öffentliche Sicherheit betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die öffentliche Sicherheit ist zeither in hiesigen und benachbarten Landen durch Diebesgesindel und selbst durch Räuberbanden mehrmal gestöhret und in Gefahr gesetzt worden. Um die dagegen getroffenen wirksamen Vorkehrungen zur Sicherung des Lebens und des Eigenthums getreuer Unterthanen noch zu verstärken, und die Entdeckung der Thäter gewaltsamer Einbrüche und Räubereyen noch mehr zu befördern, sagen Wir mit Beystimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten demjenigen, der einen die öffentliche Sicherheit verletzenden, Lebens- oder schwere Leibesstrafe verdienenden Verbrecher so, daß dieser darauf verhaftet und überführet wird, der Obrigkeit anzeiget, eine Belohnung von 50 Rthl. zu, und versichern dabey dem Denuncianten Verschweigung seines Namens auch, falls er etwa ein Mitschuldiger und nur kein Mörder oder Brandstifter, noch der Anführer einer Bande ist, Befreyung von aller Haft und Strafe, so lange er sich keines neuen ähnlichen Verbrechens schuldig macht. Dagegen haben diejenigen, welche erweislich bey Ergreifung der die öffentliche Sicherheit stöhrenden

Ver-

einer gesetzlichen Vollmacht ganz nothwendig, damit kein Zweifel darüber obwalte, ob der Rechtsstreit für einen Proceß der ganzen Gemeinde zu halten, und also auch diese zu den Proceßkosten beyzutragen schuldig sey. Dieß bleibt aber bey den Privat- oder vor Notarien und Zeugen aufgenommenen Vollmachten vielfältig ungewiß. Denn es gehet daraus selten hervor, ob auch sämtliche Glieder der Gemeinde gehörig zusammenberufen sind, und zwey Drittel derselben für die Führung des Rechtsstreits gestimmet haben. Und oft zeigt sich erst alsdann, wenn es zur Beytreibung der Kosten kommt, daß manche Gemeinheitsglieder von einigen Hab- und Streitsüchtigen zum Proceß, ohne jenen dessen Gegenstand und Folgen gehörig bekannt gemacht zu haben, verleitet, oder wohl gar unrichtig und selbst mittelst falscher Unterschriften als Theilnehmer angegeben sind.

Damit nun solcher Unregelmäßigkeit und diesem Mißbrauch gesteuert werde, haben Wir mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten folgendes zu verordnen für heilsam erachtet.

1) Es sollen künftig alle Vollmachten und Syndicate, die von einer Bauer- oder Dorfschaft zur Führung eines Gemeinde-Processes privat oder vor Notarien und Zeugen ausgestellet sind, ungültig und unbeweisend seyn, und solche nicht anders als gerichtlich aufgenommen werden.

2) Dabey ist die Zusammenberufung sämtlicher Glieder der Gemeinde und die Zustimmung von zwey Drittein derselben erforderlich, nachdem sie Mann für Mann und jeder allein darüber, ob sie an dem Rechtsstreite Theil nehmen wollen oder nicht, vernommen, und ihnen der Gegenstand desselben und die Folgen seines widrigen Ausgangs hinlänglich erkläret worden sind. Dazu ist jedesmal ein peremtorischer Termin anzusetzen, und diejenigen, welche

che darin ohne Anzeige einer erheblichen Verhinderungsursache nicht erscheinen, sind ohne weitere Vorladung zu den Nichtconsentirenden zu zählen.

3) Die deshalb nöthige Verfügung stehet zwar dem Gericht zu, bey dem der Proceß in erster oder in zweyter Instanz anhängig ist. Dasselbe hat aber in der Regel die Amts-Obrigkeit der Proceßführenden Gemeinde zur gerichtlichen Aufnahme der Vollmacht, je nachdem jenes ein Ober- oder ein Untergericht ist, zu committiren oder zu requiriren, und nur alsdann davon eine Ausnahme Statt finden zu lassen, wenn etwa das der Gemeinde vorgesetzte Amt bey der Rechtssache selbst interessiret ist, oder sonst andere rechtserhebliche Ursachen eintreten. In diesem Fall sollen jedoch die Obergerichte wieder in der Regel eines ihrer Mitglieder nach dem Wohnort der Gemeinde zur Vollmachts-Aufnahme abordnen, damit die Gemeindeglieder nicht durch die Zusammenberufung an dem oft mehrere Meilen entfernten Gerichtsort von ihren Erwerbsgeschäften abgehalten, und sonstige daraus leicht entstehende Unordnungen vermieden werden.

Wir befehlen allen Ober- und Untergerichten, Dorfsgemeinden und sonst jedem, dem es angehet, ernstlich, diese Verordnung genau zu befolgen, die zu dem Ende durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen ist.

Gegeben Detmold den 3ten August 1802.

einer gesetzlichen Vollmacht ganz nothwendig, damit kein Zweifel darüber obwalte, ob der Rechtsstreit für einen Proceß der ganzen Gemeinde zu halten, und also auch diese zu den Proceßkosten beyzutragen schuldig sey. Dieß bleibt aber bey den Privat- oder vor Notarien und Zeugen aufgenommenen Vollmachten vielfältig ungewiß. Denn es gehet daraus selten hervor, ob auch sämtliche Glieder der Gemeinde gehörig zusammenberufen sind, und zwey Drittel derselben für die Führung des Rechtsstreits gestimmet haben. Und oft zeigt sich erst alsdann, wenn es zur Beytreibung der Kosten kommt, daß manche Gemeinheitsglieder von einigen Hab- und Streitsüchtigen zum Proceß, ohne jenen dessen Gegenstand und Folgen gehörig bekannt gemacht zu haben, verleitet, oder wohl gar unrichtig und selbst mittelst falscher Unterschriften als Theilnehmer angegeben sind.

Damit nun solcher Unregelmäßigkeit und diesem Mißbrauch gesteuert werde, haben Wir mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten folgendes zu verordnen für heilsam erachtet.

1) Es sollen künftig alle Vollmachten und Syndicate, die von einer Bauer- oder Dorfschaft zur Führung eines Gemeinde-Processes privat oder vor Notarien und Zeugen ausgestellet sind, ungültig und unbeweisend seyn, und solche nicht anders als gerichtlich aufgenommen werden.

2) Dabey ist die Zusammenberufung sämtlicher Glieder der Gemeinde und die Zustimmung von zwey Drittein derselben erforderlich, nachdem sie Mann für Mann und jeder allein darüber, ob sie an dem Rechtsstreite Theil nehmen wollen oder nicht vernommen, und ihnen der Gegenstand desselben und die Folgen seines widrigen Ausgangs hinlänglich erkläret worden sind. Dazu ist jedesmal ein peremtorischer Termin anzusetzen, und diejenigen, welche

che darin ohne Anzeige einer erheblichen Verhinderungsursache nicht erscheinen, sind ohne weitere Vorladung zu den Nichtconsentirenden zu zählen.

3) Die deshalb nöthige Verfügung stehet zwar dem Gericht zu, bey dem der Proceß in erster oder in zweyter Instanz anhängig ist. Dasselbe hat aber in der Regel die Amts-Obrigkeit der Proceßführenden Gemeinde zur gerichtlichen Aufnahme der Vollmacht, je nachdem jenes ein Ober- oder ein Untergericht ist, zu committiren oder zu requiriren, und nur alsdann davon eine Ausnahme Statt finden zu lassen, wenn etwa das der Gemeinde vorgesetzte Amt bey der Rechtssache selbst interessiret ist, oder sonst andere rechtserhebliche Ursachen eintreten. In diesem Fall sollen jedoch die Obergerichte wieder in der Regel eines ihrer Mitglieder nach dem Wohnort der Gemeinde zur Vollmachts-Aufnahme abordnen, damit die Gemeindeglieder nicht durch die Zusammenberufung an dem oft mehrere Meilen entfernten Gerichtsort von ihren Erwerbsgeschäften abgehalten, und sonstige daraus leicht entstehende Unordnungen vermieden werden.

Wir befehlen allen Ober- und Untergerichten, Dorfsgemeinden und sonst jedem, dem es angehet, ernstlich, diese Verordnung genau zu befolgen, die zu dem Ende durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen ist.

Gegeben Detmold den 31ten August 1802.

Num. XXVII.

Verordnung, die Bestimmung der Termine der Hude auf fremden Wiesen, Kämpen und Feldern betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Termine der Hude auf fremden Wiesen und Kämpen, Feldern, Gemeindeangern und in Hölzern werden vielfältig noch nach dem alten Julianischen Calender berechnet, ungeachtet in diesem die Dauer des Jahrs um einige Minuten länger angenommen ist, als sie in der Natur und nach dem neuen verbesserten oder Gregorianischen Calender währet. Der hieraus zwischen beyden Calenderberechnungen entstehende Unterschied ist durch die Länge der Zeit jetzt schon auf 12 Tage angewachsen, und wird sich in der Folge fast mit jedem Jahrhundert noch um einen Tag vermehren. Die auf unrichtiger Zeitberechnung beruhende Bestimmung der Hütungs-Termine läßt sich zwar, ohne Beeinträchtigung der von den Hudeberechtigten durch Gewohnheit, Verjährung, und vielleicht durch Verträge oder durch Rechtsspruch erworbenen Befugnisse nicht wohl ganz aufheben, und auf die Zeiten, auf welche solche Termine nach dem verbesserten Calender fallen, zurückbringen. Indessen erfordert doch das gemeine Wohl eine billige Einschränkung der zum gar zu

gro-

ihrer Mitlehrer allen billigen Verfügungen unterwerfen; so ordnen und wollen Wir, daß

1) die Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer auf Michael d. J. ihren Anfang nehmen, gleichwol

2) jeder Interessent von aller Einlage und jährlichen Beytrag bis ans Ende der Kriegssteuer befreyet bleiben soll.

3) Nach beendigter Kriegssteuer zahlt jeder Küster und Schullehrer, der über 80 Rthl. steht, eine Einlage von 5 Rthl., oder verzinset sie jährlich mit 5 Procent; diejenigen hingegen, die unter 80 Rthl. stehen, bleiben von dieser Einlage frey, weil sie für sie schon gemacht ist.

4) Jeder Küster oder Schullehrer zahlt einen jährigen Beytrag von 2 Rthl. und macht damit den Anfang, wenn die Kriegssteuer geendet ist. Bis dahin ersetzt die Casse der Falkenhäger Revenüen jährlich diese Beyträge, die zu Capital geschlagen werden.

5) Derjenige, welchem ein Küster- oder Schullehrerdienst in Zukunft conferirt wird, zahlt sogleich 5 Rthl. als Einlage zur Casse und bey jeder Versetzung den vierten Theil der Verbesserung über 80 Rthl.

6) Jeder Küster oder Schullehrer, der in die zweyte Ehe mit einer Person unter 50 Jahren tritt, zahlt die Einlage noch einmal mit 5 Rthl.

7) Ist bey dem Tode eines Interessenten die Einlage noch nicht bezahlt, so wird sie von den Sterbecassegeldern abgezogen.

8) Jede, nach Michael dieses Jahrs werdende Witwe erhält in dem Zeitraum von 5 Jahren vorerst jährlich 5 Rthl. und von den Zinsen des jetzt schon für die Casse aufgelegten Capitals so viel, wie es nach den Umständen der Casse und nach der Anzahl der Witwen möglich seyn wird.

9) Nach Ablauf von 5 Jahren erhält jede Witwe von den Beyträgen jährlich 10 Rthl. und einen den Umständen der Casse angemessenen Zuschuß von den Zinsen der Capitalien, und zwar beydes bis nach Ablauf anderweiter 5 Jahren.

10) Nach 10 Jahren aber a dato hujus werden die jährlichen Beyträge unter die vorhandenen Witwen gleich vertheilt, hingegen werden die Zinsen der Capitalien zu Capital geschlagen, welches auch von den in ersten Jahren überschießenden Beyträgen geschehen soll.

11) Jede nach Michael dieses Jahrs werdende Witwe, deren Ehemann von jetzt an Theil an der Casse genommen, hat einen Anspruch an diesem Witwengehalt vom Todestag des Mannes angerechnet, sie verliert sie nur durch eine anderweite Heyrath.

12) Verheyrathet sich eine Witwe in Zeit eines Jahrs und 6 Monaten nach dem Tode des Ehemanns; so erhält sie das doppelte Witwengehalt, was sie in einem Jahre aus der Casse hätte beziehen können.

13) Sind unversorgte Kinder, aber keine Witwe vorhanden, oder stirbt die Witwe vor Versorgung der Kinder, so fällt das Witwengehalt an die Kinder, die unter 14 Jahren sind, nach dessen Erreichung solches wegfällt.

14) Eben dieses findet auch Statt, wenn eine Witwe sich wieder verheyrathet und ihre Abfindung von der Casse erhalten hat. Von diesem Augenblick an ist sie schuldig, für ihre Kinder zu sorgen, und sie entsagt der Pension für sie.

15) Von Michael dieses Jahrs an erhält jede werdende Witwe eines Interessenten ein halbes Gnadenjahr. Sie genießt alle zu der Stelle ihres verstorbenen Mannes gehörigen Emolumente, in deren Genuß sie niemand stören kann. Die Dienstgeschäfte werden unterdessen von einem Vicario aus dem Schulmeister-Seminar ver-

ſtehen, dem die Wittwe freye Koſt und Wohnung, und für ſeine Bemühung, ſobald die Stelle über 100 Rthl. nach dem Anſchlage trägt, monatlich 1 Rthl., von 150 Rthl. monatlich 1 Rthl. 18 gr. und von 200 Rthl. monatlich 2 Rthl. zahlt.

16) Sind nach dem Tode eines Intereſſenten weder Kinder noch Wittwe vorhanden, ſo fallen die Einkünfte dieſes halben Gnadenjahrs der Schullehrer-Wittwencaſſe anheim, über deren Einnahme und Berechnung bey jeden eintretenden Fall das Nöthige vom Conſiſtorio verfüget wird.

17) Zur Adminiſtration dieſer ſo fundirten Wittwencaſſe ſchlägt jeder Superintendent ein Subject aus ſeiner Claſſe gleich nach Bekanntwerdung dieſer Verordnung zum Curator, und auch zugleich einen Subſtituten für denſelben vor, welche drey Curatoren alle 3 Jahre wechſeln, nach deren Ablauf die Subſtituten eintreten.

18) Jeder Curator verwaltet das Amt gratis, erhält aber, falls er bey Abnahme der Rechnung erſcheinen muß, täglich 18 mgr.

19) Zur Erhebung ſämtlicher Einkünfte und Führung der Rechnung ſoll ein hier in loco wohnendes Subject angenommen werden, das für die Hebung einige hundert Rthl. Caution zu beſtellen hat.

20) Die Rechnung wird alle Jahre am Montag nach Martini in der Behauſung des Generalſuperintendenten in Beyſeyn der drey Curatoren abgenommen, wo das Protocoll von einem der letzteren geführt wird.

21) Die abgenommene Rechnung circulirt demnächſt in jeder Claſſe unter den Intereſſenten zur Nachricht.

22) Tritt ein Küſter oder Schullehrer in andere Dienſte außer Landes, ſo tritt er dadurch ſtillſchweigend aus der Societät, und iſt der gethanen Einlage und Beytrags verluſtig.

23) Legt aber einer sein Amt freywillig nieder, und verfolgt den jährlichen Beytrag, so wird auch die Wohlthat seiner Witwe und Kindern zu Theil.

Im übrigen soll

24) diese Casse alle privilegia, wie andere pia corpora genießen, und können die den Witwen und Waisen hieraus zufließende Alimentgelder unter keinem Prätext vorenthalten, oder mit Arrest belegt werden.

Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürstlichen Consistorial-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Detmold den 9ten September 1802.

Num. XXIX. a.

Verordnung, die Einrichtung einer Kornversorgungsanstalt betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwittwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc., Vormünderin und Regentin.

Wie selten würklicher Getraidemangel eintritt, wie oft aber das Zurückhalten verkaufbarer Kornvorräthe, deren Aufkauf und Consumtion zu nicht unentbehrlichen Bedürfnissen künstlichen Mangel, somit Theurung und für die ärmere Volks-Classe gar Hungersnoth herbey geführet habe, ist bekannt genug. Wir haben davon

lei-

leider! auf eine gewisse Weise schon im ersten Jahr Unserer Vormundschaftlichen Regierung die traurige Erfahrung machen müssen, und hat Uns dieses um so mehr bewogen, auf Mittel zu denken, nicht nur von der einen Erndte bis zur andern einen Vorrath von Getraide im Lande zu haben, sondern auch in der Art verkäuflich zu machen, daß die nicht ackerbautreibenden Unterthanen sich solches zu verschaffen eher im Stande sind.

So sehr Wir den Zweck durch Anlegung permanenter Korn-Magazine zu erreichen wünschten, so stehen doch der Ausführung noch zur Zeit nicht zu hebende Hindernisse im Wege, und kann überdem das Wohlthätige einer solchen Anstalt in voller Ausdehnung nicht Statt finden, wenn solche zu einer Zeit beginnt, worin das Getraide für theure Preise eingekauft werden muß.

Wir haben es daher für eine gute Maaßregel und billig gehalten, daß diejenigen, welche besonders auf Theurung mitwirken, und welche von den nicht ackerbauenden Unterthanen, die zu Gunsten des Ackerbaues sich durchs Wandern ins Ausland ihre Subsistenz zu suchen, gesetzlich eingeschränkt sind, den meisten Vortheil haben, solchen den Ankauf ihrer ersten Bedürfnisse erleichtern helfen, daß also alle Länderenbesitzer, welche regelmäßig mehr Getraide bauen, als zur Bestreitung der nöthigsten Wirthschaftsbedürfnisse und Abgaben erforderlich, die Erheber reiner Zins- und Sackfrüchte, diejenigen, welche Korn nicht für eigene Bedürfnisse, sondern, um damit Handlung zu treiben, im Lande aufkaufen, und welche das Getraide zu dem sehr entbehrlichen und schädlichen Brantewein verbrennen, eine gewisse billigmäßig zu bestimmende Kornquote erforderlichen Falls von der einen Erndte bis zur andern zur Disposition der Polizey, um davon vorzüglich für die nicht ackerbauende Unterthanen gegen Bezahlung eines billig zu normirenden Preises den etwa nöthigen Gebrauch machen zu können, in Bereitschaft halten müssen, und zwar ohne Unterschied des Standes und der Exemtion; wie

Wir dann Unsere Domainenpächter und Kornböden davon nicht ausnehmen.

Die nähere Bestimmung der der polizeylichen Disposition zu überlassenden Kornquoten und des Preises sowohl als sonstige Modificationen, um die Einrichtung so wenig drückend und doch so würksam als möglich zu machen, können jedoch nicht für immer, sondern müssen nach den sich ändernden Zeitumständen und gemachten Erfahrungen reguliret werden

Unsere Vormundschaftliche Regierung haben Wir daher authorisiret, das nach Beyrath der aus getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten ernannten Deputirten entworfene Reglement bekannt zu machen, wornach sich dann jedermann so lange zu achten hat, als keine Abänderung getroffen ist.

Wir haben das Zutrauen zu den guten Gesinnungen der getreuen Unterthanen, daß sie um so williger die deshalb ergehende Verfügung befolgen werden, da ihnen, außer dem süßen Gefühl, die Noth ihrer Mitbrüder erleichtern zu helfen, noch der Vortheil zuwachsen wird, daß dadurch anderweitige Einschränkung des Getraideverkehrs unnöthiger gemacht werde; gleich wie Wir dann auch gegen diese polizeyliche Verfügung in keinem Fall den Gebrauch von Suspensiv-Rechtsmitteln gestatten.

Damit diese Unsere gnädige Willensmeynung zu eines jeden Wissenschaft gelangen möge, ist solche von den Kanzeln zu verlesen, an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und ins Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 21ten September 1802.

Num. XXIX. b.

Reglement.

Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürſtlichen Durchlaucht wird in Beziehung auf die Verordnung vom heutigen dato, die Einrichtung einer Kornverſorgungsanſtalt betreffend, nach geſchehener Berathung mit den aus löblichen Ständen von Ritterſchaft und Städten ernannten Deputirten, bis auf fernere Verfügung feſtgeſetzt:

1) Zur Diſpoſition der Polizey ſollen

a) die Brantweinsbrenner für jede 10 Scheffel, welche ſie verbrennen, ohne Rückſicht auf die Gattung des verbrannt werdenden Korns, 1 Scheffel Rocken.

b) die Ländereybeſitzer von jedem Scheffelſaat ſädiger Länderey, welche ſie über 24 Scheffelſaat cultiviren, ½ große Metze halb Rocken, halb Gerſte,

c) jeder, der auf eigene Rechnung Zins- und Pachtkorn oder Sackzehnten erhebt und im Lande wohnt oder anſäßig iſt, $\frac{1}{10}$ des zu erhebenden Rockens und Gerſte,

d) diejenigen, welche Rocken und Gerſte im Lande nicht für eigenes Bedürfniß aufkaufen und außer Landes transportiren, für jede zu exportirende 10 Scheffel einen Scheffel (die Beſtimmung der Abgabe von dem aufgekauften, im Lande debitirt werdenden, Korn wird noch vorbehalten) für den ſub Nr. 3. beſtimmten Preiß jährlich bereit halten, jedoch

2) ſo, daß, um das Korn dem freyen Commerz unnöthig nicht zu lange zu entziehen, ein Drittel davon am 1ſten April, ein Drittel am

am 15ten May und das letztere Drittel am 1sten Julius dem freyen Gebrauch des Eigenthümers wieder anheim fällt, falls nicht von Oberpolizeywegen ein anders verfügt, oder in sofern darüber vor jenen Terminen von der Districtspolizey nicht disponirt ist. Nur die Branteweinsbrenner und Kornaufkäufer können über die Abgabe von dem zwischen den 1sten May und der Erndte resp. verbrannten und aufgekauften Korn regelmäßig erst am 15ten August wieder selbst verfügen.

3) Der Preiß des Scheffel Rockens wird, da diese Anstalt nur für theure Zeiten hauptsächlich würksam seyn soll, auf 1 Rthl. 15 gr. und der Gerste auf 1 Rthl. 3 gr. bestimmt, in der Voraussetzung, daß das Korn von markgiebiger Güte ist, und ersterer nicht unter 62 Pfund, und letztere aber wenigstens 54 Pfund wiegt, widrigenfalls die Districtspolizey den Preiß verhältnißmäßig herabsetzt.

Sollte von Polizeywegen die Lieferung der Quote außerhalb Orts für gut gefunden werden: so werden die Transportkosten nach der Bestimmung der Polizeybehörde vergütet.

4) In Rücksicht der sub Nr. 1. bestimmten Quote ist noch zu bemerken:

a) daß von den jetzt einzeln verpachteten Ländereyen nicht concurrirt wird, bey künftigen dergleichen Stückverpachtungen aber der Verpächter wegen des Beytrags verhaftet bleibt.

b) Dahingegen die Pächter vollständiger Oekonomien, da sie aus der Classe der Unterthanen, zu deren Besten die Einrichtung hauptsächlich getroffen wird, ihr Gesinde und Tagelöhner erhalten, also die nächsten Vortheile von der Unterstützung haben, zu dem Beytrag pflichtig sind, ohne Regreß gegen den Verpächter.

c) Die Leibzüchter werden vom Meyer vertreten; wenn sie aber über 18 Scheffelsaat Länderey zur Leibzucht haben: so kommen solche dem Meyer verhältnißmäßig zu Hülfe.

d) In

d) In ſofern das Zins- und Pachtkorn an die Cuſtoren ſelbſt verpachtet iſt, bleibt ſolches gleichfalls von der Concurrenz frey; dahingegen jeder andere Pächter dazu verpflichtet bleibt.

e) Der leichtern Berechnung wegen werden die unter einem halben Scheffel fallende Quoten, in ſofern ſie anderthalb Metzen und darüber, auf drey Metzen erhöhet, und wenn ſie weniger betragen, ganz weggelaſſen.

5) Derjenige, welcher die reglementsmäßige Quote bis zu der nach Nr. 2. feſtgeſetzten oder noch feſtzuſetzenden Zeit nicht aufbewahrt hat, zahlt für jede fehlende Metze 6 gr., halb dem Denuncianten, halb den Armen verfallener Strafe, und wird auf deſſen Koſten das Fehlende angeſchaft.

Bey ſchlechten Wirthen, oder wo ſonſt Verdacht vorhanden iſt, daß die Quote angegriffen werden möchte, oder wo es an Platz fehlt, bleibt den Polizeybehörden vorbehalten, ſolche auf Koſten und Gefahr des Eigenthümers an einen dritten ſichern Ort niederlegen zu laſſen.

6) Zur genauern Ausmittelung der Quoten iſt jeder Acker- und Branteweinsbrennerey-Beſitzer, Zins- und Pachtkorn-Erheber oder Eigenthümer ſchuldig, auf Erfordern und reſp. Requiſition der Diſtrictspolizeybehörde, gewiſſenhaft reſp. die Scheffelſaat ſeiner ſädigen Ländereyen anzugeben, ſo wie die Scheffelzahl des zu erhebenden Pacht- oder Zins-Rockens und Gerſte und des verbrannt werdenden Korns. Die Branteweinsbrenner müſſen, wenn ſie auch nicht dazu aufgefordert werden, in den erſten drey Tagen des Monats März jeden Jahrs der Diſtrictspolizeybehörde anzeigen, wie viel Scheffel Korn ſie ſeit dem 15ten Auguſt des vorherigen Jahrs bis dahin verbrannt haben, und in den erſten drey Tägen des Monats Julius das Quantum des ſeit dem 1ſten März verbrannten Getraides, widrigenfalls mit Ausſchließung des Beweiſes

vom Gegentheil angenommen werden wird, daß sie täglich in solcher Zeit so viel Scheffel, als wozu ihre Brennerey eingerichtet ist, verbrannt haben. Für jeden verschwiegenen Scheffel zahlen solche außer den sub Nr. 5. bestimmten Schadensersatz, 6 gr. Strafe, welche halb der Denunciant und halb die Armuth erhält. Beläuft das verschwiegene Quantum sich auf ein halb Fuder; so wird die Strafe noch mit dem Verlust des Brenn-Exercitii auf ein halb Jahr, und bey einem Fuder auf ein Jahr geschärft, im ersten Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt, und im zweyten geht das Brenn-Exercitium ganz verlohren.

Diejenigen, welche Rocken und Gerste im Lande aufkaufen und außer Landes bringen, sind schuldig, vor der Abfahrt der Districtspolizeybehörde die exportirt werdende Scheffelzahl richtig anzuzeigen; und findet bey dessen Unterlassung eben die Strafe, wie bey den Brennern Statt, nur daß statt des Verlusts des Brenn-Exercitii, Verlust der Freyheit, in hiesigem Lande Korn aufzukaufen, eintritt. Auswärtige ins Land kommende Aufkäufer müssen vor der Abfahrt wegen der, der polizeylichen Disposition zu überlassenden Kornquote hinlängliche Caution im Lande machen, widrigenfalls der einländische Kornverkäufer dafür nicht nur hasten, sondern auch für jeden so ausgeführten Scheffel Rocken oder Gerste 6 gr., zur Hälfte den Armen und zur Hälfte dem Denuncianten zuzusprechender Strafe, und im Wiederholungsfall solche doppelt bezahlen muß. Daher es denn auch den einländischen Kornverkäufern zur Pflicht gemacht wird, sich von dem ins Land kommenden fremden Kornkäufer einen obrigkeitlichen Schein, daß er das zu kaufende Getraide für eigne Saatkorn- oder Haushaltsbedürfnisse nöthig habe, geben zu lassen, und solchen bey der Districtspolizeybehörde vor Abfahrt des Getraides zu produciren; im entgegengesetzten Fall es so angesehen werden soll, als wenn das an einem ins Land gekommenen fremden Käufer verkaufte Korn an einen fremden Aufkäufer verkauft sey.

Ueber-

Ueberdem steht es den Polizeybehörden frey, im Fall des Verdachts der nicht richtig geschehenen Angabe von den Brennern und Kornaufkäufern den Manifestationseid zu verlangen.

7) Werden die Aemter und Magistrate hiermit authorisiret, wenn nicht ein anders von Oberpolizeywegen verordnet wird, vom 1sten März jeden Jahrs an über die in die sub Nr. 2. bestimmte Perioden fallende Kornquoten ihres Districts periodenweise vorzüglich zur Unterstützung der nicht Ackerbau treibenden Unterthanen resp. durch Assignationen und Requisitionen im Ganzen oder Scheffelweise zu disponiren, und zur Verhütung von Unordnungen das Abmessen in Gegenwart eines Unterbedienten, welcher von jedem Scheffel 4½ pf. Messegeld vom Käufer erhält, und der dann auch auf die Aufbewahrung der Kornquoten bey den Eigenthümern aufmerksam seyn, und falls ihm dagegen Erinnerungen vorkommen, solche anzeigen muß, geschehen lassen.

8) So wie dann überhaupt die Aemter und Magistrate in Ansehung der Eximirten hiermit, jedoch citra consequentiam, committirt werden, das, was zur Ausführung dieser Anordnung zweckmäßig ist, zu verfügen, die etwa für nöthig erachtete Visitationen aber nur durch einen Deputirten aus ihrer Mitte vorzunehmen.

Zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung soll diese Verordnung von den Kanzeln, durch den Anschlag und das Intelligenzblatt publiciret werden.

Detmold den 21ten September 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXX.

Verordnung, das Strafwerkhaus betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Auf Unsere Veranlassung ist im vorigen Jahre der Versuch mit einer Zwangarbeit-Anstalt in der Stadt Detmold gemacht. Von dem Zweck und der Einrichtung derselben ist das Publicum schon durch den officiellen Aufsatz unterrichtet, der sich im 7. 8. 9. und 10ten Stück der diesjährigen Lippischen Intelligenzblätter befindet. Die Nothwendigkeit und Würksamkeit einer solchen Anstalt für öffentliche Sicherheit, Beförderung des Fleißes und der Sittlichkeit ist nicht zu verkennen, und haben die wohlthätigen Folgen bey ihrer vorerstigen Erstreckung auf die Stadt Detmold und das Amt Schieder sich schon hinlänglich gezeigt. Um solche jedoch gemeinnütziger zu machen, muß der Wirkungskreis derselben auf das ganze Land erweitert werden. Dieses ist auch in der Rücksicht nöthig, weil die schon lange von Uns beabsichtigte allgemeine Einführung einer bessern Armenpflege, die Wir Uns zur nächsten Angelegenheit machen, davon mit abhängt. Denn diese ist, ohne die gegen vorgebliche Bedürfnisse Hülfe suchenden Bettler und herumstreifende Müssiggänger in Beschäftigung zu setzen oder zu entfernen, nicht ausführbar.

Wir

Wir haben deshalb unter dem Beyfall getreuer Stände von Ritterschaft und Städten und nach geschehener Berathung mit deren Deputirten die nunmehrige Ausdehnung der Anstalt aufs ganze Land beschlossen, jedoch

1) so, daß wegen der sonst anfangs leicht möglichen Ueberfüllung des dafür bestimmten Hauses vorerst nur die unbefugte Collectanten und Bettler darin aufgenommen werden sollen, und die Aemter und Städte nicht zugleich auf einmal, sondern in der Ordnung, die ihnen bekannt gemacht werden wird, daran Theil nehmen.

2) Wird zwar in den Gerichtsdistricten, worin noch keine ordentliche Armenpflege eingerichtet ist, das mittelbare Collectiren der Armen bis zu jener Einführung einstweilig noch erlaubt, indessen ist solches, sobald die Theilnahme des Districts an der Strafwerkhaus-Anstalt beginnt, dahin einzuschränken, daß kein Armer ohne einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein, auch nicht außer den Gränzen des Kirchspiels oder des ihm angewiesenen Districts, und nicht außer gewissen Tagen, wofür der Mittewochen, und, wenn solcher nicht zureicht, noch der Sonnabend zu bestimmen ist, betten gehen darf.

Der Erlaubnißschein muß jedoch nur nach gehöriger Prüfung und Rücksprache mit den Predigern unter dem Gerichts-Siegel ertheilt, und darin die Person beschrieben, auch der Grad der Bedürftigkeit derselben bemerkt werden. Auch ist von den ertheilten Erlaubnißscheinen dem dabey interessirten District die nöthige Kenntniß zu geben.

3) Jeder, der nun ohne einen solchen Erlaubnißschein, oder auch mit Hülfe irgend einer Kunst ohne obrigkeitliche Erlaubniß collectiret oder bettelt, ist für einen unbefugten Collectanten oder Bettler zu halten, und wird ans Strafwerkhaus, um zu nützlichen Arbeiten, nöthigenfalls durch Zwangsmittel, angehalten zu werden, eingeschickt, welche Strafe im Wiederholungsfall verlängert, oder

in Zuchthausstrafe verwandelt wird. Inzwischen können die Obrigkeiten in besondern Fällen, worin die Einsendung ins Strafwerkhaus nicht paßlich ist, unbefugte Collectanten mit Bemerkung der Reiseroute auf deren Pässe nach ihrer Heimath zu über die Gränze bringen lassen. Im Lande werden alsdann solche von der einen Obrigkeit an die andere abgeliefert, und die letztere giebt der benachbarten auswärtigen Obrigkeit von dem Transport über die Gränze Nachricht. Will dieselbige die weitere Transportirung übernehmen, so geschiehet Ablieferung an solche. Eben so wird auch in Ansehung der aus dem Strafwerkhause entlassenen fremden Collectanten verfahren.

4) Zu noch mehrerer Verhinderung alles unbefugten Collectirens und Beförderung der Entdeckung desselben wird das Geben an dergleichen unbefugte Collectanten bey 1 Gfl. Strafe verboten, für diejenigen contributionspflichtigen Unterthanen aber, welche keine Pferde halten, solche auf ½ Gfl. herabgesetzt. Dahingegen demjenigen, welcher einen unbefugten Bettler oder Collectanten arretiret und an den Orts-Unterbedienten oder Armenvogt abliefert, eine Belohnung von 24 gr., und wenn von den Unterbedienten oder dem Armenvogt selbst die Arretirung bewirkt ist, diesen die Hälfte bezahlt wird. So wie dann den Schützen in jedem Fall für die Meile 6 gr., für die Bewachung von 6 Stunden 4 gr. und den Unterbedienten für die jedesmalige Bestellung der nöthigen Schützen 2 gr., und außerdem die Atzungskosten der Arrestanten ausgezahlt werden sollen.

5) Zur speciellen Aufsicht auf die Beachtung dieser Verordnung sind in jedem Polizeydistrict ein oder nöthigenfalls mehrere Armenvögte unter dem Titel eines Polizeydieners oder unter einem andern paßlichen Titel gegen eine billige Belohnung anzuordnen. Diese müssen beständig aufpassend herumgehen und die unbefugte Collectanten, so wie die ihnen sonst aufstoßende verdächtige mit

kei-

keinem untadelhaften Paß versehene Personen nöthigenfalls mit Hülfe, die ihnen niemand versagen darf, arretiren. Den Aemtern wird anheim gestellt, denselben die gelegentliche Mitaufsicht auf Feuer- und Hude-Excesse gegen die ordnungsmäßige Denuncianten- und Pfandgebühren zu übertragen. In dem denselben einzuhändigenden Controllbuch müssen solche in den Oertern, worin sie kommen, die Zeit, wann sie da gewesen, bemerken lassen und die Obrigkeiten solches oft und allemal bey der Auszahlung des Lohns nachsehen. Uebrigens wird es den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, in jedem ihrer Polizeyaufsicht anvertrauten Orte anfangs täglich, demnächst zu Zeiten, so wie es nöthig scheint, Reihepatrouillen zum Auffangen der ohne Erlaubniß Collectirenden herum gehen zu lassen.

6) Um die zur Anlage und Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Kosten, in sofern solche nicht aus dem Erwerb der Corrigenden und den vorkommenden Strafgeldern erfolgen können, aufzubringen, wird vorerst auf 5 Jahre eine Stempeltaxe auf Spiel-Charten und ingrossirte Obligationen hiermit in folgender Art angelegt. Niemand ohne Unterschied des Standes und der Exemtion darf vom 14ten November dieses Jahrs an mit andern, als gestempelten Charten spielen und handeln, noch ungestempelte zum Spielen brauchbare Charten im Hause haben. Die vorräthig seyende müssen vor jener Zeit an die hiesige Stempel-Administration, welche anjetzt aus dem Commissarius und Rendanten des Strafwerkhauses besteht, zum Stempeln gegen Bezahlung der auf 6 gr. von jedem Spiel bestimmten Stempeltaxe eingeliefert werden. Es bleibt zwar demnächst, so lange die Strafwerkhaus-Anstalt noch keine hinlängliche Menge von teutschen und französischen Charten selbst verfertigen lassen kann, jedem frey, Charten außer Landes herkommen zu lassen, allein es sind solche zur Verhütung möglicher Defraudationen nicht an den Käufer, sondern unmittelbar an die Stempel-Administration zum gleichmäßigen Stempeln zu addressiren. Jede vorkom-

kommende Contravention wird mit Confiscation der Charten und 2 Gfl. oder dem Befinden nach 2tägiger Gefängnißstrafe für jedes Spiel belegt, bey der Wiederholung aber die Strafe verdoppelt.

Die zu ingrossirende Obligationen unter 25 Rthl. sind von der Stempeltaxe frey, dagegen aber wird von 25 bis 50 Rthl. 1 gr. 3 pf. von 50 bis 100 Rthl. 2 gr. von 100 bis 200 Rthl. 4 gr. 3 pf. von 200 bis 300 Rthl. 6 gr. von 300 bis 400 Rthl. 8 gr. von 400 bis 500 Rthl. 9 gr. von 500 bis 800 Rthl. 12 gr. von 800 bis 1000 Rthl. 15 gr. von 1000 Rthl. und höhern Summen — 18 gr. vom 14ten November dieses Jahrs an bezahlt.

Zur Ersparung der Kosten wird die Einführung besondern Stempelpapiers vor der Hand noch ausgesetzt, die unentgeldliche Erhebung jener Taxe und deren halbjährige Einsendung, welche zum erstenmal auf Johanni k. J. geschieht, an den zum Generalstempel-Rendanten bestellten Receptor Pustkuchen, mit der von den Obrigkeiten über die vorkommende Ingrossationen besonders zu haltenden Registratur den Gerichtssporteln-Erhebern aufgegeben, den Obrigkeiten aber die geschehene Bezahlung der Stempeltaxe unter das Ingrossations-Document jederzeit zu bemerken und über die Ingrossationen ein besonders genaues Verzeichniß, um solches halbjährig, und zum erstenmal auf Johanni k. J. dem Gerichtssporteln-Erheber zum Belag seiner Rechnung zu überliefern, zu halten, beydes bey Strafe von 5 Gfl.

Da jedoch die Stempeltaxe die Kosten der Unterhaltung der Anstalt schwerlich ergänzen wird: so wird es provisorisch, bis ein anders reguliret worden, den Obrigkeiten überlassen, die Auffangungs-, Transport- und sonstige bis zur Einlieferung der Corrigenden ins Strafwerkhaus, oder deren Transport über die Gränze aufgegangene Kosten durch freywillige Beyträge aufzubringen, und, in sofern das nicht geschehen kann, nach Verhältniß des Brand-Assecura-

curations-Quantum, oder einem andern paßlichen Fuß, wornach auch die Exemten mit zur verhältnißmäßigen Concurrenz kommen, zu repartiren oder eine vorschußmäßige Anlage zu machen, wovon, in sofern nicht vorher ein anders angeordnet wäre, die Berechnung jährlich an Unsere Vormundschaftliche Regierung eingesandt werden muß.

7) Von den nach Nr. 4. und 6. vorkommenden Geldstrafen soll die Hälfte den Denuncianten zur Belohnung gegeben, die andere Hälfte aber von dem Strafwerkhaus-Rendanten zum Besten des Instituts berechnet werden, von welchem dann überhaupt Rechnung jährlich bey dem Landcasse-Administrations-Collegium abgelegt, diese auch getreuen Ständen zur Einsicht vorgelegt werden soll.

8) Wir wollen jedoch der Stadt Lemgo auf geschehenes Nachsuchen die darin nach dem allgemeinen Tarif aufkommende Stempeltaxe von den zu ingrossirenden Schuldverschreibungen zur Unterhaltung eines zu errichtenden eigenen Zwang-Arbeitshauses unter dem Vorbehalt gehöriger Nachweisung der würklichen und nützlichen Verwendung deshalb bewilligen, weil es Uns zur Erhaltung und zum Vortheil des hiesigen Strafwerkhauses zu gereichen scheint.

Die Obrigkeiten haben nun das, was zur Ausführung dieser Verordnung abzweckt, zu veranlassen und zu verfügen, wie dann solche hiermit in Ansehung der Eximirten den erforderlichen Auftrag, jedoch citra consequentiam erhalten.

Damit diese Verordnung zur Warnung für ihre Uebertretung und sonst zu ihrer Befolgung bekannt genug werde, so soll dieselbige nicht nur ins Intelligenzblatt eingerückt, sondern auch an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und von den Obrigkeiten die Bekanntmachung des Nöthigen von den Kanzeln und in den benachbarten fremden Gerichts-Districten befördert werden.

Gegeben Detmold den 19ten October 1802.

Num. XXXI.

Verordnung, die Leibzuchts-Zubehörungen betreffend, von 1802.

Da die Vorschrift im §. 9. der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten Februar 1781, wornach die Verabredung oder amtliche Bestimmung wegen der Leibzuchts-Zubehörungen, und wegen der mit auf die Leibzucht zu nehmenden, hiernächst an den Hof zurückfallenden Mobilien und Moventien, in jedem Fall bey dem Antritt einer Leibzucht zur Nachricht und Vermeidung künftiger Irrung umständlich zum Protocoll zu bemerken ist, nicht bey allen Aemtern immer genau beachtet wird, und dadurch schon Streitigkeiten und Processe veranlasset sind: so wird solche hiemit Drosten und Beamten in pflichtmäßige Erinnerung gebracht, und dabey ausdrücklich auf die jedesmalige Untersuchung und Bemerkung der Beschaffenheit des dem Leibzüchter in wohnbaren Stand einzuräumenden und von ihm darin zu erhaltenden Leibzuchtshauses erstrecket.

Detmold den 19ten October 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXXII.

Verordnung, das verbotene Dreſchen bey offenem Lichte und ſchadhaften Laternen betreffend, von 1802.

Dem Vernehmen nach wird hin und wieder im Lande bey offenem Lichte oder bey ſchadhaften Laternen gedroſchen; da dieſes aber wegen der daraus entſtehenden Feuersgefahr durchaus nicht geſtattet werden kann, und durch mehrere Landesgeſetze, zuletzt auch noch durch die Verordnung vom 10ten April 1786 ernſtlich verboten iſt: ſo hat das Amt N. (der Magiſtrat zu N.) auf die Entgegenhandlungen genau achten und durch die Feuerherren mit Beygebung eines Unterbedienten fleißig unerwartete Viſitationen vornehmen, dabey auch das Daſeyn der Laternen und ihren Zuſtand unterſuchen zu laſſen. Detmold den 19ten October 1802.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XXXIII.

Verordnung, den Verkauf des Schießpulvers betreffend, von 1802.

Die Erfahrung lehret, daß der unvorſichtige Gebrauch des Schießpulvers Kindern nachtheilig werden und dadurch auch leicht Feuersgefahr entſtehen kann. Sereniſſimae Regentis Hochfürſtliche Durchlaucht wollen daher, daß die Obrigkeiten allen Kaufleuten bey willkührlicher Strafe verbieten, Kindern unter 14 Jahren einiges Schießpulver zu verkaufen oder verabfolgen zu laſſen.

Detmold den 23ten November 1802.

Num. XXXIV.

Verordnung, die ausländiſchen Betteljuden betreffend, von 1802.

Es iſt angezeigt, daß ſich auf den Hochzeiten der Schutzjuden viele ein- und ausländiſche Juden einzufinden pflegten. Nun bleibt es zwar den armen einländiſchen Juden unverwehrt, den Hochzeiten ihrer Glaubensgenoſſen beyzuwohnen, fremde Juden müſſen aber, nach der Verordnung vom 12ten Jun. 1794 beym Eintritt ins Land 5 Rthl. vorzeigen, oder als Betteljuden zurück gewieſen werden; wornach alſo die Obrigkeiten die Unterbedienten zu inſtruiren haben.

Detmold, den 30ſten November 1802.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XXXV.

Circulare wegen der Ziegelboten, von 1803.

Dem Amte N. (dem Magiſtrat zu N.) wird bekannt gemacht, daß Chriſtian Reuter in Lage und Hermann Henrich Grabbe oder Meſch in Heiden als Ziegelboten, jener für das Bremiſche und Oldenburgiſche u. ſ. w., und dieſer für Gröningen und Oſtfrießland, nach geleiſteter zulänglicher Caution und gehörigen Verpflichtung an-

angeſtellt ſind, auf beyder Geſuch auch bewilligt ſey, daß denen Unterthanen, die auf Ziegelarbeit ins Ausland gehen wollen und es verordnungsmäßig dürfen, die Päſſe zeitiger als bisher und ſchon im Monat Februar mit der Bemerkung ertheilt werden, daß es nicht erlaubt ſey, unter Anleitung eines Brandmeiſters oder Formers ohne Anſtellung eines der beyden privilegirten Boten auf Ziegelarbeit zu gehen. Detmold den 8ten Januar 1803.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XXXVI.

Verordnung wegen der Leucht- oder Lichthäuſer, von 1803.

In verſchiedenen Bauerſchaften des Amts Sternberg und in einigen der übrigen Aemter gebrauchen die Eingeſeſſene beym Dreſchen anſtatt der Laternen ſogenannte Leucht- oder Lichthäuſer, die an den Wänden der Dreſchdehl angebracht ſind. Eingezogener Nachricht zufolge ſichern ſie eben ſo gut vor Feuersgefahr als die Laternen, beſonders wenn ſie oben und unten mit Blech beſchlagen werden.

Sereniſſimae Regentis Hochfürſtliche Durchlaucht wollen daher, daß nicht nur der Gebrauch dieſer Lichthäuschen nach wie vor erlaubt ſey, ſondern es auch jedem frey bleibe, ſich ihrer anſtatt der Laternen beym Dreſchen zu bedienen.

Detmold den 25ten Januar 1803.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XXXVII.

Verordnung wegen der Stempeltaxe von ingrossirten Obligationen, von 1803.

Nicht alle Obrigkeiten beobachten die Vorschrift des Edicts vom 16ten October vorigen Jahrs §. 6., daß sie von den zu ingrossirenden Obligationen zu 25 Rthl. die Stempeltaxe mit 1 gr. 3 pf., von 50 Rthl. mit 2 gr., von 100 Rthl. mit 4 gr. 3 pf. u. s. w. erheben, sondern von 25 Rthl. nichts, von 50 Rthl. nur 1 gr. 3 pf, von 100 Rthl. 2 gr. u. s. w. berechnen. Es werden daher dieselbige erinnert, sich nach der edictmäßigen Taxe zu richten.

Detmold den 8ten März 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXXVIII.

Verordnung wegen der Lehnserneuerungen, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da während Unserer Vormundschaftlichen Regierung nur einige, die von Unserm Fürstlichen Hause Güter zu Lehn tragen, die

die Wiederbelehnung nachgesucht haben; dies aber den Lehnrechten und der Gewohnheit hiesiger Lehnkammer gemäs von allen Vasallen geschehen muß: so werden die mit der Lehnsgesinnung Zurückgebliebenen Namens Unsers Herrn Sohns und Pflegbefohlnen, des Erbprinzen Paul Alexander Leopold, als künftigen Lehns- und Landesherrn, erinnert, das bisher Versäumte von jetzt an bis zum 5ten Jul. d. J. nachzuholen; widrigenfalls nach Lehnrecht gegen sie verfahren werden soll.

Gegeben Detmold den 5ten April 1803.

Num. XXXIX.

Circulare an die Aemter wegen Erhöhung der Kammertaxe, von 1803.

Da die Kammertaxe

des Rockens von 26 gr. auf		30 gr.
die der Gerste auf		24 —
und die des Hafers auf		16 —

jetzt *) festgesetzt ist; so wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Detmold den 25ten März 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer daselbst.

*) Die Kammertaxe von der Gerste betrug bis dahin 20 gr. und vom Hafer 14 gr.

Num.

Num. XLI.

Verordnung, die Erwerbung einer Servitut durch Verjährung betreffend, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwittwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Rechtsgelehrten sind darüber nicht einig, ob nach gemeinem Recht zur Erwerbung einer Servitut durch Verjährung, in Ermangelung eines rechtlichen Titels, ein Zeitraum von 30 Jahren erforderlich, oder dazu schon ein fehlerfreyer Besitz von 10 Jahren zwischen Gegenwärtigen und von 20 Jahren zwischen Abwesenden hinreichend sey.

Damit künftig über diese Rechtsfrage keine weitere, durch ihre verschiedene Entscheidung sich gemein schädlich in die Länge ziehende Processe entstehen, auch der Erwerb der oft lästigen Berechtigungen auf fremden Eigenthum nicht begünstigt werde: so geben Wir, nach Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, hiermit der ersten, bey den hiesigen Justiz-Collegiis auch schon angenommenen Meynung gesetzliche Kraft, und wollen, daß sämtliche Ober- und Untergerichte des Landes sich hiernach in ihren Erkenntnissen richten.

Gegeben Detmold den 2ten August 1803.

Num. XLII.

Verordnung, die Sporteln für Communicativ-Bescheide der Untergerichte betreffend, von 1803.

Da nach Nr. 16 der Sportelnordnung für die Gerichte erster Instanz in Städten vom 14ten März 1768, wenn in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird, für die bloßen Communicativ-Bescheide keine Sporteln bezahlet werden, Durchlesung der Satzschriften jedoch sowohl, als Abfassung der Decrete darauf geschehen muß: so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht dafür der Sportelnansatz mit 6 gr. für den Decernenten gestattet. Detmold den 9ten August 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLIII.

Circulare an die Aemter ꝛc. die Abhörung der Zeugen bey den Vorgerichten betreffend, von 1803.

Zur Beförderung einer bessern Instruction der Gohgerichtssachen ist erforderlich, daß das Amt N. (das Amt und Richteramt zu Horn) der Herrschaftliche Richter Wessel zu Lage

1) wenn bey den Vorgerichten Zeugen unbeeidigt abgehört worden, ausdrücklich zu Protocoll bemerke, ob auf geschehenes

Nachfragen beyde Partheyen auf die Beeidigung renunciirt haben, oder ob, wenn die Partheyen solche verlangt, dieselbige wegen Unerheblichkeit des Objects, unterlassen sey,

2) daß, falls die Partheyen darauf bey dem geschehenen Nachfragen nicht renunciiren, und anders das Object von Erheblichkeit und sonst kein Anstand vorhanden ist, mit der Beeidigung verfahren,

3) daß, wenn noch ein Beweiß zu führen ist, oder ein freywillig angetretener Beweiß nicht vollständig erbracht worden, noch eine Präjudicialfrist anberaumt, binnen welcher die etwa noch vorhandene Beweißmittel herbeygebracht werden müssen; falls auf die Erbringung des Beweises oder fernern Beweises nicht ausdrücklich zu Protocoll renunciiret worden.

Detmold den 23ten August 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLIV.

Verordnung, die Anstellung eines zweyten Thierarztes betreffend, von 1803.

Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung vom 28ten May 1793 noch besser erreicht werde, ist dem Thierarzt, Bereiter Wülker, sein zu Lemgo wohnender Bruder Friedrich Adolph Wülker zum Gehülfen beygegeben, und als öffentlicher Thierarzt angestellt.

stellt. Die Unterthanen auf dem Lande, die Hülfe für erkranktes Vieh bedürfen, können also solche nun ebenfalls von diesem gegen billige Belohnung, und, wenn sie unvermögend sind, und darüber amtliche Bescheinigung beybringen, unentgeldlich und selbst ohne Bezahlung der Arzneymittel erhalten. Auch ist er mit verpflichtet, den Schmiedegesellen und andern, die sich bey ihm melden, den nöthigen Unterricht sowohl über den Hufbeschlag und die Mittel gegen gewöhnliche Hufschäden, als auch zur Heilung gewöhnlicher, nicht gefährlicher Viehkrankheiten unentgeldlich zu ertheilen.

Drosten und Beamten haben dieß hinlänglich bekannt zu machen, auch nun um so mehr auf genaue Befolgung der gemeinnützigen Verordnung vom 28ten May 1793 zu halten; wobey noch denjenigen, die deshalb in Irrthum sind, unverhalten wird, daß nach gedachter Verordnung der Unterricht, den jetzt die beyden Thierärzte in der Viehharzneykunst ertheilen, sich nicht auf die Schmiedegesellen beschränkt, sondern solchen auch andere, die dazu Neigung und Fähigkeit haben, mithin auch dazu aufzumunternde Halbmeister, Metzger, Hirten und Schäfer genießen können.

Detmold den 4ten October 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLV.

Verordnung, arme kranke Reisende betreffend, von 1803.

Ein armer Chirurgus, Namens Schlibinsky, war auf einer Reise von Amsterdam nach Breslau krank geworden, wurde aus dem Königlich Preußischen Amte Heepen auf einer sogenannten Bettelfuhr ins Amt Oerlinghausen und so weiter von einem Gerichtsbezirk in den andern bis ins Churhannöversche Amt Erzen geliefert. Dieses hat aber die Annahme desselben verweigert.

Dem Vernehmen nach werden auch von mehrern benachbarten auswärtigen Gerichtsbarkeiten dergleichen Bettelfuhren nicht mehr angenommen.

Es ist würklich auch gegen die Menschlichkeit, solche Personen, welche auf der Reise krank geworden und unvermögend sind, in dieser hülflosen Lage zu lassen, und durch die Weitertransportirung deren Qualen zu vergrößern, die Wiederherstellung derselben zu hindern, ja gar solche unmöglich zu machen.

Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird daher verordnet, daß, wenn ein armer Fremder auf einer Reise durch hiesiges Land erkranket, so, daß er selbst nicht weiter gehen kann, er nicht weiter transportiret, sondern die Districts-Obrigkeit die Verpflegung und Cur, vorerst auf Kosten der Armencasse, und, wenn solche dazu nicht im Stande ist, des Medicinalfonds, in den Städten aber auf Kosten der Cämmerey- oder eines andern Fonds besorgen lassen solle.

So wenig wie nun im Lande ein Gerichtsdistrict dem andern unvermögende Kranke oder gebrechliche Fremde zuschicken darf, eben

so

so wenig sollen selbige aus einer fremden Gerichtsbarkeit aufgenommen werden.

Ereignete sich dennoch der Fall, daß kranke oder gebrechliche Fremde auf einer sogenannten Bettelfuhr ins Land transportiret würden: so soll das Fuhrwerk, worauf solche gebracht worden, mit dem Zugvieh in Beschlag genommen, und zur Bestreitung der Verpflegungs- und übrigen Kosten, falls deshalb nicht gleich hinreichende Caution gestellt werden kann, verkauft und der Ueberschuß an den Eigenthümer zurückgegeben werden; jedoch erhält davon derjenige, welcher den Beschlag besorgt oder veranlaßt, zur Belohnung 5 Rthl. Sollte der Beschlag nicht bewerkstelliget werden können: so ist auf gleiche Weise die Verpflegung und Wiederherstellung des Kranken zwar zu besorgen, allein die Beytreibung der verursachten Kosten von dem Eigenthümer des Fuhrwerks, und dem, der den Transport veranlaßt hat, mittelst Requisition der Obrigkeit desselben zu befördern.

Die Obrigkeiten haben dieses nicht nur in ihren Gerichtsdistricten, sondern auch per requisitoriales in den benachbarten fremden Gerichtsbarkeiten bekannt machen zu lassen, und in 3 Wochen deshalb paritorisch zu berichten.

Detmold den 11ten October 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Rum.

Num. XLVI.

Verordnung, die judenschaftlichen Bedienten betreffend, von 1803.

Nach dem Edicte vom 12ten Junius 1794 dürfen die einländischen Schutzjuden und Judengemeinden keine Knechte, Schulmeister, Vorsänger, Rabiner und dergl. judenschaftliche Bediente in ihre Dienste, noch auch männliche Verwandte, über 14 Jahre alt, ohne Anzeige bey ihrer Obrigkeit, zu sich nehmen, damit diese die von denselben zu producirenden Attestate näher prüfe, und der Zweck und die Dauer ihres Aufenthaltes zu deren Wissenschaft und Controlle gelange. Diese Verordnung wird hiermit erneuert, jedoch da die verheiratheten Schulmeister und sonstigen judenschaftlichen Bediente nach ihrer Dienstentlassung, wenn sie nicht außer Landes verwiesen werden, die Zahl der jüdischen Familien gewerblos vermehren, nur auf unverheirathete Subjecte solchergestalt eingeschränket, daß künftig nur diese angenommen, und, sobald sie sich in die Ehe begeben wollen, entlassen werden sollen. Die Obrigkeiten werden hierdurch Nomine Sereniſſimae Regentis angewiesen, diese Verfügung den in ihrem Bezirke wohnenden Schutzjuden bekannt zu machen, und auf deren Beachtung ernstlich zu halten.

Detmold den 1sten November 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. XLVII.

Verordnung, die Errichtung eines neuen Brandcataſters betreffend, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die in der Brandaſſecurations-Ordnung vom 11ten Februar 1752 jedem Eigenthümer geſtattete Freyheit, ſeine Gebäude mit einer willkührlichen Taxe in das Cataſter der allgemeinen Brandaſſecurations-Societät einſchreiben zu laſſen, iſt durch die Verordnung vom 29ten October 1782 nur in Anſehung der unter den Aemtern ſtehenden Unterthanen aufgehoben, und eine gleichförmige, dem Werth ihrer Häuſer angemeſſene Taxation verfügt und vollzogen worden.

Da jedoch der willkührliche Anſchlag der übrigen aſſecurirten Gebäude ebenfalls für ihre Eigenthümer bey einem ſie treffenden unglücklichen Brande nachtheilige und ſelbſt drückende Folgen haben kann, auch die Gleichheit der Societätsrechte billig eine allgemeine verhältnißmäßige Gleichheit in den Beyträgen zu ſich ereignenden Brandſchäden nach gleichförmigen Taxations-Grundſätzen erfodert: ſo wird, nach vorheriger landtägigen Berathung, hiemit folgendes verordnet.

§. 1.

Es sollen von nun an alle in das Brandassecurations-Catasier eingetragene oder künftig einzutragende geistliche, ritterschaftliche, eximirte und bürgerliche Gebäude sowohl auf dem Lande als in den Städten gleich den Bauernhäusern taxiret werden; wie solches auch in Ansehung der Herrschaftlichen Gebäude schon geschieht und ferner geschehen wird.

§. 2.

Die durch dazu eidlich zu verpflichtende Zimmer- und Mauermeister zu vollziehende Taxation wird vom Consistorio in Ansehung der unter dessen Aufsicht stehenden Kirchen, Pfarr- Schul- und anderer geistlichen Gebäude verfügt, in Absicht der adlichen, schriftsäßigen und andern eximirten Güter auf dem Lande und in den Städten für jetzt von den auf letztem Landtage dazu ernannten Commissarien, dem Landkammerrath von Donop und dem Drosten von Exterde, in den jedem angewiesenen Districten, bey künftigen Veränderungen aber von den jederzeitigen Deputirten der Ritterschaft, und in Ansehung der bürgerlichen Häuser sowohl jetzt als künftig von dem Magistrat jeder Stadt dirigiret.

§. 3.

Bey der Taxation der Gebäude ist nach den in der Verordnung vom 29ten Octoben 1782 §. 4. 5. 6. und 8. für die Bauernhäuser bestimmten Grundsätzen möglichst zu verfahren, auch dabey noch die Anzahl der Etagen anzumerken.

§. 4.

Bey massiven Gebäuden ist aber, da bey ihrem Abbrennen meistentheils die Mauren beynahe unversehrt stehen bleiben, und bey dem neuen Bau wieder benutzt werden können, so wenig das Mauer-

werk

werk als davon der Kalk und das Arbeitslohn in Anschlag zu bringen, sondern nur der Anschlag von dem innern hölzernen Ausbau, Beschuß ꝛc. und von dem Dachwerk um $\frac{1}{10}$, und bey halbmassiven Gebäuden um $\frac{1}{20}$ zur Bestreitung der Reparaturen des durch Brand beschädigten Mauerwerks zu erhöhen. Wünscht indeß der Eigenthümer eines ganz oder halb massiven Gebäudes zu desto mehrerer Assecuration desselben auch von dem Mauerwerk den Kalk und das Arbeitslohn mit veranschlagt: so ist ihm darin zu willfahren.

§. 5.

Bey den Mühlen ist das gehende Werk mit zur Taxation zu ziehen, jedoch dessen Taxatum besonders zu bemerken; und haben auch Drosten und Beamte dafür zu sorgen, daß dieß bey den Mühlen, die sich auf dem Lande im Eigenthum der ins Amts-Brandcataster eingeführten Unterthanen befinden, noch ebenfalls geschehe.

§. 6.

Alle Taxen müssen übrigens zur Erleichterung der Beytragsbestimmung nach Vorschrift der vorigen Verordnungen in 25 Rthl. aufgehen.

§. 7.

Jede so aufgenommene Haustaxe ist dem Eigenthümer gleich bekannt zu machen, dessen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit damit dabey zu bemerken, und im letzten Fall er über den Grund seines Widerspruchs von der competenten Direction zu vernehmen, die dann nach Befinden eine andere Taxation zu verfügen, oder sonst die Taxe zu berichtigen oder zu bestätigen hat.

§. 8.

Die Kosten der Taxation werden nach Maaßgabe des §. 10. der Verordnung vom 29ten October 1782 aus der Brandassecura-

tions-Casse vergütet. Bestehet jedoch der Hauseigenthümer auf eine neue Taxation, und bestätigt sich durch diese die Richtigkeit der ersten: so muß er die Kosten der letzten selbst stehen; so wie auch die wegen Veränderung der Gebäude künftig erforderlichen neuen Taxationen überall, nach der Verordnung vom 7ten April 1793 A. §. 3., auf Kosten der Eigenthümer geschehen.

§. 9.

Da das in Gemäßheit der letztgedachten Verordnung im Jahr 1793 erneuerte Brandassecurations-Cataster schon im jetzigen Jahr das Ende seiner auf zehn Jahre gesetzlich bestimmten Dauer erreicht hat, mithin zur Errichtung eines neuen geschritten werden muß: so haben die im §. 2. der jetzigen Verordnung benannten Behörden die Taxation der geistlichen, ritterschaftlichen, eximirten und bürgerlichen Gebäude unverzüglich vornehmen, und sie so zeitig beendigen zu lassen, auch Drosten und Beamte, nach vorheriger in jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung von den Kanzeln, mit der Revision der schon vorhin aufgenommenen Taxen der Bauernhäuser und mit den nöthigen neuen Taxationen so bald zu verfahren, daß alle Special-Cataster von sämtlichen Gebäuden im Lande unfehlbar vor dem 1sten May des nächstkünftigen Jahrs in zwey gleichlautenden Exemplaren an den Landreceptor eingesandt werden.

§. 10.

Diese Special-Cataster, so wie die jährlichen Nachträge von Veränderungen der Taxen während der zehnjährigen, vom 1sten May des künftigen Jahrs anfangenden Dauer des neuen Catasters, sind genau nach Vorschrift der Verordnung vom 7ten April 1793 einzurichten, darin nicht, wie bisher wohl geschehen ist, die Taxen der Hauptgebäude mit denen der Nebengebäude zusammenzuziehen, noch andere Nummern und Namen der Stätten und Häu-

ser,

ser, als im Cataster stehen, ohne gehörige Erläuterung, und, wenn der neue Besitzer einen andern Namen hat, ohne Benennung des vorigen Eigenthümers anzugeben, damit in keinem Fall ungewiß bleibe, von welchem Gebäude die Taxe verändert oder neu eingetragen werden soll. Auch haben die das Special-Cataster Führenden künftig überall keine Veränderung der Taxen mehr anzunehmen, ohne daß vorher eine verordnungsmäßige Taxation von Werkverständigen geschehen und beygebracht ist, damit alle Willkühr vermieden, und die wahre Taxe sämtlicher Gebäude erhalten werde.

§. 11.

Da auch bisher durch vielfältige Ueberschreitung des in mehrgedachter Verordnung, zur Angabe veränderter oder neuer Taxen von beträchtlich verbesserten oder neuen Gebäuden, auf die ersten 3 Monate jedes Jahrs beschränkten Termins der zur Ausschreibung eines Beytrags zur Brandcasse erforderliche Abschluß sowohl der Special-Cataster als des Hauptcatasters noch immer zu lange aufgehalten ist: so soll solches künftig in keinem Fall und selbst nicht dispensationsweise mehr Statt finden. Dagegen wird zum Besten den ihre Gebäude verbessernden oder neue errichtenden Unterthanen jener Termin von 3 auf 6 Monate erweitert; so daß von nun an das Cataster vom 1sten Januar bis zum 30ten Junius jedes Jahrs offen bleibt, und jedem Eigenthümer frey stehet, während dieser Zeit veränderte oder neue Taxen eintragen zu lassen. Dabey wird allen Behörden, welchen die Anfertigung der oft weitläuftigen Nachträge der Taxen obliegt, zu deren Einsendung an den Landreceptor noch der folgende Monat Julius verstattet.

Auch soll demjenigen, dessen während der ersten 6 Monaten mit neuer oder erhöheter Taxe angegebenes, aber noch nicht in das Hauptcataster eingetragenes Gebäude abbrennt, auf pflichtmäßiges Attest des das Special-Cataster Führenden, daß die Angabe wirk-

lich vor dem Brand geschehen sey, die neue Assecurationssumme aus der Brandcasse bezahlt werden, dagegen er aber davon, als wenn sie schon zu Anfang des Jahrs angegeben und eingetragen wäre, den ausgeschrieben werdenden nächsten Beytrag entrichten.

Diese Verordnung soll zur allgemeinen genauen Befolgung sowohl durch das Intelligenzblatt, als durch Vertheilung davon in hinlänglicher Anzahl besonders abzudruckender Exemplare bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 8ten November 1803.

Num. XLVIII.

Verordnung, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher betreffend, von 1803.

In hiesigem Lande ist es noch nicht allgemein üblich, daß die Obrigkeiten, wenn ein Verbrechen begangen ist, bey eiligen Fällen in andern einländischen Jurisdictionsdistricten ohne vorherige Requisition, jedoch mit Zuziehung eines Ortsunterbedienten oder Vorstehers, die nöthigen Verfolgungen und Nachsuchungen anstellen, die entdeckte Verbrecher und gefundene verdächtige Sachen, in so weit es sonst Rechtens, anhalten lassen, und demnächst erst die competente Obrigkeit davon benachrichtigen und mit solcher über die Ablieferung oder sonstige Anordnungen communiciren.

Gleichwie jedoch hierdurch oft gewisser und schneller zur Entdeckung eines Verbrechens ohne Nachtheil der Jurisdictionsgerechtsame

werk als davon der Kalk und das Arbeitslohn in Anschlag zu bringen, sondern nur der Anschlag von dem innern hölzernen Ausbau, Beschuß ꝛc und von dem Dachwerk um $\frac{1}{10}$, und bey halbmassiven Gebäuden um $\frac{1}{20}$ zur Bestreitung der Reparaturen des durch Brand beschädigten Mauerwerks zu erhöhen. Wünscht indeß der Eigenthümer eines ganz oder halb massiven Gebäudes zu desto mehrerer Assecuration desselben auch von dem Mauerwerk den Kalk und das Arbeitslohn mit veranschlagt: so ist ihm darin zu willfahren.

§. 5.

Bey den Mühlen ist das gehende Werk mit zur Taxation zu ziehen, jedoch dessen Taxatum besonders zu bemerken; und haben auch Drosten und Beamte dafür zu sorgen, daß dieß bey den Mühlen, die sich auf dem Lande im Eigenthum der ins Amts-Brandcataster eingeführten Unterthanen befinden, noch ebenfalls geschehe.

§. 6.

Alle Taxen müssen übrigens zur Erleichterung der Beytragsbestimmung nach Vorschrift der vorigen Verordnungen in 25 Rthl. aufgehen.

§. 7.

Jede so aufgenommene Hausstaxe ist dem Eigenthümer gleich bekannt zu machen, dessen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit damit dabey zu bemerken, und im letzten Fall er über den Grund seines Widerspruchs von der competenten Direction zu vernehmen, die dann nach Befinden eine andere Taxation zu verfügen, oder sonst die Taxe zu berichtigen oder zu bestätigen hat.

§. 8.

Die Kosten der Taxation werden nach Maaßgabe des §. 10. der Verordnung vom 29ten October 1782 aus der Brandassecura-

Solche Hecken sind aber im Lande nur noch selten zu sehen, und deswegen ist, zu ihrer Anziehung durch angemessene Prämien aufzumuntern, auf letztem Landtage gut gefunden.

Es wird daher eine Prämie von 10 Rthl. aus der Landcasse jedem derjenigen zehn contributionspflichtigen Unterthanen auf dem Lande zugesagt, die zuerst, statt der Zäune, Planken und Riegelwerke, die besten und mehresten lebendigen Hecken von, wie im benachbarten Ravensbergischen, kreuzweise gepflanzten Hainbüchen oder Weißdornen, oder von beyden vermischt, wenigstens 50 Ruthen lang, an solchen Orten, wo Befriedigungen der Grundstücke nöthig, und Hecken nach den Landesverordnungen zulässig sind, anlegen, bis ins dritte Laub oder Jahr und darüber fortbringen, und das durch Amtliche Atteste bescheinigen.

Dieses soll, damit es zu Jedermanns Wissenschaft komme, gedruckt, an den gewöhnlichen öffentlichen Orten angeschlagen, auch dem Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 10ten Januar 1804.

Num. L.

Verordnung, die Taxation der Häuser für das Brandcataster betreffend, von 1804.

Es ist angezeigt, daß bey der Taxation der Häuser in den Städten und Flecken, wie auch auf den adlichen und eximirten Gütern für das Brandcataster, die Beurtheilung des Werths der Beschüsse, Treppen, Fenster und Thüren zu erheblich sey, als daß nicht auch dazu

ser, als im Cataster stehen, ohne gehörige Erläuterung, und, wenn der neue Besitzer einen andern Namen hat, ohne Benennung des vorigen Eigenthümers anzugeben, damit in keinem Fall ungewiß bleibe, von welchem Gebäude die Taxe verändert oder neu eingetragen werden soll. Auch haben die das Special-Cataster Führenden künftig überall keine Veränderung der Taxen mehr anzunehmen, ohne daß vorher eine verordnungsmäßige Taxation von Werkverständigen geschehen und beygebracht ist, damit alle Willkühr vermieden, und die wahre Taxe sämtlicher Gebäude erhalten werde.

§. 11.

Da auch bisher durch vielfältige Ueberschreitung des in mehrgedachter Verordnung, zur Angabe veränderter oder neuer Taxen von beträchtlich verbesserten oder neuen Gebäuden, auf die ersten 3 Monate jedes Jahrs beschränkten Termins der zur Ausschreibung eines Beytrags zur Brandcasse erforderliche Abschluß sowohl der Special-Cataster als des Hauptcatasters noch immer zu lange aufgehalten ist: so soll solches künftig in keinem Fall und selbst nicht dispensationsweise mehr Statt finden. Dagegen wird zum Besten den ihre Gebäude verbessernden oder neue errichtenden Unterthanen jener Termin von 3 auf 6 Monate erweitert; so daß von nun an das Cataster vom 1sten Januar bis zum 30ten Junius jedes Jahrs offen bleibt, und jedem Eigenthümer frey stehet, während dieser Zeit veränderte oder neue Taxen eintragen zu lassen. Dabey wird allen Behörden, welchen die Anfertigung der oft weitläuftigen Nachträge der Taxen obliegt, zu deren Einsendung an den Landreceptor noch der folgende Monat Julius verstattet.

Auch soll demjenigen, dessen während der ersten 6 Monaten mit neuer oder erhöheter Taxe angegebenes, aber noch nicht in das Hauptcataster eingetragenes Gebäude abbrennt, auf pflichtmäßiges Attest des das Special-Cataster Führenden, daß die Angabe wirk-

den anderst ihrer Heimath zu durch sogenannte Armenfuhren gebracht werden, wenn die einländische Obrigkeit, die solches veranstaltet, eine Bescheinigung über den Wohnort im Lande und ein von einem Arzte oder einem Medicinalchirurgen ausgestelltes Attest, daß der Transport ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen könne, mitsendet. Bey dessen Unterlassung das Fuhrwerk und Zugvieh gleichfalls angehalten werden kann.

Sollte eine Obrigkeit die Pflege, Cur oder den Transport kranker vermögender Einländer etwa zu besorgen haben: so muß solches auf deren Kosten geschehen.

Die Obrigkeiten haben die Unterbediente hiernach zu instruiren.

Detmold den 7ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LII.

Verordnung wegen der jüdischen Eheverträge, Bevormundungen, Schichtungen und Copulationen, von 1804.

Da nach der Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft von 1786. §. 5. auch die Schutzjuden derselben unterworfen seyn sollen, jedoch solche durch Eheverträge ausschließen oder einschränken können, wenn diese nach Vorschrift des §. 3. der competenten Obrigkeit insinuiret und in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, widrigenfalls aber die Eheverträge nichtig und ungül-

gültig sind; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlauchten hierdurch verordnet, daß zur Beförderung der zweckmäßigen Einrichtung der Ehevertrage und zur Erleichterung der Judenschaft für die Protocollirung und Confirmirung derselben, ohne Unterschied der darin verschriebenen Summen, nur die einfache Gebühr der 28ten und 54ten Position der Amtlichen und Städtischen Sportulordnung zu 32 gr. und 27 gr. und die Copialien genommen werden sollen.

Würden aber die Ehebeschreibungen privatim errichtet, so soll zur Vermeidung künftiger Processe, bey der Confirmation, wenn solche nachgesuchet wird, dafür gesorgt werden, daß ihr Inhalt bestimmt und den Rechten gemäß abgefasset sey. Auch wird den Obrigkeiten die Beförderung der gerichtlichen Vermögens-Schichtungen bey der anderweiten Verheyrathung eines mit minderjährigen Kindern versehenen jüdischen Witwers oder Witwe, so wie auch der Bevormundungen ex officio hiermit eben so, wie bey christlichen Pupillen, zur Pflicht gemacht. Zu dem Ende soll keine Copulation eines jüdischen Witwers oder Witwe ohne Beybringung eines Scheines von der obrigkeitlichen Behörde:

daß die Bevormundung und Schichtung ordnungsmäßig geschehen sey,

von dem Vicerabbiner bey Gefahr seiner Cassation und willkührlicher Bestrafung sowohl desselben als des Ehepaares vollzogen, auch keine Copulation von den Obrigkeiten vorher zugelassen, und wenn solche ohne Beachtung dieser Vorschrift außerhalb Landes veranlasset werden wollte, die vorherige Bevormundung und Schichtung durch nachdrückliche Verfügungen bewirkt werden.

Zu Vermeidung aller Mißbräuche soll auch keine Copulation im Lande von einem andern jüdischen Geistlichen, als dem nach seinem Patent hierzu allein auch nur authorisirten Vicerabbiner, verrichtet werden, wofür ihm nach solchem die Gebühr ad 2 Rthl.

und 18 gr. von jedem 100 Rthl. des Brautschatzes der Braut, wenn solcher über 200 Rthl. beträgt, und die Reisekosten zukommen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft gelange, so soll dieselbe in den Lippischen Intelligenzblättern abgedruckt und deren Verlesung in den Synagogen von den Obrigkeiten veranlasset und ihr Inhalt den Unterbedienten bekannt gemacht werden.

Detmold den 7ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LIII.

Verordnung wegen der in das Ausland gehenden Ziegelarbeiter, von 1804.

Durch das 4te Stück der vorigjährigen Intelligenzblätter ist bekannt gemacht, daß Christian Reuter in Lage für das Bremische und Oldenburgische, und Hermann Henrich Grabbe oder Mesch in Heiden für Ostfriesland und Gröningen, nach geleisteter hinreichender Caution, als Ziegelboten angestellt und auf die ertheilte Vorschrift verpflichtet seyn. Die Unterthanen, welche mit erhaltener Erlaubniß auf Ziegelarbeit ins Ausland gehen wollen, werden daher gewarnet, sich bey keinem andern als bey einem der genannten Ziegelboten zu melden, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie eingewrugt, gestraft und zur Schadensersetzung werden verurtheilt werden.

Detmold den 28en Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. LIV.

Verordnung, die Holzanweisungen betreffend, von 1804.

Damit wegen des, an die Unterthanen auf dem Lande aus den Herrschaftlichen Forsten zu verabfolgenden und darin zur gehörigen Zeit anzuweisenden Bau- Bedarf- und Brennholzes nach Ordnung verfahren werde: so ist festgesetzt, daß jährlich in den Monaten Julius und August gewisse Holzverschreibungstage, in Gegenwart des Orts-Forstbedienten oder des Landförsters von den Aemtern abgehalten und diese vorher zeitig von den Kanzeln bekannt gemacht werden sollen.

Bey diesen Verschreibungen ist dann darauf zu achten:

1) daß kein Holz zu neuen Gebäuden oder zu deren Ausbesserung angesetzt werde, wenn nicht darüber ein Anschlag oder Attest von dem verpflichteten oder noch zu verpflichtenden Amts-Zimmermeister beygebracht ist.

2) Daß kein langes Bauholz zu einem Behufe genommen werde, wo man kurzes Holz gebrauchen kann.

3) Daß bey der Aufzeichnung der seltenen Geschirr-Holzgattungen auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werde, ohne jedoch dem Betriebe im Lande Abbruch zu thun.

4) Daß keiner Gemeinde und keinem einzelnen Amts-Eingesessenen, so lange sie das Bedürfniß an Bau-Bedarf- und Brennholz aus eigenen Holzungen beziehen können oder sonst eigenen Forstgrund besitzen, solches bewilliget werde.

5) Daß endlich niemand Holz zum Handel erhalte, sondern jedem nur so viel aufgezeichnet werde, als er für seine Haushaltung oder sonst zu seinem Bedürfniß unumgänglich nöthig hat.

Die nun nach dieser Vorschrift aufzunehmenden Verzeichnisse sind von den Aemtern mit dem eigenen oder des Forstbedienten Gutachten, wo solches nöthig ist, jährlich am 24ten August und nicht später an die Kammer zur weitern Verfügung einzusenden.

Auch haben die Aemter in dem Publicando zu bemerken, daß derjenige, welcher seine Bedürfnisse an den bestimmten Tagen nicht anzeigen würde, so wenig Bau- und Bedarf- als Brennholz erhalten solle.

Detmold den 3ten März 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer daselbst.

Num. LV.

Verordnung wegen der ungestempelten Spiel-Charten, von 1804.

Nach dem Höchstlandesherrlichen Edict vom 19ten October 1802 ist verboten, mit ungestempelten Charten zu handeln und solche im Hause zu haben, und müssen diejenigen, welche Charten außer Landes her erhalten, diese unmittelbar an die Stempel-Administration zum Stempeln addressiren lassen. Gleichwohl sind seit kurzem da-

dagegen einige Contraventionsfälle vorgekommen, welche zur Bestrafung gezogen sind. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß jemand keinen baldigen Absatz der eingekauften Charten erwartet und die Stempelgebühren nicht gern gleich auslegen möchte, weshalb nachgelassen wird, auch ungestempelte Charten im Hause zu haben, wenn sie mit dem Siegel der Stempel-Administration oder eines Gerichts versiegelt sind. Welches zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LVI.

Verordnung, die Pfannenfutterale für Feuergewehre betreffend, von 1804.

Schon oft ist dadurch ein Unglück entstanden, daß ein Feuergewehr wegen eines Fehlers am Schlosse, oder bey einer andern gewaltsamen oder unschicklichen Behandlung losgegangen ist. Noch neuerlich kam so der zehnjährige Schierenbergische Sohn zu Schlangen durch den Göbelschen Sohn daselbst ums Leben.

Mancher dergleichen Unglücksfälle würde verhütet, wenn die Pfannendeckel der Gewehre mit einem zweckmäßig eingerichteten Futteral, das beym nöthigen Gebrauch leicht abgenommen werden kann, versehen wären.

Sämt-

Sämtlichen Besitzern von Schießgewehren wird daher empfohlen, dieſe damit gegen das Losgehen zu ſichern, unter der Verwarnung, daß ſie widrigenfalls für die aus deſſen Unterlaſſung etwa entſtehenden Folgen verantwortlich ſeyn werden.

Denjenigen, welche nicht wiſſen, wie dergleichen Pfannenfutterale eingerichtet werden müſſen, wird davon ein Modell bey den Aemtern oder Magiſtraten auf ihr Verlangen vorgezeigt werden.

Durch die hieſigen Intelligenzblätter und von den Kanzeln iſt dieſes bekannt zu machen.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LVII.

Verordnung, das Trocknen des Flachſes in Backöfen betreffend, von 1804.

Es wird das Trocknen des Flachſes im Backofen alsdenn verſtattet, wenn

1) der Backofen, worin das Flachs gelegt wird, hinlänglich abgekühlt iſt, und darin keine glühende Kohlen mehr vorhanden, und

2) die Vorrichtung vor das Schürloch, ſie mag aus Eiſen oder Holz beſtehen, ſo wie alle Oefnungen deſſelben, mithin auch die Rauch- und Luftlöcher, mit Lehmen ſo feſt zugemacht und verſtopft ſind, daß keine Luft eindringen kann. Damit man aber davon Gewißheit erhalte, daß hiernach beym Flachstrocknen im Backofen verfahren ſey; ſo muß

3) der-

dagegen einige Contraventionsfälle vorgekommen, welche zur Bestrafung gezogen sind. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß jemand keinen baldigen Absatz der eingekauften Charten erwartet und die Stempelgebühren nicht gern gleich auslegen möchte, weshalb nachgelassen wird, auch ungestempelte Charten im Hause zu haben, wenn sie mit dem Siegel der Stempel-Administration oder eines Gerichts versiegelt sind. Welches zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LVI.

Verordnung, die Pfannenfutterale für Feuergewehre betreffend, von 1804.

Schon oft ist dadurch ein Unglück entstanden, daß ein Feuergewehr wegen eines Fehlers am Schlosse, oder bey einer andern gewaltsamen oder unschicklichen Behandlung losgegangen ist. Noch neuerlich kam so der zehnjährige Schierenbergische Sohn zu Schlangen durch den Göbelschen Sohn daselbst ums Leben.

Mancher dergleichen Unglücksfälle würde verhütet, wenn die Pfannendeckel der Gewehre mit einem zweckmäßig eingerichteten Futteral, das beym nöthigen Gebrauch leicht abgenommen werden kann, versehen wären.

Sämt-

Vermehrung des Handels und Wandels und des Wohlstandes der, Unserer Vormundschaftlichen Obsorge anvertrauten, Unterthanen besser und ungehinderter gefördert werden könne, haben Wir Uns auf vorgängige, mit getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten gepflogene, Communication bewogen gefunden, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jeder ist verbunden, den Boden, der zur Anlage, Erweiterung oder graden Führung einer Chaussee erforderlich ist, imgleichen die dazu nöthige Materialien, als Steine, Grand, Rasen, Erde u. s. w., solche mögen sich nun auf den zunächst oder entfernt belegenen Grundstücken finden, gegen Entschädigung, in sofern er dazu nicht schon unentgeldlich schuldig war, abzutreten, auch unter gleicher Bedingung die sonst etwa hinderlichen Bäume und Hecken wegzuräumen. In Absicht der Materialien findet nur dann eine Befreyung von der Abtretung Statt, wenn solche zu den eigenen Bauten des Eigenthümers unumgänglich nöthig sind.

§. 2.

Die Entschädigung wird durch zwey Sachverständige, wovon den einen der zu Entschädigende, den andern die Wegbau-Inspection vorschlägt, welchen die Obrigkeit nach Befinden noch einen beyfügen kann, ordnungsmäßig ausgemittelt und festgesetzt.

§. 3.

Der Boden, welcher von dem bisher gewöhnlichen Wege liegen bleibt, fällt, in sofern niemand darauf einen rechtlichen Anspruch machen kann, der Chausseebau-Casse anheim, und ist solcher meistbietend zu verkaufen; liegt derselbige aber neben den Grundstücken des zu Entschädigenden, und kann von diesem benutzt werden, so wird solcher diesem für das Taxatum angerechnet.

§. 4.

§. 4.

Bey der Entschädigung kommt nicht blos der wahre Werth des Terrains, sondern auch die Säil- und Culturkosten und die Befriedigung, so wie bey den etwa dagegen zur Entschädigung zurückgegeben werdenden Grundstücken, die Kosten der Urbarmachung und die entbehrte Nutznießung bis dahin in Betrachtung. Bey der Abtretung der Baumaterialien, in sofern solche in Holz bestehen könnten, besteht das Object der Vergütung in dem wahren Werthe, bey andern Materialien aber, nach dem Ermessen der Obrigkeit, entweder in den Kosten, welche die Herstellung des vorigen nutzbaren Zustandes erfordert, und der bis dahin entbehrten Nutzung, oder in dem, was das dadurch vergrabene Terrain weniger werth geworden ist, es sey denn, daß der Eigenthümer würklich Gelegenheit hat und solche gehörig nachweiset, diese Materialien zu verkaufen, als in welchem Fall der Verkaufswerth zu vergüten ist.

§. 5.

Auf das Natural-Aequivalent gehen die Eigenschaften des abgetretenen Grundstücks über, mithin die Meyer-Zehnt-Pacht-Contributionspflicht, Hypotheken u. s. w. Die Geldvergütung geschiehet nach dem lastenfreyen Taxatum, jedoch nach verhältnißmäßiger Absetzung der Contribution und des Naturalzehntens, wenn beydes erheblich genug ist. Für letztern ist der Zehntherr schuldig, das auszumittelnde Aequivalent anzunehmen. Vor Auszahlung der Vergütungen in Gelde muß derjenige, welcher solche zu besorgen hat, die unentgeldliche Edictalladung derer, welche etwa darauf Anspruch haben möchten, bey der Behörde veranlassen.

§. 6.

Bey der Führung neuer Wege über Gemeinheiten, so wie in Ansehung des dazu von den Gemeinheitsgründen zu nehmenden

Materials, wird nur in sofern Entschädigung geleistet, als die Hude dadurch beschädiget wird, oder, wie zum Ermessen der Obrigkeit steht, durch die Herstellung der vorherigen Benutzung Kosten verursacht werden. Die Entschädigung fällt aber weg, in so weit jenes observanzmäßig ohne Vergütung geschehen kann. Die Verlegung oder Erweiterung der Wege über Gemeinheiten einer und eben derselben Gemeinde begründet jedoch in keinem Falle Ersatz weder für das Terrain, noch die Materialien, die dazu aus der Gemeinheit genommen werden, in sofern nicht das Gegentheil hergebracht ist.

§. 7.

Jeder muß die von der Obrigkeit oder der Wegbau-Inspection auf seinen Grundstücken veranlaßt werdende Untersuchungen, z. B. durch Vermessungen, Graben u. s. w. oder zur Unterhaltung der Passage interimistisch gewählt werdende Nebenwege oder Wege zu den Steinbrüchen und zum Anfahren anderer Materialien, gegen Vergütung des ihm zugefügten Schadens, gestatten.

§. 8.

Demjenigen, welcher sich durch die Bestimmungen und Verfügungen der Wegbau-Inspection oder der Obrigkeiten beschwert zu seyn erachtet, bleibt es bevor, seine Beschwerde bey der Oberpolizeybehörde Unserer Vormundschaftlichen Regierung anzubringen, ohne daß ein Suspensiveffect, falls er von dieser dem Befinden nach nicht besonders erkannt wird, eintritt. Diese wird dann nöthigenfalls eine anderweitige Untersuchung anordnen und endlich entscheiden, jedoch den Querulanten, wenn seine Beschwerde nicht rechtserheblich ist, allemal in die Kosten verurtheilen. Dagegen dann in diesen Polizeyangelegenheiten überall keine processualische Weitläuftigkeiten Statt finden, und deshalb von keinem der Ober- und Untergerichte im Wege Rechtens etwas verfügt werden soll.

Zu

Zu jedermanns Nachricht soll diese Verordnung durchs Intelligenzblatt und den Anschlag bekannt gemacht und von den Kanzeln nur auf deren Inhalt verwiesen werden.

Gegeben Detmold den 12ten Junius 1804.

Num. LIX.

Circulare an die Aemter, die Unterstützungs-Gesuche betreffend, von 1804.

Da es der Ordnung gemäß ist, daß diejenigen, welche bey Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht um eine milde Unterstützung nachsuchen, oder solche aus irgend einem Armenfond begehren, ihr Unvermögen durch die Prediger und Armenvorsteher, und nicht blos durch die Amtsunterbediente, wie es noch an vielen Orten geschiehet, bescheinigen lassen: so wird dem Amte N. aufgegeben, solches Bescheinigen den Unterbedienten zu untersagen, und durch diese bekannt machen zu lassen, daß dergleichen Gesuche, um milde Unterstützung zuförderst bey den Kirchspiels-Armencollegien, den Predigern und Armenvorstehern angebracht werden müßten, welche dann solche aus den Armenmitteln, oder nöthigenfalls durch Bericht an die höchste Behörde oder an die Armendirections-Commission befördern würden.

Dann ist auch den Unterbedienten zu bedeuten, daß sie sich überhaupt der ihnen nicht zustehenden Ertheilung der Armenscheine und sonstiger Atteste an die Unterthanen bey deren Gesuchen in Regierungs-Kammer- und Justizsachen zu enthalten, und dieselben an das Amt zu verweisen, widrigenfalls Bestrafung zu erwarten hätten.

Detmold den 3ten Jul. 1804.

Num. LX.

Circular-Verordnung für die Aemter und Hebungs-Beamte, wegen der bey stiefelterlichen Leihecassen-Anlehnen erforderlichen Einwilligung der Vormünder, von 1804.

Vormundschaftliche Kammer hat wahrgenommen, daß die in dem Regulativ vom 1sten August 1791 empfohlene Rücksicht wegen der Stiefväter von mehrern Aemtern nicht beachtet wird, obwohl in solchem ausdrücklich verordnet ist, daß im Gutachten auf die stiefväterliche Qualität der Supplicanten Rücksicht genommen werden solle. Es wird daher hiemit verordnet: daß sowohl

1) in dem Attest der Hebungs-Beamten zu Leihecassen-Anlehnen, gleich im introitu, wenn das Anlehn von einem Stiefvater gesucht wird, gesetzt werden soll: daß dem Colono und Stiefvater ꝛc., sonst aber: daß dem würklichen Colono ꝛc., als

2) in dem Schlusse des Amts-Gutachtens, gleich hinter der Erledigung des Puncts wegen des Rückfalls des Colonats angeführet werden soll, ob der Supplicant solches als wirklicher Colonus, oder als Stiefvater besitze, und daß in diesem letzten Fall, wie viel Meyerjahre demselben verschrieben worden, und daß die Einwilligung der Vormünder in die aufzunehmende Schuld vermittelst des desfalls gratis anzuschließenden Protocolles erfolget sey, weil sonst deren Gültigkeit angefochten werden kann und in einem solchen Falle respective der Hebungs- oder Justizbeamte für die Folgen haften muß, in sofern diese Vorschrift von dem einen oder andern nicht befolget wird. Detmold den 14ten September 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer daselbst.

Num.

Zu jedermanns Nachricht soll diese Verordnung durchs Intelligenzblatt und den Anschlag bekannt gemacht und von den Kanzeln nur auf deren Inhalt verwiesen werden.

Gegeben Detmold den 12ten Junius 1804.

Num. LIX.

Circulare an die Aemter, die Unterstützungs-Gesuche betreffend, von 1804.

Da es der Ordnung gemäß ist, daß diejenigen, welche bey Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht um eine milde Unterstützung nachsuchen, oder solche aus irgend einem Armenfond begehren, ihr Unvermögen durch die Prediger und Armenvorsteher, und nicht blos durch die Amtsunterbediente, wie es noch an vielen Orten geschiehet, bescheinigen lassen: so wird dem Amte N. aufgegeben, solches Bescheinigen den Unterbedienten zu untersagen, und durch diese bekannt machen zu lassen, daß dergleichen Gesuche, um milde Unterstützung zuförderst bey den Kirchspiels-Armencollegien, den Predigern und Armenvorstehern angebracht werden müßten, welche dann solche aus den Armenmitteln, oder nöthigenfalls durch Bericht an die höchste Behörde oder an die Armendirections-Commission befördern würden.

Dann ist auch den Unterbedienten zu bedeuten, daß sie sich überhaupt der ihnen nicht zustehenden Ertheilung der Armenscheine und sonstiger Atteste an die Unterthanen bey deren Gesuchen in Regierungs-, Kammer- und Justizsachen zu enthalten, und dieselben an das Amt zu verweisen, widrigenfalls Bestrafung zu erwarten hätten.

Detmold den 3ten Jul. 1804.

Num. LXII.

Verordnung, das verbotene Federnſammlen betreffend, von 1804.

Es iſt angezeigt, daß in einigen Gegenden des Landes die Gewohnheit herrſche, daß die Töchter der Einlieger und anderer Bewohner des platten Landes, die ſich verheyrathen wollten, in und außer ihrer Gemeine Federn zum Brautbette ſammelten, und von denjenigen, welche ihnen keine Federn mittheilen könnten oder wollten, auch Geld und Kochwaare annehmen. Da dies aber eine unbefugte Collecte iſt, ſo wird ſolche hiermit verboten, und erwartet, daß die Obrigkeiten auf die Contravenienten genau achten laſſen, und ſie an das Strafwerkhaus einſenden.

Detmold den 13ten November 1804.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXIII.

Verordnung, die Anlegung neuer Schornſteine betreffend, von 1804.

Nach dem §. 14. der Feuerordnung vom 24ten Jun. 1756 muß der Ort, wo ein neuer Schornſtein angelegt werden ſoll, von den Feuerherren beſichtiget werden. Dieſe ſind daher von den Obrigkei-

keiten anzuweisen, ihnen von geschehener Aufführung eines neuen Schornsteins Anzeige zu thun, damit die Cammfeger auf ihre Anfrage deswegen bey ihrem jedesmaligen Fegen von der Obrigkeit des Bezirkes, an welche sie wegen ihrer vorgeschützten Unwissenheit in Absicht solcher neuen Anlagen dato ein für allemal verwiesen sind, beschieden werden können.

Detmold den 27ten November 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXIV.

Verordnung, die Rettung der Verunglückten betreffend, von 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwittwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da die bisherigen Verfügungen zur Rettung der Erfrornen, Erhenkten, Ertrunkenen und anderer Scheintodten durch Mangel an thätiger Theilnahme, Verspätung, oder Verkehrheit der Hülfe selten oder nie den erwünschten Erfolg gehabt haben, so bewegt Uns liebevolle Fürsorge zur Erneuerung und Erweiterung der bisherigen Verfügungen, und haben Wir zu dem Ende eine allgemein verständliche und anwendbare Vorschrift für den Bürger

und Landmann über die erste Behandlung der verunglückten Scheintodten aufsetzen und dieser Verordnung beyfügen lassen.

Es wird demnach 1) Jedermann, wes Standes und Geschlechtes er sey, hiedurch an die ihm als Menschen und Christen obliegende Verpflichtung erinnert, nach Kräften und Vermögen zur Rettung und Belebung eines verunglückten Scheintodten mitzuwirken, auch deshalb, sobald er einen solchen Unglücklichen antrift oder in seiner Nähe weiß, nach beygefügter Vorschrift zu verfahren und hülfreiche Hand zu leisten. Niemand soll sich davon durch das pflichtwidrige und unchristliche Vorurtheil, als sey freywilliges Berühren, Aufnehmen, Abschneiden, aus dem Wasser ziehen eines Selbstmörders Schande, abhalten lassen; da nichts so entehrend und strafbar ist, als Hülfe verweigern, die wir zu leisten im Stande sind.

2) Soll ein jeder, der zur Hülfe eines Verunglückten herbeygerufen wird, augenblicklich herbeyeilen und möglichst viel wollene und leinene Tücher und Decken, oder doch Betten, Kleidungsstücke, Heu oder Stroh mit sich bringen. Die Untervögte, Bauerrichter und Vorsteher müssen dieses vorzüglich bey schwerer Strafe augenblicklich, und sind verantwortlich, wenn sie nicht dafür sorgen, das alles geschieht, was die Medizinal-Vorschrift verordnet, auch sogleich einen reitenden Boten zum nächsten Arzt oder Wundarzt senden, und der Obrigkeit den Vorfall melden lassen.

3) Jedem Besitzer eines Hauses, ohne Ausnahme des Standes, wird es gesetzlich zur Pflicht gemacht, einem Verunglückten die Aufnahme in seine Wohnung nicht zu versagen, sondern sogleich den zu den verordneten Wiederbelebungsversuchen schicklichsten Platz anzuweisen, alles Nöthige dazu herzugeben, auch mit seiner Familie behülflich zu seyn. Gelingt die Hülfsleistung nicht, so wird die Obrigkeit den Körper bis zur Beerdigung anderswo hinbringen lassen.

4)

4) Sollen die Unterbedienten, Bauerrichter und Vorsteher besonders dafür sorgen, daß in der Nähe des Verunglückten kein Gedränge entstehe, die Luft nicht dunstig sey, und nur die zur Wiederbelebung nöthigen 4 bis 6 Personen zugelassen werden. Ferner sollen sie die nöthige Aufsicht führen, diese nicht den näheren, oft durch Schmerz betäubten Verwandten überlassen, und verantwortlich seyn, daß alles ruhig und ordentlich vorgeschriebener Maaßen geschehe, auch nicht zu schnell damit aufgehört werde. Bey jedem Unglücklichen, den man findet, muß man die Rettungsversuche anwenden, außer wann der Körper schon in Fäulung übergegangen ist.

5) Sobald der Arzt oder Wundarzt ankömmt, so übernimmt dieser die Aufsicht über die Rettungsanstalten, und müssen Unterbedienten und Vorsteher und die übrigen diesen bis dahin zu gehorchen Verpflichteten nun jenem gehorchen und auch bey solchen Versuchen helfen, die in der Medizinal-Vorschrift nicht enthalten seyn konnten.

Ein gleiches ist der Fall, wann ein Beamter oder Prediger früher als der Arzt oder Wundarzt erscheint und die Aufsicht über die Rettungsversuche übernehmen will. Wer gegen diese Verordnung in irgend einem Punkte handelt, oder sich auflehnt, soll nach Maaßgabe der Umstände mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, auch im Intelligenzblatt als ein liebloser und unempfindlicher Mensch genannt werden.

Die Innung, Gilde, das Amt, oder wer es sey, der die einem Selbstmörder gekristeten Rettung dem Helfenden zum Vorwurf zu machen sich beygehen ließe, soll nachdrücklich und unausbleiblich bestraft werden.

Dagegen sollen diejenigen, welche ihr Haus zur Rettung eingeräumt, oder Decken, Tücher, Geräthschaften und andere Bedürfnisse willig hergegeben haben, der Versuch mag nun gelungen

seyn oder nicht, billige Vergütung des zu erweisenden Schadens und der Kosten erhalten. Wer nun aber dem Verunglückten mit Lebensgefahr, oder mit großer Beschwerde die erste Hülfe geleistet, als einen Erfrornen unter Obdach gebracht, einen Erhenkten abgeschnitten, einen Erstickten von dem Orte, wo er verunglückte, weggebracht, einen Ertrunkenen aus dem Wasser gezogen hat, der soll mit einer gröbern Medaille belohnt, auch sein Name mit gebührenden Lob im Intelligenzblatt genannt werden. Eine gleiche Belohnung wird dem Unterbedienten oder Vorsteher zugesichert, durch dessen Eifer und kluge Leitung des Wiederbelebungsgeschäftes ein solcher Verunglückter gerettet wird. Von den Kosten, welche durch Absendung der Böten oder andere Umstände veranlaßt werden, der Gebühren des die Aufsicht bey den Rettungsversuchen führenden Unterbedienten, welche Wir, wenn er in allen Punkten seine Pflicht erfüllte, auf 24 gr. bestimmen, und dem Taglohn, welches den Hülfeleistenden, wenn sie es verlangen, ausgezahlt werden soll, muß bey der Behörde Anzeige geschehen, welche dann die Anweisung zu befördern hat.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Anzahl gedruckt, von den Kanzeln verlesen, angeschlagen, dem Intelligenzblatt eingedruckt und nebst der Medizinal-Vorschrift vertheilt werden.

Gegeben Detmold den 5ten December 1804.

Medizinal-Vorschrift für den Bürger und den Landmann über die erste Behandlung der Verunglückten.

Erfrorne.

1) Wie man einen Erfrornen findet, muß man ihn gleich aufheben und, den Kopf oben, in das nächste Haus tragen. Ist er aber zu schwer, so bedecke man ihn über und über, nur das Gesicht nicht, eine Hand hoch mit Schnee, und lege unter den Kopf so viel,

viel, daß er hoch und etwas rechts liege. Ist dieses geschehen, so besorge man recht schnell, daß der Erfrorne abgeholt wird, man muß ihn aber sanft und behutsam aufnehmen, und nicht anders forttragen oder fortfahren, als mit aufrechtem Oberleibe und gerade gehaltenem Kopf.

2) In keine warme Stube, auch wenn er noch zu leben scheint, in kein warmes Bette, und ja nicht an einen warmen Ofen oder Heerd darf der Erfrorne gebracht werden, sonst kommt er gewiß nicht davon, sondern in eine kalte Stube, oder auf die Diehle, wo aber keine Zugluft seyn darf. Gehen die Kleider nicht leicht ab, so schneide man sie mit Vorsicht los und ziehe sie so behutsam ab. Unterdessen bringe man drey Hand hoch Schnee herein, lege den Nackenden darauf, lege wieder mehr Schnee untern Kopf und Brust, daß der Oberleib höher, der Kopf gerade und etwas rechts liege, man bedecke dann den Körper überall einige Hände hoch mit Schnee, nur muß Nase und Mund frey bleiben; fehlt es an Schnee, so legt man den Erfrornen in ein Bad von kaltem Wasser, ist dazu nicht gleich ein Gefäß da (denn auf Geschwindigkeit kommt hier alles an), dann mache man wollenes oder leinenes Zeug mit kaltem Wasser recht naß, lege es auf die Erde, den Erfrornen darauf und wickle ihn auch in solche recht nasse kalte Decken oder Tücher bis an den Kopf ein.

3) So muß der Körper beynahe eine Stunde ruhig liegen, und nur Stirn und Backen bisweilen mit Schnee gerieben werden. Fängt der Schnee an zu schmelzen, so legt man frischen auf, oder werden die Tücher trocken, so begießt man sie wieder. Sind des Erfrornen Glieder nun noch nicht zu biegen, so reibe man ihm nur die Schienbeine, Schenkel, Leib und Brust mit Schneeklumpen, oder mit Tüchern, worin man fein zerklopftes Eis wickelt, im Anfang langsam und gelind, nach und nach aber geschwinder und stärker, bis die Glieder biegsam werden.

4) Ist das nun so weit, so muß man den Erfrornen mit kalten Tüchern abtrocknen und nackend in ein kaltes Bett legen, oder doch auf trocknes Stroh oder Heu, und bis an das Kinn mit einer wollenen Decke oder einem dünnen Federbett zudecken. Die Stube darf noch nicht geheizt werden.

5) Holt er nach einer halben Stunde keinen Athem, so lege man ihm mit starken, ein wenig gewärmten, Brantewein feucht gemachte Tücher über die Herzgrube, den Unterleib und unter die Achseln, dabey muß ihm einer langsam und gelinde unter der Decke mit der bloßen Hand, oder mit einem wollenen Lappen, die Schienbeine reiben, Fußsohlen bürsten oder sie sanft mit einem dünnen Stöckchen klopfen. Auch wasche man ihm einigemal Gesicht, Hals und hinter den Ohren mit etwas erwärmten starken Brantewein, und halte mehreremal ihm frische zerschnittene Zwiebeln oder zerriebenen Meerrettig, oder gequetschten Knoblauch unter die Nase. Nun thue man nichts weiter bis der Arzt oder ein Wundarzt kömmt, und probire nicht etwa, was man gelesen oder gehört zu haben glaubt, weil man sonst leicht schaden kann.

6) Kömmt der Erfrorne noch vor der Ankunft des Arztes oder des Chirurgen so weit zu sich, daß er schlucken kann, so gebe man ihm mit einem kleinen Eßlöffel Flieder- oder Melissen- oder Krausemünzen-(Balsamkraut-) Thee, laue Fleischbrühe, oder Milch, oder Haberschleim, aber ja keinen Wein oder Brantewein. Erst wenn der Erfrorne schon eine halbe Stunde lang Lebenszeichen von sich gegeben hat, darf man die Stube ein wenig heizen, aber ja nicht stark. Besuchen darf den wieder zu sich kommenden niemand, er muß in Ruhe bleiben, sonst schadet es. Ehe er nicht selbst über Hunger klagt, gebe man ihm nichts, und dann nur ein paar Löffel voll Fleischbrühsuppe oder Haberschleim, oder ein paar weiche Eyer mit Weißbrod zu essen.

Erhenkte,

Erhenkte, Erdroſſelte oder Erwürgte.

1) Sieht man einen, der ſich erhenkt hat, ſo muß man gleich, ohne erſt Hülfe zu rufen, ihm die Schnur oder den Strick vom Halſe los machen oder ſchneiden, wenn man Zeit verſäumt, ſo rettet man ihn nicht mehr. Es kann jeder, der nur halb ſtark iſt, den Körper leicht mit einen Arm umfaſſen, damit er nicht beym Herunterfallen Schaden nimmt, wenn er ihn mit der andern Hand losſchneidet. Sollte er ihn nicht losſchneiden können, ſo lege er Holz, Steine, oder was es iſt, unter die Füße, daß er feſt aufſtehe, und hole dann ſchnell Hülfe. Iſt der Menſch nicht aufgehenkt, ſondern blos erdroſſelt oder erwürgt, ſo muß Schnur oder Band eben ſo ſchnell vom Hals ab, die Gefahr iſt dieſelbe.

2) Nun muß gleich Halstuch und Hemdkragen losgemacht, Weſte und Beinkleider aufgeknöpft, bey Frauensperſonen Camiſol und Röcke losgebunden, die Hemd-Ermel geöfnet, Schuh und Strümpfe ausgezogen werden. Unterdeſſen muß aber der Körper immer ſo gelegt und gehalten werden, daß die Bruſt aufrechts bleibe, und der Kopf nicht vorwärts hänge; man muß nun den Kehlkopf (Adamsapfel) mit den Fingern in die Höhe und nach außen ziehen, und den Kopf mehreremal vorwärts beugen und wieder in die Höhe richten.

3) Hierauf bringe man den Körper ſchnell, aber ihn immer aufrecht haltend, in eine große Stube, oder an einen Ort, wo es friſch und kühl iſt, bey gutem Wetter in freye Luft unter einen Baum, ſetze ihn auf einen Armſtuhl oder auf einen andern Sitz, ſo daß er nicht herabfallen kann, und einer halte ihm den Kopf immer gerade. Iſt kein feſter bequemer Sitz gleich da, ſo lege man ihn auf Stroh, Heu oder Betten, aber immer halbſitzend, und ſo daß man rings um ihn herum gehen kann, auch einer ihm den Kopf gerade halte.

4) Sey er nun ganz oder halb wie todt, ſo wehe man ihm mit Laubbüſcheln, Baumäſten voll Blätter, und im Winter mit

Tüchern oder andern Wedeln reichlich und beständig Luft ins Gesicht, oder brauche dazu einen Blasebalg. Zugleich lege man ihm mit recht kaltem Wasser naßgemachte Tücher, die zusammengelegt, und wieder etwas ausgedrückt werden, auf den Kopf, und alle halbe Viertelstunden andere. Dabey sprütze ihm jemand kaltes Wasser stark ins Gesicht und in die Herzgrube, und wasche ihm das Gesicht mit kalten Essig (Sauer). Unterdessen muß ihm ein anderer Schenkel, Schienbeine und Unterleib mit trockenen, etwas gewärmten, wollenen Zeug gelinde und langsam reiben und ihm die Fußsohlen bürsten.

5) Zeigt sich nach einer halben Stunde kein Leben, und ist der Unglückliche ganz kalt, so trockne man ihn ab, und erwärme ihn allmählig, lege warme, aber nicht zu heiße, Tücher auf die Brust, und gut gewärmte hölzerne Teller, Milchdeckelbretterchen in wollene Tücher eingewickelt auf den Leib, aber keine zinnerne oder irdene Teller und ja keine Steine. Um den Hals wickelt man locker Wolle oder wollenes Zeug, was zuvor in lauwarmes Oel getunkt worden. Man binde ihm Säckchen mit warmer Asche, Sand oder Kleyen unter die Armen, die Füße setze man bis an die Knie in lauwarmes Wasser, werfe einige Hand voll Asche oder Küchensalz hinein, gieße, wann es kalt wird, wieder warmes Wasser zu, und reibe und bürste auch in diesem Fußbad die Schienbeine und die Fußsohlen. Auch das Auflegen der nassen kalten Tücher auf den Kopf und das Luftzuwehen muß beständig fortgesetzt werden, kommen nach ein paar Stunden noch keine Lebenszeichen, so wasche man ihm Gesicht, Schläfe und hinter den Ohren mit warmen Brantewein, halte ihm Zwiebeln, Knoblauch oder Meerrettig zum Riechen vor, lege ihm zerriebenen Meerrettig in die Ellenbogengelenke, und kitzle ihn mit dem Bart einer Feder oder einem Haarbüschel in den Nasenlöchern.

6)

6) Fängt der Kranke wieder an zu athmen, so fahre man mit dem Luftzuwehen, und dem Auflegen naßkalter Tücher auf den Kopf, fort, sprütze auch wieder etwas kaltes Wasser ins Gesicht und wasche dasselbe, den Hals, und hinter den Ohren mit Essig (Sauer). Sobald er schluckt, flöße man ihm aus einem Eßlöffel Flieder- Camillen- oder Melissen-Thee ein, oder warmes Bier, oder auch nur laues Wasser mit etwas Wein oder Essig. Man bringe ihn in ein leicht gewärmtes Bette, aber Kopf und Brust müssen immer hoch liegen, und die Stube frische Luft haben. Dabey muß er ruhig bleiben, und es dürfen höchstens nur zwey Personen auf einmal bey ihm in der Stube seyn.

Erstickte.

1) Gewisse Dünste können dem Menschen die Luft so verderben, daß er darin ersticken kann. So schädlich ist unter gewissen Umständen der Kohlendampf, der Dunst des gährenden Biers oder anderer gährender Dinge, die Dünste in lang verschlossenen Kellern, Gewölben, in alten Brunnen, Abtritten und in Gräbern, der Dunst frischer Oelfarbe, von Pflanzen und Blumen in verschlossenen, besonders in Schlafstuben, die Ausdünstung aufgerührter Sümpfe, modriger Wasser, der Lampendampf und dergl. Findet man jemand in so einem Dunst ohne Lebenszeichen, so bringe man ihn so schnell wie möglich von dem Orte weg, nehme sich aber in Acht, sich nicht selbst gleicher Gefahr auszusetzen.

2) Ist jemand im verschlossenen Zimmer erstickt, so mache man geschwind Thür und Fenster auf, und gieße einige Eimer voll kaltes Wasser in die Stube. Geschah es in einem Keller oder Gewölbe, so öfne man gleich Luftlöcher und Thüren, gieße auch mehrere Eimer voll kaltes Wasser hinein, auch schieße man, wenn es ohne Feuersgefahr geschehen kann, einigemal mit bloßem Pulver hinein, man werfe, wenn man die Stelle weiß, wo der Erstickte

liegt, um ihn nicht zu schaden, in gehöriger Entfernung von ihm, brennende Büschel Heu oder Stroh hinein. Brennen diese Büschel fort, erlischt ein an einem Seil oder an einem Stock heruntergelassenes Licht nicht, so können auch Menschen ohne Gefahr herein, um den Verunglückten, den Kopf desselben oben, eiligst heraus zu tragen. Erstickt ein Mensch in einer Grube, Höhle, in einem Abtritt oder alten Brunnen, so gießt man auch eiligst einige Eimer voll kaltes Wasser hinein, auch kann man, wenn sie bey der Hand sind, noch aus mehreren Gießkannen (Brausen) zugleich kaltes Wasser herein gießen. Der Versuch mit einem brennenden Lichte am Seil zeigt auch, ob die Luft besser geworden ist. Dem braven Mann, der den Erstickten heraus holen will, bindet man nun ein doppeltes Seil um den Leib, zieht es unter den Achseln durch und bindet ihm noch ein Seil besonders um den Arm, was ein anderer oben festhält, damit er, wenn er nun in die Grube hinabgelassen wird, sobald er es selbst nicht aushalten kann, ein Zeichen damit gebe, und sogleich wieder heraufgezogen werde. Ehe er sich in die Grube wagt, muß er etwas Brantewein trinken, und ein wenig davon im Munde behalten, um Mund und Nase binde man ihm, doch so, daß er frey Athem holen könne, ein mit Essig (Sauer) begossenes Stück wollenes Zeug und besprütze damit, oder mit kaltem Wasser, auch seine Kleider.

3) Der Kopf des Erstickten muß, wenn man ihn wegbringt, immer oben bleiben und weder vor- noch rückwärts gebogen werden. Nun öfne man ihm sogleich das Halstuch, Hemdkragen, Weste und Beinkleider, und trage ihn halbsitzend im Sommer unter freyen Himmel, wo möglich, unter einen Baum, im Winter auf eine Diehle oder in eine geräumige Stube, wo Thür und Fenster offen sind.

4) Holt der Erstickte noch Athem, oder giebt er sonst Lebenszeichen von sich, so wehe man ihm mit Baumzweigenlaubbüscheln,

und,

frischen Laubbüscheln ferner Luft ins Gesicht und lege ihm etwas gestoßenen Senf auf die Zunge. Kann der Kranke wieder schlucken, so gebe man ihm einige Eßlöffel voll warmen Flieder- oder andern Thee mit etwas Wein oder Essig, oder auch warmes Bier, und schütze ihn auch jetzt sorgsam vor aller Erkältung. Bekömmt der Ertrunkene, wenn er wieder auflebt, wie das bisweilen geschieht, heftige Krämpfe oder Zuckungen, so braucht man davor nicht angst zu seyn, sondern man sorge nur dafür, daß er sich keinen Schaden thue, auch darf man ihm die Daumen nicht aufbrechen, sobald der Krampffall vorüber ist, gebe man ihm etwas von den oben erwähnten Thee mit Wein oder nur warmes Bier.

Vom Blitz Erschlagene.

1) Trift der Blitz einen Menschen in einer Stube, oder in einem andern eingeschlossenen Orte, so bringe man ihn in halbsitzender Stellung und mit gerade gehaltenem Kopf unter freyen Himmel, oder an einen Ort, wo es frisch und kühl ist, setze ihn auf einen Stuhl, entkleide ihn eiligst bis aufs Hemd, schon während der Zeit wasche man ihm Kopf, Brust und Gesicht mit kaltem Wasser, lege in dasselbe getunkte zusammengelegte Tücher auf den Kopf und besprütze ihn mit kaltem Wasser eben so, wie bey den Erstickten in Nr. (5) vorgeschrieben worden ist, dabey bürste man ihm die Fußsohlen und reibe ihm die Beine mit trocknen kalten wollenen Lappen.

2) Unterdessen lasse man eiligst in dem nächsten Garten und in dem lockersten Erdreich eine Grube graben, die so lang ist, daß der vom Blitz Getroffene ausgestreckt darin liegen kann, und einen halben Fuß tiefer als er dick ist. Sobald die Grube fertig ist, so lege man den Erschlagenen ganz nackend und auf den Rücken hinein, aber so, daß Kopf und Brust höher liegen als die Füße, und bedecke nun den Körper, doch so, daß das Gesicht frey bleibt, eine Hand hoch locker mit der ausgegrabenen Erde, lasse ihn einige

Stunden in diesem Erdbad, und besprütze von Zeit zu Zeit sein Gesicht mit kaltem Wasser.

3) Ist jemand auf dem Felde vom Blitz gerührt, so entkleide man ihn sogleich da, besprütze ihn mit kaltem Wasser und lege ihn auf der Stelle ins Erdbad, wie eben vorgeschrieben worden.

4) Kömmt die vom Blitz betroffene Person wieder zu sich, so wasche man ihr das ganze Gesicht mit kaltem Wein oder mit Wasser verdünnten Brantewein, hebe sie aus der Erde heraus, wische sie mit trocknen kalten Tüchern ab, wickle sie in Decken oder Bettlaken, lege sie leicht zugedeckt in ein kühles Bett und gebe ihr kaltes Wasser mit Wein oder Brantewein zu trinken.

Nach einem Fall oder Sturz Todtscheinende.

1) Liegt ein Mensch nach einem schweren Fall betäubt und ohne Lebenszeichen da, so muß man ihn, er sey verwundet, beschädigt oder nicht, immer mit Vorsicht und den Kopf oben aufheben und ihn an einen Ort bringen, wo die Luft frisch und kühl ist. Da lege man ihn auf eine weiche Unterlage so auf einen freystehenden Tisch, daß Kopf und Brust weit höher liegen als die Füße.

2) Dann sprütze man dem Verunglückten sogleich kaltes Wasser ins Gesicht und lege ihm nasse kalte Tücher auf den Kopf, den übrigen Körper decke man leicht zu, daß er warm bleibe, und reibe ihm Schenkel und Schienbeine, wenn er an denselben keinen Schaden genommen, langsam und sanft mit wollenen Tüchern oder nur mit der bloßen Hand, und setze ihn in diesem Fall mit aufrechtsgehaltenem Kopf bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, in welches man einige Hand voll Kochsalz und Asche wirft, und dem man von Zeit zu Zeit wieder warmes Wasser zugießt, die kalten nassen Tücher auf dem Kopf dürfen nicht trocken werden, sondern man muß sie von Zeit zu Zeit mit frischem Wasser anfeuchten.

3)

3) Sobald der Verunglückte wieder zur Besinnung kömmt, nehme man ihn aus dem Fußbad, trockne ihm die Füße warm ab und lege ihn wie vorher auf sein Lager, und flöße ihm Flieder- Melissen- oder Balsamkraut-Thee mit ein wenig Essig oder warmes Bier ein. Die naßkalten Tücher auf dem Kopf müssen immer liegen bleiben, und wenn er über Schmerzen an einem andern Theil seines Körpers klagt, so kann man ihn auch auf diesen solche legen.

Num. LXV.

Verordnung, das Strumpfstricken betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Das Strumpfstricken ist eine schon im Amt Schwalenberg gewöhnliche, in andern Gegenden des Landes aber noch seltenere nützliche Nebenbeschäftigung der Hirten, die sie an dem Hüten des Viehes nicht hindert, und den verderblichen Hang zum Müssiggange und zu der aus diesem entstehenden Unsittlichkeit vermindert.

Um sie dazu aufzumuntern, setzen Wir, mit Beystimmung getreuer Landstände, für denjenigen Hirten, welcher durch ein amtliches Attest bescheinigt, daß er in einem Amte oder in einer Vogtey die mehrsten wollenen oder linnenen Strümpfe von guter brauchba-

rer Beschaffenheit in einem Sommer gestrickt habe, eine Prämie für den männlichen Hirten von 4 Rthl. und für den weiblichen von 2 Rthl. auf drey Jahre aus.

Damit nun solches allgemein bekannt werde, ist diese Verordnung zum Druck und Anschlag zu befördern, von den Kanzeln zu verlesen, und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 8ten Januar 1805.

Num. LXVI.

Verordnung, die Theilnahme an den auswärtigen Brandassecurations-Societäten betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Dem Vernehmen nach sollen einige Kaufleute, auch wohl andere Unterthanen nicht allein ihre Waarenlager und sonstige Mobilien, sondern auch ihre Gebäude in auswärtigen Brandassecurations-Societäten versichern lassen. Da aber dies der hier bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalt, worin alle Gebäude im Lande ohne Ausnahme, und zwar vermöge Unserer Verordnung vom 8ten November v. J., mit ihrem Werth angemessenen gleichförmigen Taxen zu assecuriren sind, in dem immer möglichen Fall, daß

daß schändliche Gewinnsucht den Eigenthümer eines doppelt assecurirten Hauses zum vorsetzlichen Anstecken desselben oder doch zur Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht verleitet, zum Nachtheil gereichen kann: so haben Wir auf landtägige Berathung Uns bewogen gefunden, allen Unterthanen die Theilnahme an auswärtigen Brandassecurations-Societäten in Ansehung ihrer Gebäude hiermit, bey Strafe des Verlustes der einländischen Assecuranz im Fall des Abbrennens, ganz zu verbieten, in Ansehung der Waarenlager und anderer Mobilien aber nur nach vorheriger Anzeige bey der Orts-Obrigkeit, und mit Vorwissen und Erlaubniß der Regierung zu gestatten.

Zu dem Ende ist diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag, Verlesung von den Kanzeln und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 11ten Januar 1805.

Num. LXVII.

Verordnung, den Flachsbau und das Leinsaamenziehen betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da der Flachsbau, von dessen Aufnahme der Haupterwerb eines großen Theils der Landeseinwohner abhängt, durch eigene

Gewinnung des Leinsaamens und durch die Leinaussaat für andere, die selbst keinen Ackerbau treiben, befördert wird: so lassen Wir mit Beystimmung getreuer Landstände, die hierauf in den Landesverordnungen vom 20ten April 1789 und vom 16ten März 1790 gesetzten Prämien hiermit auf drey Jahre in folgender abgeänderten, hoffentlich mehr aufmunternden Art erneuern.

1) Diejenigen zwey contributionspflichtigen Unterthanen, die in einem Jahre vor allen andern im ganzen Lande den mehrsten guten Leinsaamen selbst erzeugt haben, sollen jeder 20 Rthl., diejenigen zwey, die jenen in der Qualität des selbst gezogenen tüchtigen Leinsaamens am nächsten kommen, jeder 15 Rthl., und diejenigen zwey, die wieder auf diese zunächst folgen, jeder 10 Rthl. zur Prämie erhalten, wenn sie über die Menge und Güte des selbst gewonnenen Leinsaamens die nach der Verordnung vom 20ten April 1789 erforderliche Bescheinigung bey dem Amte, unter dem sie stehen, bewirken.

2) Die in der Verordnung vom 16ten März 1790 denjenigen, welche auf die darin bestimmte Art in einem Amte oder in einer Vogtey den mehrsten Leinsaamen für andere keinen ackerbautreibende Unterthanen aussäen, ausgelobten Prämien von zwey und respective einer silbernen Medaille werden verdoppelt; jedoch so, daß der Gewinner nur eine silberne Medaille und das Uebrige in, dem Werth der Medaillen gleichkommenden, Gelde empfängt.

Diese Verordnung soll durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, durch Verlesung von den Kanzeln und durch Einrückung ins Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 15ten Januar 1805.

Num. LXVIII.

Verordnung, die Einlieger betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

So nützlich auch gute und fleißige Einlieger und Heuerlinge dem Staate sind: so nachtheilig ist es doch sowohl für sie selbst als für die angesessenen Unterthanen, wenn sie sich an einem Ort oder in einer Gegend stärker vermehren, als sich da redlich nähren, und eine sichere Erwerbungsquelle finden können, oder wenn es ihnen dazu ganz an Vermögen, an Arbeitslust und Fähigkeit fehlet. Sie entziehn im ersten Fall sich einer dem andern den Verdienst und das Brod, und müssen in beyden Fällen, zumal wenn widrige Ereignisse sie treffen, in solche Dürftigkeit gerathen, daß sie großen Theils den übrigen Staatsbürgern und den Armenmitteln zur Last fallen. Der zu starke verhältnißwidrige Anwachs des Einliegerstandes und dessen immer mehr zunehmende Verarmung im Lande kommen besonders mit von dem Leichtsinn und der Unbesonnenheit her, womit jetzt viele junge Leute aus der geringen Volksklasse sich zu früh, ohne Mittel und Aussicht zu einem ehrlichen Broderwerbe, verheirathen.

Das Wohl des Landes und seiner Bewohner nöthigt Uns daher, nach vorheriger Berathung auf dem Landtage, hiermit folgendes zu verordnen:

1) Die

genzblatt bekannt gemacht werden soll, haben Drosten und Beamte auf dem Lande und Magistráte in den Städten nachdrücklich und mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten, und die Contravenienten zur ernstlichen Bestrafung zu ziehen.

Gegeben Detmold den 29ten Januar 1805.

Num. LXIX.

Verordnung wegen der den Hunden anzulegenden Maulkörbe, vom 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da das freye Herumlaufen der dem Tollwerden unterworfenen Hunde das Leben von Menschen und Vieh in Gefahr setzt, auch diese Gefahr sich bey großen Hunden noch vermehrt, weil Furcht und Schrecken das schnelle Tödten derselben, wenn sie in Tollheit umher streichen, erschweren; und es dann Pflicht der Menschlichkeit ist, jeden gegen das traurige Schicksal, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, möglichst zu sichern: so hat Landesmütterliche Vorsorge Uns bewogen, mit Beyrath getreuer Landstände folgendes zu befehlen und zu verordnen:

1)

1) Alle groſſen Hunde, welche die Statur eines gewöhnlichen Schäferhundes überſteigen, ſowohl in den Städten als auf dem Lande ſollen künftig zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befeſtigt, oder in einem Zwinger geſperret, oder aber mit einem Maulkorbe verſehen ſeyn, ſonſt aber todtgeſchlagen oder geſchoſſen, überdas ihre Eigenthümer für jeden Contraventionsfall mit 3 Gfl., wovon der Denunciant $\frac{2}{3}$ und, wenn er zugleich der Erleger des Hundes iſt, $\frac{2}{3}$ erhält, beſtraft, auch zur Erſtattung des dadurch veranlaßten Schadens angehalten werden.

2) Der Maulkorb iſt bey Vermeidung eben der Strafe nach dem bey der Regierung befindlichen, auch jedem Magiſtrat und jedem Amt zugeſtellten Modell für jeden Hund ſo einzurichten, daß dieſer darin bellen, ſaufen, dünne Speiſe, auch harte in kleinern Stücken freſſen, nur durch Beißen keinen Schaden zufügen kann, weil ſonſt der Zweck, das Verhüten der Verletzung der Menſchen und des Viehes durch den Biß toller Hunde nicht erreicht, auch von den mit zu weiten unwirkſamen Maulkörben herumlaufenden Hunden dem Wilde geſchadet werden, hingegen der zu enge und zu unbequeme Maulkorb die Hunde am Saufen und Bellen hindern, und dadurch die Hundswuth nur noch vermehren, und den ökonomiſchen Nutzen der Hunde ſchmälern würde.

Dann muß der Maulkorb bey gleicher Strafe an den Halsband ſo angeſchnallt werden, daß die Hunde oberhalb des um das Maul gehenden weiten Ringes den Kopf durchzuſtecken nicht im Stande ſind. Und wenn dem Hunde der Maulkorb abgenommen, oder, in ſofern ſolcher mit einem beweglichen Vorderblech verſehen iſt, dieſes geöfnet wird, damit ſie bequemer freſſen, oder ſich des Ungeziefers entledigen können: ſo müſſen ſie ſo lange eingeſperret, oder an der Kette befeſtigt werden.

3) Von dieſer Verordnung ſind jedoch die Hunde, welche fremde reiſende Perſonen bey ſich führen, ausgenommen, und hat ſol-

solche darauf nur alsdann Anwendung, wenn die Reisenden ihre Hunde nicht an sich halten, sondern herumlaufen lassen.

4) Auch alle Jagdhunde, die ein Jagdberechtigter hält, sind vorerst noch von dem Tragen des Maulkorbes befreyet, weil es noch ungewiß ist, ob nicht ihrem Geruch dadurch geschadet werde. Nur müssen sie bis auf diejenigen Hühnerhunde, die stets bey ihrem Herrn oder dessen Jäger zu bleiben gewöhnet sind, beständig, außer bey dem Gebrauch auf der Jagd, eingesperret werden. Sonst und wenn sie ohne Beyseyn ihres Herrn oder seiner Leute herumlaufen, und in den Städten außerhalb den Häusern, und auf dem Lande außerhalb den Höfen sich betreffen lassen, sind sie gleich andern mit keinem Maulkorbe versehenen Hunden der Gefahr des Todtschießens oder der Erschlagung, und ihre Besitzer der obigen Geldstrafe unterworfen.

5) So viel die nicht großen Hunde betrift, wird es, mit Ausnahme der Schlächter, die schon vorhin ihren Hunden einen Maulkorb anlegen mußten, dem freyen Willen der Eigenthümer überlassen, ob sie auch jene mit einem modellmäßig eingerichteten verkleinerten Maulkorbe versehen wollen, oder nicht. In Ansehung derjenigen, die den Gebrauch desselben nicht gut finden, bleibe es aber bey den wegen der Hunde ergangenen vorigen Edicten, insbesondere auf dem platten Lande bey den im Forststrafregulativ vom 13ten April 1786 unter Nr. VII. Litt. m. x. und y. enthaltenen Vorschriften und bestimmten Strafen, und in den Städten bey den Landesherrlichen Verordnungen vom 12ten May 1724 und vom 17ten October 1776, nach welchen die Bürger ihre Hunde in den Häusern halten müssen, und nicht auf den Straßen und außer der Stadt herumlaufen lassen dürfen, mit der Erstreckung, daß die Eigenthümer auch der in den Städten und vor ihren Thoren ohne Maulkorb herumlaufenden kleinern Hunde den Polizeydienern oder den Wrasenmeistern, die diese todtschlagen müssen, dafür und für das

Auf-

Aufpassen 1 Rthl. Gebühren in jedem Contraventionsfall bezahlen sollen.

Auch wird es in Ansehung der Schäferhunde von der gewöhnlichen Größe bey der vorigen gesetzlichen Vorschrift, wornach sie nur, so lange sie nicht zum Hetzen der Heerde gebraucht werden, stets an Stricken zu führen sind, gelassen.

6) Hingegen können künftig sämtliche Unterthanen sowohl in den Städten als auf dem Lande ihre Hunde, große und kleine, mit einem vorschriftmäßigen Maulkorbe, ohne daß sie, solche zur Hegezeit und am Gehege das ganze Jahr durch an Ketten zu legen, und mit einem Knüttel zu versehen, nöthig haben, allenthalben frey herumgehen lassen, und sich also durch ein leichtes Mittel der bisherigen lästigen Beschränkungen, welche in Ansehung der Hunde die Schonung des Wildes und die Erhaltung der Jagd erforderlich machte, entledigen.

Sowohl Vormundschaftliche Regierung, als das Forstgericht der Exemten und das Forstamt, wie auch Drosten und Beamte auf dem Lande, nicht weniger Bürgermeister, Richter und Räthe in den Städten haben pflichtmäßig mit Ernst auf die pünctliche Befolgung dieser Verordnung zu halten, die, damit sie allgemein bekannt wird, und sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen kann, an gewöhnlichen Orten anzuschlagen, von den Kanzeln zu verlesen, und in das Intelligenzblatt einzurücken ist.

Gegeben Detmold den 31ten Januar 1805.

Nota. Die Größe eines gewöhnlichen Schäferhundes ist durch das Circulare vom 17ten Febr. 1807 auf 1½ Fuß Höhe, den Hund von dem Ballen des Vorderfußes bis zur Spitze des Schulterblattes gemessen, bestimmt.

Gewinnung des Leinsaamens und durch die Leinaussaat für andere, die selbst keinen Ackerbau treiben, befördert wird: so lassen Wir mit Beystimmung getreuer Landstände, die hierauf in den Landesverordnungen vom 20ten April 1789 und vom 16ten März 1790 gesetzten Prämien hiermit auf drey Jahre in folgender abgeänderten, hoffentlich mehr aufmunternden Art erneuern.

1) Diejenigen zwey contributionspflichtigen Unterthanen, die in einem Jahre vor allen andern im ganzen Lande den mehrsten guten Leinsaamen selbst erzeugt haben, sollen jeder 20 Rthl., diejenigen zwey, die jenen in der Qualität des selbst gezogenen tüchtigen Leinsaamens am nächsten kommen, jeder 15 Rthl., und diejenigen zwey, die wieder auf diese zunächst folgen, jeder 10 Rthl. zur Prämie erhalten, wenn sie über die Menge und Güte des selbst gewonnenen Leinsaamens die nach der Verordnung vom 20ten April 1789 erforderliche Bescheinigung bey dem Amte, unter dem sie stehen, bewirken.

2) Die in der Verordnung vom 16ten März 1790 denjenigen, welche auf die darin bestimmte Art in einem Amte oder in einer Vogtey den mehrsten Leinsaamen für andere keinen ackerbautreibende Unterthanen aussäen, ausgelobten Prämien von zwey und respective einer silbernen Medaille werden verdoppelt; jedoch so, daß der Gewinner nur eine silberne Medaille und das Uebrige in, dem Werth der Medaillen gleichkommenden, Gelde empfängt.

Diese Verordnung soll durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, durch Verlesung von den Kanzeln und durch Einrückung ins Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 15ten Januar 1805.

Num. LXXI.

Verordnung, die Tauf- und Hebammen-Gebühren für uneheliche Kinder betreffend, von 1805.

Nach der in den mehrsten Parochien oder Kirchen-Gemeinden des Landes bestehenden Observanz werden bey der zweyten unehelichen Geburt einer Frauensperson doppelte Tauf- und Hebammen-Gebühren, nehmlich 2 Rthl. dem Prediger, 1 Rthl. dem Küster und 2 Rthl. der Hebamme, entrichtet, und an verschiedenen Orten solche allein vom Stuprator gefordert, wenn gleich die Stuprata ihr erstes uneheliches Kind mit einem andern erzeugt hat. Da aber letzteres dem Recht und der Billigkeit nicht gemäß ist; so wird Namens Hoher Regierenden Vormundschaft hiermit allgemein gesetzlich bestimmt, daß der Stuprator, der sich mit einer das zweyte uneheliche Kind gebährenden Frauensperson zum erstenmal vergangen hat, nur die Hälfte jener doppelten Gebühren, wo diese hergebracht sind, zu bezahlen schuldig seyn, die andere Hälfte aber von der Stuprata, wenn sie dazu vermögend ist, entrichtet werden soll; wornach sich also die Obrigkeiten in vorkommenden Fällen zu richten haben.

Detmold den 5ten Februar 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

1) Die Ehen solcher jungen Leute, die sich in den Einlieger-stand begeben, sind künftig vor geendigtem 24ten Lebensjahre der Manns- und vor dem 20ten der Frauensperson so wenig in den Städten als auf dem Lande zu gestatten, wenn sie gleich nach der auch in Absicht ihrer ferner zu beachtenden Vorschrift im §. 3. der Gesindeordnung vom 14ten November 1795, schon zwey Jahre lang bey andern gedienet haben; und dürfen bey schwerer Verantwortung weder die Obrigkeiten die Eheverschreibungen für dergleichen Personen, die jenes Alter noch nicht erreicht haben, errichten, noch die Prediger solche proclamiren und copuliren.

Selbst unehliche Schwangerschaft soll keine Ausnahme von diesem Verbot bewirken, damit Unsittlichkeit es nicht vereitele, und dadurch begünstigt werde. Jedoch ist in solchem Fall die Unpflichts-strafe derjenigen, die sich heirathen wollen, aber noch nicht dürfen, außer der sogleich erforderlichen Erlegung eines Gst. ad pias causas und der halben Gebühren, gegen einstweilige Caution, in sofern sie dazu vermögend sind, bis zur Erreichung ihres gesetzlichen Alters auszusetzen, und erst alsdann, wenn nun die Heirath nicht unverzüglich erfolgt, zu vollziehn.

2) Auch soll künftig in den Städten und auf dem Lande überhaupt keiner als Heuerling und Einlieger aufgenommen werden, der nicht entweder den eigenthümlichen Besitz eines Vermögens von wenigstens 100 Rthl. glaubhaft nachweisen kann, oder ein Handwerk oder eine andere gute Handthierung, wovon er sich an dem Ort seiner Niederlassung zu nähren vermag, verstehet, und nicht, wenn er ein Ausländer ist, dabey für seine gute Aufführung auf drey Jahre Caution durch seinen Hauswirth oder auf eine andere sichere Art macht.

3) Keine Obrigkeit ist befugt, von obigen Erfordernissen irgend eine Dispensation zu ertheilen, sondern diese bleibt Uns allein in vorkommenden besondern Fällen vorbehalten.

4) Da-

Es ist möglich, daß einer von diesen fünf hausirenden Arzneyhändlern aus Oberweißbach auch nach Westphalen und selbst in das hiesige Land kömmt, und seine giftige Magenessenz zum Verkauf anbietet, welche traurige Folge würde es haben, wenn ein Bewohner dieses Landes dem Landesherrlichen Verbot zuwider von einem der Thüringer die Magenessenz kaufen und sie brauchen sollte. Um der schrecklichen Gefahr vorzubeugen, ist diese öffentliche Warnung für nöthig gefunden worden.

Die Obrigkeiten haben solche durch die Unterbedienten bekannt machen, auf die Arzneykrämer achten und ihnen ihre Waare abnehmen zu lassen.

Detmold den 12ten März 1805.

Von Fürstlich Lippischer Vormundschaftlicher Landes-Regierungs wegen.

Num. LXXIII.

Verordnung, die Abänderung und nähere Bestimmung der Gesinde-Ordnung betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Vorschrift im §. 25. der Gesinde-Ordnung vom 14ten November 1795, welche der Dienstherrschaft die Heilung und Ver-

pflegung des Dienstboten, der im Dienst krank wird, oder bey Gelegenheit einer Dienstverrichtung körperliche Verletzung erleidet, auf ihre Kosten zur Pflicht macht, ist der Natur des Dienstcontracts und dem gemeinen Recht nicht ganz gemäß, kann auch ihrer Billigkeit ungeachtet die oft zu große Unvorsichtigkeit des Gesindes noch vermehren, und dem unvermögenden Dienstherrn sehr lästig werden.

Auch wird im §. 35. und 36. derselben Verordnung die Gleichheit der Rechte zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstboten in Absicht der Entschädigung beym befugten Dienst-Entlassen oder Verlassen, und eine solche gesetzliche Bestimmung dieser Entschädigung, die weitläuftiger Untersuchung vorbeuget, und keinen Theil beschweret, vermißt.

Es werden daher auf vorherige Landtägige Berathung obige §§. und der §. 26. folgendergestalt abgeändert und näher bestimmt.

§. 25.

Zieht ein Dienstbote ohne Verschulden der Dienstherrschaft sich eine Krankheit oder eine körperliche Verletzung im gewöhnlichen Dienst, wozu er sich vermiethet hat, oder bey Gelegenheit einer ihm aufgetragenen sonstigen gefahrlosen Dienstverrichtung zu: so liegt die Cur und Verpflegung desselben ohne Abzug am Lohn der Herrschaft nicht als rechtliche Verbindlichkeit ob, sondern bleibt ihren menschenliebenden Gesinnungen überlassen.

§. 26.

Will indeß in solchem Fall die Herrschaft die Cur- und Verpflegungskosten nicht selbst mildthätig tragen: so ist sie dennoch zur Vorsorge für kranke Dienstboten, haben auch gleich diese sich die Krankheit oder die Verletzung durch eigene Schuld zugezogen, alsdann verpflichtet, wenn dieselbe keine Verwandten in der Nähe haben,

ben, welche sich ihrer anzunehmen vermögend und nach dem Gesetze schuldig sind. Verweigerten aber die Verwandten diese Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe bis nach obrigkeitlicher Verfügung oder gütlicher Vereinbarung darüber übernehmen, und kann, wenn sie will, die Curkosten von dem Lohn des Dienstboten abziehen, oder sich solche von demselben oder von seinen Verwandten, wenn sie dazu schuldig erkannt werden, erstatten lassen.

§. 35.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote zwar Lohn und Kost oder Kostgeld nach Verhältniß der Zeit fordern, die er wirklich gedienet hat, die Herrschaft erhält jedoch im ersten Fall, nehmlich der vorherigen Aufkündigung von vier Wochen, einen zweymonatlichen, im andern Fall aber einen dreymonatlichen Betrag des Lohns, und falls die noch übrige Dienstzeit noch respective vor zwey oder drey Monaten abläuft, den Lohnbetrag von dieser übrigen Zeit zur Entschädigung, in sofern die Herrschaft nicht vorher einen andern Dienstboten für denselben Lohn annimmt, in welchem Fall die Entschädigung von da an aufhöret.

§. 36.

In Fällen, wo der Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß ihm Lohn und Kost im ersten Fall für zwey, im andern für drey Monate, wofern die noch übrige Zeit nicht früher abläuft, vergütet werden, ausgenommen in dem im §. 34. unterm Buchstaben c. bestimmten Fall, worin er sich blos mit dem Lohn und der Kost nach Verhältniß der Zeit, die er wirklich gedienet hat, begnügen muß. Die Vergütung der zwey oder drey Monate oder der übrigen Dienst-

solche darauf nur alsdann Anwendung, wenn die Reisenden ihre Hunde nicht an sich halten, sondern herumlaufen lassen.

4) Auch alle Jagdhunde, die ein Jagdberechtigter hält, sind vorerst noch von dem Tragen des Maulkorbes befreyet, weil es noch ungewiß ist, ob nicht ihrem Geruch dadurch geschadet werde. Nur müssen sie bis auf diejenigen Hühnerhunde, die stets bey ihrem Herrn oder dessen Jäger zu bleiben gewöhnet sind, beständig, außer bey dem Gebrauch auf der Jagd, eingesperret werden. Sonst und wenn sie ohne Beyseyn ihres Herrn oder seiner Leute herumlaufen, und in den Städten außerhalb den Häusern, und auf dem Lande außerhalb den Höfen sich betreffen lassen, sind sie gleich andern mit keinem Maulkorbe versehenen Hunden der Gefahr des Todtschießens oder der Erschlagung, und ihre Besitzer der obigen Geldstrafe unterworfen.

5) So viel die nicht großen Hunde betrift, wird es, mit Ausnahme der Schlächter, die schon vorhin ihren Hunden einen Maulkorb anlegen mußten, dem freyen Willen der Eigenthümer überlassen, ob sie auch jene mit einem modellmäßig eingerichteten verkleinerten Maulkorbe versehen wollen, oder nicht. In Ansehung derjenigen, die den Gebrauch desselben nicht gut finden, bleibe es aber bey den wegen der Hunde ergangenen vorigen Edicten, insbesondere auf dem platten Lande bey den im Forststrafregulativ vom 13ten April 1786 unter Nr. VII. Litt. m. x. und y. enthaltenen Vorschriften und bestimmten Strafen, und in den Städten bey den Landesherrlichen Verordnungen vom 12ten May 1724 und vom 17ten October 1776, nach welchen die Bürger ihre Hunde in den Häusern halten müssen, und nicht auf den Straßen und außer der Stadt herumlaufen lassen dürfen, mit der Erstreckung, daß die Eigenthümer auch der in den Städten und vor ihren Thoren ohne Maulkorb herumlaufenden kleinern Hunde den Polizeydienern oder den Wrasenmeistern, die diese todtschlagen müssen, dafür und für das

Auf-

Unterricht über ihre Kennzeichen und Behandlung hiedurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, und dessen Beachtung allen Pferdebesitzern dringend empfohlen. Dabey hat jede Obrigkeit in ihrem Polizeybezirke zur Verhütung der Verbreitung dieser gefährlichen Seuche dafür angelegentlich zu sorgen, daß die Eigenthümer kranker Pferde, bey welchen sich einige der angegebenen Kennzeichen finden, solche unverzüglich nach der Havemannschen Vorschrift von den gesunden trennen, und besonders warten lassen.

Auch wird es nach dem Gutachten des Bereuters Wülker ein nützliches Präservativ seyn, wenn man zur Abwendung der Fäulniß den gesunden Pferden, außer fleißigem Putzen, Reiben und Striegeln, bey einer gesunden Nahrung in luftigen und reinlichen Ställen, und bey mäßiger Arbeit, etwa 14 Tage lang unter jeden Stalleimer ihres gewöhnlichen Saufwassers einen guten halben Eßlöffel voll Vitriolspiritus, oder eine Obertasse voll Weinessig und etwas Sauerteig mischet.

Detmold den 30ten April 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Ueber die Behandlung der faulartigen und ansteckenden Brustseuche bey Pferden.

Die seit verschiedenen Wochen sowohl hier als an manchen andern Orten sich unter den Pferden eingefundene faulartige und ansteckende Brustseuche ist an folgenden Zeichen zu erkennen:

Die davon befallenen Pferde lassen ab von Futter, fressen meistens lieber etwas Heu und Stroh, als Haber. Sie senken den Kopf, und haben einen matten, sehr niedergeschlagenen Blick. Im Anfange der Krankheit legen sie sich, stehen jedoch gewöhnlich bald wieder auf. Sobald aber die Krankheit bedeutender wird,

stehen sie beständig. Sie gehen sehr steif und matt, auch haben einige einen ganz schwankenden Gang. Vom Anfange der Krankheit an sind sie fieberhaft, so, daß man 60 bis 70 und mehrere Pulsschläge, die gewöhnlich klein und matt sind, in einer Minute bey ihnen zählt. Die Kranken ziehen mit dem Leibe, und drückt man sie hinter den Bugen gegen die Brust zu, so weichen sie dem Drucke aus, lassen auch bey heftigen Schmerzen wohl zugleich ein Stöhnen oder Anken hören. Die Augen sind mit Thränen belaufen, in den großen Augenwinkeln sammlet sich Schleim an, die Oberaugenlieder hängen herab, und nicht selten schwellen die Augen ganz zu. Oefnet man das Auge, so findet man die unter dem Oberaugenliede befindliche Haut mehr oder weniger angelaufen und roth. Die Drüse unter den Ganaschen sind gewöhnlich, besonders bey jungen Pferden, etwas aufgedunsen. Reizt man das kranke Pferd zum Husten, so hustet es kurz und schwach, und verräth dadurch großen Schmerz in der Brust. Etwas rotziger Nasenfluß stellt sich nur selten ein. Einige Pferde bekommen in Verlauf der Krankheit ein wässeriges stinkendes Laxiren, andere lassen auch wohl viel klaren hellen Urin fließen. Häufig ist es der Fall, daß die Beine und der Schlauch aufschwellen; seltener erfolgt eine Geschwulst an Maul und Nase. Einige Pferde überstehen die Krankheit in wenigen Tagen, bey andern hält sie aber 8 bis 14 Tage und länger an.

Behandlung der kranken Pferde:

Sobald man wahrnimmt, daß ein krankes Pferd einige von den angegebenen Zeichen an sich hat, so muß man es ohne Zeitverlust von den gesunden Pferden trennen, und es in einen abgelegenen Stall bringen, der jedoch nicht zu niedrig und eng seyn, und eine reine gesunde Luft enthalten muß. Die Wartung des kranken Pferdes muß einem besondern Menschen übertragen werden, der nichts mit den gesunden Pferden zu thun hat. So gewiß es ist,

daß

daß die gesunden Pferde durch das Zusammenstehen mit kranken, und zwar vorzüglich durch den Athem, angesteckt werden, eben so ist es auch zu besorgen, daß die Krankheit den gesunden durch den Wärter der Kranken wohl zugebracht werden könne.

Die kranken Pferde müssen ein gutes Streulager haben, auch täglich einigemal recht gut geputzt werden. In Ermangelung des Putzzeuges müssen sie verschiedenemal des Tages recht tüchtig mit Strohwischen abgerieben werden; besonders muß dieses Reiben längst dem Rücken und an den Schenkeln geschehen. Bey etwas kaltem Wetter ist es nöthig, daß sie gut bedeckt werden. Was das Futter betrift, so gebe man ihnen alles, was sie fressen mögen; jedoch reiche man es ihnen in ganz kleinen Gaben, und oft. Das Saufwasser muß bey kaltem Wetter etwas verschlagen seyn, und sehr gut ist es, wenn hierin etwas Sauerteig oder Gerstenschrot oder Rockenmehl gerührt, und der Eimer dem Pferde in die Krippe gesetzt, und darin befestiget wird, so, daß das kranke Pferd nach eigenem Willen zu aller Zeit saufen kann.

Bey angenehmer und warmer Luft ist es rathsam, die kranken Pferde täglich in den Mittagsstunden eine Stunde aus dem Stalle zu bringen, und sie in der Sonne ganz langsam spatziren zu führen. Bey rauher kalter Luft müssen sie aber im Stalle bleiben.

Sobald man sieht, daß ein Pferd mit der Brustseuche befallen ist, ist es rathsam, demselben sogleich eine mit Basilikensalbe bestrichene, und durch ein wenig darauf gestreuetes Spanisches Fliegenpulver reizend gemachte große Fontanelle vor der Brust zu legen. Statt der Fontanellen können auch ein oder zwey etwas reizend gemachte Eiterbänder vor der Brust gezogen werden.

Hiernach bereite man folgende Latwerge, und streiche davon dem kranken Pferde, je nachdem es mehr oder weniger krank ist,

täg-

täglich 2, 3, 4mal einen guten Span voll hinten auf die Zunge.

Nimm Gentianawurzel (rad. gentian.)
Wolferleyblumen und Kraut (flor. & Hb. Arnic.)
von jedem 12 Loth.
Campher 3 Loth.

Dieſes Pulver gebe man in ein Gefäß, und ſchütte unter beſtändigem Umrühren ſo viel gemeinen Syrup hinzu, daß es eine etwas ſteife Latwerge wird.

Geben die Kranken harten, trockenen oder mit Schleim vermiſchten Miſt von ſich, ſo müſſen ihnen täglich einige Klyſtire von einer Chamillen- und Leinſaamen-Abkochung beygebracht werden. Hält die Krankheit an, und nehmen die Kräfte ſehr ab, ſo können dem Pferde zu Zeiten einige Pflocken altes grobes in Wein getauchtes Brod eingeſteckt, oder ſtatt deſſen täglich ½ Bouteille Franzwein durchs Maul eingegeben werden.

Hannover den 1ſten April 1805.

Num. LXXV.

Verordnung wegen der für die Copulation der Juden dem Vicerabiner zu entrichtender Gebühren, von 1805.

Da wegen des Abſterbens des Vicerabiners Moſes Hirſch dem Schutzjuden Joſeph Moſes zu Detmold die jüdiſchen Copulationen in Beziehung auf die, in den vorigjährigen Intelligenzblättern abgedruckte, Verordnung vom 7ten Februar v. J. vorerſt und bis auf weitere Verfügung ausſchließlich übertragen, in dieſer aber nicht

nicht sämtliche dafür zu entrichtende Gebühren namhaft gemacht worden sind: so wird deren an ihn zu entrichtender Betrag hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Für die Copulation bekommt derselbe 2 Rthl. ohne besondere Vergütung des Transportes. Wenn der Weg jedoch über 2 Stunden weit, oder die Witterung schlecht ist: so wird ihm von dem Bräutigam ein Pferd gesandt.

2) In sofern aber die Braut dem Bräutigam über 200 Rthl. zubringet, erhält er von jeden 100 Rthl. über jene Summe noch 18 gr.

3) Von den ersten zwey Ehepacten bey der Verlobung bekommt er für jedes Stück 18 gr., also 1 Rthl., wenn die Gütergemeinschaft durch solche nach §. 3. und 5. des Edictes vom 27ten März 1786 ausgeschlossen oder eingeschränket, und die Verfertigung der Ehepacten von ihm privatim verlanget wird, da sie in jedem Fall gerichtlich insinuiret und confirmiret werden müssen. Für die vormaligen zwey letzten Ehepacten findet aber keine Gebühr Statt, da deren Zweck nicht abzusehen ist, und eine etwaige Abänderung der ersten confirmirten Ehepacten nicht ohne Anzeige bey der Obrigkeit geschehen darf.

4) Von dem Witthumsbriefe bey der Copulation gebührt ihm 1 Rthl., und 12 gr. dafür, daß er solchen der Braut aus dem Hebräischen in deutscher Sprache expliciret.

5) Für die übrigen Documente und Aufsätze, welche nach dem jüdischen Ceremoniel etwa sonst noch bey der Copulation erforderlich seyn möchten, wie z. B. für die Chalizza, erhält er für ein jedes 18 gr., und jeder Zeuge für seine Unterschrift 4 gr.

6) Wenn die Copulation außer Landes durch einen andern geschieht, und das Brautpaar im Lande zu wohnen kommt: so müssen alle vorgedachte Accidenzien an ihn zur Hälfte bezahlet werden.

7) Ferner erhebt er für den Juden-Pedellen für jede Hochzeit im Lande, auch wenn dieser nicht auf solche zur Aufwartung verlanget wird, 1 Rthl. 4 gr.; und wenn letzteres geschiehet, so gebühren dem Juden-Pedellen überdem, als Zeugen, 4 gr. Dieser bekommt auch von der Hochzeit eines Einländers außerhalb Landes 20 gr.

Detmold den 14ten May 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXVI.

Verordnung, die Schornsteine von Lehm und ungebrannten Steinen betreffend, von 1805.

Schon in der Schornsteinfeger-Instruction vom 9ten Jun. 1795 §. 7. ist besondere Behutsamkeit bey dem Fegen der Schornsteine von Lehmsteinen empfohlen, weil wenn solches zu stark geschiehet, dadurch gefährliche Löcher entstehen, worin sich der Ruß festsetzet.

Geschehener Anzeige zufolge werden aber jetzt viele Schornsteine von Lehm- oder Thonplatten gebauet, ohngeachtet solche nicht dauerhaft, oft mit Gefahr zu besteigen und kaum ohne Beschädigung zu reinigen sind.

Cancrin sagt in seiner bürgerlichen Baukunst: „Man behauptet von den Lehmsteinen, daß sie in den Schornsteinen nicht

„so

„so leicht glühend würden, und eben daher die Feuersbrünste nicht „beförderten. Allein es setzen sich die Schornsteine, die aus ihnen „gemacht werden, sehr leicht, und indem sie dadurch Risse bekom„men, so vermehren diese Steine die Feuersgefahr. — Die unge„brannten Steine sind bey Schornsteinen eben so gefährlich, als die „Lehmsteine, wenigstens geben solche nie feste Schornsteine, weil „sich sowohl der Lehm als der Mörtel nie gut mit ihnen verbindet, „und solche daher gar zu leicht Risse bekommen, die dann immer „gefährlich sind.“

Der Fehler wird dadurch gewöhnlich noch vermehret, daß man keine völlig ausgetrocknete Steine nimmt. Es entstehen dann viel größere Risse, in welchen wegen der temperirten Wärme Ratzen und Fledermäuse nisten. In Häusern, wo viele Heimchens sind, machen selbige große Höhlungen in die Lehmsteine, wodurch die Schornsteine gefährlich werden. Die größte Gefahr entsteht aber dadurch, daß der innere Verputz sich mit den Lehmsteinen nicht genau verbindet, folglich von den Caminfegern leicht abgescheuert wird, so daß zuletzt die Lehmsteine selbst angegriffen werden, und die Schornsteine ihre gehörige Festigkeit verlieren.

Nach Gylli's Baukunst „müssen die Schornsteine von den „besten gebrannten Steinen so erbauet werden, daß die Fugen wech„seln, damit keine Risse entstehen, welche, wenn der Schornstein „in Brand geräth, sonst leicht das ganze Gebäude in große Gefahr „bringen können.“

Es wird daher den Obrigkeiten aufgegeben, den Mauermeistern sofort die Aufführung der Schornsteine von Lehm- und ungebrannten Steinen bey willkührlicher Strafe gänzlich zu untersagen. Auch sollen die Schornsteinfeger, in sofern dergleichen Schornsteine schon vorhanden sind, und solche ihre Festigkeit verlieren, oder durch Risse und Höhlungen oder sonst gefährlich werden, davon den Haus-

wirthen zur Abstellung der Gefahr, und wenn diese sich nicht dazu bereitwillig zeigen, der Obrigkeit zur nachdrücklichen Verfügung ungesäumte Anzeige thun.

Damit jedoch die gebrannten Steine in hinlänglicher Menge zu billigen Preisen zu haben sind; so ist von Fürstl. Vormundschaftlicher Kammer die Einrichtung getroffen worden, daß folgende Ziegeleyen, als:

1) die Hiddeser,
2) die Oesterholzer,
3) die Leopoldsthaler oder Rothensieker,
4) die Schiedersche,
5) die Schwalenberger auf dem Mörte, und
6) die Sternberger im Schweineberge

100 Stück Backsteine, deren 8 einen Cubicfuß ausmachen, zu einen Thaler an die Landeseinwohner überlassen können. Diese Ziegeleyen haben im Sommer immer Steine vorräthig, und können so viele liefern, als bestellet werden.

Auch wird folgendes nach angestellten Versuchen auch hier nützlich befundene Mittel zur Verhinderung des Ausbrechens des Feuers in den Caminen empfohlen. Man mache bey dem Ausweißen der Zimmer eine Mischung von Kalk und frischem Lehm, und lasse damit den Camin, so weit man reichen kann, die Kniee und das Ofenloch anstreichen. Diese Uebertünchung nimmt kein Pech an, und verhindert also alle Communication des Feuers mit dem obern Theil des Camines. Der Caminfeger darf bey dem Reinigen des Camines nur die überweißte Stelle kehren, keinesweges aber daran scharren. Uebrigens wird mit dem Ausweißen des Camines alle Jahre, nur etwas dünner, wie im ersten Jahre, fortgefahren. Detmold den 21ten May 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. LXXVII.

Verordnung, den Verkauf des frisch gebackenen Brodtes betreffend, von 1805.

Bekanntlich ist der Gebrauch des frischen Brodtes nicht nur der Gesundheit nachtheilig, sondern auch, weil es nicht so gut sättigt, als wenn es drey und mehrere Tage alt ist, in ökonomischer Hinsicht nicht rathsam. In einigen Gemeinden ist bey den in jetziger Theurung errichteten Brodtbäckereyen daher die lobenswerthe Einrichtung getroffen, daß kein Brodt, es sey denn drey bis acht Tage alt, verkauft wird. Da, wo der Backofen nicht groß genug war, um darin über den currenten Bedarf backen zu können, nahm man anfangs mehrere Backöfen zu Hülfe; welches dann zur Nachahmung hiermit empfohlen wird, und haben die Aemter bey den in ihren Polizeydistricten vorhandenen Bäckereyen jene Einrichtung allgemein zu befördern und in 14 Tagen anzuzeigen, ob solches geschehen sey.

Detmold den 4ten Julius 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXVIII.

Verordnung, die Bittschriften in Justizsachen betreffend, von 1805.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der erneuerten Verordnung vom 28ten März 1799 alle Bittschriften und Vorstellungen, die Höchstihnen Selbst, oder bey der Regierung und Kammer, wegen Beschwerde über verweigerte, verzögerte oder ordnungswidrig verwaltete Justiz, und in solchen Regierungs- und Kammer-Sachen, wo es auf Kenntniß des Gegenstandes, auf deutlichen und actenmäßigen Vortrag, und auf gehörige Begründung des Gesuchs nach Recht oder Billigkeit ankommt, übergeben werden, bey Vermeidung der Zurückgabe, von einem recipirten Advocaten, der für den Inhalt haftet, verfaßt oder doch unterschrieben seyn sollen. Detmold den 27ten August 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXIX.

Verordnung, den verbotenen Export der Lumpen aus dem Lande betreffend, vom 1805.

Von verschiedenen Papiermeistern ist die Anzeige geschehen, daß schon im vorigen Jahre die Ausfuhr der Lumpen aus dem Fürstenthum Paderborn verboten sey. Es wird daher die dem Papiermei-

meiſter Stenneberg zu Stuckenbrok am 30ten Januar 1781 wegen des damaligen Reciproci ertheilte Begünſtigung, in hieſiger Grafſchaft Lumpen ſammlen zu laſſen, jetzt wieder aufgehoben, und zugleich die dem 33ten Stück der Intelligenzblätter vom Jahre 1801 eingerückte Verordnung vom 4ten Auguſt deſſelben Jahrs, wodurch der Export der Lumpen aus dem Lande bey willkührlicher Strafe und ihrer Confiscation verboten iſt, hiermit erneuert.

Detmold den 5ten November 1805.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXX.

Verordnung, das Mergelbrechen betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Dadurch, daß bey dem Mergelbrechen die Arbeiter aus Fahrläſſigkeit, und um ſich das Geſchäfte zu erleichtern, die Mergelgruben im Grunde aushöhlen, und damit das oft plötzliche Nachſchießen der durch Luft und Froſt, Regen und Thauwetter locker gewordenen Ufer und obern Wände veranlaſſen, werden nicht ſelten Menſchen beſchädigt, und verlieren wohl gar auf eine traurige Art ihr Leben.

Zur

Zur Verhütung ſolcher unglücklichen, Uns jedesmal ſehr ſchmerzlichen Vorfälle machen Wir nicht nur alle getreue Unterthanen auf die große Gefahr, der ſie durch jene Unvorſichtigkeit ſich und ihre Mitmenſchen ausſetzen, mit Landesmütterlicher Warnung aufmerkſam, ſondern halten auch, nach vorheriger Berathung auf dem Landtage, für nöthig und heilſam, alles Unterminiren ſowohl in gemeinſchaftlichen als in Privat-Mergelgruben hiermit allgemein zu verbieten, und die ſtete Haltung derſelben in ſenkrechter Lage dergeſtalt zu verordnen, daß der Mergel immer nur von oben herunter gebrochen werden darf, auch vorher der Kummer von der Mergelbank zwey Fuß weiter, als man ſie jedesmal anbrechen will, zur Abwendung des Herunterſtürzens abgeräumet werden muß. Jeder Contraventionsfall, wofür in Privatmergelgruben die Eigenthümer, und in gemeinſchaftlichen die Gemeinden oder ſämtliche Intereſſenten, da ſie auf gute Ordnung ſowohl bey dem Brechen als bey dem Abfahren des Mergels achten, und ſolche nöthigenfalls bey der Obrigkeit befördern müſſen, haften, iſt mit 5 Gſl. unter dem Vorbehalt des Regreſſes gegen die Urheber zu beſtrafen, und die Hälfte dieſer Geldbuße nicht allein den die Entgegenhandlung anzeigenden Stadts- und Amts-Unterbedienten, welchen die Obrigkeiten die jährliche, auch zur Zeit des Mergelbrechens und Fahrens mehrmal zu widerholende Viſitation der Mergelgruben zur Pflicht zu machen haben, ſondern auch jedem andern Denuncianten zuzuerkennen.

Dieſe Verordnung ſoll durch Verleſung von den Kanzeln, durch Anſchlag an den gewöhnlichen Orten, und durch Einrückung im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 19ten November 1805.

Num. LXXXI.

Verordnung, das verbotene Flachstrocknen an den Oefen betreffend, von 1805.

Es ist zwar das Trocknen des Flachses in den Stuben an den Oefen ernstlich verboten, es soll aber nichts destoweniger geschehen. Sämtliche Obrigkeiten sowohl auf dem Lande als in den Städten haben daher durch die Feuerherren fleißig Visitationen vornehmen zu lassen, die angezeigten Contraventionen sogleich zu untersuchen und deren Bestrafung zu befördern.

Detmold den 26ten November 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXII.

Verordnung, die Signaturen der Arzneymittel betreffend, von 1806.

Die Erfahrung beweißt, daß durch irgend eine Veranlassung eine zum äußerlichen Gebrauch verordnete Arzeney statt eines innerlichen Arzeneymittels genommen, und durch diese Verwechselung oft großer Nachtheil für die Gesundheit, selbst Lebensgefahr und Tod verursacht werden kann.

Zur Verhütung dieſer gefährlichen Verwechſelung einer äußerlichen mit einer innerlichen Medizin werden hierdurch ſämtliche Apotheker und Proviſoren im hieſigen Lande bey ernſtlicher Strafe angewieſen, alle äußerlich anzuwendenden Arzneymittel mit Signaturen auf blauen Conceptpapier zu verſehen, bey allen innerlichen Arzneyen aber die Signaturen, wie bisher gewöhnlich, auf weißes Papier zu ſchreiben, durch dieſe Verſchiedenheit der Signatur- oder Gebrauchszettel beyde Arzneymittel alſo von einander zu unterſcheiden.

Es wird dieſe Verordnung zu jedermanns Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht, und den Obrigkeiten ſamt den Phyſicis und Amtschirurgen aufgegeben, auf die Befolgung derſelben ſorgfältig zu achten.

Detmold den 4ten März 1806.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXXIII.

Verordnung, die Stempeltaxe betreffend, von 1806.

Bey Vergleichung der Sportelregiſter und Verzeichniſſe über die Stempeltaxe, welche von den beyden Obergerichten, den Magiſtraten und Aemtern reſpective geführet und eingeſandt worden, hat ſich ergeben, daß das Circular vom 19ten Julius 1803 nicht gleichförmig in Anwendung gekommen iſt: ſo findet ſich z. E. in eini-

Num. LXXVII.

Verordnung, den Verkauf des frisch gebackenen Brodtes betreffend, von 1805.

Bekanntlich ist der Gebrauch des frischen Brodtes nicht nur der Gesundheit nachtheilig, sondern auch, weil es nicht so gut sättigt, als wenn es drey und mehrere Tage alt ist, in ökonomischer Hinsicht nicht rathsam. In einigen Gemeinden ist bey den in jetziger Theurung errichteten Brodtbäckereyen daher die lobenswerthe Einrichtung getroffen, daß kein Brodt, es sey denn drey bis acht Tage alt, verkauft wird. Da, wo der Backofen nicht groß genug war, um darin über den currenten Bedarf backen zu können, nahm man anfangs mehrere Backöfen zu Hülfe; welches dann zur Nachahmung hiermit empfohlen wird, und haben die Aemter bey den in ihren Polizeydistricten vorhandenen Bäckereyen jene Einrichtung allgemein zu befördern und in 14 Tagen anzuzeigen, ob solches geschehen sey.

Detmold den 2ten Julius 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

hen ſolle, wobey jedoch den Einwohnern eines Orts frey bleibt, zuſammen dazu einen Hirten zu beſtellen, oder das Hüten ſelbſt oder durch die Ihrigen verrichten zu laſſen.

Da dieſe Vorſchrift nicht an allen Orten gehörig befolget wird: ſo werden die Obrigkeiten erinnert, die Flurſchützen und Unterbediente anzuweiſen, auf die Contraventionen genau zu achten und ſolche zur Wruge zu ſetzen.

Detmold den 1ſten April 1806.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXXV.

Verordnung, die Chinarinde betreffend, von 1806.

Im Handel der Materialiſten in Bremen und anderer großen Handelsſtädte wird ſeit einiger Zeit ein ſehr feines, dem äußern Anſehen nach gutes Chinapulver, unter dem Namen: Engliſches Chinapulver dargeboten. Die Apotheker werden in Rückſicht deſſen an die Warnung im Lippiſchen Diſpenſatorium Th. 1. Seite 187 und 188. erinnert, und ihnen die Diſpenſation dieſer gepulverten Chinarinde hierdurch ernſtlich unterſagt. Auch wird, laut öffentlichen Nachrichten, jetzt eine unächte Chinarinde zuweilen unter dem Namen China nova verkauft, ſie ſieht der ächten Chinarinde ziemlich ähnlich, doch iſt ſie auswendig mehr glatt, inwendig röther und dunkler, ihr Geſchmack iſt nicht gewürzhaft, ſondern blos ſchleimigt

migt und bitter, im Bruch iſt ſie faſerichter, und ein Abſud derſelben iſt auch, wenn er kalt geworden, dunkelbraun und macht ſchnell einen häufigen Bodenſatz. Da dieſe Rinde durchaus keine Wirkſamkeit beſitzt, ſo wird den Apothekern auch die Diſpenſation dieſer unächten Chinarinde hierdurch verboten und jeder Phyſicus aufgefordert, auf die in den Apotheken ſeines Phyſicats-Diſtricts befindliche Chinarinde Obacht zu haben, und die etwa ſich vorfindende falſche Chinarinde, es ſey in Subſtanz oder in Pulver, ſogleich und ſtreng außer allen Gebrauch zu ſetzen und darüber an die Regierung zu berichten.

Detmold den 20ten May 1806.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXXVI.

Verordnung wegen der Forſt- Jagd- und Fiſcherey-Exceſſe, von 1806.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Das der Verordnung vom 13ten April 1786, wegen Beſtrafung der Forſt- Jagd- und Fiſcherey-Exceſſe beygefügte Straf-Regulativ bedurfte einer Reviſion; weil darin verſchiedene Fälle,

auch hie und da Verhältnißmäßigkeit der Strafen und Schadensvergütungen vermißt werden, besonders diese dem seitdem außerordentlich gestiegenen Holzwerth nicht mehr genug angemessen sind, und daher der Waldung den mit jedem Jahre nothwendigeren Schutz gegen Entwendung und Beschädigung nicht mehr hinlänglich gewähren.

Nachdem nun solche Revision auf vorherige Landtägige Berathung vollzogen ist: so heben Wir jenes Straf-Regulativ hiemit auf, und verordnen, daß künftig nach dem diesem Edict angehängten revidirten Regulativ alle im Lande von dem 1sten October des jetzigen Jahres an begangene Forst-Jagd- und Fischerey-Excesse bestraft werden sollen.

Uebrigens hat es bey oben gedachter Verordnung vom 13ten April 1786 in allen Puncten sein Verbleiben. Damit auch nach Vorschrift derselben die Forstgerichte jedes viertel Jahr, und wo es nöthig ist, alle 6 Wochen künftig überall pünktlich gehalten werden: so haben Drosten und Beamte dazu bestimmte Tage ein und für allemal in Zeit von 4 Wochen bey Vormundschaftlicher Regierung in Vorschlag zu bringen, wovon nach erfolgter Genehmigung sie dann ohne besondere Dispensation nicht abgehen dürfen.

Diese Verordnung ist, damit sie allgemein bekannt und beachtet werde, von den Kanzeln, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, jedoch ohne das Regulativ, zu verlesen, mit demselben aber an den gewöhnlichen öffentlichen Orten und besonders in den Krügen anzuschlagen, dem Intelligenzblatt zur Anlage zu machen, auch ein Exemplar an jeden Forstbedienten, Holzknecht und Bauerrichter auszutheilen.

Gegeben Detmold den 1sten Julius 1806.

Revi-

Num. LXXXI.

Verordnung, das verbotene Flachstrocknen an den Oefen betreffend, von 1805.

Es ist zwar das Trocknen des Flachses in den Stuben an den Oefen ernstlich verboten, es soll aber nichts destoweniger geschehen. Sämtliche Obrigkeiten sowohl auf dem Lande als in den Städten haben daher durch die Feuerherren fleißig Visitationen vornehmen zu lassen, die angezeigten Contraventionen sogleich zu untersuchen und deren Bestrafung zu befördern.

Detmold den 26ten November 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXII.

Verordnung, die Signaturen der Arzneymittel betreffend, von 1806.

Die Erfahrung beweißt, daß durch irgend eine Veranlassung eine zum äußerlichen Gebrauch verordnete Arzeney statt eines innerlichen Arzeneymittels genommen, und durch diese Verwechselung oft großer Nachtheil für die Gesundheit, selbst Lebensgefahr und Tod verursacht werden kann.

Zweiter A. Holz-Exceß.	Strafe. Gr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
19 a) Wer ohne Erlaubniß, außer den bestimmten Holztagen, Holz fährt	1	—	5
19 b) Wer außer solchen Tagen Leseholz sammelt	½	—	4
20) Wer ohne Erlaubniß des Forstbedienten, statt des angewiesenen, anderes Holz fährt, für jedes 4spännige Fuder nebst der Entschädigung für den, welcher etwa dadurch benachtheiliget worden.	1	—	18
21) Wer einen Baum beringelt, die Borke beklopft oder durch andere Mittel das Verdorren eines Baumes bewirkt, zahlt, nach der ad 1. 2. 3. 4. 5. und 6. angegebenen Verschiedenheit der Stämme, die dort bestimmte Strafe und das Pfandgeld doppelt.			
22) Wer in die Rinde eines Baumes schneidet	½	—	4
23) Wer Klafterholz fährt, und davon a) im Walde oder anderswo einzelne Scheite abwirft und solche liegen läßt, bezahlt für jedes Scheit	½	—	—
b) Entwendet er aber solche, alsdann eine achttägige Gefängniß-, und im Fall der Wiederholung eben so lange Zuchthausstrafe, ohne Willkommen, salva fama.			

Bey-

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe. Gr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Bey fernerer Wiederholung wird nach der Anmerkung Num. 8. verfahren, so wie in jedem Falle nach der Anmerkung Num. 16.			
Der Denunciant dieser Frevel, er sey Holzknecht oder ein anderer, erhält im Falle ad a	—	2	—
und im Fall ad b	—	5	—
Prämie, und zwar aus der Forst-Casse, wenn der Excess am Herrschaftlichen Klafterholze geschehen ist, und der Excessist die Prämie nicht bezahlen kann.			
24) Wer im Forste einem andern von dem ihm angewiesenen Holze etwas entwendet — den vierfachen Werth	—	—	12
25) Wer das im Herrschaftlichen Walde ihm gegen Bezahlung angewiesene Bau- Bedarf- oder Brennholz ohne Anzeige und Erlaubniß einem andern überläßt	1 bis 10	—	24
26) Wer das vor dem 1sten May in den Haintungen oder Zuschlägen, und vor dem 1sten Jun. im offenen Walde, ihm angewiesene und niedergehauene Bau- oder Bedarfholz nicht vor besagten Tagen abgefahren hat, ist desselben verlustig, der bezahlte oder noch zu bezahlende Holzwerth bleibt der Forst-Casse oder dem Eigenthümer der Holzung, und der Forstbediente oder jeder andre Denunciant, welcher solches anzeigt, erhält $\frac{1}{3}$ von dem davon aufkommenden Kaufpreise.			

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe. Gr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
27) Wer ohne Noth durch die Hainungen oder sonst verbotene Wege fährt, bezahlt und ersetzt den etwa zugefügten Schaden.	1	—	9.
28) Wer das ihm angewiesene Bau- oder Bedarfholz vor geschehener Ausmessung, aus dem Forste abfährt	4	—	18
29) Für entwendete Knüfe oder Wurzelstöcke der doppelte Werth	—	—	4 s 18
30) Wer dergleichen ohne Erlaubniß rottet	½	—	6
31) Wer im Forste, wenn er auch zum Leseholz-Sammeln berechtigt ist, außerhalb der gewöhnlichen Fahrwege mit einem hauenden Instrumente oder mit einer Säge betroffen wird	½	—	4
32) Wer Holz, es sey gekauftes, freyes oder Deputatholz an den bestimmten Holztagen aus dem Forst-Revier ohne Anmeldung bey dem darin anwesenden Forstbedienten oder Holzknechte abfährt, oder ihm nicht zugleich anzeigt, daß er an demselben Tage noch mehreres Holz abfahren wolle	1½	—	4
33) Wer unter fremden oder falschem Namen Holz kauft	1 bis 10	—	24
34) Wer Bäume, welche zum öffentlichen Vergnügen an Wegen oder Spaziergängen gepflanzt sind, ausreißt, abhauet, oder so beschädigt, daß sie absterben, bezahlt für jeden Stamm	10	1	—

Wenn

Fernere A. Holz-Excesse.	Strafe. Gr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Wenn diese Beschädigungen nicht so stark sind, daß sie das Absterben des verletzten Baums zur Folge haben	5	—	18
35) Wer einen Baum, der zwar an seinem Grundstücke steht, aber ihm nicht zugehört, beringelt, die Borke desselben beklopft oder so beschädigt, daß derselbe entweder abstirbt, oder dadurch im gedeihlichen Fortwachsen gestört wird	1 bis 10	1	—
36) Wer im Forst nach Bienen ein Loch in einen Baum hauet	1	—	6
37) Wer in den Hainungen oder in den Schlag- und Klopfholz-Revieren Bindweiden schneidet, für jede Tracht	½	—	4
38) Wer einen angewiesenen Stamm ohne Anzeige und Erlaubniß im Walde beschlägt, schneidet und verarbeitet	½	—	9
B. Frevel an Baumschulen, Besaamungen, Hainungen und Pflanzungen.			
1) Wer den Befriedigungen der Baumschulen, Eichengärten und sonstiger Zuschläge, Schaden zufügt und ist zum Ersatz des dadurch zugefügten Schadens verbunden.	2	—	18
2) Wer einen Schlagbaum aufbricht oder aushebt	3	—	24

Ferner B. Frevel an Baumschulen, Besaamungen, Hainungen und Pflanzungen.	Strafe. Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
und ist ebenfalls schuldig, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.			
3) Wer einen Pflänzling, von welcher Gattung er seyn mag, vorsätzlich und ohne Noth abhauet, überfährt, beschädiget oder entwendet, für jeden Pflänzling . .	1	—	9. 12
4) Wer einen Baumpfahl oder Dornen von einem Pflänzling losreißet, zahlt wegen jedes Pflänzlings . .	¾	—	1½
5) Wer außerhalb des Weges durch eine Pflanzung fährt . .	½	—	6
6) Wer innerhalb der Entfernung von 50 Schritt in der Nähe einer Baumschule, eines Eichelkampes, einer Besaamung oder einer Hainung Feuer anlegt . und haftet für den angerichteten Schaden.	5	—	24
C. Hude- und Graserey-Excesse.			
1) Wer sein Vieh an verbotenen in Hainung gelegten Orten und in Zuschlägen hütet oder aus Fahrlässigkeit darin gehen läßt			
a) für jedes Stück Rindvieh, und für ein Pferd, Füllen oder Esel .	1	—	9
b) Für jedes Schaaf .	3 mgr.	—	2
c) Für ein Schwein . .	1½ mgr.	—	1
d) Für eine im Walde betroffene Ziege nebst gesetzlicher Confiscation der Ziege zum Be	1 Gl.	—	9

Ferner C. Hude- und Graserey-Excesse.	Strafe. Gst.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Besten des Denuncianten und der Armen-Casse.			
Die Pfandgebühren von einer ganzen Heerde Vieh betragen	—	1	—
Gehört das Vieh einer Gemeinheit, so haftet diese für Strafe und Pfandgeld. Außerhalb den Hainungen und Zuschlägen werden obige Strafen nur zur Hälfte angesetzt, die Pfandgebühren bleiben aber unverändert, in sofern nicht die Bestimmungen des Edicts vom 4ten December 1770 wegen des Viehhütens auf gemeinen Huden eintreten.			
2) Wenn ein Hirte sieht, daß ein Stück Vieh von seiner Heerde in den Pflanzungen sich an den Pflänzlingen reibt, oder diese sonst beschädigt und dasselbe davon nicht abhält, bezahlt für jeden in solcher Pflanzung auf gleiche Art beschädigten Pflänzling	1/4	—	3
3) Ein Hirte, welcher ohne Anzeige und Erlaubniß im Walde ein hauendes Instrument oder eine Säge bey sich führt	2	—	12
4) Wer Strohdocken an den Hainungen abreißt, oder selbige anderswo aufhängt	3	—	18
5) Wer in Hainungen, Besaamungen, Baumschulen oder Eichenkämpen Gras mähet, rupft oder schneidet	1	—	9

Ferner C. Hude- und Graserey-Exc/ſſe.	Strafe. Gſl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Beträgt dieſes Gras mehr als eine Tracht, dann für jedes vorgeſpannte Pferd oder Ochſen, um das Gras wegzuſchaffen	3	—	18
6) Für das ohne Erlaubniß des Forſtamts geſchehene Zuſammenſchlagen des Kuhlagers oder der Erde im Walde, wird bezahlt			
a) von einem Schiebkarren	¼	—	3
b) von einem vierſpännigen Fuder	2	—	18
7) Das an verbotenen Orten im Walde ohne Hirten angetroffene Vieh hat der Forſtbediente in ſeinen oder in einen benachbarten Stall zu treiben, und für vom Eigenthümer zu erlegende Bezahlung, dafür Sorge zu tragen, daß ſolches gefuttert werde.			
D. Exceſſe der Holzhauer.			
1) Wer einen unangeſchlagenen Baum abhauet, für jeden	½	—	3
2) Wer vorſätzlich einen gekauften Baum auf einen ihm nicht angeſchlagenen hauet, ſo daß dieſer beſchädigt wird	¼	—	3
3) Wer das Holz, welches ſich ſägen läſſet, und 6 Zoll und darüber im Durchmeſſer hat, mit der Axt ſchrotet	½	—	4
4) Wer ungeſpaltenes Stammholz in die Klaftern legt	½	—	3

5)

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe. Gst.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Bey fernerer Wiederholung wird nach der Anmerkung Num. 8. verfahren, so wie in jedem Falle nach der Anmerkung Num. 16.			
Der Denunciant dieser Frevel, er sey Holzknecht oder ein anderer, erhält im Falle ad a	—	2	—
und im Fall ad b	—	5	—
Prämie, und zwar aus der Forst-Casse, wenn der Excess am Herrschaftlichen Klafterholze geschehen ist, und der Excessist die Prämie nicht bezahlen kann.			
24) Wer im Forste einem andern von dem ihm angewiesenen Holze etwas entwendet — den vierfachen Werth	—	—	12
25) Wer das im Herrschaftlichen Walde ihm gegen Bezahlung angewiesene Bau- Bedarf- oder Brennholz ohne Anzeige und Erlaubniß einem andern überläßt	1 bis 10	—	24
26) Wer das vor dem 1sten May in den Haintungen oder Zuschlägen, und vor dem 1sten Jun. im offenen Walde, ihm angewiesene und niedergehauene Bau- oder Bedarfholz nicht vor besagten Tagen abgefahren hat, ist desselben verlustig, der bezahlte oder noch zu bezahlende Holzwerth bleibt der Forst-Casse oder dem Eigenthümer der Holzung, und der Forstbediente oder jeder andre Denunciant, welcher solches anzeigt, erhält $\frac{1}{3}$ von dem davon aufkommenden Kaufpreise.			

Ferner, D. Excesse der Holzhauer.	Strafe. Gfl.	Anzeige = und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
wenn aber dadurch Schaden oder Unglück entsteht, so ist derselbe, nach Befinden, mit schwerer Leibesstrafe zu belegen.			
E. Mast = Excesse.			
1) Wenn zur Mastzeit die Hude im Walde untersagt worden ist, und demungeachtet Vieh eingetrieben wird, dann bezahlt der Eigenthümer, oder bey gemeinen Heerden der Hirte, mit Vorbehalt seines etwaigen Regresses:			
a) für jedes Pferd, Füllen, Esel oder Stück Rindvieh	1/4	—	4
b) für ein Schaaf	1/16	—	1
c) für ein Schwein	1/8	—	3
d) für jede Gans	1/16	—	1
e) für eine ganze Heerde wird nach Verhältniß ihrer Größe und Viehgattung, außer dem etwaigen Schaden, die Strafe bis zu	10	—	—
angesetzt, und steigen die Pfandgebühren nicht über	—	1	—
2) Ein Hirte, welcher nicht eingeschriebene Schweine zur Mastheerde treibt, oder bey solcher duldet, bezahlt von einem Schweine	2	—	12
und der Eigenthümer desselben, wenn solches mit seinem Vorwissen geschehen ist, außer dem Mastgelde, gleiche Strafe und Pfandegeld.			

3)

Ferner E. Mast-Excesse.	Strafe. Gr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
3) Wer Eicheln oder Bucheckern ohne Erlaubniß sammelt, bezahlt für jede Metze und darunter	1/4	—	6
und werden die Eicheln oder Bucheckern für die Besaamungen confiscirt.			
4) Derjenige Masthirte, welcher mit dem Feuer unvorsichtig umgeht und dasselbe nicht völlig auslöscht, bevor er sich in der Hütte niederlegt, wird willkührlich an Gelde oder am Leibe bestraft, und bezahlt	—	—	12
F. Vermischte Excesse.			
1) Wer grünes Laub im Walde abstreift	1/4	—	4
2) Wer daraus trocknes Laub ohne Erlaubniß holt	1/4	—	3
Geschiehet solches mit Fuhrwerk, dann für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen	1/4	—	4
3) Wer zu Weihnachts- oder Pfingstbäumen ganze Stämme oder Pollspitzen abhauet, bezahlt für jeden	1	—	12
Für eine Tracht einzelner Aeste	1/4	—	4
4) Wer Plaggen oder Heide in der Waldung oder an Plätzen, welche nach vorgängiger öffentlichen Bekanntmachung verboten und bezeichnet sind, ohne Erlaubniß mähet, bezahlt für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen	1/2	—	4
Für jede Tracht	1/4	—	3

Ferner F. Vermischte Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
5) Wenn ein Kohlenbrenner ohne vorherige Anzeige bey dem Ober-Forstbedienten eine neue Stätte zum Kohlenbrennen wählt .	1	—	6
6) Wenn ein Köhler sich von seinem angesteckten Kohlhaufen entfernt und nicht bey Tag und Nacht auf solchen Acht giebt .	1	—	6
7) Wer im Walde ohne Erlaubniß Asche brennt . .	2	—	12
8) Wer einen Baum ansteckt . oder nach Beschaffenheit des Frevels und Schadens, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe.	5 bis 10	1	—
9) Wer mit Feuer oder mit einer brennenden, nicht mit einem Deckel versehenen Tobackspfeife in dem Walde Holz hauet, oder darin in Gegenden geht, wo Heidekraut wächst, oder Laub liegt . .	2	—	12
10) Wer sich an einem Forst- Jagd- und Fischerey-Bedienten in Verrichtung seines Amts vergreift, oder ihn gar mißhandelt, wird, nach Befinden der Umstände, in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt.			
11) Wer gegen einen solchen Bedienten in seinen Dienstverrichtungen Schimpfworte ausstößt . .	3 bis 10	—	—
12) Wer sich der Pfandung widersetzt .	2	—	12

13)

Ferner F. Vermischte Excesse.	Strafe, Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
13) Wer seinen Namen verleugnet oder unrichtig angiebt	1½	—	9
14) Wenn jemand von einem angeschlagenen Stamme das Waldzeichen aushauet, oder dieses Zeichen nachmacht, von jedem Stamm	10	1	—
15) Wer Gränzsteine, Mahlbäume oder Jagdpfähle verrückt oder sie beschädigt	5 bis 10	1	—
16) Wer die Gränzen der Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Hyden oder Gehölze austücket, oder von dem Holzboden etwas abackert	5	—	18
17) Für entwendete oder ohne Erlaubniß geschälte Lohe, von jedem vorgespannten Pferde oder Ochsen, außer dem Werthe der Lohe	1	—	6
von einem Schiebkarren, Handschlitten oder Tracht	½	—	4
18) Der Bauerrichter oder Briefträger, welcher die zur Bestellung empfangenen Herrschaftlichen Briefe in Forst- oder Jagdsachen nicht sofort gehörigen Orts besorget	1	—	6
19) Wer die Namen der ihm bekannten Mitfrevler nicht angiebt, zahlt für sie Strafe, Schaden und Pfandgeld.			
20) Wer böslicher Weise die Holzung anzündet, wird peinlich bestrafet.			

G. Jagd = Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
1) Wer zur Jagd berechtiget ist, und solche in der Hegezeit ausübt, bezahlt für jeden geschossenen Haasen oder Feldhuhn	10	2	—
2) Wer in Herrschaftlichen Jagd-Revieren und Koppeljagdten, ohne in diesen mit zur Jagd berechtigt zu seyn, außer den Landstraßen und gewöhnlichen Wegen mit Schießgewehr betreten wird, ist dessen verlustig, und soll außer dem, wenn er auch nicht geschossen hat, bezahlen	3	—	18
3) Wer außer dem Jagen, es sey im Walde oder anderwärts, er sey Jäger oder nicht, entweder den Stein von dem geladenen Gewehre nicht abgeschroben, oder doch solchen nicht mit einer tüchtigen ledernen Kappe versehen hat, zahlet und fällt diese Strafe jedem Denuncianten, ohne Unterschied ganz anheim.	2	—	—
4) Für jeden geschossenen oder an einer Schlinge gefangenen Haasen	5	—	24
5) Für ein Feldhuhn, Wachtel, Schnepfe, wilde Gans und Ente	1	—	9
6) Für einen Kramtsvogel, Lerche und so weiter	$\frac{1}{4}$	—	6
7) Wer Wild und Rehkälber oder Frischlinge auffängt oder beschädiget	10	1	—
8) Wer junge Haasen oder Feldhühner auffängt oder der letzteren Nester stöhrt	2	—	12
9) Wer die Nester nutzbarer Vögel zerstöhrt	$\frac{1}{4}$	—	6

10)

Ferner D. Excesse der Holzhauer.	Strafe. Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
5) Wer solche und andere mühsamer zu spaltende Stücke liegen läßt	1/4	—	3
6) Wer von dem verordneten Klaftermaaß abgehet, für jedes Klafter	1/3	—	4
7) Wer das Pollholz nicht gehörig ausknüppelt und die Knüppel nicht vorschriftsmäßig in die Klaftern legt	1/4	—	3
8) Wer ohne Anzeige und Erlaubniß einen Stamm höher als einen halben Fuß über der Wurzel abhauet	1	—	6
9) Wer beym Holzhauen an einem gefährlichen Orte Feuer anlegt, zum erstenmal	5	1	—
zum zweytenmal 1/2jährige Strafwerkhaus-Strafe.			
10) Wer überdem, beym Weggehen, das Feuer nicht völlig auslöscht, wird unausbleiblich mit 1/2jähriger Strafwerkhaus-Strafe belegt.			
Note. Im Falle die Excesse sub 9 oder 10 aus böslicher Absicht geschehen, so ist von dem Criminalgericht auf Zuchthausstrafe zu erkennen.			
11) Der Holzklauber, welcher vom Holzhauen, ohne Erlaubniß, grünes Holz mit nach Hause nimmt	1/4	—	4
12) Der Holzklauber, welcher einen Baum auf den Fall hauet und solchen verlässet, ohne den Fall abzuwarten	5	—	12

Ferner. D. Excesse der Holzhauer.	Strafe. Gr.	Anzeige = und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
wenn aber dadurch Schaden oder Unglück entsteht, so ist derselbe, nach Befinden, mit schwerer Leibesstrafe zu belegen.			
E. Mast = Excesse.			
1) Wenn zur Mastzeit die Hude im Walde untersagt worden ist, und demungeachtet Vieh eingetrieben wird, dann bezahlt der Eigenthümer, oder bey gemeinen Heerden der Hirte, mit Vorbehalt seines etwaigen Regresses:			
a) für jedes Pferd, Füllen, Esel oder Stück Rindvieh	2/4	—	4
b) für ein Schaaf	1/16	—	1
c) für ein Schwein	1/8	—	3
d) für jede Gans	1/16	—	1
e) für eine ganze Heerde wird nach Verhältniß ihrer Größe und Viehgattung, außer dem etwaigen Schaden, die Strafe bis zu	10	—	—
angesetzt, und steigen die Pfandgebühren nicht über	—	1	—
2) Ein Hirte, welcher nicht eingeschriebene Schweine zur Mastheerde treibt, oder bey solcher duldet, bezahlt von einem Schweine	2	—	12
und der Eigenthümer desselben, wenn solches mit seinem Vorwissen geschehen ist, außer dem Mastgelde, gleiche Strafe und Pfandgeld.			
3)			

Kleiner G. Jagd-Excesse.	Strafe. Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
leger des Hundes ist, 2 erhält, bestraft, auch zur Erstattung des dadurch veranlaßten Schadens angehalten werden.			
Note. Die Hunde, welche fremde reisende Personen bey sich führen, diejenigen Hühnerhunde, die stets bey ihrem Herrn oder dessen Jäger zu bleiben gewöhnt sind, und die Jagdhunde, wenn die Jagdberechtigten sie, außer bey dem Gebrauche auf der Jagd, beständig einsperren, sind hiervon ausgenommen.			
21) In Absicht der nicht großen Hunde bleibt der Gebrauch des Maulkorbes dem freyen Willen der Eigenthümer überlassen, wer jedoch			
a) seinen Hund ohne Maulkorb mit in die Jagd-Reviere nimmt	1	—	9
b) Jeder Hirte oder Schäfer, welcher seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, nicht angebunden führet	1	—	9
c) Die kleinen Hunde sollen von dem 1sten März bis Ende August jeden Jahres, folglich in der Hegezeit an Ketten gelegt, und außer derselben mit einem tüchtigen Knüttel, 2 Fuß lang und 3 Zoll dick, versehen seyn;			

Ferner F. Vermischte Excesse.	Strafe. Gsl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
5) Wenn ein Kohlenbrenner ohne vorherige Anzeige bey dem Ober-Forstbedienten eine neue Stätte zum Kohlenbrennen wählt	1	—	6
6) Wenn ein Köhler sich von seinem angesteckten Kohlhaufen entfernt und nicht bey Tag und Nacht auf solchen Acht giebt	1	—	6
7) Wer im Walde ohne Erlaubniß Asche brennt	2	—	12
8) Wer einen Baum ansteckt oder nach Beschaffenheit des Fredels und Schadens, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe.	5 bis 10	1	—
9) Wer mit Feuer oder mit einer brennenden, nicht mit einem Deckel versehenen Tobackspfeife in dem Walde Holz hauet, oder darin in Gegenden geht, wo Heidekraut wächst, oder Laub liegt	2	—	12
10) Wer sich an einem Forst- Jagd- und Fischerey-Bedienten in Verrichtung seines Amts vergreift, oder ihn gar mißhandelt, wird, nach Befinden der Umstände, in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt.			
11) Wer gegen einen solchen Bedienten in seinen Dienstverrichtungen Schimpfworte ausstößt	3 bis 10	—	—
12) Wer sich der Pfandung widersetzt	2	—	12

13)

Ferner G. Jagd-Excesse.	Strafe. Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
27) Wer zur Jagd berechtigt ist und an der nahen Gränze des Herrschaftlichen Geheges oder der Wildbahn die Hunde nicht aufkoppelt, oder solche, nachdem er die Flinte an den Jagdpfahl niedergelegt hat, nicht aufsucht und abruft, soll bezahlen	2	—	12
und ist der Herrschaftliche Forstbediente, wenn das nicht so geschiehet, berechtiget, jene todt zu schießen.			
H. Fischerey-Excesse.			
1) Die Fischerey soll niemand durch Fremde, sondern durch solche Leute, welche in eigner Kost und Lohn stehen, exerciren lassen, wer dawider handelt, soll geben	1	—	9.
2) Wer in Flüssen oder auf den Bächen sich der Kleb-Garne und Nachtkörbe bedienet	2	—	12
3) Das Flachsrotten soll nicht in den Bächen geschehen, und der dagegen Handelnde, außer der Confiscation des Flachses, zahlet	2	—	12
4) Es sollen auch keine neue Rottekuhlen an Flüssen und Fischbächen, ohne Anweisung jedes Orts Oberforstbedienten, angelegt werden, wer es dennoch thut, zahlet	2	—	12
5) Das Wasser aus den Rottekuhlen soll nicht in die Flüsse und Bäche gelassen, sondern			

Ferner H. Fischerey-Excesse.	Strafe. Gr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
in eine zu verfertigende Grube, oder sonst abgeleitet werden; wer hiergegen handelt, zahlet .	2	—	12
6) Wer ohne dazu berechtigt zu seyn, auf den Flüssen oder Bächen mit der Angel oder mit dem Ham fischet . .	5	1	—
7) Wer die Stammerker in den Flüssen so anlegt, daß die Hälfte des Wassers nicht den freyen Lauf behält, soll außer den Kosten der Wegräumung jener Anlage bezahlen .	2	—	12

Anmerkungen.

1) Wenn noch Excesse vorfallen sollten, deren Bestrafung in diesem Regulativ oder in andern erlassenen Verordnungen nicht bestimmt worden, so wird solche dem Ermessen der Obrigkeit überlassen.

2) Wer die in diesem Regulativ bestimmte Geldstrafen nicht bezahlen kann, und dafür mit Gefängniß, bey Wasser und Brod, oder mit Forstarbeit bestraft werden muß, dem wird jenes für jeden Gfl. mit 24 Stunden, und diese für jeden ½ Gfl. mit einem Tage angesetzt.

3) Bey Excessen, die zu nächtlicher Zeit d. i. zwischen Sonnen-Untergang und Aufgang oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, wird die Strafe mit der Anzeige- und Pfandes-Gebühren doppelt angesetzt.

4)

Ferner G. Jagd-Excesse:	Strafe Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
10) Wer Hirsch-Stangen findet, und solche an den Forstbedienten jedes Orts, gegen Bezahlung fürs Pfund 2 mgr. nicht abliefert, soll geben	½	—	3
11) Wer Fuchseisen oder andere Raubthiers-Fallen findet, und sie nicht ohne Beschädigung liegen läßt	3	—	18
12) Wer dergleichen entwendet und soll außerdem das darin gefangene Thier, nebst dem Werthe der Falle, bezahlen.	4	—	24
13) Wer Witterungen, Schlingen und dergleichen legt	3	—	18
14) Wer bey Verwahrung seiner Felder nach Wildprett blind schießt	½	—	9
15) Wer Füchse, Ottern, Marder, Dächse und Iltis außer dem Hause und Hofraum fänget und solche nicht an des Orts Forst- oder Jagdbedienten abliefert	1	—	9
16) Wer einen mit dem Herrschaftlichen Zeichen versehenen Hund entwendet und zugleich den Werth des Hundes.	10	1	—
17) Conductoren, Müller ꝛc. welche Herrschaftliche Hunde zu füttern schuldig sind, und solche entwenden lassen, ohne beweisen zu können, daß sie es an der nöthigen Aufsicht nicht haben			

Ferner G. Jagd-Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
wer dieses nicht beachtet, bezahlet für jeden Hund	½	—	9
d) Diejenigen Unterthanen, welche nahe am Gehege wohnen, sollen ihre Hunde stets angelegt haben, und widrigenfalls für jeden zahlen	1	—	9
22) Jeder Metzger, welcher seinem Hunde, wenn er durch Jagd-Reviere geht, er mag Vieh treiben oder nicht, keinen Maulkorb anlegt	1	—	9
23) Wer ohne Erlaubniß mit Hühner- oder andern Hunden in den Jagd-Revieren, obgleich ohne Schießgewehr, suchend oder jagend angetroffen wird	2	—	18
24) Derjenige, welcher am Gehege kuret	4	—	24
25) Die Jagd soll derjenige, der dazu berechtiget ist, durch die Seinigen und durch die in seinem Brod und Lohn stehenden Jäger exerciren, und zahlet der Contravenient	2	—	12
26) Es ist zwar erlaubt, daß der zur Jagd Berechtigte einen oder andern Freund mit auf die Jagd nehmen kann, jedoch dergestalt, daß solches nicht gemißbrauchet und unter solchem Prätext keine Koppeljagden angestellt, auch dabey keine fremde Jäger und fremde Hunde gebraucht werden; derjenige also, welcher dawider handelt, zahlt	5	1	—

27)

Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
daß er zur Bestrafung kommt, ⅓ der Geldstrafe zur Belohnung in allen den Fällen erhalten, wofür im Regulativ keine Prämie bestimmt ist. Wo dieses aber geschehen ist, erhält die Prämie auch nur derjenige, welcher nicht von Amtswegen den Exceß anzeigt, in sofern solche nicht für jeden ohne Unterschied bewilliget ist.			
12) Bey dem Pfänden sollen die Forst- Jagd- und andere Bediente, nach Vorschrift des Edicts vom 4ten December 1770 §. 10. für eine große Zahl Vieh, die einem Eigenthümer gehört, und also auch von einer ganzen Heerde, nie mehr als 1 Rthl. Pfandegebühren nehmen, und von einem ganzen Gespann oder mehreren Pferden nicht mehr als 1 Stück, von einer Heerde Kühe nur 2, von einer Heerde Schweine 3, und von einer Heerde Schafe nur 4 Stück höchstens pfanden, wofern der verursachte Schaden, wegen seiner Beträchtlichkeit nicht die Pfandung einer größern Anzahl erfordert.			
Uebrigens dürfen sie die angetroffnen Frevler weder wörtlich noch thätlich übel behandeln, und müssen den Exceß jederzeit der Wahrheit gemäß angeben, widrigenfalls sie ernstlich bestraft werden sollen.			
13) Verschweigt aber einer derselben einen selbst wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrach-			

Fernere Anmerkungen.	Strafe. Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
brachten Excess, oder läßt sich sogar deswegen heimlich abfinden, so soll er aufs schärfste, und nach Beschaffenheit der That, mit Kassation bestraft werden, und der Angeber, wenn er der Frevler selbst ist, für seinen Excess für dasmal nicht bestrafet, wenn es aber ein anderer ist, und dann die pflichtswidrige Handlung bewiesen wird, demselben eine Belohnung von 5 Rthl. aus dem Vermögen des Verbrechers, oder wenn er dazu nicht im Stande ist, aus der Forstcasse gegeben werden.			
14) Wer bey den Holz-Entwendungen den Stamm absägt, muß die Strafe und die Pfandgebühren doppelt bezahlen.			
15) Der Werth des gestohlenen Holzes, oder der Betrag des sonstigen Schadens muß, da solcher in den Straf-Ansätzen nicht mit begriffen ist, von dem Forst- und Jagdbedienten jedesmal nach der Forsttaxe, oder sonst pflichtmäßig angegeben und von den Excessisten, dem Eigenthümer des Forstes oder des Gehölzes, der Jagd, Fischerey u. s. w. besonders ersetzet werden.			

Fernere Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
4) Wenn jemand im Holz-Entwenden oder Beschädigen an einem Orte, wo mehrerer Schaden geschehen ist, betroffen wird, und den unbekannten Thäter nicht angeben kann, auch der Unter-Forstbediente den sonstigen Schaden vorhin noch nicht wahrgenommen hat; so muß der betroffene Excessist auch diesen Schaden, salvo regressu, bezahlen, wenn solcher nach der Ansicht der Stämme nicht offenbar älter ist.			
5) Wenn im Nothfall, z. B. beym Zerbrechen eines Fuhrwerks, in Ermangelung anderer Aushülfe, eine Deichsel, Langeweige, Runge, oder ein Hebebaum nicht frevelhaft und auf unschädliche Weise gehauen, auch dieses demnächst gleich dem Forstbedienten angezeigt wird, so wird dafür nur der Werth, ohne Bestrafung, bezahlt.			
6) Städte, Flecken, Dörfer und alle Dienstherren haften, in Absicht der Hude-Excesse in jedem Falle für ihre Schäfer und Hirten; sonstige Brodherren für ihr Gesinde, und Eltern für ihre Kinder, aber nur im Fall der Theilnehmung an den Excessen.			
7) Diejenigen, welche bey den Excessen an der Holz-Entwendung durch Fällen, Wegfahren, wissentliches Kaufen und Verkaufen u. s. w.			

fen zum Drucke der Denunciaten noch weniger Statt finden, noch, wofern diese nicht zum Eingeständniß zu bringen, oder zu überführen sind, bey dem Bestehen der Forstbedienten auf Bestrafung ohne Noth auf den Reinigungseid, besonders in unerheblichen Fällen, oder bey zu besorgenden Meyneide erkannt werden. Da vielmehr die Anhäufung der Reinigungseide zum Verderben der Moralität gereicht, und die Rücksicht auf diese noch wichtiger, als auf den Forstschutz seyn muß: so haben die Aemter, wenn der Excessist in irgend einer Rücksicht mit einer poena extraordinaria belegt, oder wegen mehrerer Excesse in allen Fall wenigstens wegen des einen oder andern, wenn auch nicht wegen aller, bestraft werden kann, oder aber, wenn die Schuldlosigkeit nach sonstigen Umständen wahrscheinlich ist, die Denunciaten ganz, sonst aber nach Befinden ab instantia bis auf Beweis zu absolviren, oder zu dessen Beybringung durch die Forstbediente die Sache ad proximum zu verweisen. Dabey muß jedoch der gewissenhaften Einsicht der Aemter überlassen werden, in Fällen, wo es der Zweck durchaus erfordert, den Reinigungseid abzunehmen, um, wenn solches ganz unterbliebe, nicht zum Leugnen und dadurch zur Vereitelung der Forstfrugen, dem Zweck der Forstgerichte entgegen, Anlaß zu geben.

Detmold den 26ten August 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
daß er zur Bestrafung kommt, ⅓ der Geldstrafe zur Belohnung in allen den Fällen erhalten, wofür im Regulativ keine Prämie bestimmt ist. Wo dieses aber geschehen ist, erhält die Prämie auch nur derjenige, welcher nicht von Amtswegen den Exceß anzeigt, in sofern solche nicht für jeden ohne Unterschied bewilliget ist.			
12) Bey dem Pfanden sollen die Forst- Jagd- und andere Bediente, nach Vorschrift des Edicts vom 4ten December 1770 §. 10. für eine große Zahl Vieh, die einem Eigenthümer gehört, und also auch von einer ganzen Heerde, nie mehr als 1 Rthl. Pfandegebühren nehmen, und von einem ganzen Gespann oder mehreren Pferden nicht mehr als 1 Stück, von einer Heerde Kühe nur 2, von einer Heerde Schweine 3, und von einer Heerde Schafe nur 4 Stück höchstens pfanden, wofern der verursachte Schaden, wegen seiner Beträchtlichkeit nicht die Pfandung einer größern Anzahl erfordert.			
Uebrigens dürfen sie die angetrofnen Frevler weder wörtlich noch thätlich übel behandeln, und müssen den Exceß jederzeit der Wahrheit gemäß angeben, widrigenfalls sie ernstlich bestraft werden sollen.			
13) Verschweigt aber einer derselben einen selbst wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrach-			

dern Rechtsmittels nicht Statt finden können; indessen wird es jedem frey gelassen, nach verrichteter Dienstleistung sich deshalb an die Vormundschaftliche Regierung zu wenden.

Da wegen der Eile, womit oft die Kriegerfuhren geleistet werden müssen, nur von den würklich vorhandenen Ackerpferden die Rede seyn kann, so fällt die Frage: ob und in wiefern von vereinzelten Gütern concurriret werden müsse? von selbst weg, in sofern nicht schon von einem andern pachtcontractmäßig die Stellung der Pferde und Wagen übernommen ist.

Die Obrigkeiten haben obiges nicht nur den ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Besitzern von Ackerpferden, sondern auch den Geistlichen, Herrschaftlichen Meyereypächtern, den Besitzern und Pächtern adelicher Güter und andern Kanzleysäßigen, welche Ackerpferde halten, in ihrem Jurisdictionsbezirk bekannt zu machen und darnach zu verfahren.

Detmold den 13ten November 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXVIII. b.

Verordnung, den Export der Lumpen betreffend, von 1806.

Durch die Verordnung vom 4ten August 1801 ist zwar der, zum Nachtheil der einländischen Papiermühlen gereichende, Export der Lumpen bey willkührlicher Strafe und ihrer Confiscation verbo-

Num. LXXXVIII. a.

Circulare an die Obrigkeiten, die Kriegesfuhren betreffend, von 1806.

Bey den jetzigen kriegerischen Zeitläuften können Umstände eintreten, welche es nöthig machen, daß von der bisherigen Regel, wornach die Kriegerfuhren nach dem Extradienstfuß und zwar blos von den Extradienstpflichtigen abgeleistet worden, eine Ausnahme gemacht werden muß. Es werden daher Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht die Obrigkeiten hiermit authorisiret:

1) die Kriegerfuhrpflichtigen auch nach einem andern, als dem Extradienstfuß zu bestellen, solche dem Befinden nach auch mit allen Ackerpferden heranzuziehen, und

2) erforderlichen Falls die Beyhülfe derer, welche Ackerpferde halten und bisher keine Kriegerfuhren geleistet haben, ohne Unterschied des Standes und der Exemtion in eben dem Verhältniß respective zu fordern und zu requiriren.

Man hat nun zwar zu den vernünftigen Bewohnern des Landes das Vertrauen, daß sie im Fall einer allgemeinen Noth ihre Hülfe nicht weigern werden; es wird jedoch Namens Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht hierdurch noch bestimmt, daß derjenige, welcher auf gehörig geschehene Bestellung und respective Requisition im Kriegerdienst nicht zur vorgeschriebenen Zeit erscheint, sofort militairische Execution und die strengste Ahndung zu erwarten habe.

Die Natur der Sache bringt es schon mit sich, daß Beschwerden über Prägravation in Form eines Suspensivs- oder eines an-

seine angestammten Rechte zu erhalten, auch so viel möglich jedem Unterthan insbesondere sein Eigenthum zu sichern. Gott hat Unser Flehen erhört, Unsre steten Bemühungen gesegnet; Wir verdanken ihm die bisherige so seltne Schonung Unseres Landes, die Milderung der unvermeidlich gewesenen Beschwerden, und nun auch die Sicherstellung Unserer künftigen Ruhe und bleibenden Selbstständigkeit durch mächtigen und kraftvollen Schutz. Diese Vortheile gewährt nach jetziger Lage der Umstände der Rheinische Bund allein, und in diese Vereinigung deutscher Regenten ist das Fürstenthum Lippe nun förmlich am 18ten April d. J. aufgenommen worden.

Wir treten durch die deshalb ausgestellte, auch schon ratificirte Acte in alle Rechte und Verpflichtungen jenes am 12ten Julius v. J. abgeschlossenen Fürstenbundes. Letztere werden Wir nach Möglichkeit zu erfüllen suchen, und bey Ausübung der ersteren das würkliche Beste und dauernde Wohl der Unserer Vorsorge anvertrauten Unterthanen immer vor Augen haben, und so viel an Uns ist, um so mehr zu befördern und zu erhöhen Uns bestreben, als die dadurch zugestandenen Souverainitäts-Rechte dem rechtlichen Gemüth eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde sind und seyn müssen. Doch Wir dürfen ja wohl hoffen, daß Unser Wunsch das Gute zu befördern Unsere Landesmütterliche Fürsorge und Liebe den getreuen Unterthanen dieses Landes in den nun verflossenen fünf Jahren Unserer Vormundschaftlichen Regierung nicht fremd geblieben ist. Und so leisten Wir dann vorzüglich Unserm eignen Herzen Genüge, indem Wir hiemit sämtliche Staatsdiener unbedingt anweisen und es ihnen zur ernstlichen Pflicht machen, bey ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse zu bezwecken, sondern das bey einem gewissenhaften Regenten ohnehin damit genau verbundene allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen, und in scheinbaren Collisionsfällen das eine vor

das

daß andre in gehöriges Licht zu ſetzen. Und um ſie gegen Inſinuationen, die bey ſchwachen Regenten ihnen Nachtheil bringen könnten, bey Beachtung ihrer Pflicht zu ſichern, verordnen Wir hiemit für Uns und Unſere Nachfolger unwiederruflich:

Daß die in den Patenten der Diener des Staats noch befindliche Kündigungs-Clauſel oder ſogenannte Looſe ungültig ſeyn, künftig ganz daraus wegbleiben, auch die jetzigen oder künftigen Staatsdiener nicht ohne Urtheil und Recht ihrer Stellen entſetzt, und, wenn dieſe etwa ganz aufhören, nicht ohne Entſchädigung entlaſſen, diejenigen aber, welche Alters oder Schwachheits halber ihrem Amte nicht mehr vorſtehen können, mit genügender Penſion verſehen werden ſollen. Wir wollen, wenn darüber demohngeachtet Klagen entſtehen könnten, bey den Inſtanzen der Exemten, worin Wir die Richter in dieſer Hinſicht ihrer dem Regenten geleiſteten Pflichten entlaſſen, Recht nehmen, ſo wie auch, daß dieſes von Unſern Nachkommen geſchehen ſoll. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geſchäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt iſt, erlöſchen jedoch mit dem Ablauf dieſer Zeit von ſelbſt. Um auch zu hindern, daß in Zukunft kein Mißbrauch der Souverainitäts-Rechte durch Vermiſchung der Landcaſſe mit der Landrentey- und Domainencaſſe entſtehe, verordnen Wir für Uns und Unſere Nachkommen nicht minder unwiederruflich, daß die Landcaſſe von der Landrentey- oder Domainencaſſe für immer ganz getrennt bleibe, und erſtere auch jederzeit von einem beſonderen Landcaſſen-Adminiſtrations-Collegium verwaltet werden ſoll.

Dieſe Bekanntmachung iſt ihrem ganzen Inhalt nach zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und deshalb abzudrucken, von den Kanzeln zu verleſen, öffentlich anzuſchlagen und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold den 25ten May 1807.

seine angestammten Rechte zu erhalten, auch so viel möglich jedem Unterthan insbesondere sein Eigenthum zu sichern. Gott hat Unser Flehen erhört, Unsre steten Bemühungen gesegnet; Wir verdanken ihm die bisherige so seltne Schonung Unseres Landes, die Milderung der unvermeidlich gewesenen Beschwerden, und nun auch die Sicherstellung Unserer künftigen Ruhe und bleibenden Selbstständigkeit durch mächtigen und kraftvollen Schutz. Diese Vortheile gewährt nach jetziger Lage der Umstände der Rheinische Bund allein, und in diese Vereinigung deutscher Regenten ist das Fürstenthum Lippe nun förmlich am 18ten April d. J. aufgenommen worden.

Wir treten durch die deshalb ausgestellte, auch schon ratificirte Acte in alle Rechte und Verpflichtungen jenes am 12ten Julius d. J. abgeschlossenen Fürstenbundes. Letztere werden Wir nach Möglichkeit zu erfüllen suchen, und bey Ausübung der ersteren das würkliche Beste und dauernde Wohl der Unserer Vorsorge anvertrauten Unterthanen immer vor Augen haben, und so viel an Uns ist, um so mehr zu befördern und zu erhöhen Uns bestreben, da die dadurch zugestandenen Souverainitäts-Rechte dem rechtlichen Gemüth eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde sind und seyn müssen. Doch Wir dürfen ja wohl hoffen, daß Unser Wunsch das Gute zu befördern Unsere Landesmütterliche Fürsorge und Liebe den getreuen Unterthanen dieses Landes in den nun verflossenen fünf Jahren Unserer Vormundschaftlichen Regierung nicht fremd geblieben ist. Und so leisten Wir dann vorzüglich Unserm eignen Herzen Genüge, indem Wir hiemit sämtliche Staatsdiener unbedingt anweisen und es ihnen zur ernstlichen Pflicht machen, bey ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse zu bezwecken, sondern das bey einem gewissenhaften Regenten ohnehin damit genau verbundene allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen, und in scheinbaren Collisionsfällen das eine wie

das

einen Recruten oder einen Deſerteur verbirgt und forthilft, nimmt, im Fall er Dienſttüchtig iſt, ſofort zur Strafe deſſen Stelle ein, oder hat auch dem Befinden nach nachdrückliche Geldes- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen. Ein Gleiches trift ſolche Unterthanen, welche ſich ein tumultuariſches oder widerſpenſtiges Betragen zu Schulden kommen laſſen.

Dagegen wird demjenigen, welcher einen ausgetretenen Dienſtfähigen Mann, ſo daß er zur Haft gebracht wird, anzeigt, eine Belohnung von 20 Rthl. aus der Contingents-Caſſe zugeſichert und Verſchweigung ſeines Namens verſprochen.

Es hat ſich hiernach ein jeder zu achten und ſoll dieſe Warnung von den Kanzeln verleſen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 25ten May 1807.

Num. XCI.

Verordnung wegen der fremden Beſchäler, von 1807.

Durch die Verordnungen vom 22ten September 1788 und vom 7ten Jenner 1794 iſt den Unterthanen der Gebrauch eigener Hengſte zum Bedecken der Mutterpferde nur alsdann verſtattet, wenn jene vorher approbiret ſind. Hieraus folgt ſchon von ſelbſt, daß im Lande keine herumziehende fremde Beſchäler, die, mehrentheils durch zu vieles Bedecken entkräftet, keine geſunde und ſtarke Füllen zeugen, und dazu noch Seuchen unter den Pferden verbreiten können, geduldet werden dürfen.

Zur Erhaltung guter Pferdezucht, und da es im Lande nicht an tüchtigen Beschälern fehlet, wird daher die Einführung solcher umherziehenden Hengste bey Vermeidung ihrer Confiscation, und den Unterthanen der Gebrauch derselben bey willkührlicher Geldstrafe noch ausdrücklich untersagt. Die Aemter haben dieses Verbot durch die Unterbedienten gehörig bekannt zu machen, auf dessen Befolgung genau zu achten und die Contravenienten einzuwrugen, auch die Eingesessenen da, wo diese ihre Hengste, welche sie zum Belegen der Stuten gebrauchen wollen, nicht den obengedachten Verordnungen zu Folge jährlich zur Besichtigung und Approbation stellen, dazu wiederholt anzuweisen.

Detmold den 9ten Junius 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCII.

Circulare Fürstlicher Vormundschaftlicher Kammer an sämtliche Forstbediente wegen des Hütens der Ziegen, von 1807.

Obgleich durch die Verordnung vom 2ten Februar 1789 das Hüten der Ziegen auf Gemeinheiten, die mit jungen Bäumen bepflanzt sind, auf Hudekämpen, dreischen Ländereyen und Braachfeldern, die an Herrschaftliche oder Privatholzungen gränzen, und an den Hecken, bey gesetzmäßiger Strafe und Confiscation der Ziegen verboten worden ist; so wird doch in den meisten Gegenden des Landes dieser Verordnung nicht nachgelebt, sondern es werden sehr oft die Ziegen an bemerkten Orten und sogar in Gehölzen weidend angetroffen. Da-

Damit dieſem, dem Aufkommen der Gehölze und der lebendigen Hecken hinderlichen Unweſen, wodurch mancher fleißige Landwirth von Holzverbeſſerungen und Anlagen lebendiger Befriedigungen um ſeine Grundſtücke abgehalten wird, möglichſt geſteuert werde, wird dem N. N. aufgegeben, die Eigenthümer der an bemerkten Orten weidenden Ziegen, ohne Ausnahme, zur Beförderung geſetzmäßiger Beſtrafung, einzuvrugen, die Unterforſtbediente dieſem gemäß zu inſtruiren und nach Empfang dieſes durch dieſelben in ihrem Bezirk eine Viſitation anſtellen und dieſe vorerſt etwa alle acht Tage, bis das Austreiben der Ziegen und Hüten derſelben an beſagten Orten unterbleibt, wiederholen zu laſſen.

Der N. N. hat innerhalb zwey Monat anzuzeigen, daß dieſer Vorſchrift gemäß verfahren ſey, auch zugleich vom Erfolg zu berichten.

Detmold den 6ten Auguſt 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Rentkammer.

Num. XCIII.

Verordnung, die Ruhr betreffend, von 1807.

Da ſich hin und wieder im Lande die Ruhr geäußert hat, und zu befürchten iſt, daß ſich die Epidemie weiter verbreite: ſo haben ſämtliche Obrigkeiten durch die Unterbedienten die Unterthanen ernſtlich ermahnen zu laſſen, ſich, wenn ſie oder die Ihrigen mit jener Krankheit befallen würden, aller Verheimlichung derſelben und aller

Quackſalbereyen zu enthalten, ſondern vielmehr ſofort ärztliche Hülfe zu ſuchen, die dann wie auch nöthigenfalls erforderliche Verpflegung für dürftige Kranke auf öffentliche Koſten zu befördern iſt.

Detmold den 1ſten September 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XCIV.

Verordnung, das Laubfegen betreffend, von 1807.

Obgleich die Herrſchaftlichen Waldungen durch das bisherige Laubfegen in ihrem Zuwachs ſehr gelitten haben, weil nur allein durch die Auflöſung der Blätter der natürliche Dünger und die fruchtbare Dammerde erzeugt werden kann; ſo haben demnach Sereniſſima Regens gnädig genehmiget, daß, bis zu einer anderweiten Verfügung, den würklich unvermögenden Einwohnern des Landes das fernere Laubfegen an den Holztagen, zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfniſſes, verſtattet ſeyn ſolle, wenn dieſe von ihren Predigern eine Beſcheinigung ihrer Armuth den adminiſtrirenden Orts-Forſtbedienten, welche zur Anweiſung derjenigen Diſtricte, wo das Fegen geſchehen kann, inſtruirt ſind, einliefern werden.

Außer ſolchen angewieſenen Diſtricten findet aber das Laubfegen überall, bey Vermeidung der regulativmäßigen Beſtrafung, nicht Statt, und muß jeder unvermögende Einwohner die gedachte Beſcheinigung, wenn er Laub holen will, mitnehmen, damit er ſolche den Ober- oder Unterforſtbedienten, auf deren Verlangen, jedesmal vorzeigen kann. Detmold den 4ten September 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Rentkammer.

Num.

Num. XCV.

Verordnung, die Anzeige der Unglücksfälle betreffend, von 1807.

Aus mehreren Berichten der Obrigkeiten von den sich ereigneten Unglücksfällen gehet hervor, daß diese ihnen nicht so zeitig angezeigt werden, um die nöthige ärztliche oder wundärztliche Hülfe schleunig befördern zu können; daß auch deren unmittelbare Herbeyschaffung von den Angehörigen desjenigen, den der Unglücksfall betroffen hat, oft unterlassen wird. Drosten und Beamte auf dem Lande und Magistráte in den Städten haben daher bekannt zu machen, daß diejenigen Hausväter und Hausmütter, oder sonstige Familienglieder und Hausgenossen, welche sich jene Unterlassung zu Schulden kommen ließen, zur Verantwortung gezogen und nach Befinden mit Leibesstrafe belegt werden würden.

Detmold den 8ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCVI.

Circulare Fürstlicher Vormundschaftlicher Kammer an sämtliche Forstbediente wegen des Hütens der Ziegen, von 1807.

Zur nähern Instruction auf das, am 6ten v. M. erlassene, Circular-Rescript wird dem N. hiermit bekannt gemacht, daß von ihm

nur diejenigen Unterthanen, zur Beförderung gesetzlicher Bestrafung, zur Wruge zu schreiben sind, deren Ziegen in den Herrschaftlichen oder Privat-Holzungen; sodann in den Pottereyen oder Holzschlägen auf den Gemeinheiten und an den Feldhecken solcher Grundstücke angetroffen werden, welche an Herrschaftliche oder Privat-Holzungen, Pottereyen und Holzschlägen gränzen.

Findet also der N. bey den, oft vorzunehmenden, Visitationen, daß die Kötter oder Einlieger der Landesunterthanen oder diese selbst ihre Ziegen auf Wiesen, Weiden, Hudekämpen und sonstigen Grundstücken, welche nicht in der Nähe obiger Holzungen, Pottereyen ꝛc. belegen sind, hüten lassen; so hat er davon in jenem Falle den Hofsbesitzern Nachricht zu ertheilen, und bleibt diesem unbenommen, die Eigenthümer der Ziegen, falls das Hüten derselben ohne ihre Erlaubniß geschehen seyn sollte, gehörigen Orts einzuwrugen.

Der N. hat sich also hiernach zu richten und von dieser fernerweiten Verfügung den Unterforstbedienten eine Abschrift zur Nachachtung alsbald zu behändigen, auch, daß es geschehen sey, binnen 4 Wochen zu berichten.

Detmold den 18ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer.

Num. XCVII.

Verordnung, den Verkehr mit England und Handel mit englischen Waaren betreffend, von 1807.

Es hat zwar die Untersuchung am Ende des vorigen Jahrs genugsam ergeben, daß im hiesigen Lande kein Handel nach England ge-

geführt wird, und keine Vorräthe von englischen Waaren vorhanden sind; der Zukunft wegen wird jedoch Namens Sereniſſimae alles Ernſtes bey Confiscation der Waaren und anderer willkührlicher Strafe während des gegenwärtigen Krieges aller Verkehr mit England und jeder Briefwechſel dahin, ſo wie der Handel mit engliſchen Waaren hiedurch unterſagt. Die Obrigkeiten werden daher angewieſen, hierauf ſowohl, als auf das im Circular vom 8ten December v. J. wegen durchpaſſirender engliſcher Waaren Verordnete ferner genau zu achten.

Detmold den 29ten September 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XCVIII.

Circulare an die Aemter, das Hauſiren mit Weißbrod und anderm Gebäck aus Weizen betreffend, von 1807.

Auf den, das Hauſiren mit Weißbrod und anderm Gebäck aus Weizen auf dem Lande betreffenden Generalbericht des Amts Schieder, der mit den darüber von Fürſtlicher Vormundſchaftlichen Kammer geforderten gutachtlichen Berichten der übrigen Aemter an die Regierung gelangt iſt, wird Namens Sereniſſimae Regentis verfügt:

In denjenigen Aemtern, worin das Hauſiren mit Weißbrod und anderm Weizen-Gebäck zum Nachtheil des Landmanns ſo übermäßig und mit ſolchem Mißbrauch getrieben wird, als in jenem General-

neralbericht dargestellt, und in verschiedenen amtlichen Gutachten bestätigt ist, haben Beamte vermöge der ihnen zustehenden Polizeyaufsicht solches entweder ganz zu verbieten, oder es nur einigen Personen, die sich damit auf eine ehrliche und unschädliche Art nähren, auf diesen zu ertheilende amtliche Erlaubnißscheine zu gestatten, diejenigen aber, die es verbotswidrig und ohne Concession fortsetzen, nach vorheriger genugsamen Warnung die bey sich führende Backwaare abnehmen zu lassen, davon die Gebühr des sie anhaltenden Unterbedienten zu berichtigen, und das Uebrige zum Besten der Armen zu confisciren.

Detmold den 22ten December 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCIX.

Circulare, die Numerirung der Bürgerhäuser in den Städten und Flecken betreffend, von 1808.

Da nach den auf das Circulare vom 27ten Januar v. J. von den Magistraten erstatteten Berichten die Numerirung der Bürgerhäuser und Feuereimer bereits zu Ufeln und Lage, wie auch in Absicht letzterer zu Lemgo und Blomberg, jedoch dort nur nach den Nummern der Bauerschaften, so wie neuerlich zur Erleichterung des Einquartierungsgeschäftes nur in Absicht ersterer zu Detmold geschehen ist, und diese nützliche Einrichtung zur Verhütung der bey Feuersbrünsten leicht sich ereignenden Verwechselungen und Streitig-

tigkeiten in Uebereinstimmung der Nummern für Häuser und Feuereimer auf Sereniſſimae Regentis Höchſten Befehl allgemein eingeführet werden ſoll: ſo wird den Magiſträten andurch aufgegeben, ſolche da, wo es erforderlich iſt, forderſamſt erneuern, ergänzen, oder annoch überall bewerkſtelligen zu laſſen, und davon binnen 4 Wochen paritorie zu berichten. Am wenigſten koſtbar wird die Numerirung der Häuſer vermittelſt eines hölzernen, mit weißer Oelfarbe angeſtrichenen und ſchwarzen Nummern verſehenen Schildes ausgeführt werden können.

Da auch nach jenen Berichten die Feuer-Eimer nicht überall vollſtändig befunden worden: ſo haben die Behörden die geſchehene Wiederanſchaffung der vermiſſeten Eimer zugleich anzuzeigen.

Detmold den 19ten Januar 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. C.

Verordnung wegen der Hegezeit, von 1808.

Aus den in den Verordnungen vom 9ten Januar 1798, 18ten November 1800 und 21ten Auguſt 1804 angeführten, noch immer fortdaurenden Urſachen wird bis auf weitere Verfügung der Anfang der Hegezeit auf den 1ſten Februar feſtgeſetzt, und Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürſtlichen Durchlaucht hiermit allen Jagd-Intereſſenten bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe aufgegeben, mit dem Ende dieſes Monats die Jagd zu ſchließen.

Detmold den 26ten Januar 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CI.

Circulare an die Aemter, die Concurrenz zu den nächtlichen Patrouillen betreffend, von 1808.

Aus den von den Aemtern ad Circulare vom 11ten August d. J., die Concurrenz zu den nächtlichen Patrouillen betreffend, eingegangenen Berichten ergiebt sich, daß deshalb eine verschiedene Observanz obwalte, indem in einigen Oertern die Concurrenten im Reihegang der eine so viel, wie der andere, in andern aber nach Verschiedenheit der Qualität der Güter, in einigen Oertern die Geistlichen und die andern Eximirte, so wie Unterbediente, Vorsteher und Feuerherren, Einlieger und Leibzüchter concurriren, in andern aber nicht.

Da es noch zur Zeit an einem allgemeinen Maaßstab fehlt, so hält die Regierung dafür, daß, in sofern der Zweck erreicht wird, und keine Beschwerden entstehen, es bey der stillschweigend oder ausdrücklich getroffenen Convention vor der Hand belassen werden könne.

Für den Fall aber, daß jenes der Fall nicht ist, stellt die Regierung provisorisch für die etwa in Frage kommende Fälle, folgende Entscheidungsnormen auf:

1) Es kann nur derjenige zu der Anstalt concurriren, welcher davon einen Vortheil haben kann. So werden z. E. diejenigen, welche außerhalb einem geschlossenen Orte so wohnen, daß die Patrouillen nicht dahin kommen können, oder kommen, von der Concurrenz frey seyn.

2) Adliche, Geistliche und andere Exemte sind daher an und für sich schuldig beyzutragen, indem ihre Privilegien sie nicht von der Concurrenz zu den Maaßregeln, welche der Staat zur Abwendung oder Verminderung der Feuersgefahren, Ueberfälle und Diebereyen trift, in sofern sie davon einen Mitgenuß haben, befreyen.

3) In sofern daher deren Concurrenz von den Interessenten urgirt wird, oder die Obrigkeiten deren Concurrenz in der Rücksicht, daß etwa wegen Armuth oder der geringen Menschenmenge des Orts das Patrouilliren sonst nicht gehörig eingerichtet, und der Zweck nicht gehörig erreicht werden kann, ex officio verlangen: so haben die Obrigkeiten sie um den verhältnißmäßigen Beytrag zu requiriren, und im Fall solcher geweigert wird, oder zurückbleibt, auf deren Kosten zu verfahren, und den Betrag derselben zur Beförderung der Beytreibung anhero anzuzeigen, oder bey entstehenden Zweifeln zuförderst zu berichten, und einstweilig dafür zu sorgen, daß aus dem Verzug kein Nachtheil entstehe.

4) Die verhältnißmäßige Concurrenz ist aber nach dem in dem District der Bauerschaft, worin die Exemte wohnen, üblichen Fuß zu bestimmen, und kann also über das Verhältniß nur Frage entstehen, wo die Concurrenz nach der Qualität der Einwohner verschieden ist. Haben die Eximirte Grundstücke in Pacht- nießbräuchlichen- oder im Genuß als Eigenthum: so ist der Beytrag nach Verhältniß der Größe der Besitzungen gegen andere des Districts zu bestimmen. Hat der Eximirte keine Grundgüter im Besitz oder Gebrauch: so wird die Bestimmung dem billigen Ermessen der Aemter mit Hinsicht auf das verhältnißmäßige wahrscheinliche Vermögen und die Einkünfte des Eximirten überlassen. Aber weder in jenem, noch in diesem Fall darf der Beytrag den des größten Meyers oder Colons in der Bauerschaft übertreffen.

5) Eben so sind die Unterbeyente, Vorsteher und Feuerherren ꝛc. an und für sich schuldig, zu concurriren.

6) Im Fall über das Verhältniß des Beytrags in einer Bauerschaft oder einem Orte Streit entstehet, und deshalb noch keine rechtsgültige ausdrückliche Convention vorhanden ist: so wird der Besitzer der einen Stelle so stark, wie der andere herangezogen, der Leibzüchter aber blos, wenn er gesunde Söhne über 16 Jahre bey sich hat, und der Einlieger in jedem Fall nur um die dritte Reihe.

In dem Fall aber, daß ein Ort so wenig Colonate und Menschen hätte, daß bey der Concurrenz nach jenem Fuße die Einrichtung mit den Nachtpatrouillen nicht wohl ausführbar wäre, also eine andere polizeyliche Bestimmung, um den Zweck zu erreichen, z. E. etwa nach den Colonaten eintreten müßte: so ist solche zu treffen, darnach zu verfahren, und im Fall der Beschwerden darüber, oder daß Beschwerden zu besorgen wären, sofort zur fernern Verfügung zu berichten.

Detmold den 2ten Februar 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CII.

Verordnung wegen des Schießens bey Hochzeiten, von 1808.

Da das durch die Verordnungen vom 17ten April 1792 und 18ten December 1798 bey schwerer Strafe verbotene Schießen noch immer besonders bey Hochzeiten nicht unterbleibt: so werden Nämens Sereniſſimae Regentis Beamte darauf strenger wie bisher zu achten

achten und achten zu laſſen, wiederholt und ernſtlich erinnert, und angewieſen, ſo oft ſie einen von den Unterbedienten pflichtswidrig nicht angezeigten Contraventionsfall in Erfahrung bringen, auch dieſe ohne Nachſicht zur ſcharfen Beſtrafung einzuwrugen.

Dagegen ſollen die ihre Pflicht beachtende Amtsunterbedienten, ſo wie auch andere Denuncianten künftig zur Aufmunterung die Hälfte der wegen verbotenen Schießens erkannten und eingehenden Geldſtrafen ohne Unterſchied, ob es zu Neujahr oder bey Hochzeiten und andern Gelagen geſchehen iſt, erhalten.

Detmold den 10ten Februar 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CIII.

Verordnung, die Päſſe der Reiſenden und die Kundſchaften der Handwerker betreffend, von 1808.

Wegen der in den benachbarten Ländern in Abſicht der Kundſchaften der Handwerker und der Päſſe getroffenen Einrichtungen ſowohl, als auch zur Beförderung der Sicherheit im Innern des Landes iſt es erforderlich, auch in hieſigem Lande deshalb eine nähere Beſtimmung zu treffen. Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürſtliche Durchlaucht wird daher folgendes verordnet:

§. 1.

In Anſehung der Militärpäſſe hat es bey der beſtehenden Anordnung ſein Bewenden. Die Päſſe für die übrigen im Lande woh-

nende Unterthanen werden in der Regel von der Obrigkeit des Wohnorts des den Paß Suchenden nach dem beygefügten gedruckten Formular ausgeſtellt. Das Signalement iſt darin ſo genau als möglich anzugeben, und vorzüglich ſind die unterſcheidende zufällige Kennzeichen zum Beyſpiel: eine Warze am rechten Backen, der Mangel des Nagels, des oberſten Gliedes an dem linken Zeigefinger, der Mangel des linken Auges, der oberſten vier Vorderzähne ꝛc. zu bemerken. Kann derjenige, welcher den Paß verlangt, ſchreiben, ſo ſoll er ſich mit ſeinem Namen unterſchreiben, damit in der Folge deſto eher ausgemittelt werden kann, ob der Paß noch in der Hand des erſtern Empfängers ſey. Kann er das nicht, ſo iſt ſolches unter dem Paſſe anzuführen. Wie lange der Paß gültig ſeyn ſoll, ob für die ganze Reiſe oder nur auf eine beſtimmte Zeit, der Ort, oder die Gegend, wohin, und die Hauptorte, worüber die Reiſe genommen werden ſoll, allenfalls auch der Zweck der Reiſe; iſt in dem Paſſe zu bemerken, und ſolcher mit dem obrigkeitlichen Siegel und Unterſchrift zu verſehen. Ueber die ausgefertigte und prolongirte Päſſe iſt eine beſondere Regiſtratur zu halten, damit ſolche nöthigenfalls nachgeſehen und an die Oberpolizeybehörde eingeſandt werden könne.

§. 2.

Sucht ein Fremder um einen Paß nach, ſo kann dieſer nur von der Regierung nach vorheriger Unterſuchung der Legitimation deſſelben ertheilet werden. Doch kann ein gültiger Reiſepaß eines Fremden von den Ortsobrigkeiten auf eine den Umſtänden nach zu beſtimmende Zeit, jedoch nicht über drey Monate, prorogiret werden.

§. 3.

§. 3.

Ein Reisepaß eines Fremden ist dann als ungültig anzusehen,

a) wenn er nicht von hiesiger Regierung oder einer auswärtigen Obrigkeit ausgefertigt, und nicht mit allen Merkmalen der Glaubwürdigkeit versehen ist.

b) Wenn er nicht die Beschreibung des Innhabers im Allgemeinen, und den Ort, wohin die Reise geht, oder die Reiseroute, oder den Zweck der Reise enthält, und bey der Vergleichung nicht alles damit übereinstimmt, oder im Fall etwaniger Abweichungen diese nicht gehörig gerechtfertiget werden können.

c) Wenn die in dem Passe oder der Erneuerung bestimmte Zeit abgelaufen, und, im Fall darin keine Zeit für die Gültigkeit bestimmt worden, solcher älter als 6 Wochen ist, vom Tage der Ausstellung oder letzten Erneuerung angerechnet.

d) Wenn die etwa im oder unter dem Passe sich befindende Handschrift dessen, auf den er gestellt ist, mit der Handschrift des zeitigen Innhabers nicht zutrift.

§. 4.

Es sollen alle Pässe der unbekannten Fremden, welche zu Fuße reisen, von der Obrigkeit oder den Unterbedienten, oder den Gemeinde-Vorstehern des Orts, wo sie des Nachts bleiben, mit Bemerkung des Orts und des Tages unterschrieben oder visirt, und falls keine genaue Marschroute durch hiesiges Land in dem Passe enthalten ist, solche von denselben hinzugefügt werden.

Die Wirthe müssen den bey ihnen zum Nachtlager einkehrenden unbekannten zu Fuße Reisenden, welche die Pässe visiren lassen müs-

müſſen, die nöthige Anleitung geben, wo und bey wem ſie ſich wegen der Viſirung der Päſſe zu melden haben, und vor geſchehener Viſirung der Päſſe ſolchen das Nachtquartier nicht geſtatten, widrigenfalls ſie nicht nur ernſtlich beſtraft, ſondern auch für die Folgen verantwortlich bleiben.

§. 5.

Wohnt in dem Orte, wo der zu Fuße Reiſende das Nachtquartier nimmt, kein Vorſteher, Unterbediente, oder andere obrigkeitliche Perſon, und kann der Reiſende die Viſirung des Paſſes bey der nächſten obrigkeitlichen Perſon vor der Nacht nicht wohl mehr befördern, ſo muß der Wirth bey Vermeidung der §. 4. eintretenden Strafe und Verantwortlichkeit auf dem Paſſe den Tag und die Stunde der Ankunft, auch des Weggehens bemerken, und dem Fremden vor dem Weggehen anweiſen, daß und an welchem nächſten Orte er auf ſeiner Route den Paß viſiren zu laſſen habe. Sollte der Wirth die Glaubwürdigkeit des Paſſes bezweifeln, und ſonſt Verdacht gegen den Reiſenden ſchöpfen: ſo muß er der nächſten obrigkeitlichen Perſon davon vor der Abreiſe des Fremden Nachricht geben laſſen.

§. 6.

Iſt in dem Paſſe eines zu Fuße reiſenden unbekannten Fremden keine Zeit der Gültigkeit beſtimmt, und ſolcher in dem Fall über 6 Wochen alt, von der Zeit der Ausſtellung oder der letzten Erneuerung angerechnet, ſind aber die übrigen Merkmale der Gültigkeit vorhanden, ſo darf dem Innhaber die Paſſage durch das Land nicht geſtattet werden, ſondern er muß die Rückreiſe antreten, und nöthigenfalls dazu durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 7.

§. 7.

Fehlt aber eines der übrigen §. 3. bestimmten Erfordernisse in dem Passe eines zu Fuße reisenden Unbekannten: so wird solcher angehalten und der Ortsobrigkeit überliefert, von dieser aber, wenn bey näherer Untersuchung sich kein weiterer Verdacht begründet, durch Ueberlieferung von der einen Obrigkeit an die andere nach seiner Heymath zugeschickt, im Gegentheil aber an das Criminalgericht eingesandt.

§. 8.

Für die Ausfertigung eines neuen Passes wird die Sportelordnungsmäßige Gebühr und die Stempeltaxe und für die Erneuerung oder Prolongation ⅓ davon bezahlt, für die Bestimmung der Marschroute, wenn solche in dem producirten Passe fehlt, 2 mgr. Das Visiren geschiehet unentgeldlich.

§. 9.

Die Kundschaften der Handwerker können als Reisepässe nicht mehr gelten. Die hiesigen Handwerker müssen, wenn sie auswärts reisen, sich mit Reisepässen versehen, und fremde Handwerker nur ins Land und zur Arbeit gelassen werden, wenn sie gültige Reisepässe haben. Alle Handwerker, welche nach Verlauf eines Monats von heutigem Tage an ohne gültige Pässe reisen, sollen wie andere Fremde behandelt werden, so wie die Gilden und Aemter keine fremde Handwerksburschen, wenn sie nicht mit tüchtigen Pässen versehen sind, bey Vermeidung ernstlicher Strafe und Verantwortlichkeit aufnehmen, auch keinen ohne solchen entlassen dürfen.

Denjenigen fremden Handwerkern, welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung im Lande in Arbeit sind, sollen, wenn sie weiter reisen wollen, auf den Bericht der Obrigkeit mit beygefüg-

ter Kundschaft die Reisepässe von der Regierung unentgeldlich ausgefertigt werden, so wie denn den einländischen Handwerkern, wenn sie reisen wollen, von ihren Ortsobrigkeiten die Pässe gegen die Hälfte der Sportelordnungsmäßigen Gebühren auszustellen sind.

§. 10.

In dem Edict wegen der Betteljuden vom 12ten Junius 1794 §. 2. ist die Gültigkeit eines Passes für einen zu Fuße reisenden fremden Juden auf 3 Monat bestimmt. Dieses ändert sich nach den oben §. 3. enthaltenen Bestimmungen dahin ab, daß, wenn eine Zeit für die Gültigkeit der Pässe der Juden darin bestimmt ist, es dabey sein Bewenden behält, widrigenfalls aber solche nach 6 Wochen, von Zeit der Ausstellung oder der letzten Erneuerung angerechnet, gleichfalls ihre Gültigkeit verlieren. Die übrigen Anordnungen in dem Edict wegen der Betteljuden bleiben noch in ihrer Kraft.

Diese Verordnung ist durch das Intelligenzblatt und den Anschlag an den Gerichtsstellen, in den Krügen, den Handwerks-Herbergen und Synagogen bekannt zu machen, und tritt solche mit dem 1sten May d. J. in ihre Gültigkeit, nach welcher Zeit von denen, welchen es obliegt, auf deren Befolgung zu achten ist.

Detmold den 15ten März 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. CIV.

Verordnung wegen der Französischen Deserteurs, von 1808.

Obgleich nicht leicht der Fall eintreten möchte, daß der Militär-Conscription unterworfene Französische Unterthanen sich in das vom Rhein entfernte hiesige Land flüchten: so wird dennoch auf eingegangene Requisition Namens Serenissimae Regentis sämtlichen Obrigkeiten befohlen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung auf dergleichen der Desertion Verdächtige, die etwa sich im Lande schon aufhalten, oder künftig darin betreten lassen, sowohl selbst als durch die Unterbedienten aufs genaueste zu achten, diejenigen, welche keine glaubwürdige Pässe und Certificate, die sie zum Aufenthalt außerhalb dem Französischen Reiche authorisiren, vorzeigen können, sofort zu arretiren, und hieher mit sicherer Begleitung zur Beförderung der Auslieferung einzusenden; auch darauf zu halten, daß diejenigen Landesunterthanen, die etwa wider Erwarten Französische Conscribirte und Deserteurs ohne unverzügliche Anzeige aufnehmen, oder gar verhehlen sollten, scharf und unerlaßlich bestraft werden.

Detmold den 29ten März 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CV.

Verordnung, die Kriegesfuhren betreffend, von 1808.

Unterm 13ten November 1806 ist zwar schon verordnet, daß derjenige, welcher auf gehörig geschehene Bestellung und respective Requisition im Kriegesdienst nicht zur vorgeschriebenen Zeit erscheint, sofort militärische Execution und die strengste Ahndung zu erwarten habe. Allein es sind nichts destoweniger schon mehrmal Kriegesfuhren theils zurückgeblieben, theils an dem bestimmten Orte zu spät gestellt, und haben dadurch das Militär aufgebracht, den obrigkeitlichen Personen und den Unterbedienten harte Begegnung, ja oft Lebensgefahr und den Fuhrleuten Mißhandlung zugezogen, auch die Drohungen veranlaßt, daß man künftig noch einmal so viel Fuhren verlangen werde, als erforderlich wären, damit die Nöthigen vorgefunden würden. Diese doppelte Last, die auch die folgsamen Unterthanen treffen würde, und jene Begegnungen und Mißhandlungen abzuwenden, werden alle diejenigen, welche zu Kriegesfuhren bestellet werden, ernstlich erinnert, solche unweigerlich, nöthigen Falls mit Vorbehalt ihrer demnächst vorzustellenden vermeintlichen Prägravation, zu leisten, und sich dazu zur bestimmten Zeit pünktlich einzufinden, widrigenfalls zu erwarten, daß sie respective durch militärische Execution dazu werden angehalten und mit dem Strafwerkhause auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

Detmold, den 5ten April 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CVI.

Circulare an die Obrigkeiten, wegen der Kundschaften der Handwerker, von 1808.

Da nach der Verordnung vom 15ten vorigen Monats, die Pässe der Reisenden ꝛc. betreffend, die Kundschaften der Handwerker nicht mehr als Reisepässe gelten; so haben solche nur noch den Zweck, den Aemtern und Gilden die Eigenschaften des Innhabers sowohl in Ansehung seiner Handwerkskenntnisse, als Aufführung zu beurkunden. Bey den vielen auch für die Rücksicht vorkommenden Mißbräuchen dürfen die Kundschaften für die Zukunft nur dann für gültig angesehen werden, wenn sie eine genaue mit der Person des Innhabers übereinstimmende Beschreibung desselben enthalten und von der Obrigkeit visirt und legalisirt sind. Alle Handwerker, welche alte Kundschaften besitzen, müssen solche von der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, in 4 Wochen von heute angerechnet visiren und legalisiren lassen, widrigenfalls sie keine weitere Gültigkeit haben sollen. Bey Ausfertigung neuer Kundschaften können den Gesellen zwar die alten gelassen, jedoch muß unter diese von der Obrigkeit geschrieben werden, daß nach erhaltener Ausfertigung einer neuen die alten nicht mehr gültig sind.

Das Visiren und Legalisiren der Kundschaften geschiehet unentgeldlich.

Die Obrigkeiten haben durch Mittheilung einer Abschrift hievon solches den Aemtern und Gilden sofort bekannt zu machen.

Davon, daß solches geschehen, wird Bericht in 4 Wochen erwartet. Detmold den 12ten April 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CVII.

Verordnung, die Visitation der Feuersprützen betreffend, vom 1808.

Nach dem Sprützen-Reglement vom 16ten Junius 1801. §. 3. n. 2. sollen die Sprützen jährlich zweymal, nemlich zuerst im Frühjahre von dem General-Visitator, und hernach im Herbste unter der Direction des Sprützenmeisters probiret werden.

Da aber, wenn jener behindert wurde, seine Visitationen zeitig genug zu vollziehen, die zweyte der ersten ohne Nutzen bald nachher folgte, oder ganz unterblieb, oder zu spät mit Gefahr für die Sprützen und Schläuche, falls schon Frostwetter eintrat, geschah, es auch für zureichend gehalten wird, wenn die Sprützen jährlich nur einmal in der besten Jahreszeit probiret werden: so wird Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht anmit verordnet:

1) Die Sprützen sollen jährlich einmal von dem General-Visitator in den Monaten May bis August einschließlich vorschriftsmäßig visitiret und unter seiner Direction sodann probiret werden.

2) Statt der bisherigen zweyten Visitation soll dem bey jeder Sprütze nach §. 3. des Reglements angeordneten, oder, wo solches noch nicht geschehen, annoch sofort zu bestellenden Special-Aufseher, so wie dem Sprützenmeister zur Pflicht gemacht werden, dreymal jährlich und zwar zuerst im Frühjahre, wenn kein Frost mehr zu besorgen ist, dann um Johanni und zuletzt im October genau nachzusehen: ob die Sprütze nebst allem Zubehöre in gehörigem und brauchbarem Stande sey? und dabey jedesmal die Kolben aus den Sprützen

ken heraus zu nehmen und mit ungesalzenem Fette einzuschmieren, wie auch die eisernen Schrauben mit Baumöl und die Arm der Räder mit Fette oder Theer zu bestreichen, und dafür zu sorgen, daß die ledernen Schläuche zur gehörigen Zeit, welches jedoch nach der bisherigen Erfahrung nur ein bis zweymal jährlich nöthig seyn wird, ordnungsmäßig und mit der erforderlichen Vorsicht eingeschmieret werden, da der Thran erwärmet, und mit Talg oder Schweineschmalz, wie auch zur Abhaltung der Mäuse mit Knoblauch vermischt werden muß, jedoch nicht zu heiß gemacht werden darf, weil der lederne Schlauch sonst verbrennet und ganz untauglich gemacht werden kann.

Für diese Bemühung erhält jeder dieser beyden Special-Aufseher jährlich 18 gr., weshalls sie dem General-Visitator bey der Probe eine von ihnen gemeinschaftlich attestirte Rechnung wegen der Auslagen für Fett, Schmiere u. s. w. und wegen ihrer Gebühren mit Angabe der Tage, an welchen das Nachsehen der Sprützen geschehen ist, übergeben sollen.

3) Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Sprützenmeister nach §. 3. n. 1. des Reglements ferner alle 14 Tage das Sprützenhaus öfne und nachsehe: ob solches noch im Dache und Fache fest und ob alle Sprützengeräthschaften in gehöriger Ordnung vorräthig sind? weshalls die Feuerherren künftig bey ihren Umgängen zur Controlle des Sprützenmeisters das Sprützenhaus sich aufschließen lassen sollen. Auch müssen ferner nach einer jeden Feuersbrunst die Sprützen unter seiner Direction gehörig visitirt und probirt werden, selbst auch dann, wenn sie bey dem Brande selbst nicht gebraucht sind, weil durch das Fahren der Sprütze sich leicht etwas los geben kann, so wie auch alle Vorschriften wegen der Behandlung der Sprützen und der ledernen und Hanf-Schläuche nach dieser, so wie nach der jährlichen Probe dem §. 3. des Reglements gemäß gegen 12 gr. Gebühr, welche der Sprützenmeister für das Einschmieren

der

der Sprütze erhält, nach wie vor genau zu befolgen sind. Sollten sich bey dieser Gelegenheit, oder bey den oben ad 2) verordneten Visitationen des Special-Aufsehers und des Spritzenmeisters Gebrechen an einem oder andern Theile der Sprütze, oder an den Schläuchen ergeben, welche nicht sogleich an Ort und Stelle reparirt werden können: so muß solches dem Amt oder dem Magistrat, und wenn keine Verfügung erfolgt, unmittelbar dem General-Visitator angezeigt werden.

4) Alle Rechnungen für die von einer General-Visitation bis zur andern geschehenen Reparaturen, welche von den Obrigkeiten, in sofern sie bey Gebrechen unter dem Betrage von 10 Rthl. auf deren Veranlassung geschehen sind, attestirt werden müssen, so wie die obengedachten Rechnungen für die Auslagen und Bemühung der Special-Aufseher und für die Sprützenproben werden dem General-Visitator bey der Visitation quittirt zugestellt und von ihm dagegen sogleich bezahlt.

Bey der bevorstehenden General-Visitation soll dieses auch in Absicht aller noch vor den Jahren 1806 und 1807 zurückstehenden Rechnungen, mithin deren völlige Bezahlung bis zu der diesjährigen General-Visitation einschließlich geschehen.

Die Rechnungen für die Bemühungen der Sprützengesellschaften in Feuersnoth und für die Prämien derselben und der Gespann gehören aber nicht hieher, sondern sind immer der Obrigkeit des Feuerortes einzureichen, welche bey Erstattung ihres Berichtes gleich nach der Feuersbrunst deren Bezahlung unmittelbar bey der Regierung befördert.

Sämtlichen Obrigkeiten wird hierdurch aufgegeben, die Special-Aufseher und Sprützenmeister und die Feuerherren hiernach forderſamst anzuweisen, zu welchem Ende auch denselben zwey Exemplare dieses Intelligenzblatts für jede schon vorhandene und noch anzuschaffende Sprütze, damit der Aufseher und Sprützenmeister

jeder

jeder ein Stück erhalte und ſolches künftig ihren Nachfolgern mit dem Sprützen-Reglement überliefert werde, und ein Exemplar für jeden Juſtiz- und Hebungs-Beamten, und zwey Exemplare für jeden Magiſtrat ad Acta zugeſandt werden ſollen, und wird von der geſchehenen Vertheilung partitoriſcher Bericht erwartet.

Detmold den 24ten May 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CVIII.

Verordnung, die Theilung der Gemeinheiten betreffend, von 1808.

Durch die unterm 24ten April 1777 wegen Theilung der Gemeinheiten ergangene Verordnung iſt der Zweck nicht ſo allgemein erreicht worden, wie zur Wohlfahrt des Landes zu wünſchen geweſen wäre; weshalb es denn noch einer geſetzlichen Beſtimmung bedarf, wie die Widerſprüche gegen eine zum Beſten des Ganzen gereichende Theilung zu beſeitigen ſind. Dieſe wird nun nächſtens erfolgen, und daher jene Verordnung Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürſtliche Durchlaucht hiermit ſuſpendiret. Sollten jedoch Gemeinheitsgenoſſen ſich freywillig zu einer Theilung vereinigen wollen, ſo ſollen die Obrigkeiten ihnen dabey den erforderlichen Beyſtand leiſten und über etwanige unerhebliche Widerſprüche hierher zur fernern Verfügung und Entſcheidung berichten.

Detmold den 7ten Junius 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CIX.

Circulare, die Aufhebung des Juden-Leibzolls betreffend, von 1808.

Da Serenissima Regens den an einigen Orten des hiesigen Fürstenthums bisher noch bestanden habenden Leibzoll der Juden gnädigst aufgehoben haben, und die ausländischen Juden künftig nur die von fremden christlichen Handelsleuten gleichfalls zu entrichtenden Zollabgaben von bey sich habenden Waaren bezahlen; so wird solches mit der Aufgabe an sämtliche Obrigkeiten im Lande hiedurch bekannt gemacht, die in ihrem District etwa befindlichen Zoll-Erheber darnach zu instruiren, und, daß es geschehen sey, längstens binnen 3 Wochen anhero zu berichten.

Detmold den 10ten Junius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer.

Num. CX.

Verordnung, die verbotenen Glücksspiele betreffend, von 1808.

Da dem Vernehmen nach sich noch immer Spieler im Lande, besonders auf den Märkten, mit Töpfchen-Roulette, Würfel- und andern dergleichen Glücksspielen einfinden: so werden Namens Serenissimae Regentis die solche verderbliche Spiele schon verbietenden

den vorigen Verordnungen mit folgender geschärften Verfügung erneuert.

Die auf den Märkten oder in Wirthshäusern aufgestellten Spieltische sind umzuwerfen, die Spielwerkzeuge zu vernichten, und die damit herumziehenden Spieler zu arretiren und mit 6 Gfl., oder falls sie diese nicht zu erlegen vermögen, mit 6tägigem Gefängniß zu bestrafen, auch wenn sie Ausländer sind, über die Landesgränze zu bringen. Derjenige, der das Glücksspiel in seiner Wohnung zuläßt, ist ebenfalls mit 6 Gfl., so wie jeder Mitspieler mit 3 Gfl. Geldbuße, oder im Fall des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu belegen. Dem Denuncianten wird die Hälfte der eingehenden Strafgelder zu Theil.

Sämtliche Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande haben sowohl selbst als durch die Unterbedienten auf die genaue Beachtung dieser Verordnung zu halten, auch ihre Bekanntmachung von den Kanzeln zu jedermanns Warnung zu befördern.

Detmold den 14ten Junius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXI.

Verordnung, die durch die Einziehung verdächtiger Personen und unbefugter Collectanten verursachte Kosten betreffend, von 1808.

Bey Gelegenheit der Einführung der Gensd'armerie wurde zwar verordnet, daß die Kosten, welche durch die Auffangung und Transportirung verdächtiger Personen und unbefugter Collectanten

verursacht werden, respective aus den Amtssportelcassen, Stadtcassen und den für den Zweck errichteten besondern Cassen bezahlet werden sollen.

Es bleibt jedoch den Cassen, woraus die Auslage geschehen, hiermit der Regreß gegen die arretirte unbefugte Collectanten, oder die, welche solchen Allmosen gegeben, gegen die eingezogene verdächtige Personen, oder diejenigen, welche sie unbefugt aufgenommen haben, vorbehalten. Detmold den 22ten Junius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXII.

Verordnung, das Beherbergen unbekannter Fremden betreffend, von 1808.

Dem Vernehmen nach werden oft von Unterthanen, welche keine Wirthsleute sind, fremde unbekannte Personen beherberget. Da solches gegen die Ordnung ist, und die Sicherheit dadurch gefährdet werden kann: so werden Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht jene hiedurch bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung und bey eigner Verantwortlichkeit für alle Folgen angewiesen, keinen fremden unbekannten Leuten bey sich Aufenthalt und Herberge zu geben, sondern diese an die dafür bestehende Wirthshäuser zu verweisen. Detmold den 22ten Junius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. CXIII.

Bekanntmachung der Aufhebung des Juden-Leibzolls, von 1808.

Zur nähern Bestimmung des, die Aufhebung des Juden-Leibzolls betreffenden Circulars vom 10ten v. M. wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß in der darin bemerkten Abgabe der Juden von bey sich habenden Waaren auch der bisherige sogenannte Packenzoll mit begriffen sey, und daß die reisenden Juden von solchen Waaren oder Packen überall nichts mehr zu entrichten haben, als in so weit solcher von den fremden christlichen Handelsleuten, dem Herkommen jedes Orts gemäß, auch bezahlt wird, wornach die Zoll-Erheber von den Obrigkeiten ferner zu instruiren sind.

Detmold den 1sten Julius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer.

Num. CXIV.

Verordnung, die wechſelſeitige Auslieferung der Deſerteurs betreffend, von 1808.

Zwiſchen Seiner Majeſtät, dem König von Weſtphalen, und Sereniſſimae Regentis Hochfürſtliche Durchlaucht iſt ſub dato: Napoleonshöhe den 1ſten und Detmold den 29ten v. M. wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteurs folgende Vereinbahrung getroffen:

Article 1er.

Les deux parties contractantes promettent de ſe livrer mutuellement les déſerteurs reſpectifs, et s'engagent au rembourſement réciproque des frais.

Art. 1.

Beyde Theile verſprechen ſich einander die Deſerteurs gegen den Erſatz der Koſten auszuliefern.

Article 2e.

Ni Sa Majeſté, ni Son Alteſſe Séréniſſime ne permettront qu'on engage dans leurs troupes les déſerteurs, ni même, ſans une permiſſion expreſſe, de leur Souverain, les conſerits ou enrôlés de l'un ou l'autre pays, et elles promettent, ſi cela arrivait par mégarde, de ſe les livrer mutuellement à la première demande.

Art. 2.

Seine Majeſtät und Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht wollen die gegenſeitige Deſerteurs unter Ihre Truppen nicht aufnehmen, noch die Annahme der Conſcribirten oder Enrollirten aus dem Lande des andern Souverains ohne deſſen ausdrückliche Erlaubniß geſtatten. Sollte es aber aus Verſehen geſchehen, ſo verpflichten Sie ſich, ſolche auf erſtes Begehren auszuliefern.

Article

Article 3e.

Quant aux ſujets qui, après en avoir obtenu l'agrément, iront demeurer de l'un des pays dans l'autre, ils ne pourront, en cas de réclamation, être livrés à leur ancien Souverain, que s'ils ſe trouvaient déja engagés dans le ſervice militaire du pays qu'ils ont quité.

Art. 3.

In Anſehung der Unterthanen, welche nach erhaltener Erlaubniß künftig aus dem einen Lande in das andere ziehen, um da zu wohnen, kann von deren vorigem Souverain die Auslieferung nur dann verlangt werden, wenn ſie ſchon vorher im Militairdienſt des Landes ſtanden, welches ſie verließen.

Article 4e.

Pour ce qui concerne les ſujets des deux parties contractantes déja engagés, lors de cette convention, dans l'armée de Sa Majeſté ou dans celle de Son Alteſſe Séréniſſime, il eſt convenu qu'ils auront la faculté de retourner dans leur patrie, ou de reſter dans le ſervice ou ils ſe trouvent engagés.

Art. 4.

Den zur Zeit dieſer Vereinbahrung in der Armee Seiner Majeſtät oder unter den Truppen Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht dienenden gegenſeitigen Unterthanen iſt die Wahl vorbehalten, in ihr Vaterland zurück zu kehren, oder in dem Dienſte, worin ſie ſtehen, zu bleiben.

Art. 5e.

La préſente convention eſt ſoumiſe à une révocation, dépendante de la volonté des deux parties contractantes; mais dont elles devront ſe prévenir une année d'avance.

Art. 5.

Von jeder Seite kann dieſer Vertrag aufgerufen werden, wenn davon der andern ein Jahr vorher Nachricht gegeben wird.

Art.

Art. 6e.

La présente convention qui aura lieu à dater du 1er Juillet prochain, sera publiée dans le Royaume et dans la Principauté, et les autorités respectives tiendront la main à son exécution.

Art. 6.

Mit dem 1sten Julius d. J. nimmt dieser Vertrag seinen Anfang. Solcher wird im Königreich Westphalen und Fürstenthum Lippe publicirt und sollen die Behörden über dessen Befolgung halten.

Die Bekanntmachung geschiehet in hiesigem Lande durch die hiesigen Intelligenzblätter, den Civil- und Militairobrigkeiten wird aufgegeben, sich darnach zu achten, und werden die in hiesigem Militair dienende Unterthanen aus dem Königreich Westphalen, wenn sie ohne Abschied die hiesige Dienste verlassen, als Deserteurs behandelt werden.

Detmold den 6ten Julius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXV.

Verordnung, die Gensd'armerie betreffend, von 1808.

Die Pflicht der Gensd'armerie ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu erhalten, und zur Erreichung dieses wichtigen Dienstes, den sie dem Staat leisten soll, nöthig, daß ihren Befehlen Achtung und Gehorsam verschaft werde.

Die

Die Obrigkeiten müssen daher jeden, welcher sich der Gensd'armerie bey der Ausübung ihres Amts widersetzt, sich Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen sie erlaubt, aufs strengste verfolgen und dessen scharfe Bestrafung befördern. Das Militair, die Gemeinde-Vorsteher, Unterbediente, und die übrigen Einwohner der Gemeinden sind schuldig, derselben auf deren Verlangen Beystand zu leisten, besonders auf den Märkten, bey andern öffentlichen Zusammenkünften, bey der Visitation der Wirthshäuser, der Stillung der Zänkereyen, Schlägereyen und Unruhen, Verhaftung der Bettler, Vagabunden und Verbrecher, der in der Schlägerey begriffenen und der Deserteurs, so wie in allen Fällen, wo die Gensd'armerie zur Erhaltung der guten Ordnung, der Polizey und der öffentlichen Sicherheit handelt.

Hiernach hat sich jeder zu richten, und ist deshalb diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Detmold den 19ten Julius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXVI.

Verordnung, den Code Napoleon betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Bey dem großen Interesse und der immer mehr steigenden Wichtigkeit des Code Napoleon für alle zum Rheinbund gehörigen

Staaten empfehlen Wir das anhaltende und gründliche Studium dieſes ſo ſehr merkwürdigen und dem Geiſt der Zeiten vorzüglich entſprechenden Geſetzbuchs allen Rechtsgelehrten hieſigen Fürſtenthums. Wir verſtehen hierunter ſowohl diejenigen, die ſchon richterliche Aemter bekleiden, als die Candidaten der Rechte, und die ſich der Jurisprudenz auf hohen Schulen befleißigen. Wir erwarten von den letzteren, daß ſie, ſobald ihnen dieſer Unſer ausdrücklicher Wille bekannt wird, keine Gelegenheit, Vorleſungen über den Code Napoleon zu hören, verſäumen, da auch künftig die Prüfung derſelben bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung darauf erſtreckt werden ſoll.

Zu mehrerer Bekanntwerdung ſoll dieſes in das Intelligenzblatt, die Lippſtädter und andre Zeitungen eingerückt werden.

Detmold den 9ten Auguſt 1808.

Num. CXVII.

Verordnung, die Entweihung der Sonn- und Feſttage betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Souveraine Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien.

Die immer mehr zunehmende Entweihung und zweckwidrige Anwendung der Sonn- und Feſttage, indem man an ihnen, ſelbſt

wäh-

während des Gottesdienstes, ohne Scheu sich Aufsehen und Geräusch erregende Berufsarbeiten erlaubt, in Wirthshäusern und Schenken, Kaufmanns- und Krämerladen aufhält, und mit Spiel oder Tanz belustigt, macht es Uns zur heiligen Regentenpflicht, diesem Aergerniß gebenden Unwesen, wodurch nicht allein die öffentliche religiöse Feyer solcher Tage gestöret, und die Theilnahme an ihr verhindert, sondern auch der Mitzweck ihrer Anordnung, daß sie zugleich Tage der Ruhe und Erholung für die durch körperliche Arbeit ermüdete Volksclasse seyn sollen, vereitelt wird, mit Ernst zu steuern.

Wir erneuern daher die schon vormahls dagegen ergangenen mehreren Verordnungen in folgender Art.

1) Alle körperliche Berufsarbeiten und Handthierungen sind an Sonn- und Festtagen zur Zeit des Gottesdienstes, und vor demselben und nach dessen Endigung auch diejenigen, die öffentlich außerhalb den Wohnungen, oder mit Klopfen und Hämmern oder sonst mit Geräusch in den Werkstätten und Häusern geschehen, bey 5 Gfl. Strafe für jeden Contravenienten untersagt, jedoch ist das Hüten des Viehes durch Hirten, das unaufschiebliche Begießen der Bleichen, und auf dem Lande des Morgens vor und des Abends nach 6 Uhr das Herbeyholen der nöthigen Futterkräuter gestattet. Ferner dürfen geringe Leute und das Gesinde Nachmittags nach dem Gottesdienste zum Jäten oder zum Aufziehen ihres Flachses in aller Stille wohl ins Feld gehen. Auch in eintretenden würklichen Nothfällen, wenn zum Beyspiel anhaltende ungünstige Witterung eine eilige Feldarbeit, oder das Bedürfniß des Reisenden eine unaufschiebliche Schmiede- oder Rademacherarbeit erfordert, sollen solche vor dem Gottesdienste und nach Endigung desselben verstattet seyn, jedoch muß dazu in den Städten und Flecken, wie auch in den Kirch- und geschlossenen Dörfern, worin sich ein Untervogt oder Bauerrichter befindet, vorher die Erlaubniß bey der Obrigkeit oder in Ey-

mangelung dieſer bey den Unterbedienten jedes Orts, die ſolche nach den Umſtänden zu ertheilen oder zu verſagen haben, nachgeſucht werden.

2) Gleich nach geendigtem Geläute ſoll jeder das Wirthshaus bey 5 Gfl. Strafe räumen, auch kein Wirth bey eben der Strafe Getränke verſchenken, und darin nur eine Ausnahme in Anſehung der einkehrenden Reiſenden Statt finden.

3) Die Laden der Kaufleute und Krämer ſollen zur Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes geſchloſſen ſeyn, und jeder, der während deſſelben Handel treibt, mit 5 Gfl., auch jeder Käufer mit 2 Gfl. beſtraft werden. Nur in den Apotheken iſt das Ausgeben der Medizin für Kranke zu jeder Zeit erlaubt.

4) Alle öffentliche Luſtbarkeiten ſind an dem erſten Tage des Weihnachts-Oſter- und Pfingſtfeſtes, am Himmelfahrts-Tage und an den beyden Bußtagen überhaupt, und an den Sonn- und übrigen Feyertagen vor und während des Gottesdienſtes, bey 20 Gfl. Strafe für den Anſteller oder Wirth, und bey 5 Gfl Strafe für jeden Theilnehmer verboten; hingegen an den letztern nach geendigtem Gottesdienſte alle nicht polizeywidrige Vergnügungen, die in den Schranken ſittlicher Ordnung bleiben, verſtattet, diejenigen Theilnehmer, die ſich dabey ungebührlich betragen, aber ſtrenge nach Beſchaffenheit der jedesmaligen Umſtände zu beſtrafen.

5) Von den oben beſtimmten und eingehenden Geldſtrafen ſollen die Unterbedienten für ihre Anzeige oder die ſonſtigen Denuncianten die Hälfte zur Belohnung erhalten, diejenigen Contravenienten, die jene zu erlegen nicht vermögend ſind, aber für jeden 1 Gfl. mit eintägigem Gefängniß büßen.

Sämtliche Obrigkeiten ſowohl in den Städten als in den Aemtern haben auf genaue Befolgung dieſer Verordnung, die von den Kanzeln zu verleſen, an den gewöhnlichen Orten anzuſchlagen, und dem Intelligenzblatt einzurücken iſt, pflichtmäßig zu halten,

und

und durch die Unterbedienten achten zu lassen; auch diese zur fleißigen Visitation der Wirthshäuser gleich nach dem Geläute und während des Gottesdienstes anzuweisen.

Gegeben Detmold den 14ten September 1808.

Num. CXVIII.

Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Feldfrüchte, von 1808.

Durch die Verordnung vom 11ten August 1767 ist zwar der Verkauf des schon abgemäheten Getraides auf dem Felde Haufenweise erlaubt, und es bleibt auch ferner gestattet Nur haben die Obrigkeiten darauf, daß es nie ohne die vorgeschriebene vorherige Anzeige geschehe, genau zu halten, und dazu nie anders, als wenn die Edictmäßige Voraussetzung, daß dem Verkäufer der Abgang des Strohes in Ansehung des Düngers unnachtheilig sey, würklich eintritt, die Bewilligung zu ertheilen.

Da auch bey dem Verkauf der rauhen Früchte auf dem Felde an die Meistbietenden oft Brantewein ausgespendet werden soll, um dadurch die Käufer zum Aufbieten über den Werth zu reizen: so wird dieser Mißbrauch Namens Serenissimae Regentis hiermit bey 2 bis 5 Gfl. Strafe nach den Umständen in jedem Contraventionsfall verboten, und sämtlichen Obrigkeiten sowohl auf dem Lande als in den Städten zur Pflicht gemacht, darauf gehörig zu achten, und durch die Unterbedienten achten zu lassen.

Detmold den 24ten October 808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXIX.

Verordnung, die an die Regierung einzusendenden Berichte und zu übergebenden Gesuche betreffend, von 1808.

Es werden oft am Montag Nachmittag und sogar am Dienstag Morgen der Regierung Berichte eingesandt und Gesuche übergeben, worauf man in der bevorstehenden Session Resolution zu erhalten wünschet. Da aber zu solchen Producten meistens Acten aufgesucht, beygelegt und diese eingesehen werden müssen, welches die Kürze der Zeit nicht gestattet: so wird hiermit zur Nachachtung und Nachricht bekannt gemacht, daß solche Berichte und Eingaben, die nicht am Sonnabend und spätestens am Sonntage eingehen, nicht in der nächsten, sondern erst in der darauf folgenden Regierungs-Session zum Vortrag kommen werden. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß solche Anzeigen und Vorstellungen, deren Gegenstand keinen Verzug leidet, und die nicht früher geschehen und eingereicht werden können, eine Ausnahme von der Regel machen.

Detmold den 15ten November 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXX.

Verordnung, die Gelage in den Wirthshäuſern betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Souveraine Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc.

In der Polizeyordnung von 1620 iſt Tit. XVIII. §. 6 verordnet, daß die Gelage in den Wirthshäuſern und Krügen des Sommers Abends um 9 und Winters um 8 Uhr aufgerufen werden und jeder in der Stille nach Hauſe gehen ſolle.

Wir finden Uns nach darüber von den Aemtern und Magiſträten eingezogenen Berichten bewogen, jenen Termin ohne Unterſchied der Jahrszeit hiermit für die Bier- und Brantweinsſchenken auf Abends 10 Uhr und für die Weinſchenken auf 11 Uhr zu beſtimmen.

Derjenige, welcher nach jener Zeit in den Bier- und Brantweinsſchenken ſich noch im Gelage aufhält, wird mit ½ Gſl. oder einem 12ſtündigen Gefängniſſe beſtraft, und derjenige, welcher nach jenen beſtimmten Termin noch im Weinhauſe im Gelage iſt, mit 1 Gſl. oder im Fall des Unvermögens mit einem 24ſtündigen Gefängniſſe.

Der Wirth iſt ſchuldig, beym Ablauf jener Zeit ſeine Gäſte zu erinnern, widrigenfalls er in die doppelte Strafe verfallen iſt.

Jedoch

Jedoch findet dieſe Verordnung keine Anwendung

1) bey Paſſanten und Reiſenden, welche in den Bier- Brante-weins- und Weinhäuſern logiren,
2) an den Tagen, wo Jahrmärkte in dem Orte ſind,
3) bey Hochzeiten, welche etwa in jenen Häuſern gehalten werden, wenn davon der Orts-Polizeybehörde vorher Nachricht gegeben iſt und dieſe eine ſchriftliche Genehmigung abgegeben hat.
4) Auch bey andern Luſtbarkeiten in den benannten Häuſern und in allen Fällen, wenn die Orts-Polizeybehörde das Bleiben der Gäſte über jenen Zeitpunct hinaus geſtattet hat, und der Wirth ſich darüber durch eine ſchriftliche Erlaubniß ſofort legitimiren kann.

Indeſſen kann, wenn von der Local-Polizeybehörde darauf angetragen wird, nach Befinden der Umſtände für alle oder einzelne Schenken eines Diſtricts, auf eine gewiſſe oder eine unbeſtimmte Zeit jener Termin von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung verlängert oder verkürzet werden. Es muß aber in dem Falle die Reſolution darüber entweder in Original oder in vidimirter Abſchrift in der Gaſtſtube angeſchlagen werden, und iſt der Wirth, wenn ſolche etwa abhanden kommen ſollte, bey 2 Gfl. oder 2tägiger Gefängnißſtrafe gehalten, davon der Orts-Polizeybehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu thun.

Da das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit für diejenigen, welche es thun, oft eben ſo ſchädlich iſt, als das Sitzen in den Schenken, und überdem die nächtliche Ruhe und Sicherheit dadurch noch mehr geſtöret werden kann: ſo wird ſolches bey 1 bis 5 Gfl. Strafe und im Fall des Unvermögens bey verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterſagt.

Von den Geldſtrafen wird den Unterbedienten, welche die Exceſſe anzeigen, ſo wie jedem Denuncianten die Hälfte zugebilliget.

Die

Die Obrigkeiten und die Gensd'armerie haben auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Die Bekanntmachung geschiehet durch die hiesigen Intelligenzblätter und den Anschlag in den Gerichtsorten und in den Bier- Branteweins- und Weinschenken.

Gegeben Detmold den 12ten December 1808.

Num. CXXI.

Aufforderung zu Beyträgen für das Intelligenzblatt, von 1808.

Schon im ersten Stücke der Intelligenzblätter vom Jahre 1801 ersuchte ihr damaliger Herausgeber die Obrigkeiten und auch andere, welchen merkwürdige physische und sonstige im Lande vorgefallene Ereignisse bekannt würden, ihm davon Nachricht zu geben. Da nun die Sammlung dieser Begebenheiten nicht nur für die jetzigen Leser des Intelligenzblattes angenehm und nützlich ist, sondern dieses sich auch zur chronologischen Aufbewahrung derselben für die Nachkommen vorzüglich passet: so lassen Serenissima Regens hierdurch alle Obrigkeiten, Prediger, Schullehrer und auch sonstige Landes-Einwohner gnädigst auffordern, dem Intelligenz-Comtoir die wegen solcher Vorfälle etwa geschehenen Untersuchungen, oder die Darstellung der Ereignisse, so wie sie sich zugetragen haben, zur Benutzung für das Intelligenzblatt mitzutheilen.

Detmold den 12ten December 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXII.

Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts-Eigenthums betreffend, vom 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Ueberzeugt, daß die Leibeigenschaft, wenn sie gleich so gemildert ist, wie sie es bisher im Lande war, doch immer nachtheiligen Einfluß auf die Moralität, den Erwerbfleiß und den Credit der Eigenbehörigen hat, finden Wir Uns zur Beförderung des Wohlstandes auch dieser Classe getreuer Unterthanen Landesmütterlich bewogen, nach dem Vorgange in andern Bundes-Staaten solches Verhältniß aufzuheben, und zu dem Ende folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle Unterthanen, die sich bisher in Herrschaftlichem Leibeigenthum befanden, ihre Leibeigenschaft möchte nun blos persönlich, oder mit dem Besitz eines Guts verbunden seyn, sind daraus vom 1sten Januar des nächstkünftigen Jahres an entlassen, und von der Lösung eines Freybriefes und von der Entrichtung des Sterbfalls, des nicht schon vorher fällig geworden war, entbunden.

§. 2.

Die auf ihren Gütern haftenden, durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen bestimmten Verbindlichkeiten zu Spann- oder Handdiensten, Zins- und Pachtgefällen, und andern Geld- und Naturalabgaben bleiben zwar unverändert. Hingegen höret die Entrichtung des Weinkaufs, die für den neuen Besitzer eines Guts bey dessen Antritt oft drückend war, sowohl von den zugleich eigenbehörigen und Gutsherrlichen, als von den blos Gutsherrlichen Colonaten von eben der Zeit an auf.

§. 3.

Ferner werden die Consense zur Verpfändung oder zum Verkauf solcher Güter oder eines Theils derselben nicht mehr bey Unserer Vormundschaftlichen Rentkammer nachgesucht, noch dafür an diese Consens- und Recognitionsgelder entrichtet, sondern es tritt deshalb künftig nur dasjenige ein, was die Landesgesetze und besonders die Hypothekenordnung vom 12ten März 1771 zur gültigen Verpfändung und Veräußerung der Colonate Leib- und Weinkaufsfreyer Unterthanen erfordern. Und da bey jenen Colonaten nach Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums gleiche Successionsrechte wie bey diesen gelten: so findet auch kein Heimfall derselben, noch des von den bisher leibeigenen hinterlassenen übrigen Vermögens mehr Statt, so wie es der Meyerbriefe nicht weiter bedarf.

§. 4.

Zur billigen Vergütung für obige dem Staate verlohren gehende, bisher gesetzliche und zum Theil in dem Obereigenthum gegründete Abgaben und Nutzungen ist vom Anfange des nächstkünftigen Jahres an von jedem bisher im Herrschaftlichen sowohl Leib- als Gutseigenthume gestandenen Colonate ein jährlicher Canon zu

Einem Mariengroschen von jedem Thaler seines Catastermäßigen Taxatums zu entrichten. Dieser den Verlust nicht ersetzende Canon wird bey denjenigen Colonaten, die der Landesherrschaft entweder nur Sterbfalls- oder nur Weinkaufspflichtig sind, auf die Hälfte, und bey denjenigen, die nur halben Sterbfall oder Weinkauf entrichten, noch weiter verhältnißmäßig herabgesetzt, jedoch bey den wenigen Colonaten, die in solchen Prästationen zu sehr von der Regel abweichen, noch nicht eingeführt, sondern es bey ihren Prästationen vorerst belassen; über welches alles das Reglement aus Unserer Vormundschaftlichen Rentkammer nächstens an die Aemter ergehen soll.

Da aber obiger Maaßstab in den Aemtern Sternberg und Schieder noch zur Zeit, bis darin das Cataster vollendet ist, keine Anwendung findet: so soll das von den sich darin befindenden Herrschaftlich Eigen- und Gutsbehörigen zu übernehmende Vergütungs-Fixum nach gleichen billigen Grundsätzen durch besondere Regulative interimistisch bestimmt werden.

§. 5.

In gleicher Art wird auch das Privat-Leibeigenthum mit den, dem Privat-Gutsherrn zustehenden ungewissen Nutzungen gegen eine billige Entschädigung aufgehoben. Da indessen die Bestimmung dieser eine vorherige Ausmittelung der von den Privat-Eigenbehörigen und von den im Privat-Gutseigenthum stehenden Colonaten bisher entrichteten Leibeigenthums- und unständigen Gutsherrlichen Gefälle, und wie viel solche seit 30 Jahren betragen haben, erfordert: so soll Unsere Vormundschaftliche Regierung den Beamten, in deren Districte die Privat-Eigen- und Gutsbehörigen wohnen, solche Untersuchung mit angemessener Vorschrift förderlamst auftragen; und bis zu ihrer unverzuglichen Vollziehung kön-

können die Leib- und Gutsherren die inzwischen eintretenden Sterbfälle, Weinkäufe und übrigen Gefälle erheben.

§. 6.

Gleichwie mit der Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt alle mit dieser wesentlich verknüpften Verhältnisse aufhören, und der Leibeigene in den Stand der Leib- und Weinkaufsfreyen Unterthanen auf dem Lande und in deren Rechte und Verbindlichkeiten tritt: so ist auch künftig keinem gestattet, sich durch Vertrag, Geburt oder durch Verjährung das Leibeigenthumsrecht über einen Unterthan zu erwerben, oder sich in den Stand der Leibeigenschaft zu begeben.

§. 7.

Diese Verordnung hat vorerst auf die Aemter Schwalenberg und Lipperode keine Anwendung, sondern es bleiben solche einstweilen davon ausgenommen.

Damit sie allgemein bekannt werde, ist sie von den Kanzeln zu verlesen, an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und dem Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 27ten December 1808.

Num. CXXIII.

Verordnung, die Lehne betreffend, von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Nachdem allgemein angenommen worden ist, daß nach dem Geiste der Rheinischen Bundes-Acte die Lehnsherrlichen Rechte, welche den Souverains bisher in fremden Staaten zustanden, für wechselseitig überwiesen zu halten sind: so fordern Wir alle und jede, welche im Fürstenthume Lippe belegene Lehne, die sie bisher von auswärtigen Lehnhöfen empfiengen, besitzen, hiermit auf, binnen Jahresfrist bey Vermeidung des in den Lehnrechten bestimmten Präjudizes die Erneuerung solcher Lehne bey Unserer Vormundschaftlichen Lehnkammer selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte nachzusuchen, zu dem Ende die ältesten und jüngsten Lehnbriefe nebst dem vollständigen Verzeichnisse der Lehnszubehörungen beyzubringen, und alles das zu leisten, was nach Lehnrechten und Gewohnheiten den Vasallen obliegt.

Gegeben Detmold den 3ten Januar 1809.

Num.

Num. CXXIV.

Verordnung, die Publicanda betreffend, von 1809.

Namens Sereniſſimae wird verordnet, daß die Prediger die Edicte, und ſonſtige Publicanda, welche ihnen von den Behörden zugeſchickt werden, ohne beſondere Requiſitionen anzunehmen, ſie von den Kanzeln bekannt zu machen, daß und an welchem Tage es geſchehen ſey, darunter zu bemerken, und ſie an die Behörde wieder zurückzuſchicken haben.

Detmold den 17ten Januar 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXXV.

Circulare an die Aemter, die Militairpäſſe betreffend, von 1809.

Die Erfahrung hat gelehret, daß mit den Militairpäſſen, welche den Einwohnern zu ihren Reiſen ins Ausland auf eine gewiſſe Zeit ertheilt werden, nach deren Ablauf Mißbrauch getrieben werde. Um dieſen zu verringern, haben die Aemter im letzten Monat des Jahrs, alſo vor Neujahr, ſich jedes Jahr die Päſſe von den zurück-

ge-

gekommenen Enrollirten wieder abliefern zu laſſen. Die Unterbediente ſind daher zu inſtruiren, zu ſolcher Zeit den zurückgekommenen Enrollirten die Päſſe abzufordern und an die Aemter abzugeben. Detmold den 22ten April 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXVI.

Verordnung, die Deſerteure des Contingents betreffend, von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Souveraine Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien.

Zu Unſerer großen und tiefen Bekümmerniß haben mehrere Soldaten Unſeres Contingents des geleiſteten heiligen Eides nur zu ſchnell vergeſſen, und während des in den letzten Wochen unternommenen Marſches zur Bundes-Armee ihre Compagnien ſchändlich verlaſſen und ſich ſtrafbarer Deſertion ſchuldig gemacht. Sie haben ſich dadurch als verächtliche feige Menſchen, als ungehorſame meyneidige Unterthanen bewieſen und des ehrenvollen Namens treue Lipper unwürdig gemacht, und was man nicht hätte erwarten ſollen, ihnen iſt demohnerachtet hie und da bey ihren Anverwandten und andern Bewohnern des Landes Vorſchub und Aufnahme geworden, die ſich dadurch des Verbrechens jener Nichtswürdigen mit theil-

theilhaftig gemacht haben. Wir sehen Uns deshalb aus treuer Fürsorge für das Wohl des Landes genöthigt, die Verordnung vom 25ten May 1807 zu erneuern und zu schärfen, und verordnen hiedurch:

1) Daß die Aemter und Magistrate auf die ihnen bekannt gewordenen Deserteurs sorgsam achten, und sobald sie in ihren Gerichtsbezirken sich sehen lassen, sie bey eigener Verantwortung gefänglich einzuziehen und hieher zu liefern haben.

2) Daß die Unterbedienten und Bauerrichter, so wie die Polizeyaufseher in den Städten und auf dem Lande, den Aufenthalt der Deserteurs durch vielfache Erkundigungen und häufige Visitationen zu erfahren streben und ihre Habhaftwerdung befördern, jede bewiesene Saumseligkeit oder Verletzung ihrer Pflicht, vorzüglich Einverständniß mit den Deserteurs, wird unausbleiblich mit dem Verlust ihres Dienstes bestraft werden und nach Umständen noch empfindlicher Leibesstrafe nach sich ziehen.

3) Daß, wenn jemand den Deserteurs Pässe zusteckt, darin Signalement, Datum oder Jahrszahl verändert, derselbe zweyfach als Verfälscher und als Beförderer der Desertion ernstlich bestraft werden soll.

Wir erklären

4) hiedurch, daß jeder getreue Unterthan verpflichtet ist, den Deserteurs die Aufnahme zu verweigern und sie seiner Obrigkeit anzuzeigen.

5) Daß, wer einen Deserteur aufnimmt, verbirgt und forthilft, im Fall der Diensttüchtigkeit sofort die Stelle desselben bey dem Contingente einnimmt, und außerdem die nachdrücklichste Leibesstrafe zu gewärtigen hat, auch weder durch den Besitz einer Stätte oder eines Colonats, weder durch das Anerberecht, noch durch die Eigenschaft, das einzige Kind seiner Aeltern zu seyn, dann vor dem Eintritt in das Militair geschützt wird.

6) Das gegenwärtige oder künftige Vermögen der Deserteurs wird Eigenthum der Contingents-Casse.

7) Jedem, der den Aufenthalt eines Deserteurs so anzeigt, daß er zur Haft gebracht werden kann, wird hier wiederholt eine Belohnung von 20 Rthl. aus der Contingents-Casse und Verschweigung seines Namens versprochen.

Diese Verordnung, wornach sich ein jeder zu achten hat, soll von den Kanzeln verlesen, im Intelligenzblatt abgedruckt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 8ten May 1809.

Num. CXXVII.

Verordnung, die Ausfuhr des Salzes betreffend, von 1809.

Da durch die fernere Ausfuhr des Salzes in das Ausland leicht Salzmangel entstehen könnte; so ist der Saline zu Ufeln untersagt worden, künftig auf Wagen und Pferden Ladungen zu verabfolgen, wenn nicht durch ein abzugebendes Zeugniß ihrer Obrigkeit bescheiniget wird, daß die verlangte Quantität Salz zur einländischen Consumtion verwandt werden solle. Dieses wird daher den Aemtern und Magistraten bekannt gemacht, um den Kaufleuten, Salzverfellern und andern auf ihr Nachsuchen die erforderlichen Atteste nur in diesem Falle zu ertheilen und pflichtmäßig genau darauf achten zu lassen, daß der Verkauf nicht in das Ausland geschehe, damit es keiner andern Maaßregeln bedürfen möge.

Detmold den 30ten Junius 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer.

Num.

Num. CXXVIII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Italienischen Zinngießer betreffend, von 1809.

Da nach einem Bericht des Amts Detmold in dem Amtsbezirk sich oft Italienische Zinngießer einfinden und durch die Wohlfeilheit ihrer Preise die Einwohner reizen, von ihnen zinnerne Waaren zu kaufen, oder altes Zinn umgießen zu lassen, dieses jedoch, weil ihre Zinnarbeiten nicht probemäßig und wegen des Bleyzusatzes der Gesundheit nachtheilig sind, dort so wenig, wie sonst im hiesigen Lande weiter gestattet werden darf: so wird den Aemtern und Magistraten aufgegeben, auf dergleichen herum vagirende Zinngießer sorgfältig achten zu lassen, und ihnen bey ihrem Eintritt in ihren Jurisdictionsbezirk die Ausübung ihres Gewerbes bey Gefahr der Confiscation ihrer Waaren und ihres Werkzeuges zu untersagen. Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf den Zinngießer Peter Prina, der zwar vermöge eines bey sich führenden Certificats des Magistrats vom 26ten März v. J. als Bürger zu Lemgo aufgenommen ist, seit einem halben Jahre sich aber dort nicht mehr aufhält. Da nun dessen Haußiren bis zu näherer Qualification nicht weiter geduldet werden soll: so ist im Betretungsfall mit dessen Arretirung und Ablieferung an den Magistrat zu Lemgo zu verfahren, und, wenn solches geschehen, davon hieher zu berichten.

Detmold den 25ten Junius 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXIX.

Verordnung, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend, von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der große Segen, die unwidersprechlichen Vortheile der Schutzblattern sind nun in den meisten Ländern schon hinlänglich anerkannt, und es scheint durch unzählige Beyspiele entschieden, daß die Kinderblattern, diese fürchterliche verheerende Krankheit, durch allgemeine Einführung der Kuhpocken ganz aufhören würden. Auch in Unserem Lande hat die Erfahrung schon laut geredet, und viele rechtschaffene und zärtliche Aeltern würden an dem Grabe geliebter aufblühender Kinder die schönsten Hofnungen ihres irdischen Lebens als verlohren beweinen, hätten nicht auch ihre Lieblinge Lebenserhaltung und Rettung in jener bewahrenden Impfung gefunden, die um den Preiß einer unbedeutenden kurzen gefahrlosen Beschwerde wohlthätigen daurenden Schutz gewährt und verbreitet. Unter diesen Umständen dünkt Uns der Zeitpunct nun erschienen zu seyn, wo Landesmütterliche Fürsorge die Schutzblattern-Impfung nicht mehr blos wie bisher wünschen, aufmuntern und befördern, sondern laut empfehlen und ernstlich alles verhindern und aus dem Wege räumen muß, was ihre Wohlthaten hemmen und vereiteln könnte.

Wir

Wir legen demnach als Regentin und liebende Mutter aller treuen Unterthanen es den Vätern und Müttern, wie auch denen, die bey Verhinderten deren Stelle vertreten, dringend an das Herz, alle ihre Kinder oder Pflegbefohlnen durch schützende Einimpfung der Kuhpocken vor der Blatternpest sobald als möglich zu sichern, und sich nicht etwa durch Aufschieben, Nachlässigkeit oder Vorurtheile und unvernünftiges Abrathen irre führen zu lassen. Sie würden sonst eine der heiligsten Pflichten, wahre Fürsorge für die ihnen anvertraueten Hülflosen verletzen, und sich dauernde Selbstvorwürfe bereiten. Denn Wir hegen zu der Mehrheit Unserer geliebten Unterthanen das feste Zutrauen, daß ihnen das Leben ihrer Kinder höchst schätzbar ist, daß sie diesen unsterblichen Wesen, denen sie das Daseyn gaben, es nun auch erhalten, und keins der Hülfsmittel versäumen wollen, die ihnen dazu schon seit einigen Jahren angeboten wurden, und künftig noch erleichtert werden sollen. Unterließen die Aeltern oder diejenigen, die ihre Stelle einnehmen, diese vollkommne Pflicht, so würde ihr eigenes Gewissen sie unerbittlich strafen, ihr häusliches Glück für immer vernichtet seyn, und der nagende nicht wieder zu besänftigende Kummer, Mörder ihrer Kinder durch Unterlassung gewesen zu seyn, ihr Grab öfnen und ihren eigenen Tod verfrühen.

Wir lassen es demnach vorerst bey dieser bloßen dringenden Empfehlung in der entschiedenen Hofnung bewenden, daß sie zum Zweck genügen wird.

Damit aber nicht die natürlichen Blattern demohnerachtet aus dem Auslande, wie leider seit Kurzem mehrmals auf das nachtheiligste geschehen, in hiesiges Fürstenthum gebracht werden, und sich verheerend verbreiten mögen, so verordnen Wir auf das ernstlichste folgendes:

1) ein jeder, welchen Geschlechts, Alters oder Standes er auch ist, der mit Gewißheit erfährt, daß die natürlichen Blattern

in irgend einem Hause ausgebrochen sind, ist verpflichtet es der Obrigkeit anzuzeigen.

2) Dieses ist ganz vorzüglich die Obliegenheit der Unterbedienten und Polizeydiener, welche auf den Ausbruch der Blatternseuche jederzeit sorgsam, vorzüglich aber dann zu achten haben, wann sie in der Nachbarschaft sich zeiget, wie sie deshalb jede Obrigkeit Angesichts dieser Verordnung unverzüglich und gemessenst zu instruiren, auch dieses öfters zu wiederholen und bey jeder Veränderung oder Dienstanstellung nie zu unterlassen hat.

3) Es ist die Pflicht der Magistrate in den Städten und der Beamten auf dem Lande, sobald sie mit Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht haben, daß sich in einem Hause oder auf einem Hofe ein Blatternkranker befindet, diese Wohnung augenblicklich der strengsten Absonderungssperre zu unterwerfen, und bey ihrer Amtspflicht alle diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche das Local heischt und gestattet, und das allgemeine Beste fodert. Sie erhalten dazu ein für allemal oberpolizeylichen Auftrag, jede Exemtion, sie sey welcher Art sie wolle, hört dabey auf, und alle Kosten der nöthig gewordenen ernsten Vorsicht treffen den oder diejenigen, welche den Kranken durch Kuhpocken-Impfung hätten schützen können und sollen.

4) Die Obrigkeiten müssen deshalb jede nur ausführbare Veranstaltung treffen, damit das Blatterngift sich weder durch unmittelbare Berührung der Kranken, noch durch die denselben nahe durch Blatterndunst verpestete Luft fortpflanze und verbreite. Dieses geschieht durch Menschen oder Hausthiere, die sich länger oder kürzer in der Krankenstube aufhalten, durch Kleider, Leib- und Bettwäsche, Trink- oder Eßgeschirr der Kranken, durch jedes Geräth, dessen sie sich bedienen, durch Spielsachen, Papier, Bücher und Geld, und alles mit einem Worte, was sie während der Krankheit berühren, gebrauchen und dadurch schon mit Blatterngift ver-

un-

unreinigen, weshalb dann auch der Kranke möglichst abgesondert, und von allen der Ansteckung noch fähigen Personen getrennt werden muß, auch wer bey ihm bleibt und ihn wartet, eben so behandelt wird, und von andern zu trennen ist, wie der Kranke selbst.

5) Einer Familie, in welcher die Blattern ausgebrochen sind, ist während derselben und bis der Arzt erklärt hat, es finde keine Ansteckung mehr Statt, jedes Gewerbe, jede Handthierung bey schwerer Strafe zu untersagen, die Gemeinschaft mit anderen Menschen nach sich ziehen, und muß das angesteckte Haus sowohl durch ein in die Augen fallendes Warnungszeichen den Vorübergehenden bekannt gemacht, als dasselbe nöthigenfalls mit Wache besetzt, durch Gensd'armerie-Patrouillen beachtet, und den nächsten Sonntag durch Bekanntmachung von der Kanzel in der Kirche, wozu das Haus gehört, die Gemeine vor jeder Art von Verkehr mit den Bewohnern gewarnt werden; weshalb dann auch der Obrigkeit während daurender Sperre die Veranstaltung obliegt, daß die Bewohner des Hauses leicht und ohne Unterbrechung derselben ihre nöthigen Bedürfnisse an Speise und Trank, Arzeney ꝛc. zu erhalten vermögen.

6) Die Obrigkeit muß, sobald ihr der Ausbruch der Blatternkrankheit in ihrem Bezirk bekannt wird, es dem Physicus der Stadt oder des Amts augenblicklich wissen lassen, und mit ihm die näheren Umstände der eintretenden Sperre nach der Lage und Wohnung der Familie, welche das Unglück betroffen hat, verabreden, wie dann jeder Arzt, Wundarzt oder Apotheker, der das Beginnen der Blattern zufällig früher erführe, verpflichtet ist, mit der Anzeige an die Obrigkeit keinesweges zu säumen.

7) Da die Sperre eines angesteckten oder angesteckt gewesenen Hauses so lange fortdauert, bis der Physicus den Obrigkeiten angezeigt hat, daß keine Ansteckung mehr aus demselben zu befürchten sey, so darf auch der von der Krankheit Genesene und seine Wärter nicht vor Ertheilung eines ähnlichen Physicatzeugnisses, Kirchen,

Schu-

Schulen oder andere öffentliche Versammlung oder Zusammenkünfte bey schwerer Strafe besuchen.

8) Stirbt jemand an der Blatternseuche, so hat es der Prediger den nächstfolgenden Sonntag mit gehöriger Warnung bekannt zu machen, und Sperre und warnende Bezeichnung des Sterbehauses dauren demohnerachtet, so lange es der Arzt nöthig erachtet, fort. Nur eine Person aus dem gesperreten Hause, die die Blattern bereits selbst gehabt hat, darf die Leiche berühren, aus- und ankleiden und in den Sarg legen, jeder andern Person, vorzüglich aber den Hebammen, sind jene Geschäfte wegen zu befürchtender weiteren Ansteckung bey Strafe untersagt. Obrigkeiten und Prediger dürfen keinesweges gestatten, daß eine solche Leiche (die übrigens nicht vor dem gesetzmäßigen Zeitraum begraben werden darf) kurz vor der Beerdigung öffentlich ausgestellt oder gezeigt, vielmehr müssen sie darauf achten, daß sie ohne Leichenpredigt und Gefolg ganz in der Stille beerdigt werde.

9) Die Inoculation der Kinderblattern wird besonders, da dafür gesorgt werden soll, daß es im Lande nie an Kuhpocken-Impfstoff fehle, nun bey willkührlicher Strafe untersagt, und dürfen die Aeltern, wann einländische Aerzte und Wundärzte jene Inoculation vorschriftmäßig verweigern, sie eben so wenig durch auswärtige Medizinal-Personen verrichten lassen.

10) Sobald die Blatternseuche im Lande ausbricht, hat die Districts-Obrigkeit davon Unserer Vormundschaftlichen Regierung ungesäumt ausführlich zu berichten, und damit, so lange die Krankheit anhält, wöchentlich fortzufahren.

Nach dieser Verordnung hat sich ein jeder in vorkommenden Fällen genau zu achten, und soll sie in hinlänglicher Zahl abgedruckt und vertheilt, von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen, und in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 20ten Julius 1809.

Rum.

Num. CXXX.

Circulare an die Aemter, die Nachweisung des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger betreffend, von 1809.

Dem Vernehmen nach werden von einigen Aemtern beym Nachweisen des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger und deren Aufnahme Kleidungen, Betten und geringes Hausgeräthe mit in Anschlag gebracht; das ist aber wider den Geist der Verordnung vom 29ten Januar 1805, darf also nicht weiter geschehen, und nur auf daseyendes Linnen, Garn und vorräthigen Flachs Rücksicht genommen werden. Wornach sich also das Amt N. zu achten hat. Detmold den 3ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXXI.

Verordnung, die Ertheilung der Pässe betreffend, von 1809.

Nach der Verordnung vom 15ten März v. J., die Ertheilung der Pässe betreffend, ist bestimmt, daß die Civilpässe, welche von Einländern zum Reisen nach Frankreich und überhaupt ins ferne Ausland nachgesucht werden, bey der Regierung, die übrigen aber regelmäßig bey den Orts-Obrigkeiten nachgesucht werden müssen.

Da nun von der Regierung nur denen ein Paß ertheilet wird, von welchen derſelben bekannt iſt, daß bey der Ausfertigung nichts zu erinnern ſey, oder welche eine Beſcheinigung deshalb von ihrer Orts-Obrigkeit beybringen: ſo wird ſolches hiermit zur Wiſſenſchaft derer gebracht, welche um Päſſe bey der Regierung nachſuchen wollen. Detmold den 22ten Auguſt 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXXII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Ausrottung des Berberitzenſtrauchs betreffend, von 1809.

Die Obrigkeiten werden in Beziehung auf den im Intelligenzblatt von dieſer Woche abgedruckten Aufſatz über die Schädlichkeit des Berberitzenſtrauchs inſtruirt, die Ausrottung dieſes Strauchs da, wo ſolcher an den Saatäckern wächſt, zu befördern.

Detmold den 29ten Auguſt 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXXIII.

Instruction für die Nachtwächter auf dem platten Lande, von 1809.

§. 1.

Es liegt dem Nachtwächter die wichtige Pflicht ob, die Nachtheile und Gefahren, welche dem Vermögen, der Gesundheit, und dem Leben der Menschen während ihrer nächtlichen Ruhe durch Feuer, Diebstahl, Raub, andere Bosheit und Nachlässigkeit oder Zufall zugefügt werden können oder drohen, so viel in seinen Kräften stehet, abzuwenden.

§. 2.

Der Nachtwächter muß

vom 1sten November bis zum 1sten Februar von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,

vom 1sten Februar bis zum 1sten April von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

vom 1sten April bis zum 1sten May von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,

vom 1sten May bis zum 1sten August von 10 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens,

vom 1sten August bis zum 1sten September von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,

vom 1sten September bis zum 1sten November von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens

stets wachend und in voller Kleidung seyn, und wenigstens in dieser

Zeit alle Stunde einmal, wenn nicht die Obrigkeit wegen der zerstreueten Lage der Wohnungen dazu eine längere Zeit gestattet, den Ort, oder den ihm angewiesenen Distrikt durchgehen und visitiren.

Er muß nicht allein die Hauptstraßen, sondern auch die Nebenstraßen durchgehen, auch die abwärts gelegene Häuser und Höfe visitiren, und zwar bald dabey diese Straße, bald jene Straße zuerst vornehmen, dabey aber nicht immer denselbigen Weg nehmen, so, daß niemand voraus wissen kann, welchen Weg er nehmen werde.

§. 3.

Muß der Nachtwächter, wenn ihm seine Obrigkeit bey einer eingerichteten, bessern andern Controlle es nicht verboten hat, die Stunden gehörig abrufen oder abblasen, und dabey die Orte, wo solches geschiehet, oft verändern, wenn ihm von der Obrigkeit dazu keine bestimmte Plätze angewiesen sind. Da durch das Singen die nächtliche Ruhe der Einwohner des Orts, insbesondere der Kranken gestöhret wird, auch der Zweck der Sicherheit dadurch vereitelt werden kann, so hat der Nachtwächter sich desselben zu enthalten; es sey dann, daß die Einwohner des Orts solches wünschen und dazu die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hätten.

§. 4.

Siehet der Nachtwächter einen bedenklichen Rauch, spüret er einen Brandgeruch, bemerkt der Nachtwächter, daß in einem Hause auf eine ungewohnte Art Licht vorhanden, eine Thür oder Fenster geöfnet, daran eine Leiter aufgerichtet ist, läßt sich ein ungewöhnlicher Lärm, Geräusch, oder Winseln hören, bemerkt er ein ungewöhnliches Ab- und Zugehen in oder aus den Häusern, oder andere verdächtige Dinge: so muß er augenblicklich nach dem Grunde

de forſchen, nöthigenfalls auch die Bewohner der Häuſer wecken, um ſelbſt unterſuchen zu können.

§. 5.

Iſt irgend wo im Orte Feuersgefahr vorhanden: ſo muß er ſofort mit ſeinem Horn, oder der Trommel, oder durch das Anziehen der Glocke, und dem lauten Ausruf: Feuer! Feuer! Lärm machen; vorzüglich aber die Bewohner der in Feuersgefahr ſeyenden Häuſer, und die Nachbarn wecken, ſo wie den Küſter, damit er die Glocke anziehet, ferner die Sprützenleute, Feuerherren und die Unterbedienten des Orts. Iſt das Feuer nicht im Orte ſelbſt, ſondern außerhalb Orts, ſo iſt zur Verminderung des Schreckens auf eine andere Art Lärm zu machen, und etwa der Ausruf: Feuer! nicht zweymal ſchnell hinter einander zu wiederholen, ſondern mit längern Zwiſchenräumen: Feuer! zu rufen. Während einer Feuersbrunſt muß der Nachtwächter des Nachts, bis der Tag da iſt, ohne Aufhören ſeinen Diſtrict aufs genaueſte durchgehen.

§. 6.

Bey Entdeckung eines Diebſtahls muß ſich der Nachtwächter nach den Umſtänden richten. Iſt die Anzahl der Diebe nicht groß, glaubt der Nachtwächter ſolche gefangen nehmen zu können, und iſt kein Menſchen Leben dabey in Gefahr: ſo muß der Nachtwächter durch leiſes Aufwecken der Unterbedienten, oder ſonſtiger Einwohner ſolche zu überraſchen und gefangen zu nehmen ſuchen. Wo dieſes aber nicht anwendbar iſt, muß er mit dem Horn, der Trommel, oder der Glocke und dem Ausruf: Spitzbuben oder Diebe! Lärm machen, die Patrouille, wenn ſie nicht zu weit entfernt iſt, möglichſt ſchnell herbeyrufen und alles anwenden, daß die Bedrängten, ſobald möglich, Hülfe erhalten.

§. 7.

Da dem Nachtwächter während der Nacht jede Sorge für die bürgerliche Ordnung obliegt: so muß er gleich beym ersten Umhergehen die Krüge in seinem Districte, ohne in denselben zu verweilen, visitiren, und vorzüglich darnach sehen, ob verdächtige Personen sich darin befinden, und in dem Fall gleich dem Ortsunterbedienten davon Nachricht geben.

§. 8.

Begegnen ihm des Nachts unbekannte Personen: so muß er deren Arretirung, in sofern sie verdächtig sind, befördern.

§. 9.

Begegnen ihm bekannte Personen: so muß er solche um die Ursache ihrer Wanderung fragen, und des andern Tages dem Ortsunterbedienten Nachricht davon geben. Auch muß derselbe die von ihm bey seinem nächtlichen Umgange wahrgenommene Holz- und Felddiebereyen bey dem Unterbedienten anzeigen.

§. 10.

Ist der Nachtwächter verpflichtet, auf die Patrouille zu achten, und die etwa dabey vorkommende Unordnungen dem Ortsunterbedienten anzuzeigen. Er selbst muß nicht in Gesellschaft der Patrouille, sondern allein und immer von ihr entfernt gehen.

§. 11.

Der Nachtwächter ist schuldig, bey $\frac{1}{4}$ Stf. oder $\frac{1}{2}$ Tag Gefängnißstrafe jeden Tag dem Ortsunterbedienten anzuzeigen, ob die Patrouillen gehörig in der vorherigen Nacht gegangen sind, was er deshalb erfahren, und was sich überhaupt Bemerkungswerthes zugetragen hat, worüber der Ortsunterbediente sofort, wenn es eilig

ist,

ist, sonst monatlich den Rapport an die Obrigkeit einreichet. Ist der Nachtwächter wegen der Wohnung des Unterbedienten außerhalb Orts oder gar zu entfernter Wohnung desselben in den Districten, worin die Wohnungen zerstreuet liegen, durch seine Obrigkeit von der täglichen Anzeige dispensiret: so muß doch in den Fällen des Tages darauf die Anzeige bey den Unterbedienten geschehen, wenn der Nachtwächter etwas wahrgenommen, welches einer Anzeige verdienet.

§. 12.

Wird der Nachtwächter krank, oder auf eine andere gesetzliche Art gehindert, seinen Dienst zu verrichten: so muß er davon dem Ortsunterbedienten sofort Anzeige thun, um durch Vermehrung der Patrouillen den Abgang des Nachtwächters während solcher Zeit zu ersetzen.

§. 13.

Wenn die Obrigkeit dem Nachtwächter noch eine nähere Anweisung für seine Dienstverrichtung ertheilt: so muß er solche befolgen.

§. 14.

Geschiehet in dem Districte des Nachtwächters während der §. 1. bestimmten Zeit ein Schaden durch Feuer oder Stöhrung der öffentlichen Sicherheit, und wird er überwiesen, zu solcher Zeit seinen Dienst vernachlässiget zu haben: so ist er zum Ersatz des Schadens verbunden, so wie er für jede Dienstvernachlässigung nach Befinden Leibes- oder Geldes- oder Cassationsstrafe zu gewärtigen hat.

§. 15.

§. 15.

Dahingegen der Nachtwächter sich außer seinen bestimmten Dienstemolumenten, der Belohnungen, welche die Gesetze auf die Entdeckung der Verbrecher und Excessisten gesetzt haben, zu erfreuen hat.

§. 16.

Hat der Nachtwächter durch seine treue Diensterfüllung einer Gemeinde vielen Vortheil geschaft, Ruhe und Sicherheit befördert, und kann er Alters und Schwachheitshalber seinem Dienste nicht weiter vorstehen: so soll demselben nach Verhältniß seiner Dienstzeit und seiner Dienste nöthigenfalls eine billige Unterstützung bey der Behörde von seiner Obrigkeit befördert werden.

§. 17.

Der Nachtwächter hat, wenn ihm jemand in der Verrichtung seines Dienstes stöhrt oder beleidigt, den promptesten gerichtlichen Beystand zu erwarten.

Detmold den 29ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXXIV.

Circulare an die Obrigkeiten, die Päſſe für die nach Friesland und ins ferne Ausland reiſende Unterthanen betreffend, von 1809.

Es iſt darüber angefragt:

1) ob die Beſtimmung der Verordnung vom 22ten v. M. wegen der von den ins entfernte Ausland Reiſenden, bey der Regierung nachzuſuchenden Päſſen, ſich auch auf die Päſſe der nach Friesland und ins ferne Ausland zur Arbeit reiſenden Unterthanen erſtrecke;

2) ob auf ſolchem Fall die beyzubringende Beſcheinigung denſelben unentgeldlich zu ertheilen ſey;

3) ob, wenn vorhin mehrere ins Ausland reiſende Unterthanen in einem Paſſe namhaft gemacht waren, nur die Gebühren eines Paſſes berechnet wurden, jetzt, wo jedem Subjekt ein beſonderer Paß gegeben wird, mehreren zugleich auf einen Ort Päſſe nachſuchenden Unterthanen zuſammen nur die Taxe eines Paſſes anzuſetzen ſey, indem die Arbeitsgänger zu der dürftigſten Volksklaſſe gehören?

ad 1) Jenſeit des Rheins und in manchen andern entfernten Ländern, worin man die Diſtricts-Polizeybehörden nicht kennt, werden die von denſelben ausgeſtellte Päſſe nicht reſpectirt. Der Grund der Verordnung vom 22ten v. M. iſt daher: Sicherung der

reiſenden Unterthanen gegen Unannehmlichkeiten. Wenn die Erfahrung lehret, daß zu den Reiſen nach Friesland und andern entfernten Orten die Päſſe der Diſtricts-Polizeybehörden genügen; ſo bedarf es des Nachſuchens eines Paſſes bey der Regierung nicht.

ad 2) Iſt in den Fällen, wo die Päſſe von der Regierung nachgeſucht werden, die erforderliche Beſcheinigung von der Diſtricts-Obrigkeit unentgeldlich zu ertheilen, da ſolche nur kurz ſeyn und nicht viel Mühe machen kann, und ſonſt der einen Paß Nachſuchende doppelte Gebühren zu bezahlen hätte.

ad 3) Da es leicht möglich iſt, daß die auf einen Ort zugleich in Arbeit Gehenden bis zur Rückkehr ins Land immer nicht zuſammen bleiben, und, bey der jetzigen ſtrengen Polizeyaufſicht in andern Ländern, daraus für ſolche entſtehen könnten; ſo iſt es rathſam, daß Jedem ein beſonderer Paß ertheilt werde.

Jedoch können die Obrigkeiten denen, welche die Taxe nicht wohl ganz oder gar nicht bezahlen können, ſolche, nach Befinden der Umſtände, entweder ganz oder zum Theil nachlaſſen.

Da mehrere Fälle vorgekommen ſind, daß die Päſſe in den Jahrszahlen verfälſcht worden; ſo iſt, ſowohl in den Civil- als Militairpäſſen, die Jahrszahl auszuſchreiben.

Detmold den 19ten September 1809.

Num. CXXXV.

Circulare an die Obrigkeiten, den Berberitzenstrauch betreffend, von 1809.

Im Circular vom 29ten v. M. ist die Beförderung der Entfernung des Berberitzenstrauchs aus der Nähe der Saatäcker nur verordnet, und noch die völlige Ausrottung desselben nicht empfohlen, weil nach den eingegangenen Berichten solcher außerdem hin und wieder auf Gemeinden und in Gartenhecken selten wächst, und dessen nachtheilige Wirkung auf ganz große Entfernungen noch nicht bemerkt worden war.

Wie weit der Berberitzenstrauch nachtheilig wirke, hat nach den bisherigen Wahrnehmungen noch nicht bestimmt werden können; doch soll es gewiß seyn, daß solcher in der Nähe von 30 Fuß ganz verwüstend wirkt, und selbst ein anders Gebüsch, Planken und Mauern diese Wirkung nicht hindern und viel dabey auf den Luftzug ankomme.

Um deßhalb näher auf den Grund zu kommen und etwa nöthige fernere Verfügungen veranlassen zu können, haben die Aemter und die Magistrate, in deren Bezirk sich Berberitzensträucher befinden, erstere durch die Vorsteher, letztere durch andere Oekonomen in den nächsten zwey Jahren sich zwischen dem 1sten und 15ten August rapportiren zu lassen, ob und wo in ihrer Feldmark sich noch Rost an dem Getraide befinde, und solches taub sey, und in

welcher Entfernung, und wo, und in welcher Richtung davon etwa noch Berberitzenſträucher ſtehen. Die Berichte darüber werden auf Michaelis 1810 und 1811 erwartet.

Detmold den 26ten September 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXXVI.

Verordnung, den Bevölkerungszuſtand ꝛc. der Juden betreffend, vom 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Souveraine Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien.

In Erwägung, daß der Zeitgeiſt eine Annäherung der Verhältniſſe der einländiſchen Juden zu Unſern übrigen Unterthanen erfordert, finden Wir Uns bewogen, den Bevölkerungszuſtand derſelben vermittelſt einzuführender Geburts- Trauungs- und Sterberegiſter in genauere polizeyliche Aufſicht zu ſetzen, und ſie zum Gebrauche der deutſchen Sprache und zur Erlernung gemeinnütziger Gewerbe zu veranlaſſen. Wir verordnen demnach folgendes:

§. 1.

§. 1.

Jeder Familienvater, oder dessen Witwe, und jeder andere einländische Jude oder Jüdin, und im Falle der Minderjährigkeit deren Vormünder, so wie auch die wirklich angesetzten Vorsänger sollen einen deutschen Familiennamen, welcher jedoch nicht von einländischen Städten, Flecken und Dörfern, noch von bekannten Familien entlehnt seyn darf, vor dem Ablaufe dieses Jahres wählen, und solchen mit seinem, oder ihren künftig blos zur Unterscheidung von andern gleichen Familiennamens dienenden Vornamen, Alter und Geburtsorte, und dem Namen, Alter und Geburtsorte seines oder ihres lebenden oder verstorbenen Ehegatten bey den Ortsobrigkeiten eintragen lassen. Ausgenommen sind nur die außerhalb Landes gebohrnen, und sich darin auf eine Zeitlang, als Schulmeister, oder als Knechte oder Mägde vermiethet habenden Juden.

Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen, in den ersten 14 Tagen des bevorstehenden Jahres Unserer Vormundschaftlichen Regierung die gewählten Familiennamen zur Genehmigung, nebst den Vornamen und Wohnörtern einzuberichten, welchemnächst solche durch das Intelligenzblatt werden bekannt gemacht werden. Sodann soll jeder Jude sich dieses Namens in allen gerichtlichen, öffentlichen und Privathandlungen bey willkührlicher Strafe bedienen, und darf dessen Abänderung ohne Anzeige bey Unserer Regierung und ohne darauf erfolgte Genehmigung nicht geschehen, auch künftig kein Jude in hiesigem Lande sich niederlassen, ohne wegen seines Namens in obiger Art zu verfahren.

§. 2.

Zugleich soll jeder Jude und jede Jüdin obbenanntermaßen die Zahl, den Namen und das Alter

a) ihrer verstorbenen und lebenden Kinder, und deren jetzigen Aufenthalts- oder Wohnort, und deren Ehegatten, wie auch der etwaigen Descendenz ihrer verstorbenen und auswärtigen Kinder, und

b) der bey sich habenden Geschwister und Verwandten, auch einländischen Knechte und Mägde anzeigen, und die Angabe des Alters durch Documente oder Zeugen thunlich begründen. Die Hausgenossen nehmen den Familiennamen ihrer Aeltern an, wenn diese noch leben.

§. 3.

Es werden künftig die jüdischen Geburts- Trauungs- und Todesfälle von den Obrigkeiten in ein besonderes in drey Tituln nach den unten vorgeschriebenen Rubriken tabellarisch zu führendes Buch unentgeldlich eingetragen, und soll dieses Register mit den Protocollen über die oben verordneten Angaben zur Nachweisung des jetzigen Bevölkerungszustandes eröfnet werden.

§. 4.

Jede Geburt muß von dem Vater, der Mutter, oder von den nächsten Angehörigen des Kindes, welche in dem Gerichtsbezirke wohnen, und im Falle ihrer Ermangelung oder Verhinderung von der Hebamme, der jedoch der Weg in subsidium aus der Sportulcasse vergütet werden soll, binnen 14 Tagen bey 5 Gfl. Strafe, wovon der Unterbediente, oder jeder andere Denunciant die Hälfte erhält, der Obrigkeit zur Ausfüllung folgender Rubriken gemeldet werden:

a) Ort,
b) Tag und Stunde der Geburt,
c) Vor- und Geschlechtsnamen des Kindes,

d)

d) Vor- und Geschlechtsnamen des Vaters,
e) " " der Mutter,
f) Gewerbe der Eltern des Kindes,
g) Geburts- und Wohnort des Vaters,
h) " " der Mutter des Kindes.

§. 5.

In Absicht des Trauungs-Regisers werden folgende Rubriken vorgeschrieben:

a) Vor- und Familiennamen,
b) Alter,
c) Geburtsort,
d) künftiger Wohnort und
e) Gewerbe des Bräutigams.
f) Vor- und Familiennamen,
g) Alter und
h) Geburtsort der Braut.
i) Ob, an wen, und wo? der eine oder andere Theil schon verheirathet war, und Namen und Alter seiner etwaigen Kinder.
k) Vor- und Familiennamen,
l) Gewerbe und
m) Wohnort der Väter,
n) Vor- und Familiennamen der Mütter } des Brautpaars.
o) Tag und Ort der Copulation desselben.

§. 6.

Vor Abschließung der Ehe soll die Obrigkeit in den einländischen Synagogen des bisherigen Wohnortes des Brautpaars, oder des einländischen Theiles, auch wenn die Copulation außerhalb Landes geschehen wird, oder des Ortes der Trauung eines ausländischen Braut-

Brautpaars, in jedem Falle, das Etablissement der Verlobten mag im hiesigen Fürstenthume, oder im Auslande erfolgen, drey Aufgebote in einer Zwischenzeit von 8 zu 8 Tagen durch den Vorsänger oder Schulmeister befördern, und die zu dem Ende nach obigen Rubriken exclusive o) von ihr abzufassende Urkunde ihm zustellen lassen. Diesemnächst muß er ihr solche zurückliefern, um nach seiner Angabe darunter zu attestiren: daß, wann und wo die Aufgebote geschehen sind. Nur auf Production dieser Urkunde und des bey Unserer Vormundschaftlichen Kammer auszulösenden Copulationsscheines darf die Einsegnung in dem hiesigen Lande von dem ausschließlich hierzu authorisirten Vicerabbiner verrichtet werden.

§. 7.

Der Copulationsschein wird von Unserer Kammer nur dann ertheilet, wenn

a) der Bräutigam Bescheinigung über die ihm geschehene Bewilligung eines Handelsgeleites, oder einer Regierungs-Concession, sich auf eine Profession oder auf den Ackerbau etabliren zu dürfen, beybringt; wozu sowohl Jüngling, als Mädchen künftig bey der ersten Anmeldung zum Gelente oder zur Concession durch hinlängliche Zeugnisse:

daß sie deutsches Lesen und Schreiben, wie auch das Rechnen gehörig erlernt haben,

sich qualificiren müssen.

b) Außerdem sollen die schon im hiesigen Fürstenthum verheirathet gewesenen Juden und Jüdinnen vor der Vollziehung ihrer nachfolgenden Ehen, auch wenn sie außerhalb Landes ziehen, eine Bescheinigung von ihrer Obrigkeit bey Unserer Kammer produciren, daß bey ihrer Trauung wegen der etwa erforderlichen Bevormundung ihrer Kinder, oder Schichtung, und sonst in

Hin-

Hinsicht der bürgerlichen Verhältnisse überall nichts zu erinnern sey, und also der Copulationsschein ertheilet werden könne.

c) Wenn beyde Verlobte Ausländer, oder noch nicht verheirathet gewesene Einländer sind, und dieselben sich ohne Etablissement im hiesigen Fürstenthume copuliren lassen wollen: so braucht von der Obrigkeit des Ortes, wo die Trauung geschiehet, mit Anführung des auswärtigen Etablissements nur bescheiniget zu werden, daß bey deren Vollziehung, und bey der Ertheilung des Copulationsscheins nichts zu erinnern sey. Nur müssen sie längstens 8 Tage nach der Hochzeit das hiesige Land verlassen, worauf die Obrigkeiten bey eigener Verantwortlichkeit strenge zu halten haben.

§. 8.

Nach vollzogener Hochzeit tragen die Obrigkeiten den Inhalt der Aufgebotsurkunde mit dem Tage und Orte, wo die Copulation geschehen ist, in das Register vorhin rubricirtermaßen ein; zu welchem Ende der Vicerabbiner jene Urkunde mit seinem Atteste:

daß, wann und wo die Trauung vollzogen sey,

versehen, und solche, nebst dem Kammer-Copulationsscheine, bey obiger, dem Denuncianten auch zur Hälfte verfallenden, Strafe von 5 Gfl. an demselben Tage der Obrigkeit zustellen, oder wenn sie in dem Hochzeitsorte nicht wohnet, ihr alles auf Kosten des getrauetem Brautpaares zusenden soll. Dagegen muß dieselbe, wenn die Copulation außerhalb Landes geschieht, dafür sorgen, daß obiges Attest zur Aufgebotsurkunde von der dasigen Obrigkeit ertheilt und beygebracht werde.

§. 9.

Bey gleicher Strafe soll jeder im §. 1. benannte Jude oder Jüdin die in ihrer Wohnung sich ereignenden jüdischen Todesfälle

binnen 8 Tagen der Obrigkeit melden, welche solche nach folgenden Rubriken in das Register der Todesfälle eintragen muß:

a) Vor- und Familiennamen,
b) Geburtsort,
c) Wohnort,
d) Gewerbe,
e) Alter und Krankheit,
f) Tag und Stunde des Todes,
g) . . . . Begräbnisses des oder der Verstorbenen.
h) Vor- und Geschlechtsnamen des Vaters, und
i) der Mutter des oder der Verstorbenen, und
k) Geburts- und Wohnorts und Gewerbe der Aeltern.
l) Vor- und Geschlechtsnamen des noch lebenden oder etwa vorherigen Ehegatten des oder der Verstorbenen, wenn er oder sie verheirathet war.
m) Namen ihrer noch lebenden und verstorbenen Kinder aus jeder Ehe.

§. 10.

Die Handlungsbücher, so wie alle Contracte, Eheberedungen und sonstige Urkunden und Verhandlungen der Juden mit Christen, und auch unter sich, jedoch mit Ausnahme der zwischen hiesigen und fremden Juden auswärts geschlossenen Verhandlungen, müssen von dem Anfange künftigen Jahres an bey Strafe, daß sie widrigenfalls keine Beweiskraft haben, noch ein Klagerecht begründen sollen, in deutscher Sprache geführt und errichtet werden. Die bis dahin in hebräischer oder jüdisch-deutscher Sprache, oder mit jüdischen Characteren geschriebenen Handlungsbücher und Beweisurkunden sollen künftig, wenn etwa ihre Production erforderlich seyn wird, zugleich in deutschen Uebersetzungen, oder in Umschreibungen mit deutschen Characteren, deren Uebereinstimmung mit dem

Ori-

Originale beglaubigt seyn muß, bey den öffentlichen oder gerichtlichen Behörden eingereicht werden; in welchem Falle vorerst auf die Originale noch Rücksicht genommen werden soll, in sofern ihrer Glaubwürdigkeit in sonstiger Hinsicht nichts entgegen steht.

§. 11.

Allen Meistern jeder Profession steht frey, nach Gefallen Lehrlinge jüdischer Nation an- und in die Lehre zu nehmen und auszulehren, wesfalls sie auch von den Zünften ohne Widerspruch eingeschrieben werden, und nach vollendeten Lehrjahren den gewöhnlichen Lehrbrief erhalten sollen.

§. 12.

Zur Controllirung der Geburts-Copulations- und Sterbefälle sollen die Obrigkeiten den Unterbedienten aufgeben, jeden in ihrem Bezirke vorkommenden Fall ihnen binnen den nächsten 14 Tagen zu melden, und auch die Hebammen instruiren, binnen den ersten 3 Tagen nach der Geburt eines Judenkindes den Unterbedienten davon Anzeige zu thun.

Schließlich soll diese Verordnung dem Intelligenzblatt eingerückt, und für den Anschlag besonders gedruckt werden. Auch wird den Obrigkeiten aufgegeben, sie zunächst in den Synagogen verlesen, und ihren Inhalt, so weit es erforderlich ist, den Zünften bekannt machen zu lassen, und wie obiges geschehen sey, paritorie zu berichten.

Gegeben Detmold den 28ten November 1809.

Num. CXXXVII.

General-Pardon für die Deserteurs und entwichenen Recruten des Fürstlich Lippischen Bataillons.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Allen Deserteurs und entwichenen Recruten, welche sich vor dem heutigen Tage der Desertion oder des Ungehorsams schuldig gemacht haben, wird hiermit Pardon ertheilt, sie sind also von der reglementsmäßigen Strafe frey gesprochen, wenn sie sich vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahrs bey dem Obristlieutenant von Campe allhier freywillig stellen.

So geschehen Detmold den 14ten December 1809.

Num. CXXXVIII.

Verordnung wegen der Abzugsgelder, von 1810.

Sereniſſimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht haben in der Rücksicht, daß Seiner Majestät, der König von Westphalen, durch ein Decret vom 18ten März vorigen Jahrs den Abschoß so-

wohl

wohl in Emigrations- als Erbfällen völlig aufgehoben und blos vermöge Retorsionsrecht gegen diejenigen Staaten beybehalten haben, welche die Erhebung des Abschosses auch ferner noch gegen Königliche Westphälische Unterthanen ausüben würden, gnädigst verordnet, daß künftig in keinem Falle mehr von den Unterthanen des Königreichs Westphalen der Abzug gefordert und angenommen werden solle.

Detmold den 9ten Januar 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXXIX.

Verordnung wegen der Beerdigungen bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen, von 1810.

So deutlich auch die Vorschrift des §. 2. des Edicts vom 8ten Julius 1800 ist, wornach bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen der Ablauf der gesetzmäßigen 72 Stunden für die Zulassung der Beerdigung nicht hinreicht; so hat die Regierung dennoch in einigen wegen unglücklicher Todesfälle kürzlich erstatteten obrigkeitlichen Berichten die Meynung angetroffen, daß, wenn von den Rettungsversuchen sich kein Erfolg zeige, noch solcher von den zugezogenen Kunstverständigen weiter erwartet würde, der Leichnam ohne Bedenken nach Ablauf der 72 Stunden begraben werden könne.

Da aber bekanntlich bey Schlagflüssen, Schlafsuchten, Stickflüssen, Starrsuchten, Fallsuchten, Zuckungen, oder großen Verblutungen, schnellem oder sehr heftigem Erbrechen und Laxiren, an Ohnmachten, an heftigen Gemüthsbewegungen, z. B. Zorn, Schrecken, Freude, oder in oder sogleich nach schwerer Geburtsarbeit Verstorbenen, wie auch bey Ertrunkenen, von Dünsten oder Dämpfen Erstickten, Erwürgten oder Erhängten, Erfrorenen, vom Blitz Gerührten, bey durch Sturz oder Fall Leblosen, und bey erdrückten Kindern der Scheintod oft Statt findet: so wird in Beziehung auf die in gedachtem §. 1. und 2. umständlich ertheilten Vorschriften Namens Sereniſſimae Regentis die Meynung jener Obrigkeiten hiermit für irrig erklärt. Solchemnach darf bey den oben genannten unglücklichen und plötzlichen Todesfällen die Beerdigung in Rücksicht des abgelaufenen edictmäßigen Zeitraums von 72 Stunden niemals gestattet werden, sondern es muß ohne Ausnahme erst jener besondere sehr widrige und faulichte Todtengeruch, der aber erst einige Zeit nach dem Absterben entstanden, und nicht blos an einem Theile der Leiche bemerklich seyn, sondern über alle Gliedmaßen und über den ganzen Körper sich erstrecken muß, wirklich eingetreten seyn.

Da indes in manchen Fällen schon bey oder gleich nach dem Absterben bey den Leichen ein widriger Geruch eintritt, dieser aber mit jenem wahren Todtengeruche nicht verwechselt werden darf, welcher insgemein mit bläulichen, bräunlichen, besonders mit grünlichen Flecken, mit einer Aufgedunsenheit des ganzen Körpers, besonders des Unterleibes, und mit einer aus dem Munde oder der Nase fließenden, übelriechenden Feuchtigkeit vergesellschaftet ist: so sollen zur völligen Sicherheit auch diese Merkmale der Fäulniß vor dem Begräbnisse in Zukunft abgewartet werden. Das vor demselben edictmäßig beyzubringende schriftliche Zeugniß muß sich also künftig

tig nicht blos auf den starken allgemeinen Todtengeruch, sondern auch auf jene in die Augen fallende Merkmale ausdrücklich erstrecken.

Detmold den 3ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXL.

Verordnung wegen der Schornsteine, von 1810.

In der in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt gemachten Verordnung vom 21ten May 1805 ist das Uebertünchen des unteren Theiles der Schornsteine zur Verhütung des Feuerfangens empfohlen, wovon sich die auch durch hiesige Versuche erprobte Nützlichkeit aus dem im 14ten diesjährigen Intelligenzblatte abgedruckten Aufsatze ergiebt. Da aber jene Anleitung bis jetzt nur von wenigen Einwohnern in Anwendung gebracht ist; so werden die Obrigkeiten hierdurch angewiesen, deren Befolgung zu befördern und auf solche zu halten.

Detmold den 9ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

[redacted]

Num. LXLII.

Circulare wegen der Unglücksfälle, von 1810.

Bey den häufig durch Unvorsichtigkeit veranlasset werdenden Unglücksfällen kann die Bekanntmachung derselben durch das Intelligenzblatt mit Anführung der Umstände, worunter sie geschehen sind, zur warnenden Belehrung dienen, welche also den Obrigkeiten, in sofern jene dazu geeignet sind, andurch aufgegeben wird.

Detmold den 14ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXLIII.

Verordnung, das Depositenwesen betreffend, von 1810.

Nach dem §. 51. der Landesherrlichen Verordnung vom 12ten März 1789, das Depositenwesen betreffend, soll wegen der mit der Ausleihung der Depositengelder verknüpften Mühe und Gefahr von den eingehenden Zinsen ein Procent abgezogen, und der Sportelcasse des Gerichts, wobey die Depositenrechnung geführet worden, berechnet, dagegen aber aus dieser den Rechnungsführer, dessen Geschäfte sich durch das Ausleihen der Depositengelder vermehren,

dafür eine billige Belohnung bewilliget werden. Da Sereniſſima Regens dieſe Belohnung allgemein auf die Hälfte des in den Sporteincaſſen zu berechnenden einen Procents gnädigſt beſtimmt haben, ſo iſt ſolche in den Sporteirechnungen wieder zur Ausgabe zu bringen. Detmold den 22ten Auguſt 1810.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXLIV.

Verordnung wegen Einführung geeichter Bouteillen und Gläſer in den Wirthshäuſern ꝛc. von 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Souveraine Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien.

Durch das Edict vom 24ten April 1792 ſind zwar geeichte Kannen- und Orts-Maaße für Wein, Brantewein, Bier und andere nicht fette Flüſſigkeiten eingeführet worden. Da aber die Eichung der Bouteillen und Gläſer nach dem Verhältniſſe jener Gemäße bisher noch nicht geſchehen iſt, und die Getränke in den Wein- Bier- und Branteweinsſchenken, wie auch in den Gaſthöfen und Wirthshäuſern künftig nur in geeichten Bouteillen und Gläſern verkauft werden ſollen; ſo haben Wir nunmehro auch deren Verfertigung

Wochen unter folgenden Bestimmungen verfügen

Naaß - 3 Orts - ½ Maaß - und 1½ und 1 wie auch
n werden vermittelst eines Striches, bis zu welchem
en müssen, und mit einem, die Lippische Rose dar-
pel geeicht, und mit der Zahl der Orte, welche sie
ichnet. Mitten in der Rose befindet sich zur Andeu-
ndischen Fabrikorts eine Nummer, damit bey sich
schwerden über unrichtiges Maaß der Glasemeister,
outeillen oder Gläser verfertiget hat, zur Verantwor-
verden könne.

Eichen der Wein - Bier - und Branteweinsgläser zu
Orte, ½ Orte, 1 Hälfchen zu $\frac{1}{10}$, und ½ Hälfchen
Maaßes geschieht vermittelst eines unter dem Rande
ren Ringes, bis zu welchem die Gläser gefüllt werden
an dem Fuße derselben wird die Nummer 2 der Glase-
n Flötte zu Kohlstädt, welche vorerst nur allein die
geeichter Bouteillen und Gläser übernommen hat,

: Preis der Bouteillen, so wie der Wein - Bier - und Branteweinsgläser erhöhet sich wegen der mit der Eichung verknüpften Bemühung um einen Pfennig für jedes Stück ohne Unterschied.

4) In Privathaushaltungen wird der Gebrauch ungeeichter Bouteillen und Gläser ferner noch zugelassen, solcher aber in vorgedachten öffentlichen Häusern, in Absicht der nach Maaßen und Orten verkauft werdenden Getränke und ihrer Verfellung in Gläsern, nach 4 Wochen, von dem Tage des Abdrucks dieser Verordnung in den Intelligenzblättern an gerechnet, hiermit durchaus untersagt. Jeder Contraventionsfall soll mit einem Gfl. bestraft

werden, und der Denunciant davon die Hälfte erhalten, auch wenn er es will, sein Name verschwiegen bleiben.

5) Die Obrigkeiten werden angewiesen, gleich nach dem Ablaufe dieser Frist, so wie auch ferner die Visitationen in allen Häuserrr, worin Wein, Bier und Brantewein feil ist, auf die den Verkäufern sofort einzuschärfende Befolgung dieses Edicts sorgfältig zu erstrecken, und von der darnach geschehenen Einführung der geeichten Bouteillen und Gläser binnen 2 Monaten zu berichten.

Gegeben Detmold den 11ten September 1810.

Ende des fünften Bandes.

Repertorium

über den

fünften Band

der

Landes-Verordnungen

des

Fürſtenthums Lippe

von 1801 bis 1810.

Lemgo, mit Meyerſchen Schriften, 1810.

Nachricht.

Die Zahlen 1. 2. 3., welche bey mehreren Artikeln stehen, zeigen an, daß diese auch schon in den drey Repertorien über den ersten und zweyten, über den dritten und über den vierten Band der Landes-Verordnungen vorkommen.

Abzugsgeld 1. 2. 3.

Soll in keinem Fall von den Unterthanen des Königreichs Westphalen gefordert werden. Seite 276.

Apotheker 1. 2.

Sollen keine Fisch- oder Kockelkörner verkaufen. S. 34.

Sollen für die innerlichen und äußerlichen Arzneymittel verschiedene Signaturen gebrauchen. S. 161.

Ihnen wird verboten, das englische Chinapulver und die unächte Chinarinde zu dispensiren. S. 164.

Armendechen 1.

Dazu sollen keine Holzentwender genommen werden. S. 193.

Armenscheine

Sollen von den Unterbedienten nicht ertheilt werden. S. 109.

Armvögte

Sollen in jedem Polizeydistrict angeordnet werden. S. 70.

Arzneymittel 1.

Warnung vor fremde Arzneyhändler. S. 144.

s. auch Apotheker.

[redacted]

Bettler 1. 2. 3.

Sollen in das Strafwerkhaus gebracht werden. S. 68.

Verordnung, die durch unbefugte Collectanten verursachten Kosten betreffend. S. 227.

Bettelfuhren

Sollen, wenn man damit kranke oder gebrechliche Fremde ins Land bringt, in Beschlag genommen werden. S. 87.

s. auch Kranke.

Bittschriften

s. Suppliken.

Blattern 3.

Verordnung, die Verhütung der Verbreitung natürlicher Blattern, und die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend. S. 252.

Blitz

Wie die vom Blitz Erschlagene zu retten. S. 129.

Borgen

Wegen des Borgens an die Unterthanen s. Kaufleute.

Bouteillen

Geeichte Bouteillen und Gläser sollen in den Wirthshäusern eingeführt werden. S. 282.

Brand-Assecuration 1. 2. 3.

Verordnung wegen Errichtung eines neuen Brand-Assecurations-Catasters. S. 89.

Die Taxation der Häuser für das Catester betreffend. S. 96.

Die Theilnahme an auswärtigen Brand-Assecurations-Societäten wird verboten. S. 132.

Brod 1. 2. 3.

Das frisch gebackene Brod soll nicht verkauft werden. S. 157.

s. auch Weißbrod.

Cammertaxe

Wird erhöhet. S. 79.

Cartell

Die Königl. Westphälische und hiesige Deserteure betreffend. S. 230.

Chinarinde

s. Apotheker.

Chauſſeeban

Verordnungen deswegen. S. 9. 44. 105.

Code Napoleon

Verordnung deswegen. S. 233.

Collectanten

Die unbefugten Collectanten ſollen an das Strafwerkhaus eingeſchickt, oder nach Befinden über die Gränze gebracht werden. S. 69. 70.

Das Geben an dieſelben wird verboten, auf ihr Avetiren hingegen eine Belohnung geſetzt. S. 70.

Verordnung, die durch ihre Einfangung verurſachten Koſten betreffend. S. 227.

Contingent

Verordnung deswegen. S. 200.

Contracte 1. 2. 3.

Der Juden unter ſich oder mit Chriſten ſollen in deutſcher Sprache errichtet werden. S. 274.

Copulationsſteuer

Die jüdiſchen ſollen jährlich 8 Tage nach Neujahr von den Obrigkeiten an die Regierung eingeſandt werden. S. 289.

Depoſitum

Verordnung deswegen. S. 281.

Deſerteurs

Verordnungen, die vom Contingent Entwichenen betreffend. S. 200.

Pardon für dieſelben. S. 276.

Verordnung wegen der Kaiſerlich Franzöſiſchen Deſerteurs. S. 219.

Verordnung wegen der Königlich Weſtphäliſchen. S. 230.

Diebesrotten 1.

Verordnung, die Beförderung öffentlicher Sicherheit betreffend. S. 47.

Dreſchen 1. 3.

Soll nicht bey offenem Lichte oder ſchadhaften Laternen geſchehen. S. 71.

Ehe 1. 2.

Verordnung, die Ehen der Einlieger betreffend. S. 135.

Eichelgärten 1. 2.

Wie die Beschädigung der Befriedigungen der Eichelgärten und das Schnalzen des Strafes halben zu bestrafen. S. 173. 175.

Das darin angetroffene Vieh wird gepfandet. S. 175.

Eigenbehörige 1. 2.

Das Leibeigenthum wird aufgehoben. S. 241.

Einlieger 1. 2. 3.

Verordnung, die Heirathen der Einlieger betreffend. S. 135.

Einlieger, die das Holzstehlen gleichsam zum Gewerbe machen, sollen aus den nahe an Waldungen liegenden Bauerschaften in entferntere verwiesen werden. S. 190.

Verordnung, die Nachweisung des Vermögens der sich verheirathenden Einlieger betreffend. S. 257.

England

Der Verkehr mit England und der Handel mit englischen Waaren wird verboten. S. 206.

Erder 1. 2. 3.

Die Fracht für die Erderschen Waarenfuhren wird erhöhet. S. 111.

Erfrorne, Erhenkte, Erdrosselte, oder Erwürgte, Erstickte, Ertrunkene

Wie solche zu retten. S. 116. 119. 121. 125.

Excesse

Wie, wenn sie abgeleugnet werden, zu verfahren. S. 193.

Federn

Das Sammlen der Federn zum Verkaufe wird bey Strafe des Strafwerkhauses verboten. S. 112.

Feldfrüchte 1. 2. 3.

Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Feldfrüchte. S. 237.

Feldverbeſſerungen 2.

Wie es mit deren Vergütung zu halten. S. 5.

Feſttage

ſ. Sonntage.

Feuergewehre

Sämmtlichen Beſitzern von Schießgewehren wird empfohlen, ſolche mit Pfandeckeln oder Futteralen zu verſehen. S. 103.

Feuerlöſchungs-Geräthſchaften 1.

Verordnung, die Ausrüſtung, Behandlung und Erhaltung der Feuerſprützen betreffend. S. 7.

Verordnung wegen Viſitation derſelben. S. 222.

Feuersbrunſt 1. 2. 3.

Wie es bey einer Feuersbrunſt mit dem Transport der Feuerſprützen und Waſſertubben zu halten. S. 20.

Fiſcherey 1. 2. 3.

Fiſch- oder Kockelkörner ſollen von Apothekern, Materialiſten und Kaufleuten nicht verkauft werden. S. 34.

Von Beſtrafung der Fiſchereyexceſſe. S. 187. 189.

Flachs 1.

Das Trocknen des Flachſes in Backöfen wird mit gewiſſer Einſchränkung verſtattet. S. 104.

Soll nicht an Oefen getrocknet werden. S. 161.

Flachsbau 2. 3.

Verordnung deswegen. S. 133.

Flachsrotten 1. 2. 3.

Sollen an Flüſſen und Fiſchbächen ohne Anweiſung nicht angelegt werden. S. 187.

Fohlen

ſ. Pferdezucht.

Forſtbediente 1. 2.

Wie derjenige zu beſtrafen, welcher ſich an einen Forſt-, Jagd- und Fiſcherey-Bedienten in Verrichtung ſeines Amts vergreift, oder gegen einen ſolchen Schimpfworte ausſtößt. S. 180.

Belohnung der Forstbedienten für angezeigte Forst-Excesse betreffend. S. 193.

Forst-Excesse 1. 2. 3.

Von deren Bestrafung. S. 165.

Wie deswegen im Leugnungsfalle zu verfahren. S. 193.

Fremde

Unbekannte Fremde sollen von Unterthanen, welche keine Wirthsleute sind, nicht beherberget werden. S. 228.

Futterkräuter

s. Kleebau.

Gartenfrüchte

Deren Anbau im Felde betreffend. S. 50.

Geburtslisten

Die jüdischen sollen jährlich 8 Tage nach Neujahr von den Obrigkeiten an die Regierung eingesandt werden. S. 280.

Gehölze 1. 2. 3.

s. Holz-Excesse.

Gelage

Verordnung, die Dauer der Gelage in den Wirthshäusern betreffend. S. 239.

Gemeinheiten 1. 2.

Verordnung, die Theilung der Gemeinheiten betreffend. S. 225.

Gemüse

Verordnung, den Anbau des Gemüse im Felde betreffend. S. 50.

Gensd'armerie

Verordnung deswegen. S. 232.

Soll auf die Befolgung der Verordnung wegen der Gelage in den Wirthshäusern und des Schwärmens auf den Straßen zur nächtlichen Zeit achten. S. 241.

Gesinde 1. 2. 3.

Die Vorschriften der Gesindeordnung von 1795 werden, wegen des Dienens der Einlieger bey Andern und deren Aufnahme, erneuert. S. 136. 137.

Verordnung, die Abänderung und nähere Bestimmung der Gesindeordnung betreffend. S. 145.

Gesuche

s. Berichte.

Gewehre 2.

s. Feuergewehre.

Gläser

s. Bouteillen.

Glücksspiele

s. Spiele.

Gras 1. 2.

Wie die Grasereys-Excesse zu bestrafen. S. 174.

Grenzen 1.

Wie derjenige zu bestrafen, welcher die Grenzen der Aecker, Gärten ꝛc. ausrückt oder von dem Holzboden etwas abackert. S. 181.

Gutsherren 1. 2.

Das Gutseigenthum wird aufgehoben. S. 242.

Häuser 1.

Deren Taxation für das Brand-Assecurations-Cataster betreffend. S. 96.

Die Bürgerhäuser in den Städten und Flecken sollen nummerirt werden. S. 208.

Haimungen 1. 2. 3.

Durch dieselben darf nicht gefahren werden. S. 172.

Darin dürfen keine Bindweiden geschnitten werden. S. 173. 174.

Handlungsbücher 1.

Der Juden sollen in deutscher Sprache geführet werden. S. 274.

Handwerker 1. 2.

Verordnungen wegen der Kundschaften der Handwerker. S. 213. 221.

Allen Meistern jeder Profession steht frey, nach Gefallen Lehrlinge jüdischer Nation an- und in die Lehre zu nehmen. S. 275.

Hall-

Hanſiren 1. 2.

Das Hauſiren mit Weißbrod und anderm Gebäck aus Weitzen ſoll ohne Erlaubniß nicht geſtattet werden. S. 207.

Hausviſitationen 1. 2. 3.

Hausſuchungen können zur Entdeckung der Holz-Entwendungen vorgenommen werden. S. 190.

Hebammen 1. 2. 3.

Verordnung, die Gebühren der Hebammen für uneheliche Kinder betreffend. S. 143.

Hecken 2.

Verordnung, die Anziehung lebendiger Hecken betreffend. S. 95.

Hegezeit 1. 3.

Der Anfang der Hegezeit wird bis auf weitere Verfügung auf den 1ſten Februar feſtgeſetzt. S. 209.

Heide 2.

Soll in der Waldung, oder an verbotenen Plätzen ohne Erlaubniß nicht gemähet werden. S. 179.

Heuerlinge

ſ. Einlieger.

Hirſchſtangen 2.

Die gefundenen ſollen an das Zuchthaus, oder an einen Forſtbedienten abgeliefert werden. S. 2. 183.

Hirten 1. 2. 3.

Müſſen den durch das Vieh an Futterkräutern ꝛc. im Felde verurſachten Schaden erſetzen. S. 51.

Sollen für das Strumpfſtricken eine Prämie erhalten. S. 131.

Dürfen ohne Erlaubniß im Walde kein hauendes Inſtrument oder Säge bey ſich führen. S. 175.

Wie dieſelben für Maſt-Exceſſe zu beſtrafen. S. 178.

Die Beſtrafung der von den Hirten begangenen Hude-Exceſſe betreffend. S. 189.

Hochzeiten 1. 2. 3.

Die Verordnungen wegen des verbotenen Schießens bey Hochzeiten werden erneuert. S. 212.

Holz 1. 2. 3.

Der Wiederverkauf des in Herrschaftlichen Waldungen angewiesenen Holzes wird verboten. S. 38.

Bau- Bedarf- und Brennholz soll jährlich an bestimmten Tagen in den Monaten Julius und August in den Herrschaftlichen Forsten zu eigenem Bedürfniß und nicht zum Handel angewiesen werden. S. 101.

Muß vor dem 1sten May aus Hainungen und Zuschlägen, und vor dem 1sten Jun. aus offenen Waldungen abgefahren werden. S. 171.

Holzboden

Wie derjenige zu bestrafen, welcher vom Holzboden etwas abackert. S. 181.

Holzdiebe und Verwüster 1. 2.

Wie sie zu bestrafen. S. 167. 179.

Holz-Entwender

Demselben soll kein öffentliches Amt anvertrauet werden. S. 193.

Holzhauer 2.

Wie deren Excesse zu bestrafen. S. 176.

Huden 1. 2.

Verordnung, die Bestimmung der Termine der Huden auf fremden Wiesen, Kämpen, Feldern, Gemeinde-Angern und in Hölzern betreffend. S. 54.

Auf gemeiner Hude sollen keine Pferde ohne Hirten gehütet werden. S. 163.

Wie die Hude- und Grasereу-Excesse zu bestrafen. S. 174. 189.

Hunde 1 2. 3.

Den Hunden, die Jagdhunde ausgenommen, sollen Maulkörbe angelegt werden. S. 138.

Die Größe der Schäferhunde wird bestimmt. S. 141. *

Sollen zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befestigt, oder in einen Zwinger gesperret, oder mit einem modellmäßigen Maulkorb versehen seyn. S. 184. 185.

Jagd-Excesse 1. 2.

Von deren Bestrafung. S. 182. 189.

Jagdhunde

Sollen bey der kleinen Jagd nicht gebraucht werden. S. 3.

Intelligenzblätter 1. 2. 3.

Aufforderung zu Beyträgen für das Intelligenzblatt. S. 241.

Juden 1. 2. 3.

Die Verordnung vom 12ten Jun. 1794 wegen der judenschaftlichen Bedienten wird erneuert, jedoch auf unverheirathete Subjecte eingeschränkt. S. 88.

Verordnung wegen der jüdischen Eheverträge, Bevormundungen, Schichtungen und Copulationen. S. 98.

Die dem Vicerabiner für eine Copulation zu entrichtenden Gebühren betreffend. S. 152.

Der Juden Leibzoll wird aufgehoben. S. 216. 229.

Verordnung, den Bevölkerungszustand ꝛc. der Juden betreffend. S. 268.

Die Juden müssen die Handlungsbücher in deutscher Sprache führen. S. 274.

Lehrlinge jüdischer Nation können von allen Meistern jeder Profession an- und in die Lehre genommen werden. S. 275.

Verordnung wegen der von der einländischen Judenschaft gewählten Familien-Namen und wegen der jährlich einzusendenden jüdischen Geburts- Copulations- und Sterbelisten. S. 280.

Kalk

Verordnung, das Aufbewahren desselben betreffend. S. 43.

Kämpe

Von der Hude darin s. Hude.

Kammertaxe

Wird erhöht. S. 79.

Kaufleute 1. 2.

Die Verordnungen wegen des Vorgens der Kaufleute, Krämer und Juden an die contribuable Unterthanen werden modificirt. S. 45.

Den Kaufleuten iſt das Handeln mit ungeſtempelten Spielchaaren verboten. S. 71.

Sollen Kindern unter 14 Jahren kein Schießpulver verkaufen oder verabfolgen laſſen. S. 75.

Ihnen wird der Verkehr mit England und der Verkauf engliſcher Waaren unterſagt. S. 206.

Kinder

ſ. uneheliche Kinder.

Kirchenbücher

Verordnung, deren Einrichtung und Führung betreffend. S. 40.

Kirchendechen 1.

Dazu ſollen keine Holz-Entwender genommen werden. S. 193.

Klagſachen

In allen Klagſachen, deren Gegenſtand nicht über 25 Rthl. an Werth beträgt, ſoll nur mündlich zum Protocoll verfahren werden. S. 34.

Kleebau 1. 2. 3.

Verordnung, den Anbau der Futterkräuter und Gemüſe im Felde betreffend. S. 50.

Kockelkörner

Sollen von Apothekern, Materialiſten und Kaufleuten nicht verkauft werden. S. 34.

Kohlenbrenner 1. 2.

Deren Exceſſe betreffend. S. 180.

Kornverſorgungs-Anſtalt

Verordnung deswegen. S. 60.

Kranke

Verordnung, die Aufnahme, Cur und Verpflegung armer kranker Reiſenden betreffend. S. 86.

Die

Die Verpflegung und den Transport kranker unvermögender Einländer betreffend. S. 97.

Kriegesfuhren

Wie mit deren Bestellung und Leistung zu verfahren. S. 195. 220.

Kündschaften

s. Handwerker.

Landcasse

Soll für immer von der Landrenteyoder Domainencasse getrennt bleiben. S. 199.

Landes-Regierung 2.

Die geschehene Antretung der Vormundschaftlichen Regierung wird bekannt gemacht. S. 35.

Laub 2.

Grünes Laub soll im Walde nicht abgestreift, und trockenes daraus ohne Erlaubniß nicht geholt werden. S. 179.

Laubfegen

Verordnung deswegen. S. 204.

Lehne 1.

Verordnung wegen der Lehnserneuerungen. S. 78.

Alle diejenigen, welche im Fürstenthum Lippe belegene Lehne besitzen, die sie bisher von auswärtigen Lehnhöfen empfingen, werden zum Nachsuchen der Lehnserneuerung bey Fürstlicher Lehncammer aufgefordert. S. 246.

Leibeigenthum

Wird aufgehoben. S. 242.

Leibzoll der Juden

Soll nicht mehr gefordert werden. S. 226. 229.

Leibzucht 1.

Die Zubehörungen sollen bey dem Antritte einer Leibzucht umständlich zum Protocoll bemerkt werden. S. 74.

Leihecässe 2. 3.

Bey stiefelterlichen Leihecasse-Anlehnen ist die Einwilligung der Vormünder erforderlich. S. 110.

Leinsaame 2. 3.

Verordnungen, das Ziehen des Leinsaamens und das Aussäen desselben für keinen Ackerbau treibende Unterthanen betreffend. S. 30. 133.

Lippe

Bekanntmachung der Aufnahme des Fürstenthums Lippe in den Rheinischen Bund. S. 197.

Lohe 2.

Wie derjenige zu bestrafen, welcher Lohe entwendet, oder ohne Erlaubniß schält. S. 181.

Lumpensammlen 1.

Die deswegen erlassenen Verordnungen werden erneuert, und der Export der Lumpen wird verboten. S. 28. 158.

Alle bey den Visitationen aufgefundene Lumpen sind für solche, die im Lande gesammlet werden, anzunehmen. S. 197.

Maaßen

Geeichte Bouteillen und Gläser sollen in den Wirthshäusern eingeführt werden. S. 282.

Märkte 1.

Darauf sollen keine Glücksspiele geduldet werden. S. 226.

Mast-Excesse 2.

Wie solche zu bestrafen. S. 178.

Medizinalordnung 2.

Warnung vor fremde Arzneyhändler. S. 144.

Die Signaturen der Arzneymittel betreffend. S. 161.

Das englische Chinapulver und die unächte Chinarinde soll von den Apothekern nicht dispensirt werden. S. 164.

Mergel 2.

Wie beym Brechen deſſelben zu verfahren. S. 159.

Militairpäſſe

Verordnung deswegen. S. 247.

Nachtwächter 1. 3.

Inſtruction für dieſelben. S. 259.

Nummerirung 1.

Die Bürgerhäuſer in den Städten und Flecken ſollen nummerirt werden. S. 108.

Päſſe 1. 2. 3.

Verordnung, die Päſſe der Reiſenden und die Kundſchaften der Handwerker betreffend. S. 213. 221.

Verordnung, die Militairpäſſe betreffend. S. 247.

Nähere Beſtimmung der Verordnung wegen Ertheilung der Päſſe. S. 257.

Verordnung, die Päſſe für nach Friesland und ins ferne Ausland reiſende Unterthanen betreffend. S. 265.

Patente

Die in den Patenten der Diener des Staats befindliche Kündigungs-Clauſel wird für ungültig erklärt. S. 199.

Patrouillen 3.

Verordnung, die Concurrenz zu den nächtlichen Patrouillen betreffend. S. 210.

Pfandung 2.

Wie derjenige zu beſtrafen, welcher ſich der Pfandung widerſetzt. S. 180.

Wie die Pfandungen des Viehes vorzunehmen. S. 191.

Pferde 3.

Verordnung, eine in benachbarten Ländern unter den Pferden ausgebrochene anſteckende Krankheit betreffend. S. 148.

Sollen nicht ohne Hirten auf gemeiner Hude gehütet werden. S. 163.

Pferdezucht 1. 2. 3.

Bey dem Brennen der Fohlen soll jedesmal ein Beamter gegenwärtig seyn. S. 33.

Die Einführung fremder Beschäler ins Land und der Gebrauch derselben wird verboten. S. 202.

Pflanzungen

Wie die Beschädigung der Befriedigungen der Pflanzungen zu bestrafen. S. 173.

Plaggen

s. Heide.

Polizeydiener

Sollen in jedem Polizeydistrict angeordnet werden. S. 70.

Prediger 1. 2. 3.

Sollen ohne besondere Requisition die Publicanda annehmen und von den Kanzeln bekannt machen. S. 247.

Publicanda

s. vorstehenden Artikel.

Reinigungseid

Darauf soll wegen Forst-Excesse ohne Noth nicht erkannt werden. S. 194.

Reisende

Verordnung, die Aufnahme, Cur und Verpflegung armer kranker Reisenden betreffend. S. 86.

Rheinischer Bund

Darin wird das Fürstenthum Lippe aufgenommen. S. 197.

Ruhr

Verordnung deswegen. S. 203.

Salz 1. 2. 3.

Der Preis desselben wird bestimmt. S. 4.

Dessen Ausfuhr wird verboten. S. 250.

Schäfer 1. 2. 3.

Sollen ihre Hunde von bestimmter Größe,

Größe, so lange sie nicht zum Hetzen der Heerde gebraucht werden, stets an Stricken führen. S. 141.

Die Bestrafung der von Schäfern begangenen Hude-Excesse betreffend. S. 189.

Scheintodte

s. Verunglückte.

Schießen 1. 2. 3.

Die Verordnungen wegen des verbotenen Schießens bey Hochzeiten werden erneuert. S. 212.

Schießpulver

Soll an Kinder unter 14 Jahren nicht verkauft oder verabfolgt werden. S. 75.

Schlagbäume

Wie derjenige, welcher einen Schlagbaum aufbricht, oder aushebt, zu bestrafen. S. 173.

Schornsteine 1.

Verordnung, die Anlegung neuer Schornsteine betreff. S. 112.

Sollen von Lehm- und ungebrannten Steinen nicht aufgeführt werden. S. 154.

Das Uebertünchen des untern Theils der Schornsteine soll von den Obrigkeiten befördert werden. S. 279.

Schußblattern

s. Blattern.

Schwärmen

Das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit wird verboten. S. 240.

Servitut

Deren Erwerbung durch Verjährung betreffend. S. 82.

Sicherheit

Verordnung, die Beförderung öffentlicher Sicherheit betreffend. S. 47.

Sonn- und Festtage 1. 3.

Verordnung, deren Entweihung betreffend. S. 234.

Spiele 1. 2. 3.

Die Glücksspiele werden von neuen verboten. S. 216.

Spielcharten

Das Spielen und Handeln mit ungestempelten Charten wird verboten. S. 71.

Ungestempelte Spielcharten darf niemand im Hause haben, es sey dann, daß sie mit dem Siegel der Stempel-Administration, oder eines Gerichts versiegelt sind. S. 103.

Sporteln 1. 2.

Für die Communicativ-Bescheide der Untergerichte werden 6 gr. Sporteln bewilligt. S. 83.

Staatsdiener

Wie es mit ihrer Entlassung gehalten werden soll. S. 199.

Staue 1. 2.

Wie solche in den Flüssen anzulegen. S. 188.

Stempeltaxe

Wird eingeführt. S. 71.

Die Obrigkeiten werden erinnert, sich nach der edictmäßigen Taxe der ingrossirten Obligationen zu richten. S. 78.

Die Stempeltaxe wird auf die gerichtlichen und amtlichen Handlungen erstreckt. S. 80.

Wird näher bestimmt. S. 162.

Sterbelisten

Die jüdischen sollen jährlich 8 Tage nach Neujahr von den Obrigkeiten an die Regierung eingesandt werden. S. 280.

Sterbfälle 1.

Anstatt derselben wird von Herrschaftlichen Co'onaten ein jährlicher Canon eingeführt. S. 244.

Stiefeltern 1. 2. 3.

Müssen zu Leihecassen-Anlehnen die Einwilligung der Vormünder beybringen. S. 110.

Strafwerkhaus

Darin sollen die Bettler, herumstreifende Müssiggänger und un-

be-

befugte Collectanten gebracht werden. S. 31. 68.

Dafür wird eine Stempeltaxe eingeführt. S. 71. 78. 80. 162.

Straßen 1.

Das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit wird verboten. S. 240.

Strumpfstricken

Darauf wird für die Hirten eine Prämie gesetzt. S. 131.

Suppliken 2. 3.

Bittschriften in Justizsachen ꝛc. müssen bey Vermeidung der Zurückgabe von einem recipirten Advocaten unterschrieben seyn. S. 158.

Syndicate

Wie solche von Gemeinden auszustellen. S. 51.

Taufe 1. 2. 3.

Verordnung, die Gebühren für die Taufe unehelicher Kinder betreffend. S. 143.

Thierarzt 3.

Ein zweyter wird angestellt und ihm zur Pflicht gemacht, in der Vieharzneykunst allen, die dazu Neigung und Fähigkeit haben, Unterricht zu ertheilen. S. 85.

Tobackrauchen 1. 2.

Ist aus einer, mit keinem Deckel versehenen, Pfeife im Walde, oder in Gegenden, wo Heidekraut wächst, oder Laub liegt, verboten. S. 180.

Todesfälle 2.

Wie es mit der Beerdigung bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen zu halten. S. 277.

Torfmoore

Verordnung, die Benutzung der Torfmoore betreffend. S. 48.

Uneheliche Kinder 2. 3.

Die Tauf- und Hebammen-Gebühren für uneheliche Kinder betreffend. S. 143.

Unglücksfälle 3.

Sollen von den Angehörigen, dem Dienstherrn oder Hauswirth deſſen, den er betrift, der Districts-Obrigkeit alsbald angezeigt werden. S. 40. 205.

Sollen durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. S. 281.

Unpflichten 1.

Wie es mit der Unpflichtsſtrafe der Einlieger, die ſich heirathen wollen, aber noch nicht dürfen, zu halten ſey. S. 136.

Unterbediente 1. 2. 3.

Sollen ſich der Ertheilung der Armenſcheine und ſonſtiger Atteſte bey Strafe enthalten. S. 109.

Zu Unterbedienten ſollen keine Holzentwender genommen werden. S. 193.

Unterſtützung

Circulare an die Aemter, die Unterſtützungsgeſuche betreffend. S. 109.

Vagabunden

ſ. Bettler.

Verbrecher 2.

Verordnung, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher betreffend. S. 94.

Verjährung 3.

Durch eine 30jährige wird eine Servitut erworben. S. 82.

Verunglückte 1. 2.

Die Rettung derſelben betreffend. S. 113.

Wie es mit ihrer Beerdigung zu halten. S. 277.

Vollmachten 1. 2.

Wie ſolche von Gemeinden auszuſtellen. S. 51.

Vorgerichte 1.

Wie es mit Abhörung der Zeugen bey den Vorgerichten zu halten. S. 83.

Vormünder 1. 2.

Die Verpflichtung derſelben betreffend. S. 142.

Vorſteher 3.

Dazu ſollen keine Holzentwender genommen werden. S. 193.

Waldzeichen 2.

Wie derjenige zu beſtrafen, welcher das Waldzeichen von einem angeſchlagenen Stamme ausbauet. S. 181.

Wegebeſſerungen 1. 2. 3.

Verordnung, die chauſſeemäßigen Reparaturen der Wege betreffend. S. 1. 44.

Weinkäufe 1.

Anſtatt derſelben wird von Herrſchaftlichen eigenbehörigen und gutsherrlichen Colonaten ein jährlicher Canon eingeführt. S. 244.

Weißbrod

Das Hauſiren mit Weißbrod und andern Gebäck aus Weizen ſoll ohne Erlaubniß nicht geſtattet werden. S. 207.

Wieſen

Die Hude auf fremden Wieſen betreffend. S. 54.

Wirthshäuſer 1. 2. 3.

Darin ſollen keine Glücksſpiele geduldet werden. S. 226.

Wie es mit den Gelagen darin zu halten. S. 239.

Witwencaſſe 2.

Die für Küſter und Schullehrer des Landes errichtete Witwen- und Waiſencaſſe betreffend. S. 56.

Zeugen 1.

Wie es mit deren Abhörung bey den Vorgerichten zu halten. S. 83.

Ziegelarbeiter

Sollen ſich wegen ihrer Anſtellung bey keinen andern, als den beyden